

Zeitschrift
des Vereins für Lübeckische Geschichte
und Altertumskunde

BAND XXXIV

Verlag

Max Schmidt-Römhild, Lübeck

1 9 5 4

Die Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde erscheint, soweit es die wirtschaftliche Lage zuläßt, jährlich mit einem Band.

Manuskriptzusendungen und Besprechungsstücke werden an die Schriftleitung

Lübeck, St. Annen-Straße 2

erbeten. Anmeldungen zur Mitgliedschaft im Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, die zum freien Bezug der Zeitschrift berechtigt, nimmt die Geschäftsstelle des Vereins unter der gleichen Anschrift entgegen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt z. Z. jährlich 6,— DM.

Herausgeber: Archivdirektor Dr. von Brandt

Die Veröffentlichung des vorliegenden Bandes wurde wiederum durch eine namhafte Beihilfe der Possehl-Stiftung zu Lübeck ermöglicht.

Druck: Max Schmidt-Römhild, Lübeck

Herrn Archivdirektor i. R.

Dr. Georg Fink

dem langjährigen

Vorsitzenden des Vereins für Lübeckische Geschichte
und Altertumskunde und Herausgeber dieser Zeitschrift

zum 70. Geburtstag gewidmet

in dankbarer Anerkennung seiner Verdienste um die lü-
bische Geschichtsforschung und um die Bewahrung, Ord-
nung und Erschließung der archivalischen Schätze Lübecks

Inhalt

Seite

Aufsätze:

- Der alte Lübecker Wasserbau und die Bretlingsbehörde. Von *Johannes Klöcking* (†) 7
- Die Bedeutung des lübisch-hamburgischen Bündnisvertrages vom Jahre 1241. Von *Horst Tschentscher* 30
- Das Stockholmer Testament eines deutschen Kaufgesellen, mit Bemerkungen über die hansische Kaufmannschaft. Von *Wilhelm Koppe* 37
- Waren- und Geldhandel um 1560. Aus dem Geschäftsbuch des Lübecker Maklers Steffen Molhusen. Von *Ahasver v. Brandt* . . 45
- St. Marienhude — Groß-Barnitz. Ein Beitrag zur Siedlungsgeschichte Nordstormarns. Von *Martin Clasen* 58
- Vom Lübecker Landschulwesen um 1800. Von *Horst Weimann* . . 66

Forschungsberichte:

- Neuere Forschungsbeiträge zur lübisch-hansischen Rechtsgeschichte. Von *Hermann Schultze-v. Lasaulx* 73
- Ripen und Lübeck. Von *Wilhelm Ebel* 98
- Neue Beiträge zur Geschichte der lübeckischen Kunst. Von *Max Hasse* 106

Besprechungen und Hinweise 116

Nachrufe 151

Jahresbericht 1952/53 154

Jahresbericht 1953/54 156

Der alte Lübecker Wasserbau und die Bretlingsbehörde

Von *Johannes Klöcking* (†)

1. Natürliche Mängel des Travefahrwassers

Die durch die baltischen Vereisungen erzwungene Abdrängung der norddeutschen Gewässer in nordwestliche Richtung, insbesondere mittels der Niederelbe zur Nordsee hat für die Ostseehäfen Schleswig-Holsteins, Mecklenburgs und Vorpommerns die Lagemöglichkeit auf Seebuchten und kleine Küstenflüsse beschränkt. Nun war aber das frühere Mittelalter darauf bedacht, die Häfen so weit wie möglich landeinwärts zu legen, da man dort vor Meeresunbilden und Seeraub gesicherter war und die billigere und bequemere Schiffsfracht den Wagenweg ins Landinnere möglichst verkürzte. Darum hat der lange Zeit hindurch wichtigste Ostseehafen Deutschlands, *Lübeck*, nicht nur mit dem unscheinbaren Flüschen Trave vorlieb nehmen müssen, sondern auch mit einem Platz, der ein Viertel ihres Laufes flußaufwärts lag.

Eine solche Hafenanlage hatte allerdings zu jener Zeit nichts Ungewöhnliches, sind doch Seeschiffe damals über Lüneburg hinaus die Ilmenau aufwärts bis Uelzen gelangt, und hat doch Heinrich der Löwe sogar an einem Nebengewässer der kleinen Trave, an der Wakenitz, die Gründung eines Seehafens, der Löwenstadt, versucht. In der Tat lagen auch die Vorbedingungen nicht gar so ungünstig, wie der erste Blick auf die Karte vermuten läßt. Denn der geologische Bau der norddeutschen Flüsse läßt beispiellose Fahrwassertiefen zu. Alle hatten in der Litorinazeit, 7000 Jahre v. Chr., mit dem ganzen Land das Schicksal erlitten, versenkt, eingetaucht zu werden; das in Höhe des Meeresspiegels gestaute, kaum dahin mehr bewegte Wasser verwandelte die ganzen Talungen in Seenkette. Die Trichtermündung der Trave hielt eine Wassertiefe von fünfzig Metern, und bei dem Hügel, der künftig die Stadt tragen sollte, waren es immerhin noch acht bis zehn Meter. Es wäre eine goldene Zeit für die Schifffahrt gewesen, wenn man von einer solchen schon hätte reden können.

Dann aber hat die regelnde Natur das Übermaß eingedämmt. Ret, Simsen, Riedgräser, Seggen, Gräser, Weiden, Erlen, Moose engten, von beiden Seiten über die eignen absterbenden Teile hinwegwachsend, die Flüsse wieder auf den Raum ein, den sie einst vor der Senkung für ihre Wasserführung gebraucht hatten. Die Sinkstoffe erhöhten als Modde den Grund in gleichem Maße. Das Meer tat ein übriges und schob den Abbruchfraß seiner Steilufer durch den Wellentrieb der „Strandversetzung“ vor die Mündungen, baute dort Barren und

Nehrungen — vor der Trave den Priwall — und wandelte die offenen Mündungstrichter in Haffe um, deren Entsprechung in der Trave „Pötenitzer Wiek“ heißt.

In diesen großartigen, aber über die Jahrtausende sich dehnenden „Wasserbau der Natur“ hat nun in der kurzen historischen Zeit ihr jüngstes Geschöpf, der Mensch, in immer steigendem Maße eingegriffen. Er konnte es hier um so leichter, als zu der Zeit seiner beginnenden Eingriffe die Natur ihr letztes Werk, die Verlandung, noch nicht beendet hatte. — Nur in den oberen drei Laufvierteln der Trave konnte man von einem gewissen Abschluß reden. Aber auch hier setzten die weiche Modde des Grundes und die feuchten Wiesen der Ufer den Werkzeugen des Menschen keinen allzu großen Widerstand entgegen. Von der Stadt und ihrem Hafen an flußabwärts bis zu der, den Doppelbogen des Unterlaufs mittwegs schneidenden Herrenfähre ist sogar der Übergangscharakter des Sumpfsees erst in geschichtlicher Zeit und unter Mitwirkung der Technik des Menschen geschwunden.

Das nächste Laufstück aber, der Bretling, bietet noch heute auf weite Strecken das Litorina-Landschaftsbild des untergetauchten Flusses. — Außer der flußabwärts ständig wachsenden Tiefe und Talbreite hat hier eine weitere Ursache dem Landanwuchs entgegengearbeitet, nämlich eine durch ungewöhnlich starke Laufkrümmung und -verengung hervorgerufene Spülströmung, die, je nach der Windrichtung in Stärke und Lage schwankend, das ruhige Absetzen der in großer Menge hineingetriebenen Sinkstoffe verhinderte. Diese unfertig gebliebene Verlandung, die im Oberflächenbild so beruhigend aussieht, hat allerdings dem Menschen sein auf Wiederherstellung größerer Tiefen gerichtetes Bestreben nicht eben erleichtert, ihm vielmehr größeres Kopfzerbrechen bereitet als das beengte Fahrwasser in Hafennähe.

Die großen steilufrigen Becken weiter flußabwärts von Schlutup bis zur Pötenitzer Wiek reihen sich ohne solch strudeldrohende Schwenkung aneinander und haben sich weiter zunehmende Tiefe bewahrt. Hier ist bis zur Gegenwart das Bild des überaus schiffahrtsfreundlichen Fördenflusses — nicht nur an der Oberfläche — erhalten geblieben. Daß die hohen Ufer zuweilen den Segelwind abhalten konnten, steht auf einem anderen Blatt. Bei der Stülpe, dem Sandhügelkap an der Ausfahrt zur breiten Wiek, störte lange Zeit eine schmale, durch zahlreiche Muscheltrümmer besonders fest gebaute Barre, eine richtige erste Mündungsverbauung. Auch die Haff-Fläche stellte dem Menschen Aufgaben, denn sie verdeckte einige Bodenerhebungen, und ihre einzige nordseitige Ausfahrt war ohne Fahrwasserbezeichnung leicht zu verfehlen.

In der Ostseebucht vor der Mündung stieß man dann wieder auf ein Gebiet, in dem die Natur, wie im Bretling, mitten bei der Aufbauarbeit und auf Störungen seitens des Menschen nicht gut zu sprechen war. Hier trieben wechselnde Strömungen den Sand, der vom Abbruch der nahen Steilufer stammte, erst lange Zeit unentschieden hin und her, ehe sie ihn an dem breiten Priwallstrand oder anderen günstigen Stellen absetzten. „Plate“ hieß diese veränderliche Sandbank, die neben dem Bretling die große Sorge des Lübecker Wasserbaus gewesen ist.

2. Erste wasserbauliche Eingriffe

Anfänglich melden die Urkunden wenig von diesen Beschwerden. Die Schiffe waren noch klein — sie erreichten bis 1400 kaum 100 RT —, und die Verlandung war noch um einige Jahrhundertschritte zurück. Allerdings nahm sie in der Nähe dichter Ansiedlungen, also gerade am Hafen, sichtbarlich zu. Daran waren einmal die zahllosen Abfälle des Wohngebiets schuld, dann auch wohl die durch die vielen Aufschüttungen im Wiesengebiet seitlich nach der Richtung des geringsten Widerstandes, also zum Fluß hin, herausgepreßte Grundmodde. In Verboten, die weitere Verschlammung unterbinden sollten, finden wir denn auch die ersten Vorstufen zu einem auf die Besserung der Schifffahrt gerichteten Wasserbau. In der Gärtnerrolle von 1370¹⁾, die, wie immer in solchen Fällen, älteres Brauchtum bestätigt, wird zur Pflicht gemacht, mit dem Düngerstroh in der Nähe von „Pipen“ und „Pramgräben“, die in die Trave führen, vorsichtig umzugehen. Vor allen in die Trave führenden überdeckten Gossen werden 1421 mit erheblichen Kosten Schlammfänge eingebaut²⁾, für deren regelmäßige Reinigung der städtische Bauhof Sorge trägt. Die Zahl der Aborte am Ufer wird früh beschränkt, Schweinekoben nahe der Trave werden verboten; nichts darf in die Trave geworfen werden. Zur Aufnahme von Kehricht werden besondere Mistkisten entlang der Hafenmauer aufgestellt. Versunkene Prähme und Schiffe muß der Eigner baldigst ausbringen; andernfalls sind die Träger am Hafen dazu verpflichtet. Von ihnen kann das Geborgene dann noch zu einem festen Satz ausgelöst werden, andernfalls verfällt es dem Bauhof der Stadt. Die Durchführung dieser Bestimmungen liegt drei Aufsichtspersonen ob, dem vom Rat angestellten Travevogt³⁾, dem von den kaufmännischen Kollegien bestellten „Stadesvogt“, d. h. Gestadevogt, und dem Träger-Ältermann.

Von diesen Verboten war nur ein kleiner Schritt zum aktiven Wasserbau, zum Herausbringen allzu stark angewachsener Moddehäufung oder, wie es hieß, zum „Slammen“. Die Verpflichtung zu solchem „Herrenwerk“, d. h. zu Arbeiten, die die Herren des Rates im Interesse des „gemeinen Wesens“, der res publica, anordnen, findet sich bereits in den, natürlich wieder ein weit älteres Brauchtum festnagelnden, ältesten Trägerrollen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts⁴⁾. — Diese Hafendarbeiter mußten, „weilen sie ihr Nahrung von der Traven haben“ (1605) bei Niedrigwasser antreten, „umme desolve, wo oldens gewentlik gewesen mith Flite tho reynigen und slammen helpen“⁵⁾.

Leider erfahren wir — bis auf einen Fall⁶⁾ — nicht, wie diese Arbeit vor sich ging, ob man sich mit dem Fortschaufeln trocken gelegter Stellen begnügte oder auch mit Handeimern Modde aus dem Flußgrund heraufholte. Solche meist

¹⁾ Wehrmann: Die älteren Lüb. Zunftrollen, S. 208.

²⁾ Lüb. Urk.-B. VII, S. 414: Kämmerei-Abrechnung weist für Moddekisten 1421 den einmaligen Betrag von 185 Lüb. M. auf.

³⁾ Ordnung des Travevogts von 1528; Senatsakten, Bretling.

⁴⁾ Witt: Die Verlehnten in Lübeck, Zeitschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. 19, S. 40 f.

⁵⁾ Ordnung des Travevogts von 1528.

⁶⁾ Siehe unten, S. 12 (Pflug im Pampeus).

ledernen Moddeceimer haben bekanntlich wegen ihrer Ähnlichkeit mit dem ledernen Bettelsack in England damals zu der Wortbildung „bagger“ = beggar, geführt. Eine ähnliche Technik ist auch für unsere Heimat mehr als wahrscheinlich.

Stärker als durch solche Vertiefungen konnte das natürliche Flußbild durch den Bau von Dämmen, Wehren und „Gräben“ umgestaltet werden, die im Flußlauf Halbinseln, in Talungen, Seeflächen und andernorts ganz neue Wasserläufe entstehen ließen. Da der wesentliche Teil dieser Arbeiten aber vom festen Grund und Boden aus zu bewerkstelligen war, so finden wir sichtbare Beispiele solchen Wasserbaus schon aus den ersten Jahren der Stadt. Ihr nächster Zweck war allerdings kein schiffahrtstechnischer, sondern ein frühindustrieller: die Gewinnung von Wasserkraft zum Mühlenantrieb. Dammbauten dieser Art, um 1158, 1230 und 1290 errichtet, durchsetzten in unmittelbarer Stadtnähe die Wakenitz⁷⁾ und die meisten anderen Zuflüsse der Trave, auch diese selbst in ihrem ersten Laufteil oberhalb Oldesloe.

Die älteste Fahrinnenkorrektur, ein Ereignis, das nur undeutlich durch die wenigen auf uns gekommenen Nachrichten hindurchscheint und erst durch Aufgrabungen um 1852 und 1892 deutlicher erkennbar geworden ist, fällt ebenfalls noch ins 13. Jahrhundert. Um 1234 hatten die Dänen im engen, damals bei der „Leuchte“ im Bogen nach der Priwallseite ausweichenden Mündungstief einige Schiffe versenkt. Um die Ausfahrtsperre zum umgehen, haben nach der Chronik die Lübecker eine zweite Travemündung gegraben, und zwar an der schmalen Wurzel der Priwallhalbinsel. Diese ward damit zur Insel, und der Typus des Travehaffs rückte nun von dem der ostpreußischen Haffe ab und näherte sich dem des Stettiner Haffs. 52 Jahre soll der Zustand gedauert haben. 1286 ließen dann geänderte politische Verhältnisse die Beseitigung des künstlichen Mündungstiefs ratsam erscheinen. Bei Travemünde hatte sich der Mündungsstrom inzwischen links von der längst übersandeten Sperre ein neues brauchbares Bett gegraben. Heute ist die Sperre zu einer richtigen vom Priwall in die Trave vorspringende Halbinsel, dem „Faulen Ort“ herangewachsen.

Manche Forscher mißtrauen dem Chronikbericht und der Fähigkeit der Lübecker jener Zeit, so bedeutsame Eingriffe zu bewältigen. Nach ihrer Meinung habe die Sperre den Traveabfluß so viel gestaut, daß sich der Strom bei abnormer Wetterlage im Jahre 1286 einen zweiten Durchbruch zur See verschaffte, und zwar an der schmalsten Stelle. Hier, unmittelbar an mecklenburgischem Hoheitsgebiet, wollte aber die Stadt keine neue schiffbare Mündung mit neuen Befriedungsschwierigkeiten entstehen lassen; deshalb verbaute sie den Durchbruch im gleichen Jahre mittels eines Dammes „aus Seegras und Sand“⁸⁾.

Fraglich bleibt dann allerdings, wie die Schiffe zwischen 1234 und 1285 über die Sperre hinweg oder neben ihr vorbeigekommen sind. Jeder durch den Fluß

⁷⁾ Rathgens: Bau- und Kunstdenk. d. Hansestadt Lüb. Bd. I, 1, S. 301 ff.

⁸⁾ Rehder in: Die freie und Hansestadt Lübeck, ein Beitrag z. deutschen Landeskunde (Lüb. 1890), Teil II.: Die Gewässer (unvollendetes Druckmanuskript im Archiv der Hansestadt Lübeck).

selbst oder durch menschliche Beihilfe hier geschaffene Abfluß hätte schwerlich 50 Jahre später einen so wirksamen Stau zugelassen, daß die Nehrung an weit entfernter Stelle hätte durchbrochen werden können.

Wenig später, 1342, berichtet das Lübecker Urkundenbuch vom Vorhandensein einer Schifffahrtsschleuse in der von Salzschiffen befahrenen Stecknitz⁹⁾! Und im gleichen Jahrhundert findet 1391—98 mit der Herstellung des „Grabens“ auf der Wasserscheide zwischen Stecknitz und Delvenau der erste echte Kanalbau des nördlichen Europa seine Vollendung.

Verblaßt neben diesen gewaltigen Leistungen des vom Lande aus zu bewerkstellenden Wasserbaus die Tiefenkorrektur jener Zeiten völlig, so gilt das auch für die so verhältnismäßig einfach scheinende Bezeichnung des Fahrwassers, die sich aber eben auch nur vom Wasserfahrzeug aus bewerkstelligen ließ. Da der weitaus größte Teil der Schifffahrt auf die Stadt in den Händen von Lübeckern lag, so konnten diese sich an die allgemein bekannten Landmarken halten: einzelne Gebäude, Bäume, Hügel. Daneben haben vom Boot aus einzusteckende Stangenmarken genügen müssen, deren häufige Erneuerung man den Fischern auferlegt haben wird. Diesen ist jedenfalls für das 15. Jahrhundert die Verpflichtung zum Auslegen von Tonnen in der Seebucht nachzuweisen¹⁰⁾. Die Bezeichnung des Travenfahrwassers durch Tonnen war nicht tunlich, da bei jedem Wind und Wasserstand die Oberflächenströmung wechselte und die des gelegentlichen Hochwassers halber nur an langer Kette anzubringenden Tonnen in beträchtlichem Umkreis „schwojten“. Hier halfen nur feste Pfähle, die ohnehin für die Fortbewegung der Schiffe bei ungünstigem Winde wünschenswert schienen.

Seit wann die Technik des Rammens in Lübeck bekannt ist, kann nur aus den Gründungen von Bauten geschlossen werden. Große Teile der im 13. Jahrhundert errichteten Stadtmauer ruhen noch auf waagerechten Schwellenrosten und Feldsteinpackungen¹¹⁾. Die Verpflichtung zum Rammen neben dem „Slammen“ erscheint bei den Trägern gar erst nach 1600. Aber schon im 15. Jahrhundert ist ein Massenbau wie das Holstentor auf Ramppfählen gegründet, und „Störtepaale“, Ramppfähle, erwähnen die Kämmerei-Rechnungen für die gleiche Zeit im Fahrwasser¹²⁾, wo sie doch nur in erschwelter Weise von einem Rammprahm aus eingebracht werden konnten. Im 14. Jahrhundert wird das Rammen also üblich geworden sein; es ist zum Wasserbau sicher zuerst bei Herstellung von Uferbefestigungen vom Lande angewandt worden.

3. Bollwerkbau um 1460/70

Alle bis ins 15. Jahrhundert erzielten Fortschritte im Wasserbau aber reichten nicht aus, die Gefahren des Bretlings und der Plate zu bannen. Gegen Triebsand half weder das Ausschlammen noch ein Dammbau. Lübeck ward sich

⁹⁾ Lüb. Urk.-B. II, 747.

¹⁰⁾ Mitteilung v. Rud. Nehlsen a. d. Manuskript: „Aus Travemündes alten Tagen“.

¹¹⁾ Rathgens: Bau- u. Kunstdenkm. I, 1, S. 129.

¹²⁾ Siehe unten S. 12 f.

der Schwierigkeiten allerdings erst bewußt, als der Tiefgang der Schiffe an zweieinhalb Meter herangekommen war. Ein nicht zuletzt auf sein Betreiben zustandegekommener Hansebeschuß gegen den Bau größerer Schiffe hielt die natürliche Entwicklung nicht auf.

Darum mußten bald die Koggen und Hulke vor der Einfahrt in die gefährlichen Gründe Anker werfen und einen Teil ihrer Ladung in Leichterschiffe geben. Ein offenbar zu diesem Zweck nötiger Schiffshalt ist in Herrenwyk am Ostende des Bretlings schon um 1300 festzustellen. Seit 1461 sind Umladungen hierselbst aus dem Niederstadtbuch nachweisbar, bald auch aus Wetteprotokollen und den Tarifen der Prahmführer¹³⁾. Die Erwähnung von mit wertvoller Ladung auf der Untertrave gesunkenen Prähmen läßt darauf schließen, daß auch schon zu der für die damaligen Hilfsmittel sehr gewagten Leichterung auf der Reede vor Travemünde gegriffen worden ist¹⁴⁾.

Da raffte sich die Stadt zu einer gewaltigen Anstrengung auf, um dieser Verhältnisse Herr zu werden. Die erste Nachricht darüber geben unscheinbare Eintragungen in der Kämmerei-Rechnungsrolle¹⁵⁾ von 1457/58. Darin ist die Rede von Arbeiten im „Pampeus“, die 105 lüb. M gekostet hätten. Dieser später aus dem Gebrauch verschwindende Name wird um 1610 auf eine Flußstrecke unmittelbar oberhalb der Herrenfähre bezogen, doch ist wahrscheinlich, daß er damals auch auf den der Fährkrümmung zunächst liegenden Teil des Bretlings bezogen ward; andernfalls hätten sich Spuren des gleich zu erwähnenden Bollwerks oberhalb der Fähre erhalten¹⁶⁾.

Anschaulicher wird der Rechnungsbericht von 1460/61: „Item heft gekost de Ploch unde de Pampeus to plogende unde to dupende...“ Die Worte können nicht anders verstanden werden, als daß man mit einem pflugartigen Großwerkzeug die Fahrrinne vom hineingetriebenen Sand gereinigt und womöglich etwas in die Grundmodde hinein zu vertiefen versucht hat. Der „Pflug“ wird wie ein Straßenschneepflug aus zwei durch eine dreieckige Bodenplatte auseinandergehaltenen Brettwänden bestanden haben. Bei einer Belastung der Bodenplatte mit Feldsteinen war dann ein Fortziehen am Grunde der zu säubernden Flußstrecke möglich.

Natürlich mußte eine sofortige Vorkehrung getroffen werden, um neues Zuspülen der Rinne zu verhindern. In der Tat fährt die Notiz fort: „to bolwerkende, to verpalende unde to voralende...“ Es ist also beiderseits der Rinne — oder wenigstens an der Seite, von der erfahrungsgemäß die Eintrift kam — eine Bollwerkswand aus Pfählen mit verbindenden Längsbohlen geschaffen worden. Und da zu besorgen war, daß der Widerstand einer einzelnen Bohlwand nicht

¹³⁾ Hasse: Der angebliche Kriegshafen z. Herrenwyk. Vaterstädt. Bl. 1903 Nr. 6.

¹⁴⁾ Lüb. Urk.-B. X, 144 (1462).

¹⁵⁾ Nach den Auszügen aus den Kämm.-Rechn. von F. Bruns (Archiv d. Hansest. Lübeck, Nachlaß Bruns).

¹⁶⁾ Der Name Pampeus hat Gattungsnamencharakter und tritt verschiedentlich, auch an Nordseehäfen, auf; aus dem gleichen Wortstamm entstanden „Mehlpamp“ für dicke Mehlsuppe und „pampelen“, gleich hinüber pendeln (Schiller-Lübben).

genügte, hat man sie in den folgenden Jahren durch Erdschüttung verstärkt: „1461/62 heft gekost de Pampeus myt dem Damme . . .“; 1463/64 „. . . dit jar vor Holtwerk, Struk, Soden . . .“

Es wird aus den dürftigen Worten nicht klar, ob man den Damm außen an die Bohlwand geschüttet hat, ob er den Zwischenraum einer doppelten Pfahlwand ausfüllte oder ob er selbständig in der Verlängerung des Holzwerks verlief. Die zweite Mutmaßung, den sichersten Bau betreffend, ist infolge der angegebenen Verwendung von Grassoden nicht eben die wahrscheinlichste. Das Nebeneinander der Ausgaben für Holzwerk, Strauchwerk und Soden deutet auf die erste.

Schon während dieser Arbeiten im Bretling beginnen auch die zu Travemünde. Das erste ist, daß der Stadtbaumeister das Fahrwasser bezeichnen läßt: „1461/62 . . . dem Bumester vor Wetepale¹⁷⁾ in de Traven to stotende . . .“ Aber auch die unschuldige Notiz, daß „Ballastkisten“ hergestellt werden, deutet, wie sich ergeben wird, auf das kommende große Werk.

Dann tritt eine Pause von zwei Jahren ein. Da in dieser Arbeit und Unkosten beim Pampeus erheblich abnehmen, muß die Ursache in einer Neuplanung des Travemünder Werks gesucht werden. Vielleicht befriedigte das sich vollendende Werk im Pampeus nicht oder man hatte Bedenken, eine gleiche Bauweise den Wellen der See entgegenzusetzen. Im April 1464 beauftragt der Rat seine nach Preußen entsandten Boten, einige im dortigen Seebollwerkbau erfahrene Meister mit sich zu bringen, um an weiteren Beratschlagungen und Verhandlungen wegen der Travemünder Frage teilzunehmen¹⁸⁾. Der Ratschronist¹⁹⁾, der die Pampeusregulierung nicht für erwähnenswert gehalten hatte, schreibt ausdrücklich, das „vele guder Borgher und Schipperen darto geesschet weren“ und ihren „Rad und Vulbort“ gegeben hätten.

Als Zweck des Baues gibt der Chronist die Besserung und Festlegung der Tiefenrinne an, „wente den Strom en helt nicht alle Tid eenen Lop, . . . also dat de Dupe des Waters ward vaken (oft) gewandelt unde ward togedreven vor-mittelst deme Driftsande“.

Das Werk sollte offenbar, wie im Bretling, die enge Zusammenfassung des ausströmenden Wassers möglichst weit ins Meer hinaus gewährleisten; es handelte sich also nach heutiger Ausdrucksweise um den Bau zweier Molen. Da man sich aber anscheinend scheute, mit den damaligen Rammprähmen in offener See zu arbeiten, so hört man dieses Mal nichts von Bollwerkbau, von Verpfählen und Verbohlen. Vielmehr berichtet die Chronik: „De Rad von Lubeke leet senken vele groter Kisten myt Stenen“, und abermals: „Hyrumme worden de Kisten gesenket, uppe dat de Strom allwege helde synen Lop in dem Myddele und de Dupe allewege bleeve in ener Stede.“

Sind wirklich einzelne, vorher fertiggemachte und mit Steinen gefüllte Kisten gleich riesigen Blöcken aufeinandergetürmt worden, ohne daß für ihre

¹⁷⁾ „Wissepfähle“, Richtpfähle zur Bezeichnung des Fahrwassers.

¹⁸⁾ Ratschronik, Lüb. Chroniken Bd. 4, S. 378 Anm.

¹⁹⁾ Protonotar Hinr. Herze.

sichere waagerechte und senkrechte Verbindung gesorgt wurde? Oder handelt es sich nur um eine andersartige Ausdrucksweise des Chronisten?

Für die erste Annahme spricht nicht nur, daß die eindeutige Darstellung der Pampeusregulierung unmittelbar voraufgeht, sondern auch, daß man noch im 18. Jahrhundert in Travemünde einen „Steindamm“ an der See von „Kisten“ am Mündungsufer und dem „Bollwerk“ am Fluß unterschied²⁰⁾. Ebenfalls hießen in Warnemünde noch um 1800 gewisse Uferschutzwerke „dei Kisten“²¹⁾. Dennoch bleibt möglich, daß der Ausdruck eine unvollkommene Bezeichnung für Konstruktionen der Art darstellt, wie wir sie auf einer Bildkarte von 1601 sehen und Grabungen von 1940 sie zu Tage gefördert haben: zwei parallele Reihen eingerammter Pfähle sind quer durch kürzere, längs durch längere Bohlen miteinander verbunden, so daß eine Folge kubischer Räume entsteht, die man mit Sand²²⁾ oder Steinen ausfüllt.

Hatte die Pampeusregulierung 2884 lüb. M. gekostet mit einer höchsten Jahressumme 1460/61 von 1238 lüb. M., so blieb das Travemünder Werk mit 1152 lüb. M. im Jahre 1466/67 zwar hinter jener Höchstsumme zurück, verschlang aber im ganzen mehr als das Doppelte, nämlich 6451 lüb. M.

Nach dem Vorbild Hamburgs, das für die Betonung des Elbfahrwassers eine Schiffsabgabe erhob, entschloß sich der Lübecker Rat, „dat alle Schepe, de da in- unde uthgingen, scholden Tollen gewen so lange, dat de Rad wedder upgenomen hadde, also dat Werk wolde kosten“. Dieser Zusatz zu dem üblichen Pfundzoll ward „Pfahlgeld“ genannt und betrug einen halben Schilling für die Last. Mit Recht konnte der Rat darauf hinweisen, daß durch den — erhofften — Wegfall des Leichterns und der dazu nötigen Liegezeit Reeder und Kaufmann ein Vielfaches der neuen Abgabe einsparen würden. Dennoch machte es „vele Unwillen in anderen Landen unde in anderen Steden, dat se gewen scholden unwaantlichen Toll“. Der Chronist fährt zwar beruhigend und abschließend fort: „Doch mußten se darmede liden“; aber der diplomatische Kampf zog weite Kreise; eine gleichzeitig eingeführte dänische Bierakzise auf Schonen ward in die Debatte einbezogen, die „zu Walk vergatterten“ livischen Städte forderten Zurrückstattung und drohten mit Gegenmaßnahmen, selbst die aufs engste mit Lübeck verbundenen Nachbarstädte Wismar und Rostock wollten ein „Pflichtgeld“ auf lübisches Gut zu Wasser und zu Lande setzen: so daß die Stadt zunächst ein baldiges Aufhören der Zolleinhebung versprach und dann rasch verzichtete²³⁾. Einkommen waren 1466: 1136 lüb. M., 1467: 863 lüb. M. und 1468: 736 lüb. M. Die Summe deckte nicht einmal die Pampeuskosten. Dazu legt das Sinken der Einnahme die Mutmaßung nahe, daß entweder Unterschleife vorkamen oder der Schiffsverkehr — wohl durch absichtliche Umgehung des Lübecker Platzes, durch einen richtigen „Bojkott“ — erheblich zurückging;

²⁰⁾ Mitteilg. aus Nehlsens Travemünde-Manuskript.

²¹⁾ John Brinkmann: „Kasper Ohm un ick“, Verlag Hesse-Becker, S. 175: „Dat möcht jo woll nägen sien, as wi bi dei Kisten achter den Breitling ankemen ... Ick höll dat Boot dicht ünner dei Kisten, bät wi an dat Westerspill ran wiren.“

²²⁾ Ausgrabungsfund an der Priwallseite nach Mitt. des Tiefbauamtes Lübeck.

²³⁾ Lüb. Chroniken, Bd. 4 S. 379.

es besteht jedoch auch die Möglichkeit, daß der Rat zunehmend Vergünstigungen erteilt hat. Will man das gezahlte Pfahlgeld als maßgeblich für den gesamten ein- und ausgehenden Schiffsverkehr zugrunde legen, so kommt man auf 23 500 Lasten oder — bei 50 Lasten Durchschnittsgröße — auf 470 Schiffe; während 1368, hundert Jahre früher, 1700 Schiffe²⁴⁾ ein- und ausgelaufen waren, die, bei nur 40 angenommenen Lasten damaliger Schiffsgröße 68 000 Lasten, also fast das dreifache ausgemacht hatten.

4. Verbesserungen und Ergänzungen im 16. Jahrhundert

Ob die beiden kostspieligen Werke das gesteckte Ziel erreicht haben, nämlich das Leichtern der Schiffe überflüssig zu machen, bleibt fraglich, denn der Eigenstrom der Trave ist schwach; es dringt sogar an ihrem Grunde das Salzwasser der See weit stromaufwärts. Jedenfalls ist 1534²⁵⁾ und 1577²⁶⁾ der Ankerplatz bei Herrenwyk wieder in Gebrauch, und 1606 zeigt die große Bildkarte des Artilleriemeisters Hans Freese daselbst einige große, mit Stückpforten versehene Kraveels. Eine 1543 und 1580 neu und ausführlich festgelegte Taxe²⁷⁾ für die Leichterschiffe läßt ebenfalls erkennen, daß vor der Plate und dem Bretling ein teilweises Löschen der Fracht die Regel war.

Auch in der Sorge für den Hafen setzte sich das mittelalterliche Brauchtum fort, wie die Ordnung für den Travevogt von 1528²⁸⁾ dartut. Noch 1589 bis 1609 findet sich im Wetterrechnungsbuch²⁹⁾ eine jährliche Ausgabe von 12 lüb. M. für 6 Tonnen Bier, das die Träger erhalten, wenn sie bei „kleyn Water slammen“. Sie brauchen die Modde wenigstens nicht mehr an Land auszuwerfen, denn dem Travevogt sind zu dem Behuf drei Schlammprähme anvertraut. Der Gebrauch verbesserter Handeimer in nicht erwartbaren Stellen ist danach wahrscheinlich.

1541 endlich erscheint das erste unseren heutigen Baggern ähnliche Gerät in Lübeck, eine aus Danzig beschaffte „Dreckmühle“. Ihr Getriebe bestand aus einer durch Menschenkraft bewegten Welle, in der acht mehrmeterlange feste Löffel staken. Es bewegte sich zwischen zwei zu einem Ganzen verbundenen Prähmen³⁰⁾.

Falls der Travemünder Bau von 1470 in der Tat nur aus Einzelkisten bestanden hat, so sind im Zuge der ständig nötigen Ausbesserungen sicher bald die unumgänglichsten Verbindungen und Versteifungen durchgeführt worden. Denn im großen siebenjährigen Kriege mit Schweden 1563—1570 ward der Nordermole zugemutet, ein stark bestücktes „Blockhaus“ zu tragen. Freeses Bildkarte von 1601 zeigt jedenfalls eine einheitliche stark verpfälhte Bohlkammer-

²⁴⁾ Lechner, Pfundzoll 1368.

²⁵⁾ Becker, Geschichte Lübecks, II, S. 73.

²⁶⁾ Fink, Zeitschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. 27, S. 230.

²⁷⁾ Stieda, Träger u. Prahmführer, Zeitschr. 12, S. 65.

²⁸⁾ S. o., Anm. 3.

²⁹⁾ Witte, Die Verlehnte, Zeitschr. 19, S. 41.

³⁰⁾ Rehder: Gewässer, S. 683.

folge, und zwar nicht nur für beide Seemolen, sondern auch für das rechtsseitige Bretlingsbollwerk, das also im Lauf des Jahrhunderts einen völligen Umbau erfahren haben muß.

Im gleichen Zeitraum muß auch der Treidelstieg entstanden sein, eine notdürftige Befestigung des Wiesenuferrandes zwischen der Stadt und dem Fischerdorf Gothmund, um die Schiffe bei mangelndem Segelwind an der Leine fortziehen zu können. „Auch war man zu der Zeit angewandt, den Strand an der Traven vom Holstentor bis zum Burgtor mit gehauenen Feldsteinen auszusetzen und zu befestigen“³¹⁾. — Dieses 1541 begonnene Werk hat später wieder Bohlwerken Platz gemacht.

Die Kaufmannschaft und andere Kreise der Bevölkerung drückten ihren Beifall zu den getroffenen Maßnahmen dadurch aus, daß sie allgemein in ihren Testamenten den üblichen für „Wege und Stege“ ausgesetzten Beträgen solche für das Werk der Travevertiefung hinzufügten. Der Rat konnte 1539 diese Sitte ohne Widerspruch zur Pflicht machen³²⁾; andernfalls sollte das Testament ungültig sein.

Beschädigungen der geschaffenen Werke wurden als eine Art von Landes- oder Hochverrat mit „mehrer Straff, denn sonst brauchlichen“ belegt, wie es 1586 heißt. Und noch im verflossenen Jahrhundert war am Treidelstieg eine Tafel von 1753 zu sehen, auf der unter dem Bilde eines Beiles und einer abgeschlagenen Hand zu lesen stand: „Wer beschädigt Steig und Weiden, der soll diese Strafe leiden“.

Trotz alledem hatte im 16. Jahrhundert der Wasserbau nicht Schritt gehalten mit der Verlandung. Die Ursache mag zum Teil in den Kriegenunruhen zu suchen sein, die das erste und letzte Drittel erfüllten: Wullenwevers Zeit und die siebenjährige Auseinandersetzung mit Schweden. Dabei nahm die Schiffgröße rasch weiter zu; 1540 ward zu Lübeck ein 700lastiges Schiff für französische Rechnung gebaut, und der berühmte „Adler“ um 1570 hielt zwischen 1000 und 2000 Reg.-Tonnen. Wegen der wenigstens indirekten Teilnahme am neuen Weltmeerverkehr, d. h. also durch rege Spanienfahrt, waren ozeanfeste größere Schiffe zahlreicher nötig wie je; 1591 besaß die Stadt 300 eigene Schiffe von 60 bis 500 Lasten³³⁾; ein Verzeichnis von 1667 zählt 107 lübeckische Westseeschiffe auf³⁴⁾.

Der Schiffshalt bei Herrenwyk war so regelmäßig besetzt, daß die Schiffergesellschaft dort einen Wachtdienst einrichten mußte³⁵⁾; auf der offenen Reede vor Travemünde war ein Überfall von der Landseite nicht zu besorgen.

Schließlich wandten sich 1591 die kaufmännischen Kollegien mit einer Eingabe an den Rat. Sie waren um diese Zeit besonders aktiv, wie die Errichtung eines großen gemeinschaftlichen Tauteerungswerkes, der Neuen Dröge³⁶⁾, im

³¹⁾ Becker, *Gesch. Lübecks* II, S. 114.

³²⁾ Dasselbst S. 113.

³³⁾ Rehder, *Gewässer*, S. 677 Anm.

³⁴⁾ *Mitteil. d. Ver. f. lüb. Gesch.* 9, Heft 5.

³⁵⁾ Hasse, *Vaterstädt*. Bl. 1903, Nr. 6.

³⁶⁾ Klöcking, *Die Dröge*, „Der Wagen“ 1939, S. 99.

Jahre 1594 beweist, die geradezu eine Vorwegnahme des modernen Genossenschafts- und Aktienwesens darstellt. Aber die erwünschte Ratsvorlage, die allen Beteiligten in den weiten Räumen der Katharinenkirche verkündet ward, fand nicht den erwarteten Beifall. Sie setzte für die größeren Westfahrer eine Steuer von 2 Schilling je Last, für die Ostfahrer eine halb so hohe fest. Dagegen machten die an der Schifffahrt und dem Handel beteiligten Kreise geltend, auch der Handwerker, der zum Beispiel sein schwedisches Schmiedeeisen seewärts erhalte, und schließlich die gesamte Bevölkerung der doch ganz auf den Seehandel gegründeten Stadt müsse zu dem Werk beisteuern³⁷). Einig war man sich aber darin, daß etwas geschehen müsse. „Dazu auch nunmehr dieses kommt, daß der Bretling und Travenstrom leyder an etzlichen Orthen also beschaffen ist, daß bei affländischem Winde keine ledige Schiffe oder geladene Prame darüber können gebracht werden!“

5. Die Bretlingsbehörde von 1609/26

Zwanzig Jahre verstrichen mit Beratungen über das neue Werk, das unter den Händen immer gewaltiger auszuwachsen schien. Man stritt bald nicht nur über das Aufbringen der Kosten, sondern vor allem über die Besetzung des Verwaltungsorgans. Es war gerade die Zeit der Reiserschen Unruhen, die zu einem ersten Eindringen der Bürgerschaft in die regelmäßigen Regierungsgeschäfte führte³⁸); darum dauerte es bis zum Friedensschluß der streitenden Parteien, ehe am 4. Januar 1609 die Ratsvorlage mit Aussicht auf Durchführung eingebracht werden konnte.

Es heißt darin³⁹), der Travestrom sei der Stadt edelstes Kleinod; man habe den Schaden des Bretlings besehen; die Mudde müsse ans Land gebracht werden und der Strom zu beiden Seiten von der Herrenfähre an bis fast nach Schlutup enger gefaßt und „eingespannen“ werden, entweder „mit Dammen und Eindiekung“ oder mit einem „starken Bolwerke von Balken“. Jedenfalls werde keine Rute unter 30 Thaler zu stehen kommen. Oberhalb der Fähre seien auch noch „unterschiedliche flache Oerter“, so der Pampeus, so „Bey der Simensen“, so der „Ort beim Pockenhoff“, und andere Stellen bei der Stadt. Auch eine Erneuerung der Ordnung für die Hafenaufsicht sei nötig. — Für alles wird jetzt die „liebe Bürgerschaft“ mit eingespannt. „So ist endlich doch . . . verabschiedet, daß nämlich zur Reparation und Erhaltung des Bretlings-Tiefes und Travenstromes ein Gewisses von Schiff und Güthern, so von und zu der Stadt über den Bretling gebracht werden, . . . hinfüro soll gegeben werden, und seynd zu solcher Einnahme und Verwaltung auch Reparation, Unterhaltung und Aufsicht des Bretlings und Travenstroms zwo Personen des Raths und vier Bürger verordnet worden, so sich alsbald der Sachen mit Fleiß sollen annehmen und uns davon jährliche Rechnung tun.“ Inzwischen war der November 1609 herange-

³⁷) Archiv der Hansestadt Lübeck, Senatsakten. Zoll und Zulage 4.

³⁸) Becker, Gesch. Lübecks, II, S. 324; vgl. auch Fehling, Zschr. 24, S. 335.

³⁹) Siewert, Rigafahrer, S. 242.

kommen. Die Behörde der erwähnten 6 Leute hieß von nun an „Bretlings-Officium“ oder einfach „der Bretling“⁴⁰⁾. Den von ihnen nach den Erfordernissen festzusetzenden neuen Hafenzoll nannte man zunächst Tief- oder Lastgeld, da er sich nach der Größe des Schiffes richten und 1 Schilling je Last betragen sollte. Bald jedoch verschmolz er mit anderen, ebenfalls neu einzurichtenden Abgaben zu der sogenannten „Zulage“, d. h. der zu dem bisherigen Pfundzoll „zugelegten“ Gebühr. Dem Wunsche der Kaufmannschaft entsprach es, daß auch die übrige Bevölkerung durch Erhöhung der Wäge- und Mahlgebühren herangezogen ward. Andererseits sollten von den einkommenden Geldern auch alte städtische Schulden abgetragen werden.

Aber bevor sich noch die neue Verwaltung eingespielt hatte, vernetzten sich von allen möglichen anderen Seiten her neue Gelderhebungen und neue Kassen. Die Umstellung vom indisch-orientalisch-italienischen auf den indisch-atlantischen Welthandel rückte die Pflege der Beziehungen zu Spanien in den Vordergrund; alle Hansegenossen trugen bei zu den „Spanischen Kollekten“, Lübeck voran; Lübeck verwaltete den Schatz. Kaum je hatte sich auch eine Fürstenmacht den städtischen Rechten so bedrohlich in den Weg gestellt, wie gerade um diese Zeit das Dänemark Christians IV.; darum war behufs stärkerer Verteidigungswerke die Gründung einer „Defensionskasse“ vonnöten. Zu einer „Sklavenkasse“, die die Spanienfahrt nötig gemacht hatte, auf der nämlich in 16 Jahren 22 Schiffe maurischen Piraten in die Hände gefallen waren, trugen zwar nur die Schiffer und das Schiffsvolk bei, aber auch sie würde am zweckmäßigsten von dem Zulageschreiber mit abgerechnet. Der erweiterte Wirkungskreis forderte stärkere Besetzung der Behörde. Nach der Zulagsordnung vom 13. Mai 1626 stellte der Rat 6 Deputierte, die Bürgerschaft 12 für die allgemeine Zulageverwaltung, von denen je ein Ratsherr und zwei Bürger wöchentlich wechselnd den Dienst versehen. Die Bretlingsbürger bleiben bei ihrem vorigen Amt, entsenden aber jeweils einen zu den Amtshandlungen der Zulageverwalter: „Wenn sie ihre Jahre ausgedienet“, heißt es weiter, „können aus den anderen zwölf Bürgern, welche zuvor den Bretling nicht bedienet, allgemach etliche ausgenommen werden, so die Bretlingsarbeit fortsetzen.“ Der wöchentliche Dienst der 4 Abgeordneten „zu rechter Zeit und Stunde an bemeldetem Orte“ — zunächst im Schuppen der Hafenwaage vor der Mauer unterhalb der Alfstraße, dann im Kanzleigebäude — war nicht nur „Gelder einzunehmen und durch ihren Schreiber verzeichnen zu lassen“, sondern auch „dem Schiffer und Kaufmann Recht anzusagen und ihn zu vermahnen“, nämlich die Hafen- und Kaufmanns-Ordnungen innezuhalten und insbesondere sich vor unerlaubter Durchfuhr zu hüten. Da hieran die Kaufmannschaft besonderes Interesse hatte, gewährte sie dem Zulageschreiber aus ihrer einzigen gemeinsamen Kasse, der des Schiffstau- und Teerungswerkes „Dröge“, ein jährliches Zusatzgehalt. Zu den 12 Zulagebürgern aber wurden nicht nur Kaufleute bestellt, auch Schiffer, Gewandschneider, Krämer und Brauer entsandten Vertreter; die Handwerksämter hatten zunächst aus Zeitmangel verzichtet, er-

⁴⁰⁾ Von nun an bilden eine Hauptgrundlage der Ausführungen die Senatsakten aus dem Archiv der Hansestadt Lübeck über die Bretlings-Behörde.

strebten aber danach doch wieder die Beteiligung. Sie erreichten sie in den Jahren 1665 bis 1669, die überhaupt eine Umgestaltung des gesamten städtischen Kassenwesens und eine Erweiterung der bürgerlichen Rechte mit sich brachten.

In dem engen Kreis der Zulage und dem noch kleineren der Bretlingsbehörde überschritten sich also die Belange kämpfender Gruppen: der Rat verteidigte altes Herrschrecht, das Bürgertum wollte mitregieren, innerhalb desselben hielt sich die Kaufmannschaft nicht mit Unrecht für bevorrechtet auf den zur Rede stehenden Gebieten, die anderen bürgerlichen Gruppen verneinten das, und unter diesen nahm wieder das Handwerk eine Sonderstellung ein. Die Kaufmannschaft war überdies unter sich nicht völlig einig. Vor allem in der wichtigen Durchfuhrfrage nahmen die Großfirmen eine weitherzigere Stellung ein. Das hat um 1700 unter anderem zu einer Spaltung in den spanischen Kollekten geführt. Seit jener Zeit konnte dann der Rat seine Stellung ohne weitere Einbußen verteidigen.

Diese Verhältnisse haben die Akten des Bretlings zu mächtigen Bündeln anschwellen lassen; nur über die eigentlichen Taten, die Arbeiten an der Trave, bleiben die Nachrichten dürftig. Wenn wir nicht die beiden Karten von 1601 und 1668 von Hans Freese und von Simon Schneider⁴¹⁾ besäßen, sowie die Fundbeschreibungen des im 19. Jahrhundert noch vorhandenen Restes der Werke, könnten wir uns von diesen überhaupt kein Bild machen. Selbst der Name des wirklichen Bretlings, der Flußbucht, kommt in den Schriftstücken kaum vor.

Aus Freeses Karte geht zunächst hervor — falls nicht ihre Datierung anfechtbar ist —, daß das Bretlingswerk von 1609 völlig Neues schuf. Ein Steinkistenbollwerk gleich den beiden ersten Molen an der Travemündung war vorhanden. Die — vielleicht schon abgeänderte — Konstruktion scheint sich nicht bewährt zu haben, denn sonst wäre kaum ein Damm als Ersatz in Erwägung gezogen worden. Man kam dennoch wieder auf ein starkes Pfahl- und Bohlenwerk zurück, ob diesmal gleich ohne Steinpackungen, ist nicht festzustellen.

Der Grundgedanke des Werkes war, das mit Druck um die Fährspitze herumgepreßte Travewasser in ein enges, gerades Bett zu zwingen, das es von eigenem Tribsand rein halten könnte. Dazu sollte vor allem ein rechtsseitiges Leitwerk dienen, das von der Fähre in fast schnurgerader Linie bis kurz vor die Schlutuper Flußenge geführt wurde. Sicher hat man angenommen, daß die dahinter liegende Wasserfläche, das Stau, allmählich verlanden würde. 2100 Meter lang waren die Reste noch um 1880 zu verfolgen⁴²⁾. Besonders am landseitigen Beginn mußte man es äußerst widerstandsfähig gestalten, prallte hier doch der bereits in der Fährengenge zu einer Vierteldrehung gezwungene Strom abermals in rechtem Winkel an. Deshalb wird man auch von einem Dammbau abgesehen haben.

Links an der Leeseite der Strömung verzichtete man auf ein entsprechendes Leitwerk. Zwischen kleinem und großem Avelund stach hier ein kürzeres und

⁴¹⁾ Archiv der Hansestadt Lübeck, Karten Nr. II 169, III 8.

⁴²⁾ Rehder, Gewässer S. 679.

schwächeres Bollwerk, etwa 600 Meter lang, schräge in die Wasserfläche hinein. Es ließ 60 Meter Raum für die Fahrrinne vor dem großen Bollwerk frei. Nach Schneiders Karte schloß sich in stumpfem Winkel ein kurzes Parallelstück an. In der stillen Dreiecksbucht in Lee sollte offenbar der beiseite gespülte Trieb- sand zur Ruhe kommen. Weitere buhnenartige Verpfählungen sind später hinzugefügt worden.

Eine Merkwürdigkeit bietet die Spitze des älteren Linkswerks: sie ist gebildet von drei in Kiellinie versenkten Schiffen. Nach Aufmessungen waren sie 30 Meter lang und 10 Meter breit und wiesen damit eine Form auf, die weit hinter das 17. Jahrhundert zurückreicht. Auch sie sind damit ein Zeugnis, daß die Bretlingswerke in ihren Grundzügen schon vor 1600 fertig waren, wenn hier auch Freeses Karte für diesen Platz schweigt. Links und rechts von der durch diese drei Schiffe gebildeten Bollwerksspitze leiteten zwei kleinere versenkte Schiffe das Parallel-Leitwerk ein. Eine Anregung Peter Rehders, einen dieser noch fast mittelalterlich anmutenden Schiffsrümpfe zu heben, ist leider erfolglos geblieben.

Eine erste Enttäuschung wird es gewesen sein, daß der so fürsorglich geleitete Strom nicht selbsttätig sein Bett auf die einstige, oder wenigstens auf eine erträgliche Tiefe ausräumte. So kam man ihm mit zwei 1618 gebauten Schlammmühlen und den zugehörigen Schlammböten, Göhen genannt, zu Hilfe. Man hat diese Werkzeuge nie wieder entbehren können. Die Strömungsverhältnisse hinter der Laufschnalle lagen doch verwickelter, als Mutterwitz und Erfahrung jener Jahrhunderte zu meistern vermochten. Nicht viel anders erging es mit den immer wieder erneuerten Molen in Travemünde. Allmählich ist ein Nachlassen in den Anstrengungen bemerkbar. Messungen zur Franzosenzeit ergaben für die Plate 2,44 und für den Bretling 2,27 Meter geringste Tiefe⁴³⁾. Das Leichtern auf der Reede vor Travemünde war daher am Beginn des 19. Jahrhunderts ebenso notwendig wie einst im 16. und im Mittelalter.

Nächst den großen Werken hatte der Wasserbau des „Bretlingsofficiums“ für die Bepfählung des Fahrstroms und für die Uferbefestigung zu sorgen. Ein alter Pfahlplan weist 839 Pfähle⁴⁴⁾ für den Lauf der Untertrave auf. Sie dienten durchaus nicht nur zur Bezeichnung des Fahrwassers; oft lagen Schiffe an ihnen vertäut, sei es bei Flaute, beim Leichtern, im Winterlager und — im Hafen — beim Laden und Löschen; ebenso nötig aber waren sie für eine zwar umständliche, aber unentbehrliche Art, das Schiff bei mangelndem Segelwind stromauf zu bringen, nämlich das Heranwinden des Schiffes von Pfahl zu Pfahl. Dazu brachte das Schiffsvolk, später Travemünder, Schlutuper und Herrenwyker Eingesessene, meist Fischer, die sich Waadschiffer nannten, in einem Boot ein Tau aus, das um den nächsten Strompfahl geschwungen wurde. An ihm zog entweder das Schiffsvolk durch „Palmen“ Hand über Hand, oder der Waadschiffer mittels einer Haspel das Fahrzeug langsam heran, worauf sich beim folgenden Pfahl das Spiel wiederholte. Im Hafen selbst war diese „Arbeit“ der Waadschiffer das einzige mögliche Mittel zur Ortsveränderung der Schiffe.

⁴³⁾ Karte von Beautemps-Beaupré im Archiv, u. Rehder S. 677.

⁴⁴⁾ Senatsakten, Trave, 5.

So waren die Strompfähle stark in Anspruch genommen und wurden häufig durch anrammende Schiffe beschädigt. Auch das winterliche Eis verschleiß viel, sei es durch Schub und Druck, sei es — bei steigendem Wasser — durch Herausheben der in die Fläche eingefrorenen Pfähle.

Unter den Uferbefestigungen galt neben den Vorsetzen im Hafenbezirk die Hauptsorge einem gangbaren Uferstrand vor den Travewiesen zwischen dem Burgfeldgang und Gothmund, dem Treidelstieg; nicht so sehr einer wasserbaulichen Aufgabe also, als einer schiffahrtstechnischen. Für diesen langen Abschnitt schied damit das mühselige Heranwinden von Pfahl zu Pfahl aus; das Schiffsvolk konnte sicheren Fußes das Schiff an der Leine fortbewegen. — Noch für zwei weitere Flußstrecken bürgerte sich das Treideln ein und ward zuletzt zu einem Gewohnheitsrecht der dazu verpflichteten Bauern — denn an diesen Stellen war Pferdekraft nötig —, nämlich an dem hohen Dummersdorfer Ufer längs der ganzen Fördenstrecke und von der Fährspitze durch den gegensinnig fließenden Laufteil bis jenseits Siems⁴⁵). Für den Wasserbau und den Wirkungskreis der Bretlingsbehörde schieden diese beiden Treidelstrecken aus.

6. Die Beamten der Bretlingsbehörde

Zur fachmännischen Planung, Aufsicht und Arbeitsleitung stellte die Bretlingsbehörde vier Leute in Dienst: einen Wasserbauinspektor — wie wir sagen würden —, einen Aufsichtsbeamten für den Leinpfad, einen Rammtechniker und einen Baggerführer. Sie hießen damals viel unmittelbar-anschaulicher: Travevogt, Treidelmeister, Ramm- und Schlammmeister — diese wohl nicht, ohne den Genuß des Reimes auszukosten —; wenn man will, kann man als letzten einzelbenannten Posten den Führer der Schlaam-Göse, den Mistböter, anreihen.

Mit dem Travevogt ward ein längst vorhandenes Amt in das System von 1609 und 1626 eingebaut. Er war von jeher ein Beamter des Rates und kam nun als solcher trotzdem in die Lage, einem auch mit Bürgern besetztem Kollegium unterstellt zu werden. Es ist kein Wunder, daß die bürgerlichen Bretlings-Deputierten eine Mitwirkung bei der Wahl begehrten, doch hat ihnen der Rat nur von Fall zu Fall ein Vorschlagsrecht zugestanden. Die zahlreich erhaltenen Bewerbungen sind fast ebenso viele farbige Lebensberichte von Schiffern, die Alter oder Mißgeschick — viele sind in „Barbarischer“ Sklaverei gewesen — aus der Bahn geworfen hat. Die Amtswohnung des Travevogts war auf dem Sagehof gegenüber der Beckergrube, der als Nebenbetrieb 1578 vom städtischen Bauhof abgezweigt war und zumal den Wasserbauplatz beherbergte. Hier lagen im Winter die Ramm- und Schlammprähme nebst den Gösen und sämtlichen Geräten zur Travearbeit.

Die Ordnung für den Travevogt, die 1631 herauskam, ist eine Weiterbildung der Ordnung von 1528; er ist danach in erster Linie Hafenmeister und erhält auch bald diese Bezeichnung. Doch ist die Aufsicht über die Bretlings-

⁴⁵) Siehe die entsprechenden Dorfakten im Archiv der Hansestadt Lübeck.

arbeiten untrennbar damit verbunden. Ihm unterstehen dessen andere Beamten und er macht der Behörde Vorschläge und Pläne für die auszuführenden Arbeiten.

Etwa gleichzeitig mit dem Wechsel seiner Amtsbezeichnung kommt für den von der Kaufmannschaft angestellten Stadesvogt (Gestade-Vogt) die Bezeichnung Travevogt auf. Dessen Befugnisse berühren sich zum Teil mit den seinen, doch hat jener dabei die Belange der Kaufmannschaft zu wahren, also z. B. auf verbotene Durchfuhr zu achten. Mit dem Bretling hat jener nie zu tun gehabt.

Der Travevogt (Hafenmeister) soll auf die Stade- und Madekisten achten — die diesmal beide deutlich getrennt aufgeführt werden; jene sind vor den Gossenmündungen, diese auf der Straße bei der Mauer —, auch sorgen, daß dem Fluß nichts unsauberes zugetragen werde. Die Stecknitzfahrer sollen ihre Schiffe nicht mit Holz überladen, damit die Schleusen nicht weiter vernichtet und verwairst werden. Daher soll ihr Tiefgang am Stav (wohl einem festen Pegel) hinter dem Bauhof gemessen werden. Pfähle, auch in der Wakenitz, die durch Eis beschädigt oder ausgezogen und umgeworfen sind, sowie Wracks soll der Hafenmeister beseitigen lassen und dem Bauhof abliefern, der ihm dafür eine Sonderzulage gewährt. Er hat die Aufsicht sowohl über die Arbeit, wie das Gerät für den Wasserbau, das ihm die „Bauherren“, die zum Bauhof abgeordneten Ratsherren, ausfolgen und das er im Herbst einzuziehen, wieder abzuliefern oder selbst in Verwahr zu nehmen hat. Insbesondere soll er sorgen, daß über Winter alle Boote beim Sagehof auf neu ausgebessert werden. Am Gestade des Hafens hat er aufzumerken, daß durch unsachgemäße Lagerung nicht die Steine, die das Gestade schützen(!), in die Trave gestoßen werden. Auch dürfen die eingelassenen Ringe, mittels deren die Schiffe beim Kalfatern auf die Seite gelegt werden, nicht mit Lagerholz beworfen werden; die bei der Reinigung abfallende „Fauligkeit“ darf nicht in die Trave kommen, sondern muß in dichten Prahmen abgefahren werden. Noch immer hat er bei Niederwasser und „dröger Modde“ ausschlämmen zu lassen. Bei begonnenen Schiffneubauten hat er der Kämmerei die von ihm geschätzte Größe zwecks Erhebung einer Abgabe, des Lastgeldes, anzumelden.

Im Lauf der Jahre werden weitere Verpflichtungen hinzugefügt, die aber nur selten mehr den Bretlingsdienst — z. B. die Aufsicht darüber, daß kein Ballast in die Trave geschüttet wird —, um so mehr jedoch die Hafenaufsicht betreffen (Grundhauer der Werften, Feuerboot im Hafen, Sorge für ungehinderte Fahrt, Ordnung der Liegeplätze), so daß er um 1800 wirklicher Hafenaltester und nur im Nebenamt Bretlingsaufseher ist, was auch in Trennung und Umfang seiner Dienstanweisungen Ausdruck findet⁴⁶⁾.

Der zweite Beamte des Bretlings hieß Treidelmeister. Er hatte trotz seines Namens mit dem Treideln selbst nichts zu tun, sondern ausschließlich mit der Erhaltung des Treidelstiags. Er mußte alle Frühjahr den Steig „anklopfen“ und ausbessern, Weiden pflanzen, das Gras kurz halten, damit sich keine Mäuse einnisten sollten, und alle Beschädigungen durch Mensch und Tier zu verhindern trachten. Er hatte das Recht, dort grasendes Vieh zu pfänden und

⁴⁶⁾ Ordnung des Hafenmeisters, Bretlings-Akten.

Taue von Schiffen, die die Seeleute liederlicherweise an den Weiden oder den Uferschutzpfählen des Steiges statt an den Strompfählen festgemacht hatten, kurzerhand zu kappen. In seiner Treidelhütte, gegenüber dem Südeingang des Fleckens Schwartau, durfte er hiesiges Bier schenken, sollte auch von dort — um 1800 ward es hinzugefügt — ein Augenmerk auf die gegenüberliegende Uferstrecke „Holstenläger“ richten, einen der wenigen zum Beladen von Schiffen geeigneten Plätze an der Untertrave, damit nicht von dort aus das Lübecker Stapelrecht umgangen würde. Die sorgfältige Behandlung aller ihm überlassenen Geräte wird ihm in seinen Instruktionen mit vielen Worten zur Pflicht gemacht.

Die Instruktion und Bestallung für den Ramm-Meister, in der Regel einen gelernten Zimmermann, ist im wesentlichen eine Ermahnung zu gewissenhafter und sparsamer Arbeit. Unter Ziffer 9 der Bestallung für H. F. Weber 1779 heißt es: „Er soll, wenn zu den beyden Bollwerken in Travemünde Steine nöthig sind, solches melden . . .“ Danach hat man beim Bretlingsbollwerk keine mehr verwandt.

Einen winzigen Hinweis auf die Art der Arbeit besitzt auch die Schlammeister-Instruktion: Er empfängt Kosten zum Unterhalt eines Pferdes. Das arme Tier mußte offenbar — seit etwa 1700 war Pferdezug gebräuchlich — auf dem Schlammprahm in ewigem Kreisgang ein Spill drehen, das die Baggerwelle mit ihren Löffeln in Tätigkeit setzte.

1772 erging ein „Mandat wider die Beschädigung der Ramm- und Schlammprahmen auf der Trave durch auf- und niedersegelnde Schiffe“. Bäumer, Fährmann und Lotsenkommandeur sollten diesen anzeigen, wo jene arbeiteten, damit sie bei Finsternis und Sturm den Ort mieden; jene aber sollten sich durch Laternen kenntlich machen.

Die im Tätigkeitsbereich des Ramm- wie des Schlammeisters vorgesehenen „Arbeitsleute“ erhielten Tageslohn; es müssen aber darunter auch unentgeltlich verpflichtete Träger gewesen sein; diese stellten vielleicht einen nicht in Erscheinung tretenden Stamm. Es heißt seit 1626 in ihren Akten, daß sie nunmehr zur Rammarbeit verpflichtet seien. Wer von ihnen aber „so rike und homodich“ sei, einen Vertreter zu besolden, der könne durch diesen „den Ramm auf dem Bauhof halten“. Von einer Ablösung des Dienstes durch bloße Geldzahlung wird 1653 berichtet; damals entrichteten 95 Klosterträger je einen Reichstaler an den Stadtbaumeister. Immerhin leisteten noch 1720 die Träger 685½ Tagewerke, die sich auf 213 Köpfe ungleich verteilten, indem einige Gruppen befreit, andere zu 1—4, die meisten zu 5 jährlichen Arbeitstagen verpflichtet waren. Bierspünder und Karrenführer mußten Buschfahren leisten, hatten um 1700 auch „Havendest vor dem Borchdore, dor Stenn to foren“. Später zahlte jeder der beiden Gruppen 16—19 lb. M. Ablösungsgebühr. Der Dienst ist noch im 19. Jahrhundert nachzuweisen, doch ward allmählich ordnungsmäßiger Tagelohn Sitte⁴⁷⁾.

⁴⁷⁾ Witte, Verlehnte, Zeitschr. 19, S. 41.

7. Konflikte in der Bretlings-Verwaltung

Die zu den Gehältern und den vielen einzelnen Arbeiten des Bretlings erforderlichen Gelder erhob der jeweils verwaltende Bretlingsbürger gegen Quittungszettel bei der Zulage. Eine Rechnungsablage erfolgte meist ohne besondere Förmlichkeit im Hause eines der Mitglieder. Doch lassen sich verschiedentlich Bestrebungen nachweisen, sie vor dem Rat oder mit diesem „auf der Zulage“ in einer gewissen Öffentlichkeit vorzunehmen; auch bewahrte der Schütting der Schonenfahrer drei solcher Abrechnungen aus verschiedenen Jahren. Als im Bretling selbst 1727 von dem Mitglied Jürgen Dresing, einem Gewandschneider, eine Abrechnung verlangt ward, weigerte sich dieser, da es nicht Sitte sei, und der Rat pflichtete ihm schließlich bei. Dieser erklärte sich für befriedigt durch eine jährliche Besichtigung, die Befahrung des Bretlings, bei der es, wie bei anderen solchen Befahrungen, festlich und vergnüglich hergegangen sein wird. — Gegen denselben Gewandschneider Dresing erhoben seine Mitgenossen am Bretling eine weitere Beschwerde, weil er allein, ohne diese mitwählen zu lassen, einen Mistböter angestellt habe. Einem Kaufmann hätte man die Eigenmächtigkeit wohl verziehen, aber einen Gewandschneider sah man ungern unter den Bretlingsbürgern. War den Kompanien auch der anfängliche Versuch, die Wahlberechtigung zum Bretling auf ihren Kreis zu beschränken, nicht geglückt, so hatte sich doch, mit ausdrücklicher Billigung des Rates, die „Usance“ durchgesetzt, nur die „kommerzierenden“ Kreise als wählbar zu betrachten.

Damit sind wir mitten in die Streitfälle innerhalb der sechsköpfigen Behörde hineingeraten, die in den Bretlingsakten einen so umfänglichen Niederschlag hinterlassen haben. In der Regel verläuft die Kampffront zwischen den vier bürgerlichen und den zwei Rats-Deputierten. Großkampfzeit ist jedesmal die Ernennung eines der vier „Officiales“.

Die Wahl des Hafenmeisters und einstigen Travevogts lag, wie erwähnt, seit altersher beim Rat. Nun war er zwar seit 1609 auch dem Bretling unterstellt, aber ein großer Teil seiner Befugnisse fiel aus dessen Aufgabengebiet heraus. Darum sah der Rat keinen Grund, vom alten Brauch abzuweichen; die Bretlingsbürger aber meinten, mindestens ein Vorschlagsrecht beanspruchen zu können. Als 1736 der Rat unter Außerachtlassung ihrer Vorschläge den Schiffer Hans Homborg bestimmt hatte, verweigerten sie diesem den Zutritt zum Wasserbauplatz und zu seiner Dienstwohnung; sie mußten sich aber fügen und erreichten erst 1760 das zu nichts verpflichtende Zugeständnis des Rates, „den Umständen nach und falls unter den sonstigen ... niemand ... befunden werden sollte, auf ihre Recommendation, falls daraus kein Recht gemacht werde, zu reflektieren.“

Hier abgewiesen, versuchten die Bretlingsbürger, ein vermehrtes Recht bei der Besetzung der drei anderen, erst 1609 geschaffenen Beamtenstellen durchzudrücken. So wählten sie 1725, ohne auch nur die beiden „Bretlingsherren“,

die zum Bretling verordneten Ratsherren hinzuzuziehen, den Treidelmeister Seedorf und abermals 1751 den Rammeister Tode. In beiden Fällen wurde zwar die geschehene Wahl nachträglich gutgeheißen, aber für künftige Fälle eine solche „den Herrn und Bürgern des Bretlings conjunctim vorbehalten“.

Um denselben Rammeister entspann sich ein Prozeß außerhalb der vier Sitzungswände. Er hatte, obzwar mit Billigung des Bretlings, wohl gar auf Wunsch aus diesem Kreise, Vorsetzen und Pfähle vor einem Privatgrundstück — wahrscheinlich am Burgfeldhang — auf Kosten des Eigners erneuert. Die Hauszimmerleute bezichtigten ihn des Einbruchs in ihren Verdienstbereich, und der Rat nahm ihn, trotz Einspruchs von Bretlingsseite, in Strafe.

Auch schon 1713 überwarfen sich die Zimmerer mit dem damaligen Rammeister. Sie warfen ihm vor, er beschäftige seinen nicht ordnungsmäßig ausgebildeten Sohn, und zweifelten obendrein seine eigne Amtswürdigkeit an. Sie verboten ihm selbst des Winters, während dessen er, wie üblich, als Zimmermann sein Brot suchte, den Zutritt zu ihren Amtsversammlungen. Die oft in recht derber Form geführten Verhandlungen endeten mit der Drohung des Rats, den Rammeister gegebenenfalls zum Freimeister zu machen, und damit durch ihn eine behördlich gestattete Konkurrenz außerhalb der Innung aufzumachen. — Kriegszustand herrschte auch zwischen den Israelsdorfer Bauern und dem Treidelmeister wegen des Gras- und Retschnitts an der Innenböschung des Treidelstiegs. Wiederholt ließ der Rat Grenzpfähle setzen.

8. Das Ende des alten Wasserbaus

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ist eine Ermüdung im Kampfe um die Travevertiefung festzustellen. Der schwedisch-polnische und der Nordische Krieg, sowie die Reichskriege gegen Frankreich hatten den Handel der Stadt empfindlich getroffen; die Schuldenlast war gewaltig angestiegen. Daher überwogen die Geldsorgen alle anderen. — 1769 mußte die Bretlingsbehörde eine geforderte Vertiefung der Plate um einen halben Meter rundweg ablehnen. Die geminderte Schifffahrt der Stadt, deren Einwohnerzahl von 31 000 im Jahre 1650 auf 17 600 im Jahre 1770 zurückgegangen war, konnte sich auch mit kleineren Schiffen geringeren Tiefgangs begnügen; so waren unter den 844 Schiffen, die 1751 einliefen, 701 von einem Fassungsvermögen unter 30 Lasten!

Es machte schweres Kopfzerbrechen, als 1770 der Lotsenhauptmann meldete, die Nordermole an der Travemündung sei durch Seesturm zerstört worden und die Trümmer versperrten die Einfahrt. Ein Bericht des Baumeisters Soherr⁴⁸⁾ ließ allerdings den Schaden geringer erscheinen, und der Lotsenhauptmann mußte einen Verweis einstecken. Immerhin war ein Dreieckstück aus der Mole herausgebrochen. Nach Soherrs Darlegung hatte das Werk bis 1768 aus Holz, Eisen und Stein bestanden — also wohl als „Kisten-Folge“ zwischen zwei Bohlwänden —, alle zwei Jahre geteert und alle 25 bis 30 Jahre erneuert werden müssen. Seit zwei Jahren waren anscheinend Feldsteine zu einem

⁴⁸⁾ Archiv der Hansestadt Lübeck, Senatsakten, Travemünde 56.

lockeren Steindamm obenauf gepackt worden. Soherr erklärte solche „runden Steine“ für „nicht günstig“, sie müßten kubisch behauen werden. Er forderte viele Waadschiffe voll Steine, Steinhauzeug, Kalk, aber auch „Eichendielen“ und „halbe Tonnen“. Seinen eigentlichen Wunsch, für 2000 Reichstaler einen völlig massiven Bau aus behauenen Blöcken zu errichten, wird er schwerlich haben durchführen können; zwischen Mai und August waren die Arbeiten bereits erledigt.

Drei Jahre später war das stromaufwärts anschließende Holzbohlwerk faul; die Erde rutschte in den Strom. Auch hier fand der Wunsch nach einem Steinbollwerk „mit Strebepfeilern“ keine Erfüllung. Selbst Soherr meinte, man könne sich mit einem Holzwerk begnügen, das nur ein Drittel der Kosten verursache. Die Bürgerschaft war natürlich derselben Meinung.

Vor der Franzosenzeit brachte die politische Lage einen kurzen Aufschwung des Handelsverkehrs, dann aber sein völliges Erliegen. Ein versenktes Schiff sperrte die Ausfahrt bei Travemünde. 1815 sah sich die verarmte und ausgeplünderte Stadt durch das zu Dänemark gehörige lauenburgische Gebiet von ihrem Hinterland abgeschnitten. Dennoch begann sie mit erstaunlichem Mut ein durch eine Kette von Widrigkeiten nicht aufgehaltenes Ringen um ihre Verkehrsbeziehungen, das auch im Wasserbau seinen Ausdruck gefunden hat.

1814 hatte der letzte Pferdebagger abgebrochen werden müssen. Da der Wasserstand über der Plate 1816 abermals um 12 cm gemindert war, mußte ein neuer Schlammprahm beschafft werden⁴⁹⁾. Diesmal fand der Antrieb durch ein Tretrad für vier Mann statt, das 5¾ m hoch und 1¼ m breit war. Bei 2½ Umdrehungen setzte es das diesmal hinter dem platt abgeschnittenen Heck rechtwinklig zum Schiff angebrachte Schöpfrad einmal in Umlauf. Acht kupferne Eimer, je ½ m hoch, waren etwas drehbar am Kranz des Rades angebracht, das 6¾ m Durchmesser hielt. Drei Göse mit vorn und hinten aufgeschrägtem Boden konnten je 4½ cbm Sand oder 6 cbm Modde aufnehmen und fortschaffen.

In mühseliger Arbeit von 1819 bis 1827 schaffte diese letzte Lübecker Schlammühle durchweg 1300 cbm Sand fort und vertiefte die Plate von 2½ auf 3 m, ein Erfolg, der durch Eindrift bald wieder auf 2,83 m zurückging. Die Lotsen wurden 1829 verpflichtet, wöchentlich die Plate zu peilen und den Wasserstand durch Zeichen den der Reede nahenden Schiffen anzukündigen⁵⁰⁾. 1831 mußten 200 Leichter zum Löschen der ankommenden, 70 zum Nachladen der absegelnden Schiffe über die Plate hinausfahren. Von der Reede bis zum Lübecker Hafen brauchten die Schiffe oft längere Zeit als für die Ostseefahrt von Petersburg⁵¹⁾!

Die Bretlingstiefe betrug 1824, als die ersten Dampfschiffe einfuhren, 2,88 m. Überdies hatten sich 1818 die Fischer beschwert, durch das Auswerfen der Baggermodde in Seitenbuchten der Trave seien ihnen 3 „Züge“ verdorben worden⁵²⁾.

⁴⁹⁾ Rehder, Gewässer, S. 684.

⁵⁰⁾ Senatsakten, Travemünde 77.

⁵¹⁾ Senatsakten, Trave 38.

⁵²⁾ Senatsakten, Trave 39.

9. Der Wasserbau des 19. Jahrhunderts

Bereits 1814 hatte es geheißt: „ehemaliges Bretlings-Departement, jetzt Bau-Commission“; 1826 war mit der „Baudeputation“ eine neue Form der Verwaltung gefunden worden, die Bauhof und Wasserbau umfaßte und mit Beauftragten aus der Mitte des Rats wie der Bürgerschaft besetzt war. Die technische Bearbeitung oblag dem Stadtbaumeister. Erst 1842 ward auf Antrag der Bürgerschaft daneben ein „fähiger Mann zur Beaufsichtigung und Leitung der Fluß- und Hafengebauten“ angestellt⁵³⁾. Ihm unterstanden Treidel-, Ramm- und Schlammmeister, zu denen seit 1834 ein „Commandeur“ und ein Maschinenmeister des Dampfbaggers gekommen waren. Er hatte an „Entrepreneurs“ vergebene Arbeiten scharf zu beaufsichtigen, dem Lotsenkommandanten und dem Hafenmeister willig entgegenzukommen, sie zu Besprechungen einzuladen und zur Teilnahme an Peilungen aufzufordern. Sein Titel und seine Befugnisse werden 1843 zur Stellung eines „Wasserbau-Direktors“ erweitert. Noch immer hieß sein Werkhafen und Lagerplatz „Bretlingsplatz“ und lag am alten Ort auf der Lastadie gegenüber der Beckergrube.

Für die Travevertiefung waren die Jahre 1831—1834 entscheidend gewesen⁵⁴⁾. Ein Kaufmann, Nic. Herm. Müller, erbot sich, als Unternehmer innerhalb von zwanzig Jahren überall eine Fahrrinne von 14 Fuß zu schaffen, und zwar mit Dampfbaggern aus England. Er verlangte für diese Zeit jährlich 10 000 Courantmark; dafür würde man jährlich um 40 000 durch den Fortfall der Leichter- und 5000 für den fast zwecklosen Schlammprahm ersparen. Die Neuherstellung der verfallenen Bretlingswerke würde noch teurer werden.

Nach mehrjähriger Beratung übertrug die Stadt die Aufgabe aber doch wieder dem Stadtbaumeister, der billigere Berechnung versprach. Müller mußte sich mit einem Dankschreiben begnügen. In Wirklichkeit hat die Vertiefung dem Staat ein Vielfaches der veranschlagten Summe gekostet; aber auch Müller hätte bei den rasch steigenden Anforderungen hinsichtlich der Fahrtiefe vor kaum überwindlichen Schwierigkeiten gestanden.

1835 nahm der erste städtische Dampfbagger seine Tätigkeit im Hafen und im Bretling auf. Seine englische Maschine arbeitete mit zehn Pferdekräften — das hölzerne Baggerschiff war Lübecker Arbeit —, seine 26 Eimer konnten bis 4,30 m in den Grund fassen, seine Leistung war zehnmal so hoch, wie die des Schlammprahms. Der Bretling kam bis 1839 auf 3½ m Tiefe, ebenso war die Muschelbank vor der Stülpe durchgebaggert. Aber auf der Plate konnten die erstrebten 4 m nicht erreicht werden⁵⁵⁾.

Auf ein Hamburger Gutachten hin erwarb Lübeck deshalb 1841 einen zweiten größeren Dampfbagger von 24 Pferdekräften mit 12 zugehörigen Prähmen. Die Maschine lieferte diesmal eine Hamburger Firma, die allerdings dabei in Konkurs geriet. Die 32 bis 5,20 m langenden Eimer schufen in nur dreijähriger Arbeit eine Rinne durch die Plate, die 4,60 m tief, 86 m breit und 388 m lang war.

⁵³⁾ Senatsakten, Trave 43.

⁵⁴⁾ Senatsakten, Trave 38.

⁵⁵⁾ Rehder, Gewässer S. 684 u. Senatsakten, Trave, 38.

Damit war die Liniendampfschiffahrt auf Petersburg, die nach Kiel abzuwandern drohte, für Lübeck gerettet. Zwar mußte bereits 1846 das Gebot an die Lotsen erneuert werden, wöchentlich zu peilen und den Stand durch Wimpel und Kugeln anzuzeigen⁵⁶⁾. Jedoch war ein für allemal ein gangbarer Weg gewiesen, auf dem im Lauf der Zeit jeder die Fahrtiefe betreffende Wunsch zu erfüllen war und — wenn auch mit erheblichen Kosten — tatsächlich erfüllt worden ist.

Die Bollwerke bei Travemünde werden bei notwendigen Ausbesserungen 1825 und 1829⁵⁷⁾ noch immer zum großen Teil als Eichenholzkonstruktionen bezeichnet, zumal die Südermole. Erste Steindossierungen hielten einer Sturmflut 1836 nicht stand. Zu einem Neubau beider Molen ließ die Sklavenkasse 18 000 lüb. Mark, von denen die Stadt jährlich 3000 Mark tilgte. 1837 wurden auch am Leuchtenfeld die Kisten endgültig durch Pflasterung mit behauenen und eisenverbundenen Steinen abgelöst. Bei der endgültigen Abdossierung des gegenüberliegenden Priwallufers ward gleichzeitig eine dort noch ins Land greifende Bucht zugeschüttet, sodaß der Mündungsfluß schmal und schnurgerade zwischen parallelen Ufern ins Meer ging.

Ganz entgegengesetzt verhielt man sich zu den einst in gleicher Form mit den Travemünder Werken hergerichteten Bretlingsbollwerken. Die Stadtbaumeister Behrens, Börm und Spetzler bestaunten sie zwar als „kolossalisches Werk“, warfen der Konstruktion aber vor, daß sie sich der Strömung zu starr entgegenstellte; die Führung hätte weicher geschwungen sein müssen, auch das Material wäre besser nicht Holz und Stein, sondern ein zur Anlandung verlockendes Faschinenwerk gewesen. Börm empfahl die Aufteilung des Widerstandes durch eine Zahl langsam an Größe wachsender Buhnen, zwischen denen sich der Trieb sand lagern würde. Als einen zweiten, noch besseren Weg, aller Schwierigkeiten an dieser Krümme Herr zu werden, bezeichnete er die Schaffung eines verkürzenden und begradigenden Durchstichs. Pläne zu einem solchen gingen zahlreich ein⁵⁸⁾. Doch suchte aus diesen die übervorsichtige Bürgerschaft den unzulänglichsten, weil billigsten, aus, so daß ein Halbjahrhundert später ein neuer Durchstich an dieser Stelle nötig geworden ist. Die 1851 nur verkleinerte Krümmung des Stroms führte ein bogenförmiges Faschinenwerk auf die einstweilen stehengebliebenen Reste des alten rechtsseitigen Hauptbollwerks zu, von dem über Wasser nur mehr vereinzelte Stümpfe zu sehen waren. — In Stadtnähe hat die Trave-Korrektion von 1851 eine Erweiterung der Hafeneinfahrt am Burgtor gebracht. Hierzu waren erhebliche Abgrabungen am Burgfeldhang und dem gegenüberliegenden Wallrest „Bellevue“ nötig.

1867 ward das Fahrwasser der Untertrave mit neuen Strompfählen bezeichnet, doch klagten die Schiffer im nächsten Jahr über nicht beseitigte Stumpfen der älteren Pfähle.

⁵⁶⁾ Senatsakten, Travemünde 66.

⁵⁷⁾ Senatsakten Travemünde 56.

⁵⁸⁾ Senatsakten, Trave 39 u. 44. Über diese und die folgenden Trave-Korrekturen des 19. Jahrhunderts vgl. R e h d e r, Zschr. 11, S. 339 f.

Im städtischen Hafen hatte der Bahnbau seit 1850 zu großen Verbesserungen angeregt. An beiden Enden ward die schmale Hafentrave erheblich verbreitert und der frühere Stadtgraben als „äußerer Hafen“ hinzugefügt. Der Wasserbauplatz verließ den alten Sagehofs- und Bretlingsplatz, und damit verschwand die letzte Erinnerung an die Zeit des Bretlings-Departements. Auch Stelle und Amt des Treidelmeisters waren eingegangen. Der Wasserbauplatz mußte seinen Ort noch dreimal wechseln, denn immer rascher stiegen die Anforderungen der Schifffahrt an breite und wenig gekrümmte Wasserstraßen. Die hafennahe Stadtlandschaft änderte völlig ihr Gesicht, besonders als nach 1870 abermals ein rascherer Aufschwung einsetzte. Die Zahl der Häfen und der für Lagerung und Umschlag benötigten Räume wuchsen fast Jahr um Jahr. Aber auch die Untertrave änderte ihr Kartenbild von Grund auf. Und aus dem alten Stecknitzkanal wurde der leistungsfähige Elbe-Lübeck-Kanal. Die neue Technik versagte sich keinem noch so kühnen Plan.

Die Bedeutung des lübisch-hamburgischen Bündnisvertrages vom Jahre 1241

Von *Horst Tschentscher* (Hamburg)

Angeregt durch einige Beobachtungen bei einer Untersuchung der ältesten Handelswege Hamburgs¹⁾ sah sich Karl Koppmann 1872 veranlaßt²⁾, der damals herrschenden Ansicht über die geschichtliche Bedeutung des Bündnisses zwischen Lübeck und Hamburg vom Jahre 1241³⁾ entgegenzutreten. Bis dahin galt dieser Vertrag vor allem im 19. Jahrhundert auf Grund einer Äußerung Adam Tratzigers als Gründungsurkunde der deutschen Hanse⁴⁾. Allerdings war die Berechtigung einer solchen Auffassung auch schon vor Koppmann angezweifelt worden⁵⁾.

Daß der Vertrag von 1241 „nicht durch dauernde und wesentliche, sondern nur durch vorübergehende und zufällige Verhältnisse veranlaßt“ sei, und daß ihm „keine allgemein hansische, sondern nur eine partikular-historische Bedeutung“ zukäme⁶⁾, zu dieser Überzeugung gelangte Koppmann aus folgendem Grunde. Im Jahre 1240 hatten die Gebrüder von Parkentin die Fähre zu Gr. Berkenthin über die Stecknitz dem Verkehr zwischen Lübeck und Hamburg zugänglich gemacht⁷⁾. Bald darauf, am 12. März 1241, sicherte Herzog Albrecht I. von Sachsen-Lauenburg den Lübeckern für die Straße nach Hamburg eine ungehinderte und zollfreie Durchfahrt durch sein Land zu⁸⁾.

In einer Urkunde Herzog Abels von Jütland, des Vormundes der damaligen Holstengrafen, glaubte Koppmann die Erklärung für das ungewöhnliche Ab-

¹⁾ ZHG. [Zschr. d. Ver. f. Hamburg. Gesch.] 6, 1875, S. 406 ff.

²⁾ HGbl. [Hans. Gesch.blätter] 1872, S. 72 A. 1; ZHG. 6, 1875, S. 414 A. 5.

³⁾ LUB. [U.B. d. Stadt Lübeck] I 95; HUB. [Hambg. U.B.] I 525 — Literatur: K. Koppmann, D. Vertrag zw. Hamburg u. Lübeck v. J. 1241, HGbl. 1872, S. 69 ff.; P. Hasse, Lübecks und Hamburgs Bündniß v. J. 1241, ZSHG. [Zschr. d. Ges. f. Schlesw.-Holst. Gesch.] 5, 1875, S. 351 ff.; K. Koppmann, Z. Lüb.-Hambg. Bündniß v. J. 1241, ZSHG. 6, 1876, S. 127 ff.; P. Hasse, Lübecks u. Hamburgs Bündniß v. J. 1241, ZSHG. 6, 1876, S. 218 f.; W. Carstens, Kieler Urkundenfälschungen, D. Gründung d. Stadt Kiel i. Rahmen d. holst. Städtepolitik nach der Schlacht bei Bornhöved, Mitt. d. Ges. f. Kieler Stadtgesch. 43, 1939, S. 51 ff.; H. Tschentscher, Stromregal u. Landeshoheit a. d. Untereibe (994—1482), Hamburgs Weg z. Elbhoheit, [Masch.schr.] Diss. Hamburg 1953, S. 172/80: D. Hamburg-Lübecker Bündnis v. 1241.

⁴⁾ Koppmann, HGbl. 1872, S. 69 ff.

⁵⁾ Ebendort, S. 70 u. A. 2.

⁶⁾ Ebendort, S. 76.

⁷⁾ LUB. I 89.

⁸⁾ LUB. I 91.

weichen von der alten, noch heute üblichen stormarischen Straße über Oldesloe gefunden zu haben, denn mit dieser Urkunde hob der Herzog am 10. November 1241 einen zu Unrecht von den Hamburgern und von ihren Gästen geforderten Zoll auf⁹⁾. Aus der zeitlichen Reihenfolge der drei Urkunden schloß Koppmann, daß das Vorgehen des Askaniers den Vormund der Holstengrafen in der Frage der Zollerhebung zum Nachgeben veranlaßt hätte. Im Zusammenhang mit diesen drei Urkunden sah Koppmann den Zweck des beiderstädtischen Bündnisses darin, die neue, bald wieder aufgegebenen Straße durch das Lauenburgische zu sichern¹⁰⁾.

Zwar ist Koppmanns Beweisführung bald von Paul Hasse angefochten worden¹¹⁾, dennoch folgte ihr von nun an die hansische Geschichtsforschung¹²⁾. Erst 1939 hat Werner Carstens, ausgehend von der Gründungsgeschichte der Stadt Kiel, für die Entstehung und Bedeutung des lübisch-hamburgischen Bündnisses von 1241 eine neue Ansicht vorgetragen¹³⁾. Da für den Abschluß des Bündnisvertrages weder der Tag noch der Monat überliefert ist, war Koppmanns Beweis anfechtbar¹⁴⁾. Seine Folgerung beruhte auf der Voraussetzung, daß die Bündnisurkunde vor der Abel-Urkunde ausgestellt worden sei.

Carstens betrachtete die politischen Zustände in Holstein und konnte nichts bemerken, was die Hamburger zu einer feindlichen Haltung gegenüber ihren Landesherrn veranlaßt hätte¹⁵⁾. Nur zwischen den Schauenburgern und der Stadt Lübeck bestand ein Gegensatz¹⁶⁾, welcher die Ursache für Lübecks Ausweichen auf die lauenburgische Straße gewesen sein kann. Es ist bekannt, daß die Holstengrafen trotz des Kaiserprivilegs von 1226¹⁷⁾ von den Lübeckern zu Oldesloe Zoll erhoben haben, wie eine Nachricht aus dem Jahre 1238¹⁸⁾ erweist¹⁹⁾. Erst 1247 haben Johann I. und Gerhard I. auf diese Forderung verzichtet²⁰⁾. Nun stellte Carstens fest, daß Herzog Abel einen Ausgleich mit Lübeck angestrebt²¹⁾ und erreicht hat, wie aus mehreren Ereignissen in den Jahren 1243/45 hervorgeht²²⁾. Dieser Ausgleich, so behauptet Carstens, sei durch

⁹⁾ HUB. I 520.

¹⁰⁾ Koppmann, HGbl. 1872, S. 76.

¹¹⁾ Vgl. Anm. 3.

¹²⁾ Z. B.: D. Schäfer, D. Hansestädte u. Kg. Waldemar v. Dänemark, Jena 1879, S. 82; derselbe, D. dt. Hanse, 3. Aufl., Bielefeld u. Leipzig 1925, S. 33 (allerdings 1879 noch mit einigem Vorbehalt). — W. Stein, Beitr. z. Gesch. d. dt. Hanse ..., Gießen 1900, S. 5; F. W. Barthold, D. Gesch. d. dt. Hanse, Magdeburg und Leipzig 1909, Bd. I, S. 170.

¹³⁾ Vgl. Anm. 3.

¹⁴⁾ Koppmann, HGbl. 1872, S. 76 A. 4; Carstens, a.O., S. 56.

¹⁵⁾ Carstens, a.O., S. 54, 56 f.

¹⁶⁾ Ebendort, S. 53 f. — Vgl. C. Rodenberg, Mitt. d. Ges. f. Kieler Stadtgesch. 23, 1908, S. 344 ff., 379; H. Hansen, ebendort 43, 1939, S. 11 f.

¹⁷⁾ LUB. I 35 (S. 46).

¹⁸⁾ Hasse [Schlesw.-Holst.-Lauenbg. Reg. u. Urk.] I 575.

¹⁹⁾ Die Urkunde von 1251 (Hasse II 9) hat Koppmann (HGbl. 1872, S. 74) zunächst falsch aufgefaßt, was Hasse (ZSHG. 5, 1875, S. 355) zu Recht verbesserte.

²⁰⁾ Hasse I 679.

²¹⁾ Carstens, a.O., S. 55 f., 59 f.; Hansen, a.O., S. 12 ff.

²²⁾ Carstens, a.O., S. 60 f.

einen Verzicht Herzog Abels auf die Zollerhebung zu Oldesloe eingeleitet worden. Dabei stützte er sich auf die Nennung der Hamburger Gäste in der Abel-Urkunde²³⁾. Wie Koppmann bereits, so sah auch Carstens in diesen „hospites“ die Lübecker Bürger²⁴⁾. Für Herzog Abels Verzicht wären die Lübecker wieder auf die stormarische Straße zurückgekehrt, während es Hamburg übernommen hätte, „des Beistandes seiner Landesherrschaft gewiß . . . das Risiko für die Verkehrssicherheit auf dieser Straße in gleicher Weise wie Lübeck zu tragen“²⁵⁾. — Allerdings hat Carstens vergessen, daß sein Einwand gegen Koppmann ebenso auf seine eigene Ansicht zutreffen kann. Er hat nicht die Möglichkeit berücksichtigt, daß das Bündnis auch schon vor dem 12. März eingegangen sein könnte, und daß in einem solchen Fall der für seine Deutung erforderliche Kausalnexus mit der Abel-Urkunde unmöglich wäre.

Überdies erweist die Hamburger Zollpolitik in jenen Jahren, daß es fragwürdig ist, in den „hospites“ nur die Lübecker Bürger zu sehen. Schon in den dreißiger Jahren hatte sich Hamburg bemüht, Kaufleute aus den oberelbischen Gebieten an seinen Markt zu ziehen²⁶⁾. Solche „Gäste“ erhielten von den Schauenburgern mehrfach Zollprivilegien für den Besuch Hamburgs, sofern sie dort ihre Waren verkauften²⁷⁾. Nach Otto Gönnenwein bildet diese Eigentümlichkeit eine milde Vorstufe des späteren Hamburger Stapels²⁸⁾. Auch dürfte Carstens für jene Zeit den Hamburger Eigenhandel zu gering veranschlagt haben²⁹⁾, denn Christian Reuter³⁰⁾, auf welchen er sich berief, hat bei der Beurteilung des Hamburger Handels die Eigenarten der Überlieferung nicht berücksichtigt³¹⁾. Andererseits aber folgten auch die Holstengrafen einem allge-

²³⁾ Carstens, a.O., S. 60.

²⁴⁾ Koppmann, HGbl. 1872, S. 75 f.; ZSHG. 6, 1876, S. 129 f.; Rodenberg, a.O., S. 349 f.; Carstens, a.O., S. 58 ff. — Hasse (ZSHG. 5, 1875, S. 356; 6, 1876, S. 218) bezieht die „hospites“ (= ipsius loci mercatores) auf die Hamburger.

²⁵⁾ Carstens, a.O., S. 60.

²⁶⁾ Vgl. HansUB. I 277.

²⁷⁾ Z. B.: HansUB. I 466, 565, 573; HUB. I 562. — Vgl. Tschentscher, a.O., S. 99 f., 169 f.

²⁸⁾ O. Gönnenwein, D. Stapel- u. Niederlagsrecht, Quell. u. Darstell. z. hans. Gesch., N. F. Bd. 11, Weimar 1939, S. 70.

²⁹⁾ Carstens, a.O., S. 57 u. A. 2. — Vgl. jedoch: P. Kallmerten, Lüb. Bündnispolitik v. d. Schlacht bei Bornhöved bis zur dän. Invasion unter Erich Menved (1227—1307), Diss. Kiel 1932, S. 8 A. 3.

³⁰⁾ HGbl. 1904/05, S. 24 ff.

³¹⁾ Reuter (a.O., S. 25) stellte für seine Behauptung eine allerdings unvollständige Liste der Hamburger Handelsbeziehungen im 13. Jh. zusammen, doch berücksichtigte er z. B. weder das Märker Zollprivileg von 1236 noch die Schauenburger Zollrolle von 1262/63. Dabei zählt Reuter für die Jahre 1241/97: 22 (bzw. bis 1267: 18) Belege auf. Die Zufälligkeit unserer Kenntnisse erweist sich dadurch, daß von den genannten Belegen nur 5 (bis 1267: 3) aus Originalurkunden des Hamburger Archivs stammen, 7 (bis 1267: 5) aus den Archiven zu Lübeck, Hannover, London, Riga und Salzwedel, dagegen jedoch 10 (bis 1267: 10) aus einem Hamburger Kopialbuch von 1267. — Vgl. W. Jochmann, D. Hambg. Handel im 13. u. 14. Jh., [Masch.schr.] Diss. Hamburg 1948; zur Hamburger Urkundenüberlieferung vgl. H. Reincke, Forsch. u. Skizzen z. Gesch. Hamburgs, Hamburg 1951, S. 97 f.

meinen Bestreben der landesherrlichen Zollpolitik³²⁾ und versuchten wiederholt, solche Vergünstigungen zu widerrufen³³⁾. Für Hamburg waren aber die Zollvorrechte seiner Gäste genau so wichtig³⁴⁾, wie die eigenen, weshalb der Hamburger Ratsnotar Jordan von Boizenburg 1267 bei der Anlage des „*liber privilegiorum quadratus*“³⁵⁾ außer den Privilegien Hamburgs auch drei der wichtigsten Zollprivilegien für Hamburger Gäste in sein Kopialbuch aufgenommen hat³⁶⁾. Bei den „*hospites*“ der Abel-Urkunde dürfte es sich also um die oberelbischen Kaufleute gehandelt haben. Daher wäre zu vermuten, daß der Verzicht Herzog Abels wenigstens für die „*hospites*“ eine unrechtmäßige Erhebung am Schauenburger Zoll beseitigt hätte. Somit ist für 1241 eine Befreiung der Lübecker vom Oldesloer Zoll nicht nachzuweisen, und es entfällt der für Koppmann und Carstens notwendige Zusammenhang zwischen dem beiderstädtischen Bündnis und der Abel-Urkunde.

Der Text des Bündnisvertrages enthält überdies keinerlei Hinweis auf etwaig bestehende Zollstreitigkeiten. Vielmehr wurde der Vertrag zur Ausrottung der Wegelagerei abgeschlossen³⁷⁾. Dabei ging er nicht so sehr auf gemeinsame Unternehmungen ein³⁸⁾, denn nur für Sonderfälle war eine tätige Mithilfe vorgesehen³⁹⁾. Hauptsächlich legte er die gegenseitige Finanzhilfe für die jeweiligen Unternehmungen einer der beiden Städte fest⁴⁰⁾. Einer so zurückhaltenden Unterstützung entspricht die gleichzeitig getroffene Übereinkunft, daß eine in Hamburg oder in Lübeck ausgesprochene Ächtung und Verfestung auf Ansuchen auch in der verbündeten Stadt wirksam sein sollte⁴¹⁾.

Offenbar war es für beide Städte notwendig, sich um die Sicherheit des Verkehrs auf der stormarischen Transitstraße und auf der Elbe zu kümmern. So enthielt bereits das Lübecker Jahrmarktsprivileg Kaiser Friedrichs II. von 1236 für die nach Lübeck kommenden Kaufleute die Zusicherung des Geleit-

³²⁾ Vgl. Monum. Germ. hist., Abt. Constitutiones II S. 243 § 7, 429 § 9 u. ö.; H. Troe, Münze, Zoll und Markt bis zum Regierungsantritt Karls IV., Vjs. f. Soz. u. Wirtsch.gesch., Beiheft 32, Stuttgart u. Berlin 1937, S. 235 ff. u. ö.

³³⁾ HUB. I 518: „... exactio indebita (!) temporibus patris nostri, comitis Adolfi, Hammenborg instituta...“ — Vgl. HUB. II S. 123 A. 1 (zu ca. 1234/85); LUB. I 713/15, 717.

³⁴⁾ Vgl. HUB. I 517 f.

³⁵⁾ HUB. I S. V; Reincke, a.O., S. 98 ff.

³⁶⁾ Reincke, a.O., S. 102 (Nr. 56/58). — Vgl. Tschentscher, a.O., S. 170 u. A. 1, 201 A. 2.

³⁷⁾ „Ceterum si forte aliquis manens extra civitatem fastuose aliquem burgensem de Hamborg vel de Lubeke incusatum occiderit, vulneraverit, baculaverit vel qualicumque modo, ... male tractaverit, ...“

³⁸⁾ „... hac conditione adiecta, ut quicquid eorum burgensibus circa eorum civitatem et nostris burgensibus circa nostram civitatem contigerit, ipsi cum suis et nos cum nostris concivibus in communi expensa vindicemus.“

³⁹⁾ „Amplius si aliqui eorum burgenses prope nostram civitatem Lubeke aut nostri burgenses prope civitatem Hammenborg male tractati fuerint, nos eorum actorem sive actores promovebimus ad huius facti vindictam requirendam et prosequendam, et ipsi nostrum actorem sive actores in communi expensa pariter promovebunt.“

⁴⁰⁾ Vgl. Anm. 38 f.

⁴¹⁾ LUB. I 96; HUB. I 524 u. A. 1, 660.

schutzes seitens des Reiches⁴²⁾. Um 1240 gab Herzog Albrecht I. von Sachsen-Lauenburg den Lübeckern ein Geleitprivileg⁴³⁾. Diesen Schutz dehnte der Askanier 1241 in der von Koppmann benutzten Urkunde für die Straße Lübeck-Hamburg gegen die Entrichtung eines Geleitzolles auf alle Kaufleute aus, wobei er die Lübecker vom Zoll befreite⁴⁴⁾. Die Zollfreiheit bildete also nicht allein den Inhalt jener Urkunde⁴⁵⁾. Für Holstein stellten die Schauenburger im Mai 1253 zwei Geleiturkunden aus⁴⁶⁾. Einmal nahmen sie auf Ansuchen der beiden Städte alle deutschen Kaufleute für die Straße Lübeck-Hamburg und in ganz Holstein in ihren Geleitschutz auf. Zum anderen gaben sie den Lübeckern sehr ins Einzelne gehende Zusicherungen und verpflichteten sich, falls Lübecker Bürger durch Einwohner des Holstenlandes beraubt würden, solche Schädiger zu verfolgen und vor Gericht zu stellen oder in bestimmten Sonderfällen den erlittenen Schaden mit Geld wiedergutzumachen⁴⁷⁾. Zugleich beschworen 27 holsteinische Adelige, die Zusicherung ihrer Landesherren einzuhalten; später traten noch weitere 13 Holsteiner hinzu⁴⁸⁾.

Infolge der Überlieferung werden Hamburgs Bemühungen um die Sicherheit der Elbschiffahrt bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht so deutlich. Immerhin kam es schon in den dreißiger Jahren wegen der Ausübung des Strandrechtes an der Elbmündung zu vertraglichen Abmachungen mit den Ländern Hadeln⁴⁹⁾ und Wursten⁵⁰⁾. Erst für die fünfziger und sechziger Jahre liegen Hinweise vor, daß die Elbschiffahrt durch Einwohner des Landes Dithmarschen⁵¹⁾ und der holsteinischen Elbmarschen⁵²⁾ behindert und geschädigt wurde. Jedoch schließen dabei die Umstände der Überlieferung die Wahrscheinlichkeit nicht aus, solche Störungen auch für die vorhergehenden Zeiten anzunehmen.

Aufzeichnungen über das Treiben der landschädlichen Leute sind zunächst selten; meist geben nur vertragliche Abmachungen zur Unterbindung solcher Vorkommnisse einen gewissen Anhalt. Erst im 14. Jahrhundert legte Hamburg mit den „damna illata“ ein Schadensverzeichnis an⁵³⁾. Für Lübeck besitzen wir jedoch eine solche Aufzeichnung in drei Gerichtsprotokollen⁵⁴⁾, von denen das erste Stück eine Verhandlung aus dem Jahre 1243 enthält. Danach hatten

⁴²⁾ LUB. I 76.

⁴³⁾ LUB. I 161. — Datierung: HansUB. I 301.

⁴⁴⁾ Vgl. Anm. 8.

⁴⁵⁾ Vgl. Tschentscher, a.O., S. 118, 176 f.

⁴⁶⁾ LUB. I S. 192, 197.

⁴⁷⁾ Vgl. Tschentscher, a.O., S. 112 ff.

⁴⁸⁾ LBU. I 192: „... nos ... et nostri milites, quorum nomina sunt specialiter subscribenda ...“; „... milites nostri, qui nobiscum promiserunt ...“

⁴⁹⁾ Vgl. E. von Lehe, Jbb. d. Männer v. Morgenstern 28, 1937, S. 58 f.; 33, 1952, S. 38; Tschentscher, a.O., S. 182 f.

⁵⁰⁾ HUB. I 514.

⁵¹⁾ HUB. I 683 (von 1265). — Vgl.: „De causis ante decem annos transactis ...“

⁵²⁾ HUB. I 648. — Vgl. Hasse II 131; HUB. I 713, 716, S. 672 (2. Absatz von unten).

⁵³⁾ Vgl. Tschentscher, a.O., S. 378 ff.

⁵⁴⁾ LUB. III 3. — Vgl. W. Mantels, ZLG. [Zschr. d. Ver. f. Lübeck. Gesch. u. Altertumskunde] 3, 1870, S. 135 ff.

holsteinische Adelige unter Führung der Buchwalds des öfteren Lübecker Bürger beraubt. Aber ob ein Zusammenhang zwischen diesen Vorfällen und dem Bündnis von 1241 bestanden hat, ist nicht zu erweisen. Immerhin schloß Lübeck 1255 ein zweites Bündnis mit Hamburg zu einer zeitlich befristeten gegenseitigen Waffenhilfe ab⁵⁵⁾, als es sich im gleichen Jahre mit den Schauenburgern zum entscheidenden Schlag gegen die Buchwalds und zur Zerstörung ihrer Burg Gosefeld am Hemmeldorfer See vereinigte⁵⁶⁾. Zwischen den beiden Vorgängen hat bereits Paul Kallmerten⁵⁷⁾ einen inneren Zusammenhang vermutet. Als die Kaufleute 1259 bei den Streitigkeiten um die Nachfolge Erzbischof Gerhards II. von Bremen in Holstein und auf der Elbe Nachstellungen ausgesetzt waren, entwarfen die beiden Städte ein drittes Bündnis nunmehr mit einer Abgrenzung der von Lübeck bzw. Hamburg zu schützenden Straßen⁵⁸⁾.

Die bisherigen Deutungsversuche des Vertrages von 1241 zeigen, daß das Urteil über das Bündnis davon abhängt, welche Ursachen für den Zusammenschluß vermutet werden⁵⁹⁾. Weil Koppmann die „hospites“ der Abel-Urkunde auf die Lübecker bezog, maß er dem Bündnis einen nur vorübergehenden Wert bei. Letztlich weicht auch Carstens von Koppmanns Ansicht nicht ab. Indem er ebenfalls einen ursächlichen Zusammenhang mit der Abel-Urkunde angenommen hat, ist er nur zu einer anderen Deutung des Anlasses gelangt. Seine Voraussetzung ist jedoch nicht zu halten. Vielmehr entspricht der Inhalt des Bündnisvertrages den auch sonst zu beobachtenden Bemühungen Lübecks und Hamburgs, auf irgendeine Weise die Straße zwischen der Ostsee und der Nordsee grundsätzlich zu sichern. Das war im gesamten Spätmittelalter erforderlich, weil diese Straße in mehr oder minder großem Maße durch land-schädliche Leute gefährdet wurde⁶⁰⁾. Daher bemühten sich die beiden Städte bei den Landesherren um einen besseren Geleitschutz. Vielleicht war dies auch ein Grund für Lübecks Absicht, 1240/41 die lauenburgische Straße zu benutzen. Daneben haben sich die Städte selber geholfen und sind mit Waffengewalt gegen Friedensstörer vorgegangen. Für die Bemühungen der Städte Lübeck und Hamburg, den für ihren Handel so wichtigen Transit durch Stormarn und auf der Elbe zu schützen, ist der Vertrag vom Jahre 1241 das erste Zeugnis. Doch ist aus den beiden Geleitbriefen der Holstengrafen von 1253, aus den beiderstädtischen Bündnissen von 1255 und 1259 sowie aus den Friedens-schlüssen mit Otto von Barmstedt von 1259 und 1267 zu entnehmen⁶¹⁾, daß dem Bündnis von 1241 bald weitere Versuche in dieser Hinsicht gefolgt sind. Genau so wenig wie der Vertrag von 1241 einen nur zufälligen Anlaß gehabt hat, so wenig kann ihm eine nur vorübergehende Bedeutung zugesprochen

⁵⁵⁾ LUB. I 219; HUB. I 594.

⁵⁶⁾ LUB. I 216.

⁵⁷⁾ Kallmerten, a.O., S. 9.

⁵⁸⁾ Hans. Rez. I, 1 nr. 5 f.; LUB. I 248 f.; HUB. I 647, 652.

⁵⁹⁾ Z. B. sieht Barthold (a.O., S. 170) die Entstehung des Vertrages durch den Eindruck des Mongolensturmes veranlaßt.

⁶⁰⁾ Vgl. Festschr. Hans Nirrnhelm, Hamburg 1935, S. 135 ff.; Stormarn, D. Lebensraum zw. Hamburg u. Lübeck, Hamburg 1938, S. 202 f., 213 (E. von Lehe).

⁶¹⁾ Vgl. Anm. 46, 55, 58; HUB. I 648, 716.

werden. Gegen eine solche Ansicht spricht vor allem auch, daß der Vertrag von 1241 in den „*liber privilegiorum quadratus*“ der Stadt Hamburg von 1267 aufgenommen worden ist, während das befristete Bündnis von 1255 und der Vertragsentwurf von 1259 in diesem Kopialbuch fehlen⁶²). Ob allerdings der Vertrag von 1241 stets von beiden Städten eingehalten wurde, ist damit nicht erwiesen.

In der Reihe der lübisch-hamburgischen Abmachungen geht dem Vertrag von 1241 nur die undatierte⁶³) Übereinkunft voraus, daß die Lübecker bzw. Hamburger Bürger innerhalb der befreundeten Stadt den gleichen Rechtsschutz wie die Bürger der eigenen Stadt genießen sollten⁶⁴). Mit dem Bündnis von 1241 griffen Lübeck und Hamburg über den Bereich der städtischen Gerichtsbarkeit hinaus; sie entschlossen sich zur Selbsthilfe gegen die Wegelagerei, was ihnen durch kaiserliche Privilegien 1359, 1374, 1468 und 1482 bestätigt wurde⁶⁵). So bildet der Vertrag von 1241 den Anfang der engen lübisch-hamburgischen Gemeinschaft⁶⁶) — inwieweit er dadurch für die Entstehung der deutschen Hanse von Bedeutung war, müßte erneut überprüft werden.

⁶²) Vgl. Reincke, a.O., S. 102 (Nr. 42/44).

⁶³) Vgl. HUB. I S. 335 A. 1; LUB. I S. 37 A. 1. — W. Biereye (ZSHG. 57, 1928, S. 111 u. A. 4), H. Bloch (ZLG. 16, 1914, S. 15 u. A. 45) und K. Höhlbaum (HansUB. I 239) folgen der von K. Koppmann (Beitr. z. Gesch. d. Stadt Hamburg, Hamburg 1868, Bd. II S. 20) gegebenen, nicht überzeugenden Datierung.

⁶⁴) LUB. I 31; HUB. I 381.

⁶⁵) HansUB. III 460; LUB. IV 222 f.; Hamburgs Weg z. Reich u. in die Welt, Urk. zur 750-Jahr-Feier des Hamburger Hafens, Hamburg 1939, nr. 57 f. — Vgl. W. Mantels, a.O., S. 153; H. Reincke, Ks. Karl IV. u. d. dt. Hanse, Pfingstbl. d. Hans.Gesch.Ver., Blatt 22, Lübeck 1931, S. 20 f., 40 f.

⁶⁶) Vgl. A. von Brandt, Geist u. Politik i. d. Lübeck. Gesch., Lübeck 1954, S. 134 f. bzw. ZHG. 41, 1951, S. 34 f.; Kallmerten, a.O., S. 7 f. — Nachtrag zu S. 30 A. 8: Es ist bisher übersehen worden (z. B.: HansUB. I 307 Anm.), daß Hzg. Albrecht I. die Urkunde vom 12. März 1241 (im LUB. nach dem Original) mit einer anscheinend gleichlautenden Ausfertigung am 10. August 1241 erneuert hat (HUB. I 521 — Inhaltsregist), sofern weder ein Schreibfehler im Bardewikschens Kopiar (fol. 93, danach im HUB. — Der Kopiar kann z. Z. nicht eingesehen werden) noch ein Lese- oder Datierungsfehler bei Lappenberg vorliegt.

Das Stockholmer Testament eines deutschen Kaufgesellen

Mit Bemerkungen über die hansische Kaufmannschaft

Von *Wilhelm Koppe* (Kiel)

In der Sammlung der Pergamenturkunden des Lüneburger Stadtarchivs befindet sich ein Testament, das von einem gewissen *Thidekin Buhof* in Stockholm aufgesetzt und durch die angehängten Siegel von vier Männern bekräftigt ist. Jene vier, von denen zwei als Ratmannen von Stockholm bezeichnet sind, waren von Thidekin zu seinen Nachlaßpflegern bestellt worden, als er den Tod nahen fühlte. Das Testament ist nicht weiter datiert. In die Lüneburger Pergamenturkunden ist es mit dem Vermerk „um 1340“ eingereicht worden. Im Jahre 1340 hat Thidekin Buhof jedoch schon nicht mehr gelebt. Auch die Ehefrau des Lübeckers, dem Thidekin im Testament einen Auftrag erteilt, tritt bereits im Jahre zuvor als Witwe auf. Allem Anschein nach ist Thidekin Buhofs Testament um 1335 niedergeschrieben worden.

Mit diesem Testament mehren sich die wenigen erhaltenen, in Stockholm ausgefertigten Urkunden aus der Zeit bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, also aus den ersten hundert Jahren dieser unter maßgeblicher Mitwirkung von Lübeckern angelegten Stadt, um ein inhaltsreiches Stück. In zwei Hinsichten läßt sich von diesem Zeugnis her unser Wissen um die Zustände jener Zeit vertiefen. Einmal erblicken wir etwas mehr von der bürgerlichen Rechtsordnung Stockholms, ehe das neue Stadtrecht, welches König Magnus Eriksson um 1350 ausarbeiten ließ, eingeführt wurde. Zum anderen fällt Licht auf die Tätigkeit der unverheirateten deutschen Kaufleute, welche damals mit Schweden verkehrten.

Fragen der bürgerlichen Rechtsordnung in Stockholm sollen hier nicht erörtert werden. Genauer möge dafür Thidekin Buhof als einer von den jüngeren und älteren Kaufleuten herausgestellt werden, die im 13. und 14. Jahrhundert immer zu einigen Hunderten zwischen den Städten an der deutschen Küste und Schweden Handel getrieben haben, ohne schon zur Gründung eines eigenen Hausstandes gelangt zu sein, zum Teil ohne jemals diesen letzten Schritt zu vollziehen. Von diesen Kaufgesellen wissen wir genaueres noch weniger als von den verheirateten Kaufleuten in den unteren Rängen der Bürgerschaften. In Thidekin Buhof und in seinem Freund *Bertold Bordenowe*, der mit ihm in Stockholm war, erfassen wir zwei ältere Gesellen, in ihrem Geschäftsfreund *Wedego van Embeke* in Lübeck einen verheirateten Kaufmann von schließlich mittlerer Geltung.

Thidekin Buhof gehörten, als er auf dem Sterbebette lag, in Schweden 150 Mark 4 Schilling lüb. Davon waren 33 m. Forderungen. Nicht ganz sicher, aber wahrscheinlich ist, daß diese 33 m. die 8 m. puri argenti waren, die ihm, laut Schuldbrief, ein *Johannes de Skede*¹⁾ schuldete. Zur Hand hatte Thidekin jedenfalls nur 117 m. 4 s. lüb. Davon sollten für sein Begräbnis, für Kirchen, Geistliche, Hospitäler und Arme in Stockholm 47 m. schwed., für das Hospital in Enköping 2 m. schwed. und für die Dominikaner in Sigtuna 6 m. schwed. verwendet und weitere 29 m. schwed. verschiedenen Freunden und Bekannten in Stockholm gegeben werden — insgesamt 84 „marc. denariorum svevicorum monete nunc currentis“ = 45 m. lüb. Die übrigen 72 m. 4 s. lüb. sollte sein Nachlaßpfleger Bertold Bordenowe nach Deutschland schicken.

Keinem Zweifel unterliegt, daß diese 150 m. 4 s. lüb. der Erlös von Ware war, die Thidekin nach Stockholm mitgebracht hatte, und daß diese Ware jedenfalls zum größten Teil Lüneburger Salz gewesen war. Das meiste mag er in Stockholm selbst verkauft haben, einen Teil aber doch wohl weiter Mälar-einwärts.

Anderthalbhundert lübische Mark waren damals in Salz etwa 15 Last, also eine sehr beträchtliche Menge, über 300 Doppelzentner. Um das Risiko zu mindern, hatte Thidekin sein Gut sicherlich auf mehreren Schiffen nach Stockholm gefrachtet. Jene 72 m. 4 s. lüb. sollten jedenfalls auf zwei Koggen zurückgehen, natürlich auf Gefahr seiner Erben und offenbar in schwedischem Gut. Thidekin wollte deutlich seinen Erben die Chance, die ihnen zuge dachte Summe auf dem Wege von Stockholm noch zu vergrößern, nicht vorenthalten. Der Stockholmer Einstandspreis wurde in Lübeck allemal erzielt. Ging aber ein Koggen auf der Reise verloren, so war ein Beutel mit Silber geradeso gewiß verloren, wie ein Posten Ware.

Thidekins Testament spricht nicht dafür, daß er außer diesen 150 m. 4 s. lüb. noch andere Habe hatte. Unverheiratet wie er war, dürfte er wie die meisten anderen Kaufgesellen, die mit einem fremden Lande handelten, alles, was er besaß, unter den Händen gehabt haben. Diese Kaufgesellen wußten überall einen Wirt, der sie und ihr Gut unterbringen konnte und dessen Frau und Mägde sie versorgten. Thidekin hat in Stockholm bei dem Bürger *Steynekin*, der ohne Zweifel auch ein Kaufmann war, gehaust. Ihn erwähnte er zum vierten Nachlaßpfleger und Steynekins Frau war offenbar jene *domestica*, der, wie auch den Mägden, die ihn warteten, Thidekin ein par Mark schwed. vermacht hat.

Dem steht nicht entgegen, daß Thidekin Buhof wohl das Lüneburger Bürgerrecht besessen hat. In Lüneburg hatte er Freunde, von denen zwei, beide Zugewanderte²⁾, 12 m. lüb. unter die Armen in dieser Stadt verteilen

¹⁾ Dies *Skede* kann der Kirchort dieses Namens in Södermanland sein. Kein Schwede wäre sein Träger gewesen, wenn *Scheden* im Amt Münden, in dessen Nachbarschaft ja auch Beziehungen unseres Thidekin Buhof und seiner Freunde weisen (vgl. unten), der namengebende Ort war. Oder ist gar an *Enskede* im Süden von Stockholm zu denken?

²⁾ *Bodo van Brokelde*, der 1330 Lüneburger Bürger wurde, war ein Schwestersohn des *Bodo van Brokelde*, welcher sich 1322 in Lüneburg ein-

sollten. Und die St. Johanniskirche zu Lüneburg sollte 10 m. lüb. bekommen. Thidekins nächste Verwandten, seine Schwester Adelheid und deren Tochter sowie sein Brudersohn Hennekin, aber lebten in Lübeck.

Doch kann weder Lübeck noch Lüneburg als der Stamplatz der Buhof gelten. In Lübeck begegnet überhaupt niemand dieses Zunamens und der einzige im 14. Jahrhundert aus Lüneburg bekannte Buhof ist ein *Thiderik Buhoft*, der 1320 Bürger dieser Stadt wurde³⁾. Wenn nicht alles trügt, war dieser Thiderik unser Thidekin. Woher dieser Thiderik nach Lüneburg gekommen ist, bleibt ungewiß. Er braucht nicht selbst noch auf einem Buhof genannten Hofe, deren es wie zu Sonnenberge und zu Witmeren im Braunschweigischen sicher noch mehrere andere in Niedersachsen gegeben hat, geboren zu sein. Schon sein Vater mag Städter gewesen sein. Von unseres Thidekins Geschwistern ist jedenfalls Adelheid in Lübeck verheiratet gewesen. Und wahrscheinlich war Elisabeth, die Gattin des Lübecker Bürgers Wedego van Embeke, unserem Thidekin ebenfalls verwandt. Stimmt diese Vermutung, so wäre erklärt, warum Thidekin den Kindern des Wedego van Embéke ebensoviel zugebracht hat, wie der Tochter seiner eben genannten, offenbar verwitweten Schwester Adelheid und dem Hennekin, dem Sohn seines auch nicht mehr lebenden Bruders⁴⁾.

Außer Zweifel steht, daß Thidekin bei diesem Wedego van Embeke gewohnt hat, wenn er durch Lübeck kam. Wedego sollte auch die 6 m. lüb. verteilen, die Thidekin den Armen in Lübeck aussetzte. In Wedego haben wir einen Kaufmann vor uns, der nach seinen Wanderjahren, in denen er weit herumgekommen sein muß und auch schwedische Markterfahrungen gesammelt haben wird, in Lübeck ein mit der Zeit ansehnliches Geschäft aufgebaut hat. War er nicht selbst in Einbeck (südlich Hildesheim) geboren, so gewiß sein Vater.

gebürgert und diesen Neffen am 7. 4. 1330 letztwillig zum Hauptnachlaßpfleger ernannt, dabei beauftragt hatte, eine Vikarie einzurichten (W. Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch, 1903, S. 18, 17; S. 15, 12 u. S. 231, 32 ff.) — Sifrid (auch Seghest) Goldsmet war 1326 Lüneburger Bürger geworden. Er und seine Schwester hatten noch 1353 Erbgut in oder bei Soest, dessenwegen sein ältester Sohn Johann damals mit ihm prozessierte. Ihr Verwandter war wohl Hinricus aurifaber de Susat, der 1305 Lüneburger Bürgerrecht gewonnen hatte (W. Reinecke, S. 16, 30; S. 145, 16 ff. und S. 8, 26).

³⁾ W. Reinecke, a.a.O., S. 14, 26.

⁴⁾ Thidekins Schwester Alheid war augenscheinlich die Frau dieses Namens, welcher ihr Sohn Johann Lod(d)erslach 1339 das von ihm, Henneco Loderslach, 1332 gekaufte Haus Fleischhauerstraße 141 übereignete, worauf 1349 ein carnifex dieses Haus a tutoribus puerorum Wedegonis de Embeke und von Hinrik Wulf, dem Vater und Vormund eines Hennekin Wulf, gekauft hat. Alheid war bereits 1324 Witwe des Ludoko Loderslach de nova civitate (= Neustadt am Rübenberge im Hannoverschen), der im Jahr 1300 Fleischhauerstraße 140 gekauft hatte. Dies Haus gehörte ihr noch 1340. Die Hälfte von drei Krambuden auf dem Markt, die ihr Sohn Johann Loderslach und dessen Gattin ihr 1335 überließen, verkaufte sie im selben Jahr noch (H. Schröders handschriftliche Topographie von Lübeck, Johannis Quartier S. 187/88 und Marien Quartier S. 288/89).

Wedego van Embeke hat bis 1330, als er das große Haus Fischstraße 106 kaufte, in Lübeck zur Miete gewohnt⁵⁾. Er war sicher bereits verheiratet, als⁶⁾ er im Herbst 1321 für einen *Henneke Ulander* bei dessen Einbürgerung in Lübeck gutsagte. Als Bürge für Neubürger tritt Wedego danach noch siebenmal hervor — kurz vor Ostern 1322 für einen *Hinrik van Embeke*, wohl einen seiner nächsten Blutsverwandten, im Herbst 1322 für einen *Peter Ghent*, Anfang 1323 für einen *Johann Wulf*, im Sommer 1325 für einen *Ludeke Rughe*, im Frühsommer 1327 für einen *Ludeke van Osterwich* und im Frühsommer 1328 für jenen *Bertold Bordenowe*, den Thidekin Buhof in Stockholm zu seinem Hauptnachlaßpfleger erkor, schließlich noch einmal im Herbst 1337 für einen *Timmo van Nyendorpe*. Nicht viel später ist Wedego van Embeke gestorben. 1339 verkaufte seine Witwe mit den Kindern das Haus in der Fischstraße, um eine billigere Wohnung zu mieten.

Wohl alle, für die Wedego Bürgschaft leistete, werden längere oder kürzere Zeit in seinem Geschäft gearbeitet haben. An der Ostsee waren Wedegos Hauptinteressengebiete Schweden und Dänemark. Das geht nicht nur daraus hervor, daß er sich in der Fischstraße, welche im 14. Jahrhundert geradezu als die Straße der Skandinavienhändler Lübecks bezeichnet werden kann, angekauft hat. Einige weitere Nachrichten weisen in dieselbe Richtung. So veräußerten Wedego und ein anderer Lübecker 1331 als Bevollmächtigte des Ripener Bürgers *Johann Redegelt* (d. h. „bares Geld“) dessen Haus An der Trave, 117. Und im Juli 1335 war Wedego der zweite von fünf Lübecker Kaufleuten, die vor dem Stadtbuchschreiber aussagten, den Kindern des Lübecker Stockholmgroßhändlers *Godeke van Brakele* 100 m. lüb., nach einem Jahr fällig, schuldig zu sein⁷⁾.

Sein eigener Zuname, wie die Zunamen einiger von seinen jüngeren Freunden, für die er bei der Einbürgerung in Lübeck bürgte, lassen erkennen, daß er auf der anderen Seite das binnendeutsche Geschäft bis weit ins mitteldeutsche Bergland hinein pflegte. Mehreres spricht dafür, daß er auch am flandrischen Geschäft interessiert gewesen ist.

Als er starb, hinterließ er ein Vermögen, das auf gut 500 m. lüb. geschätzt werden kann. Bereits im Oktober 1339 kaufte Wedegos Witwe für 100 m. lüb. eine Wikbeldrente von 5 m. lüb. jährlich. Im März 1340 kaufte sie für 240 m.

⁵⁾ Offenbar im selben Hause Fischstraße 106, dessen Besitzerin bereits 12 Jahre Witwe war, als sie und ihre beiden Söhne es 1330 an Wedego verkauften (Schröder, Marien Quartier S. 124/25) — Wedego belastete dies Haus sogleich, im November 1330, mit 15 m. jährlicher Wikbeldrente, deren Inhaber im September 1335 gewechselt hat (A. von Brandts handschriftliches Verzeichnis der Wikbeldbelastungen des Grundeigentums in Lübeck A und B).

⁶⁾ Nach der von C. J. Milder angefertigten Abschrift der Lübecker Bürgerlisten von 1317—1355.

⁷⁾ Lübecker Niederstadtbuch I S. 300. — Über Godeke van Brakele vgl. W. Koppé, Lübeck-Stockholmer Handelsgeschichte im 14. Jahrhundert S. 24 und 98. — Des Ripeners Hausverkauf nach H. Schröder, Marien Quartier S. 334.

lüb. und ein halbes Jahr später für weitere 200 m. Wikbeldrenten, die Mark für 20 m., für sich und ihre Kinder.

Wer damals ein gutes halbes Tausend Mark lübischer Pfennige sein eigen nennen konnte, zählte auch in der Großstadt Lübeck zu den leistungsfähigeren Bürgern. 500 m. Lüb. kostete in Lübeck ein größeres Steinhaus mit allen Nebengebäuden in guter Geschäftslage bzw. ein größeres zinspflichtiges Dorf in Holstein und Mecklenburg. Von den laufenden Einkünften aus diesem Kapital konnte eine Familie leben, wenn sie keinen besonderen Aufwand trieb. Indessen um zu den großen Lübecker Kaufleuten seiner Zeit zu gehören, mußte man wenigstens das Dreifache haben. Von Wedegos gleichen gab es immer einige Hundert in Lübeck. Wedego van Embeke hatte sich in die breite Schicht des guten Durchschnittes in der Lübecker Kaufmannschaft hochgearbeitet.

Über Art und Mengen der Waren, mit denen er handelte, erfahren wir nichts. Doch dürfen wir vermuten, daß er beinahe jede in Schweden und Dänemark wie andererseits im niedersächsischen Hinterland Lübecks handelsfähige Ware importierte und exportierte: vor allem viehwirtschaftliche Produkte des Nordens, Fette und Häute aller Art, auch Fleisch — daß er Fischstraße 106 von der Witwe und den Söhnen eines *Bernhard Rintfleisch* gekauft hat, darf als Fingerzeig auch für ihn selbst gelten — dazu Osmundeisen, Heringe usw., andererseits vor allem Lüneburger Salinensalz, aber auch Leinwand, Bier und handwerkliche Erzeugnisse besonderer Güte. Was die einzelnen Sendungen angeht, dürfte ihr Wert selten, wenn überhaupt jemals, 100 m. Lüb. überstiegen haben. Dafür hat Wedego sicher nicht nur oft verschiedene Posten Ware in verschiedenen Richtungen unterwegs gehabt, sondern auch mehrere Male im Jahre gleichartige Geschäftszüge durchgeführt, unter Einsatz von jüngeren Gesellen teils als Gesellschaftern, teils als „Sendeve“-Partnern.

Jemandem Ware als Sendeve⁸⁾, d. h. zum Vertrieb ohne anderen Entgelt als gleichen und besseren Freundschaftsdienst vom Sendegutgeber bei nächster Gelegenheit, mitzugeben, war im damaligen Lübeck wie überhaupt in allen Hansestädten eins der üblichsten Verfahren, um die Geschäfte zu intensivieren. Unser Thidekin Buhof mag Sendegut von Wedego mit in Stockholm gehabt haben. Deswegen letztwillig etwas anzuordnen, hatte Thidekin jedenfalls keinen Anlaß. Solches Gut blieb ja immer für sich. Wedegos Freund Bertold Bordenowe, der sich in Thidekins letzten Tagen auch in Stockholm befand (vielleicht sogar von Wedego auf die Nachricht von Thidekins Krankheit dorthin gesandt worden war), hat natürlich alles übernommen, was Thidekin etwa von Wedegos wegen bei sich hatte. Bertold Bordenowe selbst war sicher mit Wedego vergesellschaftet, in der üblichen Weise, daß der Kapitalstärkere dem Kapitalschwächeren ebensoviel, wie der letztere besaß, gegenlegte und diesen dann auf gemeinsamen Gewinn und Verlust selbständig arbeiten ließ, um ihn in der Hauptsache als Sendemann zu gebrauchen.

⁸⁾ „Sendeve“, dies vielleicht wichtigste Institut im hansischen Verkehrsrecht, hatte weder mit Gesellschaft noch mit Kommission in unserem Sinne etwas gemein, wie immer wieder zu lesen ist. Es war reiner wechselseitiger Freundschaftsdienst.

Bertold Bordenowe mag, wie auch (sein Bruder?) Hinrik Bordenowe, der 1317 Lübecker Bürger wurde⁹⁾ und von dem wir sonst nichts erfahren, direkt aus Bordenau im Amt Neustadt am Rügenberge (Hannover) nach Lübeck gekommen sein oder aus einer größeren südsächsischen Stadt, die Wedegos Handelstätigkeit miterfaßte; wohl nicht aus Lüneburg, wo der erste Träger dieses Zunamens erst 1393 begegnet und zwar als Neubürger¹⁰⁾. Bertold ist von Thidekin Buhof nicht nur zum Hauptnachlaßpfleger bestellt und beauftragt worden, die für Kirchen, Arme und Freunde in Lübeck und Lüneburg bestimmten 72 m. 4 s. lüb. in den Koggen zweier Kapitäne deutschen Namens in die Trave zu bringen, sondern dazu mit 10 m. schwed. bedacht. Beide werden gut befreundet gewesen sein. In *Hartwik Lutteke*, dem Thidekin Buhof ebenfalls 10 m. schwed. zudachte, werden wir einen dritten deutschen Kaufgesellen vor uns haben.

Grundbesitz haben diese beiden Freunde unseres Thidekin Buhof auch später nicht erworben, jedenfalls nicht in Lübeck, wo Bertold Bordenowe ja Bürgerrecht gewonnen hatte und Hartwik Lutteke vielleicht geboren war. Sie sind wohl ledig geblieben (in den Quellen treten sie sonst nicht hervor), wie so viele deutsche Kaufleute, die, darunter mancher aus bester Familie und mancher, der ein vermögender Mann geworden ist, in jenen Jahrhunderten dem Verkehr der deutschen Seestädte mit den Ländern an der Ostsee und an der Nordsee recht eigentlich das „hansische“ Gepräge verliehen haben.

Im 15. Jahrhundert heißen diese erfahrenen Männer *kopgesellen van der dudeschen hanse, to (dem Holme in Sweden, Brugge in Ulander, Revele usw.) ere vorkeringhe hebbende*, wobei hin und wieder hinzugefügt ist „*bordich van ...*“ (folgt der meist altdeutsche Heimatort). In Stockholm begegnen uns zwei von diesen Gesellen urkundlich zuerst 1289, als die Dominikaner von Sigtuna beim Kauf einer Liegenschaft in Stockholm neben drei gutberufenen Bürgern dieser Stadt einen Lambert Mule und einen Hermann Cylle, *fidedigni ... in villa predicta domicilium proprium non habentes*, als Zeugen hinzuzogen¹¹⁾.

Jeder deutsche Kaufmann ist ein solcher Geselle gewesen, bis er einen eigenen Hausstand gründete — meistens indem er, selbst wenigstens 24 Jahre alt, oft erheblich älter, eine von den mannbaren, gewöhnlich 16—18 Jahre alten Töchtern eines seiner Geschäftsfreunde oder auch dessen noch junge oder auch schon hochbetagte Witwe zum Weibe gewann — in Lübeck, in einer anderen deutschen Seestadt oder auch in Ländern wie Dänemark und Schweden, in denen solcher Niederlassung deutscher Kaufleute nichts im Wege stand, solche Einbürgerungen von Kaufleuten mit weitreichenden Verbindungen vielmehr gerne gesehen waren.

Blieb ein Kaufmann, der das Leben eines Gesellen mit dem eines hausbesitzenden Stadtbürgers vertauschte, lange genug am Leben (die Frauen waren

⁹⁾ Der Lübecker Grundbesitzer Bolcendal bürgte im Mai 1317 für diesen Hinrik Bordenowe (C. J. Mildes genannte Abschrift).

¹⁰⁾ W. Reinecke, a.a.O., S. 259, 15.

¹¹⁾ Diplomatarium Svecanum Vol. II Nr. 989.

im 13., 14. und 15. Jahrhundert durchweg langlebiger als ihre Männer), so konnte er seine Kinder groß werden sehen. Unser Wedego van Embeke, der vierzig und einige, vielleicht über fünfzig Jahre alt gewesen sein wird, als er um 1339 starb, hinterließ mit seiner Ehefrau wenigstens fünf, anscheinend sieben halberwachsene Kinder. Vier Mädchen sind von der Witwe, die 1345 noch, 1346 und 1349 aber offenbar nicht mehr lebte, und von Wedegos Nachlaßpflegern auf die in kaufmännischen Kreisen damals so beliebte Weise versorgt worden, daß sie eingeschleiert wurden. Johann, der Bruder dieser Nonnen im mecklenburgischen Kloster Rehna, hat 1358 das Haus in Lübeck, das im März 1340 zu ihren Gunsten mit 12 m. Lüb. jährlich belastet worden war, verkauft, als diese Rente nicht mehr gezahlt wurde¹²⁾. Ob dieser Johann van Embeke selbst jener gleichnamige Lübecker gewesen ist, den 1392 drei Kinder beerbten¹³⁾, ist zum mindesten sehr fraglich. Da van E(c)mbeke oder E(e)nbeke in Lübeck und anderswo jeder heißen konnte, der oder dessen Ahn aus dem südsächsischen Städtchen Einbeck stammte, ist es ebenso ungewiß, ob sich unter den zahlreichen so zubenannten Lübecker Hausbesitzern der zweiten Hälfte des 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, zumeist Handwerkern (Bäcker, Schlachter, Brauer, Leineweber), Nachkommen oder auch nur Verwandte unseres Schwedenhändlers Wedego van Embeke befunden haben. Großstädte wie Lübeck verbrauchten in diesen Jahrhunderten die Menschen in noch höherem Grade als die kleineren, ebenfalls auf ständigen Zuzug angewiesenen Städte. Frischem Blut haben sich damit an der Ostsee immer neue Möglichkeiten geboten, wie im Gewerbe gerade auch im Handel nach harten Lehrjahren als Geselle voranzukommen und dann womöglich stadtssäiger Bürger zu werden¹⁴⁾.

Text des Testaments

(Stadtarchiv Lüneburg, Pergamenturkunden)

In nomine domini ego Thidekinus dictus Buhof, iacens in lecto egreditudinis ac debilitatis, compos tamen mentis ac rationis. Si morte preventus fuero, in hunc modum meum testamentum de bonis mihi a deo collatis constituo ac ordino: In primo ob anime mee salutem do fratribus minoribus Stocholmis, ubi meam eligo sepulturam, xx marc. den. swevicorum monete

¹²⁾ Nach den erwähnten Handschriften von H. Schröder und A. von Brandt. Vier Töchter als Nonnen zu Rhena bei von Brandt B zum 15. 7. 1345. Unter den zum 30. 11. 1340 und im Niederstadtbuch I S. 497 (1346, voc. joc.) bezeugten tres pueri unseres Wedego sind offenbar allein Söhne zu verstehen.

¹³⁾ H. Schröder, Jakobi Quartier S. 20. — Über die im Text anschließend erwähnten van Embeke in Lübeck vgl. die Personenkartei des Lübecker Archivs.

¹⁴⁾ Die allgemeinen Bemerkungen stützen sich auf langjährige Studien an den Lübecker und anderen hansischen Quellen. Ausführlich sollen diese Beobachtungen in einer größeren Untersuchung über Leben und Tod im Lübeck des 14. Jahrhunderts, deren Ergebnisse in vielen Hinsichten durch eine vor dem Abschluß stehende Kieler Dissertation von Hans-Dietrich Nicolaisen über die Hausbesitzer zweier quer durch Lübeck laufender Straßenzüge erhärtet werden, dargelegt werden.

nunc currentis. Item do fratribus maioribus in Sichthun vi marc. den. Item sancto spiritui Stocholm. ii marc. den. Item ecclesie sancti Nicolai ibidem ii marc. den. Item Item (!) claustro sancte Clare ii marc. den. Item ecclesie sancti Jacobi ii marc. Item hospitali in Enecopia unam marc. den. Item Betoldo (!) Bordenowe x marc. den. Item Hartwico parvo x marc. den. Item mee domestice v marc. den. Item mulieribus, que me custodiverunt, iii marc. den. Item do Katerine mea lectisterna cum i marca den. Item xi marc. den. ad dispergendum pauperibus hominibus. Item vii marc. pro exsequiis. Item cappellanis ecclesie beati Nicolai ii marc. den. /// Hec in Lubece exponantur: In primo do liberis Wedekini de Eenbeke xii marc. den. lub. Item eidem Wedekino presententur vi marc. den. lub. pauperibus dispergendas, ubicumque melius videbitur expedire. Item mee sorori Alheydi xx marc. lub. den. et viii marc. argenti puri, in quibus Johannes de Skede veraciter, ut aperta testatur litera, tenetur obligatus. Item filie predictae mee sororis vi marc. lub. den. Item Hennekino, mei fratris filio, vi marc. lub. den. /// Item ecclesie sancti Johannis in Lynenborch x marc. den. lub. Item Boden de Brøkele et Sifrido aurifabro dentur xii marc. lub. den. pauperibus ad dispergendas. /// Item summa bonorum, que in Swecia exposita sunt, super xlv marc. den. lub. se extendit. Item summa omnium bonorum meorum, que Swecia mecum habeo, super ij C marcas den. lub. cum iiii sol. lub. se extendit, de quibus ad huc Stocholmis xxxiii marce in debitis restant. Item omnia premissa ex prescripta summa sunt exposita. Item prescriptus Bordenowe transmittit de ipsis ij C marcis lxxii marc. lub. den. cum iiii sol. lub. commutatas scilicet in coggone Hinrici Nigri et in coggone Lamberti Doppis sub predicti Thidekini heredum eventu. /// Ceterum ad provisores huius testamenti eligo discretos viros scilicet dominum Mathiam Naghel dictum et dominum Vrowinum proconsulum(!), consules Stocholmenses, et prefatum Bertoldum Bordenowen et meum hospitem (!) Steynekinum, quos studiose rogo, ut prescripta bona, ut premissum est, ad debitum locum studeatur (!) ordinare ac destinare necnon (etiam?) erogare. Et nos iiii prescripti hec superscripta vera esse et rata publice protestamur. Datum Stocholmis sub nostris sigillis.

(Vier Siegel mit Hausmarke)

Waren- und Geldhandel um 1560

Aus dem Geschäftsbuch des Lübecker Maklers Steffen Molhusen

Von A. von Brandt

Der Beruf des Maklers ist in allen Hansestädten, so auch in Lübeck, eine sehr alte Einrichtung. Er war hier jedenfalls schon im 14. Jahrhundert bekannt¹⁾ und die Kaufmannsordnungen unterscheiden damals neben der allgemeinen Warenmakelei die auf bestimmte Geschäftszweige spezialisierte, so die Geschäfte der Herings- und Kornmakler. Schon das Mittelalter kannte auch die Bestimmung, daß der Makler jedes von ihm vermittelte Geschäft in sein *Maklerbuch* einzutragen hatte, das öffentlichen Glauben genoß²⁾. Fraglich ist es dagegen, ob auch in Lübeck von Anfang an die anderswo früh nachweisbare Regel, daß der Makler selbst keine eigene Kaufmannschaft betreiben dürfe, gegolten hat³⁾. Überhaupt erscheinen Bestimmungen über Makelei in den erhaltenen Quellen ungewöhnlich spärlich. Das mag damit zusammenhängen, daß die ganze Einrichtung — abgesehen von der Kornmakelei⁴⁾ — in der Zentrale der Hanse offenbar doch nur beschränkte Bedeutung gehabt hat. Hier in Lübeck hielt man besonders streng auf jene Bestimmungen, die die Ausübung des Handels an das tatsächliche (vorzeigbare) Vorhandensein der Ware knüpften und die den Handel von Gast mit Gast verboten⁵⁾ — damit wurde der ganze Handel materiell wie personell in einen leicht überschaubaren Bezirk gebannt, innerhalb dessen man den berufsmäßigen Vermittler wohl meist noch entbehren konnte. Bei der Dichte der auswärtigen Beziehungen gerade des

¹⁾ Hierzu und zum Folgenden vgl. grundsätzlich: C. W. Pauli, Lüb. Zustände im Mittelalter, III (1878), S. 76 f.; F. Frensdorff, Der Makler im Hansegebiet (Festschr. d. Göttinger Juristenfakultät für F. Regelsberger, Gött. 1901, S. 255 ff.); ferner die einschlägigen Angaben bei P. Rehme, Geschichte des Handelsrechts (Hdb. d. gesamten Handelsrechts, hrsg. v. V. Ehrenberg, Leipz. 1913, S. 27 ff.), besonders S. 152 ff., 210 ff.

²⁾ Pauli, a.a.O. Vgl. auch W. Ebel, Forschungen zur Geschichte d. lüb. Rechts (1950), S. 128 f.

³⁾ Frensdorff, a.a.O., S. 294 f. Die dort angeführte Bestimmung der ältesten lüb. Kaufmannsordnung besagt nur, daß der Makler kein überseeisches Gut in Kommission nehmen und verkaufen dürfe, kann also nicht — wie bei Frensdorff — für ein Verbot des Properhandels der Makler herangezogen werden.

⁴⁾ Über diese J. Hansen, Beitr. z. Geschichte d. Getreidehandels und d. Getreidepolitik Lübecks (Lüb. 1912), S. 75 f.

⁵⁾ Die Vermittlung solcher Geschäfte war auch den Maklern ausdrücklich untersagt: LUB II, S. 922.

Lübecker Kaufmanns wird dies sogar häufig auch in dem Falle gegolten haben, der sonst als das gegebene Betätigungsfeld des Maklers angesehen werden darf: beim Kauf zwischen Gast und Einheimischem. Auch der Gast wird eben in der hansischen Zentrale meist genug Orts- und Personalkennntnis besessen haben, um die gängigen Geschäfte selbst abschließen zu können, ohne sich des Maklers zu bedienen.

Dies würde also heißen, daß der Geschäftsumfang des Lübecker Maklers im Mittelalter und in der frühen Neuzeit im Regelfall nur bescheiden gewesen sein kann, so daß die Makelei allein ihren Mann wahrscheinlich kaum hätte ernähren können. Denn der Provisionssatz (die „Courtage“), den der Makler von Käufer und Verkäufer für seine Bemühungen empfing, betrug stets nur wenige Promille — in der Regel zwischen 2 und 5‰ — so daß hier nur die *Masse* der Geschäfte zu Buch schlagen konnte⁶⁾. Es liegt daher die Vermutung nahe, daß wenigstens bis ins 16. Jahrhundert der Lübecker Makler sich zugleich auch als Kaufmann betätigt hat — sei es nun mit oder gegen den Willen des Gesetzgebers.

Freilich sind wir über die Geschäftsausübung der Lübecker Makler im Mittelalter und in der frühen Neuzeit noch schlechter unterrichtet, als über die der Kaufleute. Wenn kaufmännische Handlungsbücher nur in verschwindend geringer Zahl erhalten (und veröffentlicht) sind, so gilt das noch mehr vom Schriftgut des Maklers, dem Maklerbuch. Ein solches ist, soweit ich sehe, im hansischen Bereich bisher überhaupt noch nicht bekanntgemacht worden; erhalten ist in Lübeck nur eines — das des *Steffen Molhusen*, angelegt im Jahre 1560, von dem hier die Rede sein soll⁷⁾.

Über die Person des Maklers Steffen Molhusen ist den zugänglichen Quellen nur wenig zu entnehmen. Er ist im Jahre 1501 als Sohn des aus Nürnberg stammenden Kaufmanns Steffen Molhusen d. Ä. geboren; dieser ist hier Ende des 15. Jahrhunderts Bürger geworden und gehörte zu der in der Leonhardsbruderschaft zusammengeschlossenen Gruppe eingewanderter Nürnberger, von denen die Mulich am bekanntesten geworden sind⁸⁾. Vom Vater erbt unser Steffen M. zusammen mit seinem Bruder Hieronymus 1528 das ansehnliche Wohnhaus Fischstraße 9, das er seit 1541 allein besaß. Um diese Zeit scheint er sich in guten und angesehenen Verhältnissen befunden zu haben. Jedenfalls

⁶⁾ Aus dem Mittelalter sind nur ganz vereinzelte Belege über die in Lübeck übliche Höhe der Courtage erhalten: 1366 Maklergebühr für 1 Tonne Bier (Höchstpreis 12 β.): 1 d., also höchstens 7‰ (Ordnung für die Brauer, LUB III, 482); 1461 für die Last Hering 2 β. Courtage (Pauli a.a.O.). Da die Last Hering um 1461 mit 30—40 m. lüb. gehandelt wurde (Brunns, Bergenfahrer, S. LVIII) entspricht das 3—4‰. Noch die Courtage-Taxe der Lübecker Maklerordnung von 1776 hält sich mit ihren Sätzen im gleichen Rahmen.

⁷⁾ Archiv Lübeck, Firmenarchive.

⁸⁾ Über die Leonhardsbruderschaft: G. Fink in „Lübische Forschungen“ (1921), S. 325 ff. Über die Mulich: F. Rörig, Das Einkaufsbüchlein der Nürnberg-Lübecker Mulichs (Breslau 1931) und C. Wehrmann, Briefe an Mathias Mulich aus d. Jahre 1523 (Zschr. lüb. Gesch. 2, S. 296 ff.). Vgl. auch die Angaben über Steffen Molhusen d. Ä. bei C. Nordmann, Nürnberger Großhändler im spätmittelalterl. Lübeck (Nürnberg 1933), S. 48 ff. u. ö.

war er in der Lage, zusammen mit dem Kaufmann Frederik Tolner der Vorsteherschaft der Marienkirche die Kosten für die Erneuerung der kleinen, sogenannten Totentanz-Orgel vorzuschießen; im Herbst 1547 wurde der Betrag von 433 m. 11 ß. in mehreren Terminen an die beiden Gläubiger zurückgezahlt⁹⁾. Wahrscheinlich gehörten die beiden damals selbst zur Vorsteherschaft der Marienkirche.

Der Beruf des vereidigten Maklers ist in Lübeck — jedenfalls später — vornehmlich als bescheidene Lebenssicherung für unverschuldet in Not geratene Kaufleute angesehen und diesen vorbehalten worden. So heißt es noch in Art. 1 der Lübecker Maklerordnung von 1776:

„Niemand soll allhier in Lübeck zum Mäckler angenommen werden, als der, wie bisher gewöhnlich, in einem der commercierenden Collegiorum gewesen, Kaufmannschaft getrieben, bürgerliche Onera getragen, und wieder sein Verschulden, durch unglückliche Zufälle, in seiner Handlung und Nahrung zurückgesetzt worden; ...“

Man wird annehmen können, daß dies auch für Steffen Molhusen zutrifft und daß ihn irgendwann, wahrscheinlich im Verlaufe der fünfziger Jahre, ein kaufmännisches Mißgeschick getroffen hat, das seine wirtschaftliche Lage verschlechterte. Denn man kann kaum glauben, daß ein erfolgreicher Kaufmann um so bescheidenen Gewinns willen, wie ihn unser Maklerbuch nachweist, diese mühevollen Tätigkeit auf sich genommen hätte. Zudem spricht es für M.s wirtschaftliche Bedrängnis, daß 1562 sein Haus in der Fischstraße wegen einer darin belegten und verfallenen Pfandsumme von 1140 m. zwangsverkauft werden mußte. Ob Molhusen damals — also zur Zeit der Führung des Maklerbuches — auch noch als Kaufmann tätig gewesen ist, läßt sich nicht feststellen; aus Rechnungszetteln, die dem Buch beiliegen, ergibt sich jedenfalls, daß er noch Ende 1556 kaufmännische Geschäfte selbst abgeschlossen hat. Über seinen Lebensausgang wissen wir nichts; der letzte Eintrag im Maklerbuch (Tilgung einer zu 1563 gebuchten Schuld) erfolgte im Mai 1565.

Das Buch

Das durch einen unbekanntem Zufall im Lübecker Archiv erhaltene Maklerbuch des Steffen Molhusen ist ein von ihm — vorschriftsmäßig — eigenhändig geführtes Folioheft von 37 Blatt Papier; in der letzten Lage, die die Jahre 1563/64 betrifft, fehlen zehn Blatt. Das Buch wird am 1. Januar 1560 eröffnet und ist laufend ohne Lücken bis Ende 1561 geführt worden. Für das Jahr 1562 sind dagegen die meisten Seiten ganz leer geblieben und überhaupt nur drei Buchungen eingetragen; 1563 erscheinen nur fünf Buchungen, 1564 nur drei — dann bricht das Buch ab. Ob die Geringfügigkeit der Einträge seit 1562 auf

⁹⁾ Bau- u. Kunstdenkmäler d. Freien u. Hansestadt Lübeck, II (1906), S. 246. Im Personenregister dieses Bandes wird Steffen Molhusen wegen dieser Zahlungen als „Orgelbauer“ bezeichnet, was jeden Grundes entbehrt; der Text des Wochenbuches von St. Marien, in dem die Zahlungen eingetragen sind, besagt ausdrücklich, daß Molhusen und Tolner das Geld vorgeschossen hatten, nicht etwa als Arbeitslohn erhielten.

Molhusens eigene geschäftliche Schwierigkeiten zurückzuführen oder aber Auswirkungen der politischen Lage sind (1563 Ausbruch des Nordischen siebenjährigen Krieges), muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls sind diese Jahre für eine Auswertung nicht mehr geeignet. Unsere Untersuchung beschränkt sich daher auf die Buchungen der Jahre 1560 und 1561, die die Blätter 1—25 einnehmen; dabei wird schon 1561 ein erhebliches Absinken der vermittelten, Geschäfte auf etwa die Hälfte gegenüber 1560 erkennbar.

Das vorliegende Buch ist nicht das erste, das Molhusen als Makler geführt hat. Auf den ersten Seiten wird mehrfach Bezug genommen auf ein früheres, das einen erheblich stärkeren Umfang gehabt haben muß; es werden aus diesem z. B. Einträge auf „fol. 216“ zitiert.

Die Einträge im Buch erfolgten chronologisch entsprechend dem Abschluß der vermittelten Geschäfte, wobei in der Regel eine Seite (nur bei Jan. 1560 zwei Seiten) je Monat vorgesehen und mit dem Monatsnamen am Kopf bezeichnet war. Reichte die Seite nicht aus, so wurde auf der im übrigen freibleibenden Rückseite fortgesetzt; 1561 wurde aber der für die einzelnen Monate vorgesehene Seitenraum meist nicht voll verbraucht. Da der Vollzug der Geschäfte gelegentlich wohl längere Zeit in Anspruch nahm, für den Makler aber offensichtlich das Datum maßgebend war, an dem er die beiden Parteien „Mund gegen Mund“ — wie die Vorschrift besagt — zusammengeführt hatte, so springen die Daten gelegentlich, so daß frühere Monatstage hinter späteren gebucht erscheinen.

Der Tenor der Einträge wechselt natürlich mit der Vielfalt der Geschäfte, hält aber im allgemeinen eine gleichbleibende Reihenfolge inne: Auf das Tagesdatum folgt erst der Name des Verkäufers, dann der des Käufers, dann die Angabe der Warenart und -menge — sofern die Ware besonders verpackt war, wurde neben Brutto- oder Nettogewicht auch die Tara angegeben — schließlich meist der Kaufpreis für die Wareneinheit, gelegentlich auch (oder nur) der daraus sich ergebende Gesamtpreis, sowie die Zahlungsbedingungen und die Nennung etwaiger Bürgen; dies letzte namentlich dann, wenn einer der beiden Partner „Gast“ war oder die Kaufsumme sehr hoch war. Als Beispiele für diese Regelformen mögen hier zwei einfachere und eine kompliziertere Buchung folgen:

Item den 2. Martii vorkoffte Tonnies Krevet Hermen Schroeder unde Thomas Reben / 3 / sack pepers, wogen lutter 700 lb. Dat punt tho 18 ß. tho betalende up 1 jar, Is 787 m. 8 ß., samentlich unde en vor all, sampt eren erven.

den 27 Junii vorkoffte Tonnies Boye Garlich Langenbeke im namen Johannis Koep van Hamborch 1 fat Hilgen flas, woch 8 scippunt, 10 lißpunt, tara 12 lißpunt, tho 35 m. 2 ß. 6 d., tho betalende up Jacobi 1561. Is int gelt 277 m. 12 ß. 9 d.

Item den 20 februarii vorkoffte Pawel gruter Johan Koep van Hamborch unde leverde synem ghesellen mit namen Garlich Langhenbeke 6 fat Hilgen flas, woghen 10 scippunt 19 lispunt, 10 scippunt 7 lispunt, 11 scippunt 4 lispunt, 10 scippunt 6 lispunt, 10 scippunt 10 lispunt,

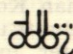
10 scippunt 6 lispunt. Is 63 scippunt 12 lispunt. tara yder fat 12 lispunt, is 72 lispunt aftagen, so blifft lutter flas 60 scippunt. / Dat scippunt tho 33 m. 12 ß., tho betalende up Jacobi folgende. Is int ghelt 2025 m. lubs. / Des so heft eme Garlich bavengeschrevene in betalinge gedan 1 Hantschrift van Hans Lampen, ludende up 1690 m. 10 ß. lubs., tho betalende upten bavengeschrevenen Jacobi. / Wes de Hantschrift nicht tho reket, wil Jeronimus Wessel dar by leggen wenne de tydt der betalinge kumpt. welck he my bevalen heft tho schreven in dith boek. Ock Pawel bavengeschreven sulvest tho gesecht heft. Is de zumma 334 m. 6 ß. 0 d. Hir heft Johan bavengeschreven Pawel eyne hantschrift up geven de Jeronimus undertekent heft.

Ferner sei auch noch ein Beispiel für die abweichende Formulierung bei Darlehensgeschäften angeführt:

den 20 februario entfinck Hermen Schroeder van Anneken Leftmans 100 Daler, de he er / 2 / mant vorrenthen wil mit 1 Daler thor mant, und nach 2 manten er beyde de Renthe mitten Hovetstole gudelick wedderleggen wil unvortoeget.

Die *Preisangaben* erfolgen durchweg nach Mark, Schilling und Pfennigen lüb., gelegentlich nach Talern, wobei der Taler mit 1.14—1.15 m. lüb., also nicht ganz 2 m. lüb. berechnet wird; einmal wird nach Gulden gerechnet.

Die *Gewichte* sind, wie üblich, nach Schiffspfund, Liespfund, Pfund und (bei hochwertigen Waren, wie Pfeffer) auch nach Unzen angegeben. Hierbei bedient sich Molhusen gelegentlich eines ganz eigentümlichen Zeichensystems, von dem ich nicht weiß, ob es anderswo schon beobachtet und entziffert worden ist. Dabei bedeutete ein Kreis = ein Schiffspfund, ein halber, geschwänzter Kreis = ein halbes Schiffspfund, ein darübergesetzter senkrechter Strich = ein Liespfund, derselbe mit waagerechtem Querstrich = fünf Liespfund, ein Punkt = ein Pfund. Die Art der Anordnung und Verwendung dieses Zeichensystems mag nachstehendes Beispiel verdeutlichen:

 = 77 Liespfund (3½ Schiffspfund + 7 Liespfund), 3 Pfund.

Die Kaufleute und ihr Umsatz

Im folgenden soll auf den Inhalt des Buches näher eingegangen und dabei zunächst die erfaßte Personengruppe behandelt werden.

Molhusen hat vorwiegend für einen relativ kleinen, ihm persönlich offenbar gut bekannten, zum Teil verwandten oder verschwägerten Kreis als Makler fungiert¹⁰⁾ — wie das ja bei der Eigenart dieses ausgesprochenen Vertrauensberufes auch ganz verständlich und natürlich ist. Auf diese Weise verteilen sich die 114 Geschäfte, die 1560/61 gebucht sind, und an denen insgesamt 252

¹⁰⁾ Der zu einer Ratsfamilie gehörende Kaufmann Hans van Ryden, der mehrfach mit großen Abschlüssen gebucht wird, war sein Schwager, ebenso der als Darlehnschuldner auftretende Kaufmann Evert Kremer; ein anderes Mal erscheinen die Vormünder von M.s Schwägerin Katharina Molhusen und ihren Kindern; der Kaufmann Wilm Kneft wird im Buch als „myn naber“ bezeichnet, usw.

Partner beteiligt waren¹¹⁾, auf nur 115 verschiedene Personen. Von diesen haben 34 den Makler nur als Verkäufer in Anspruch genommen, 65 treten nur als Käufer, nur 16 in beiden Eigenschaften auf. Am häufigsten erscheint im Buch der Bürgermeister *Anton von Stiten* († 1564), der zwölfmal als Verkäufer bzw. Darlehensgeber gebucht ist; sechs Kaufleute erscheinen sieben- bis neunmal, 20 drei- bis sechsmal, 23 zweimal, der Rest nur einmal.

Aus der Zahl der beteiligten Kaufleute hebt sich eine ganz kleine Gruppe heraus, die durch die Höhe ihres Umsatzes die übrigen weit überragt. An ihrer Spitze steht, sehr bezeichnenderweise, kein Einheimischer, sondern der Lübecker Lieger („Geselle“) eines Hamburger Kaufmannes: es ist der in den obigen Buchungsbeispielen schon genannte *Garlich Langenbeke*, der im Auftrag des Hamburgers *Johann Koep* für 10213 m. Ware eingekauft hat — das ist fast ein Siebentel des ganzen gebuchten Umsatzes¹²⁾. Auf Langenbeke folgt der schon erwähnte Bürgermeister *Anton von Stiten* mit 6903 m., die er durch Verkauf von Ware oder Geld einnahm, dann der Ratsherr und Schonenfahrer *Benedikt Slicker* (Schlicker, † 1591) mit 6688 m. im Verkauf, der Kaufmann *Paul Gruter* († 1568, Sohn des Ratsherrn Hinrich G.) mit 6135 m., der Kaufmann *Gerd Falke* (Sohn des Bürgermeisters Hermann F., Bruder des Bürgermeisters Dr. jur. Hermann F.) mit 5713 m. und der Ratsherr *Albert Klever* († 1565) mit 5080 m. Insgesamt verzeichnen diese sechs Personen einen Umsatz von 40732 m.

Eine ähnliche Tendenz zeichnet sich ab, wenn man die höchsten Einzelumsätze untersucht. Dabei erscheint an erster Stelle ein Geschäft, bei dem der schon erwähnte *Hans van Ryden* († 1565, Bruder des Ratsherrn Konrad v. R., Schwiegersohn des Bürgermeisters David Divessen) an den Hamburger (!) *Lucas Bekeman*¹³⁾ 130 Stück Wachs (28,5 Schiffspfund) für 2445 m. verkauft;

¹¹⁾ Also mehr als zwei Personen je Geschäftsabschluß — denn es treten bei vielen Geschäften mehrere Personen gemeinsam als Käufer auf.

¹²⁾ Über diese beiden Hamburger Kaufleute verdanke ich liebenswürdiger Auskunft des Staatsarchivs Hamburg folgende Nachrichten: Johan Koep d. J. war Tuchhändler; er entrichtete 1550 die Gebühr für den Wandschnitt und war verheiratet mit Anna, Tochter des Oberalten Cordt Kruse. Der Vater, Joh. Koep d. Ä. war sehr vermögend und bekleidete eine Reihe kirchlicher u. bürgerlicher Ehrenämter. Koep d. J. starb vor dem 25. I. 1565; der älteste Sohn Johan war 1572 schon volljährig und befand sich damals auf Geschäftsreisen in England. — Bei seinem Gesellen handelt es sich offenbar um Garlev (so wohl die richtige Namensform) Langenbeck, geb. 1535 oder 1536 als Sohn des gleichnamigen Buxtehuder Ratmannes; er heiratete 1569 in Hamburg Elisabeth Gravert, Tochter des Kirchengeschwornen Berthold G. Der Urgroßvater Garlev L. war ein Bruder des berühmten Hamburger Bürgermeisters Dr. Hermann L. (über diesen vgl. H. Reincke, Forschungen u. Skizzen zur hamburg. Geschichte, 1950, S. 241 ff.). Unser Garlev Langenbeck starb 1595; er war seit 1579 auf eigenem Grundstück in Hamburg ansässig und seit 1592 Kämmerereiverordneter.

¹³⁾ Lucas Bekeman gehörte ebenfalls zu den Hamburger Tuchhändlern, handelte aber, gleich Koep-Langenbeck, auch mit anderen Waren, wie unser Buch zeigt. Er wurde 1559 in Hamburg Oberalter, war außerdem als Akzisebürger, Kämmererei-Beigeordneter und Ratssendebote tätig; ein Sohn Peter wurde 1588 hamburg. Ratmann, ein Sohn Barthold 1617 Bürgermeister; ein weiterer Sohn Lucas war mit des Garlev Langenbeck Tochter verschwägert (ebenfalls nach freundlichen Mitteilungen des Staatsarchivs Hamburg). — Es

als Zahlungsfrist war ein Jahr festgesetzt, was der Hamburger aber nicht innehielt, so daß van Ryden später Verzugszinsen durch die Vermittlung seines Schwagers, des Maklers Molhusen, verlangte. — An nächster Stelle steht der Verkauf von 200 Schiffspfund Stangeneisen durch *Wilm Medinck* (Spanienfahrer, Besitzer der Kupfermühle Sereetz, Schwiegersohn des Ratmannes Hermann von Dorne) an *Bernt Aeverhagen* für 2100 m., Zahlfrist $\frac{1}{2}$ Jahr. Das Darlehen, das der Narwaer Ratsherr *Evert Boese* dem Osnabrücker Kaufgesellen *Wichmann Lastrup* und dem Lübecker *Hans Kock* mit 1000 Joachimstalern zu 5% auf drei Monate gewährte, wäre als nächstes anzuführen; als Pfand hinterlegten die Gläubiger 55 $\frac{1}{2}$ Timmer russisches Pelzwerk. — Schließlich folgen drei Geschäfte, bei denen der erwähnte Hamburger Kaufgeselle *Garlich Langenbeke* als Käufer auftritt: am 20. II. 1560 von Paul Gruter (s. o.) 60 Schiffspfund Flachs für 2025 m., am 29. VI. von demselben noch 58 $\frac{1}{2}$ Schiffspfund Flachs für 1987 m., am 8. VII. 1561 von Hans van Ryden (s. o.) 22 $\frac{1}{2}$ Schiffspfund Wachs für 1966 m.; Zahlfrist jeweils $\frac{1}{2}$ bzw. $\frac{3}{4}$ Jahr. Insgesamt betrug der Wert dieser sechs Geschäfte ca. 12500 m. oder ein Sechstel des Wertes aller Buchungen.

Bereits aus diesen Angaben lassen sich einige bemerkenswerte Schlüsse ziehen, die wir wie folgt zusammenfassen können:

- a) Wertmäßig konzentriert sich der Löwenanteil an den gebuchten Geschäften auf eine ganz kleine Anzahl von Personen und Geschäftsabschlüssen. Die große Masse der von Molhusen gebuchten Geschäfte ist dagegen kleineren oder mittleren Umfanges und bewegt sich in der Größenordnung von wenigen hundert Mark (Gesamtdurchschnitt, also einschl. der wenigen hochwertigen Geschäfte: 666 m.).
- b) Die wenigen „großen“ Kaufleute Lübecker Herkunft, die hier vorkommen, stammen durchweg aus den Kreisen der Ratsfamilien und ihrer Versippten. Das Bild gleicht in dieser Hinsicht durchaus dem aus dem Mittelalter gewohnten. Die gelegentlich geäußerte Ansicht, die Lübecker Ratsgeschlechter hätten sich im 16. Jahrhundert vom Handel zurückgezogen, kann bereits auf Grund dieses geringfügigen und zufälligen Materials als nicht zutreffend bezeichnet werden¹⁴⁾. Denn in dem vorliegenden Buch eines kleinen Maklers, das sicher nur einen winzigen Ausschnitt aus dem Lübecker Gesamthandel dieser beiden Jahre erfaßt, erscheinen von den 22 Ratsherren, die 1560/61 amtierten, allein acht als Kaufleute; fast alle anderen Kaufleute, die in M.s Buch mit größeren Umsätzen erscheinen, gehören zu ratsfähigen Familien oder sind mit diesen versippt.

ist bemerkenswert, daß auch diese wenigen Hamburger, die unser Buch erwähnt, in entsprechenden sozialen und verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, wie das für die Lübecker festgestellt werden kann.

¹⁴⁾ Vgl. die in dieser Richtung gehenden Behauptungen bei W. Richter, *Lübeckische Vermögen im 16. und 17. Jahrhundert* (Diss. Kiel, Berlin 1913), S. 48. Die Richtersche Arbeit darf überhaupt nur mit größter Vorsicht benutzt werden; Rörigs Urteil über sie (Zschr. lüb. Gesch. 15, 1913, S. 371 ff.) ist bei weitem zu günstig.

- c) Der in diesem zufälligen Bruchstück erkennbare Anteil der *Hamburger*, vertreten durch zwei Personen, die in Lübeck Ostware einkaufen, beträgt 8423 m. oder 11% des Gesamtumsatzes.

Man wird annehmen dürfen, daß sich in diesen, aus dem Molhusenschen Buch vorläufig gewonnenen Ergebnissen die tatsächliche Lage des Lübecker Handels um 1560 ziemlich richtig widerspiegelt. Allenfalls könnte der Anteil des Hamburger Handels, der dem Lübecker nur noch die Rolle des Zubringers im Ostseehandel beließ, in Wahrheit vielleicht schon höher gelegen haben.

Die Waren

Im allgemeinen gleicht der Warenkatalog, wie er aus dem Molhusenschen Buch sich ergibt, noch durchaus dem im Mittelalter in Lübeck üblichen — mit einer, wertmäßig allerdings erheblichen Ausnahme: dem *Pfeffer*, der jetzt viel mehr bedeutet, als im Spätmittelalter, und der dem Wert nach die Spitze hält. Bemerkenswert ist auch die erhebliche Menge des umgesetzten (Bayen- oder Lissaboner) Salzes, welche zeigt, daß Lübeck offenbar immer noch einen nicht unbedeutenden Anteil an diesem Geschäft hatte, dessen Hauptmasse sich natürlich im übrigen auf die direkten Routen durch den Sund nach Osten und Norden konzentrierte. Auch die immer noch erheblichen Mengen russischen Waxes, die in den Handel kamen, fallen auf — um so mehr, als der livländische Markt gerade in diesen Jahren durch die dortigen Kriegsereignisse schwer gestört war. Zeitentsprechend ist es dagegen, wenn von den 411 Stück Laken 353 Amsterdamer Herkunft waren (stets mit dem Zusatz: „alle besiegelt“); der Rest waren Göttinger und englische Laken. Alles übrige ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

Gesammengen und -werte der gebuchten Warengeschäfte

	1560		1561		Gesamt	
Pfeffer	11108 Pfd,	12764 m.	4432 Pfd,	5438 m.	15540 Pfd,	18202 m.
Laken, engl. . . .	20 Stck,	1210 m.			20 Stck,	1210 m.
Laken, Amsterd.	274 Stck,	6260 m.	79 Stck,	1870 m.	353 Stck,	8130 m.
Laken, Götting..	38 Stck,	285 m.			38 Stck,	285 m.
Wachs	47 SPfd,	4118 m.	63 SPfd,	5472 m.	110 SPfd,	9590 m.
Flachs	156½ SPfd,	5318 m.	57 SPfd,	1756 m.	213½ SPfd,	7074 m.
Salz	170½ Last,	3152 m.	126 Last,	2631 m.	296½ Last,	5783 m.
Zinn	50 SPfd,	2750 m.	12 SPfd,	660 m.	62 SPfd,	3410 m.
Stabeisen	200 SPfd,	2100 m.			200 SPfd,	2100 m.
Hering	20 Last,	1000 m.			20 Last,	1000 m.
Alaun	3510 Pfd,	588 m.	1950 Pfd,	351 m.	5460 Pfd,	939 m.
Goldschmuck . .				600 m.		600 m.
Kalbfelle	100 Dek,	187 m.			100 Dek,	187 m.

(Vergleichsweise sei bemerkt, daß die angegebenen Mengen ungefähr folgenden heutigen entsprechen: Pfeffer 75 dz, Wachs 149 dz, Flachs 289 dz, Salz 5800 dz, Zinn 84 dz, Eisen 270 dz, Hering 780 dz, Alaun 26 dz).

Die *wertmäßige* Reihenfolge der gehandelten Waren ergibt sich aus der Tabelle. *Mengenmäßig* würde sie natürlich erheblich anders aussehen; dann stehen an der Spitze nacheinander die drei Massenartikel Salz, Hering (Aal-

borger) und Stangeneisen, worauf Flachs und Wachs folgen, während der Pfeffer dann erst sehr weit unten auf der Liste erscheint. Immerhin ist auch die Menge des gehandelten Pfeffers relativ und absolut nicht unerheblich und beweist, daß Lübeck sich einen gewissen Anteil auch am Import solcher Kolonialartikel in den Ostseeraum bewahrt hat.

Insgesamt beträgt die Menge der Waren, die gehandelt wurden, ca. 7500 dz. Davon entfallen ca. 6000 dz auf Westwaren und 1500 dz auf Ostseewaren; dem Wert nach ca. 37000 m. auf West- und ca. 20900 m. auf Ostseewaren. Aus diesem Verhältnis aber allgemeine Schlüsse zu ziehen, empfiehlt sich wegen der zu großen Zufälligkeit der Angaben nicht.

Als Besonderheit mag noch der Kauf eines „Kleinods“ von Gold, mit 2 Diamanten, 2 Rubinen und 3 Smaragden, für 300 Taler durch den Goldschmied Wichmann Garve (Garvits) vermerkt werden (Verkäufer: Goldschmied Thomas Gude in Rendsburg).

Auf die Einzelheiten von Verpackung und Gewichtsrechnung soll und braucht hier nicht eingegangen zu werden. Es mag nur bemerkt werden, daß der Pfeffer durchweg in Säcken von 220—270 Pfd. Nettogewicht (Tara $1\frac{1}{2}$ —2 Pfd.), der Alaun in Oxhoft von 500—700 Pfd. netto (Tara 60—80 Pfd.), der Flachs in Fässern von netto 8—10 Schiffspfund (Tara 12 Liespfund) gehandelt wird — Gewichtsangaben, deren Bekanntgabe wegen ihrer relativen Seltenheit vielleicht erwünscht ist.

Die Darlehen

Neben den Warengeschäften erscheinen in Molhusens Buch auch eine ganze Reihe von Darlehensgeschäften, deren Umfang dem Wert nach an zweiter Stelle (hinter den Pfefferkäufen) im Gesamtwert der Buchungen einzusetzen ist. Es handelt sich um 23 Darlehen (insgesamt rund 15800 m.), zu denen noch die Vermittlung einer Hausrente in Höhe von 2000 m., zum üblichen 5%igen Rentensatz, sowie einige verkappte Darlehen (s. u.) hinzuzurechnen sind. Die Bedingungen, unter denen diese Darlehen gegeben werden, sind sehr verschieden; sie reichen vom zinslosen Freundschafts- oder Gefälligkeitsdarlehen bis zu kurzfristigen Geldern, die mit 1% *monatlich* zu verzinsen waren. Der größte Teil wurde auf ein Jahr zu 10% ausgeliehen. Auch in diesem Zusammenhang erscheint Herr Anton von Stiten am häufigsten; von den 12 Geschäften, die für ihn überhaupt gebucht sind, sind sechs Darlehen, mit denen er im Lauf von anderthalb Jahren rund 2700 m. auf Zins auslieh.

Übrigens scheinen diese Geldgeschäfte häufig — ohne daß das immer mit voller Sicherheit feststellbar ist — keine echten Darlehen, sondern Umwandlungen einer an sich fälligen Schuld in einen nunmehr zu verzinsenden Kredit zu sein. Mit Sicherheit verhielt es sich so im nachfolgenden Fall:

1560, Jul. 31 verkaufte Hermann Syckmann († 1571, Schwiegersohn des bekannten Cord König) 20 Last Aalborgsche Heringe, die Last für 25 Taler, 1 Ort, an Karl Moer; Bürge war Gerdt Ruter, Zahlfrist ein Jahr. Die Gesamtschuld entsprach 1000 m. Lüb.

1561, Sept. 1 gab Hermann Syckmann dem Gerdt Ruter (namens des auf Reisen abwesenden Karl Moer) ein mit 8% zu verzinsendes Darlehen von 1000 m.

Merkwürdige Beispiele für die Art, wie empfindliche Gemüter das offenbar immer noch etwas anrühige Geldgeben auf Zins zu umgehen versuchten, bieten zwei Scheinkäufe, an denen der Ratsherr Albert Klever beteiligt war. Das Verfahren mag an einem der beiden Geschäfte dargestellt werden:

1560, Sept. 26 kaufte Herr Albert Klever von Paul Scopman 35 Amsterdamer Laken für 20 m. das Stück und zahlte die 700 m. bar auf den Tisch. Am gleichen Tage kaufte Scopman die gleichen Laken für 22 m. das Stück zurück (= 770 m.) und erhielt für die Bezahlung ein Jahr Frist. Ergebnis: die Laken blieben, wo sie waren, und Scopman hatte ein einjähriges Darlehen von 700 m. zu 10% erhalten¹⁵⁾.

Ein im Grundsatz ähnlicher Fall, bei dem aber die Ware tatsächlich den Besitzer gewechselt hat, wird im Abschnitt über die Zahlungsbedingungen zu erwähnen sein.

Die Darlehen sind häufig nicht in Mark, sondern in Talern abgeschlossen worden.

Die Preise und Zahlungsbedingungen

Die vorstehenden Angaben leiten bereits zu der Frage der Warenpreise und der Zahlungsbedingungen über.

Die Preise verändern sich in den beiden behandelten Jahren, soweit wir sehen können, nur geringfügig. Die wichtigsten Westwaren (Pfeffer, Laken, Bayensalz) ziehen leicht an, die Ostwaren Flachs und Wachs geben merklich nach. Ob diese Feststellungen mehr als zufällig sind, muß bei dem geringen Vergleichsmaterial offen bleiben. Zu beachten ist aber, daß die Preise für englische Tuche wegen der von Elisabeth damals verhängten Ausfuhrsperrre und die Preise für die Ostwaren Flachs und Wachs wegen der Kriegereignisse in Livland kaum als normal betrachtet werden dürfen.

Durchschnittspreise einiger Waren

(in Mark, Schilling, Pfennig)

	1560	1561
Pfeffer, Pfund	1. 2. 4	1. 3. 6
Amsterdamer Laken, Stück	23. 3.—	23.12.—
Flachs, Schiffspfund	34.—.—	30.12.—
Wachs, Schiffspfund	88.—.—	86.12.—
Zinn, Schiffspfund	55.—.—	55.—.—
Alaun, Pfund	0. 2. 8	0. 2.11
Bayensalz, Last	18. 5.—	20.14.—

¹⁵⁾ W. E b e l, Göttingen, verdanke ich einen freundlichen Hinweis darauf, daß diese Art von Scheinkäufen im Mittelmeergebiet unter dem Namen des contractus mohatrae als eine besondere Form der Umgehung des kanonischen Zinsverbotes üblich war. Vgl. auch die Angaben bei W. E n d e m a n n, Studien in der roman.-kanonist. Wirtschafts- und Rechtslehre, II (1883), S. 60 ff.

Preise von nur einmal vorkommenden Waren
(sämtlich 1560)

Englische Laken, Stück	60. 8.—
Göttinger Laken, Stück	7. 8.—
Stangeneisen, Schiffspfund	10. 8.—
Aalborgscher Hering, Last	50.—

Fast neun Zehntel aller getätigten Geschäfte sind keine Bar-, sondern „Borgkäufe“, d. h. es ist eine kürzere oder längere Zahlungsfrist vereinbart. Von den 80 Warengeschäften wurde bei 45 eine Zahlungsfrist von einem Jahr, bei 5 ein dreiviertel, bei 13 ein halbes, bei 4 ein viertel Jahr Zahlungsfrist vorgesehen; bei den übrigen 13 sollte entweder bar oder innerhalb weniger Wochen bezahlt werden.

Die Fristangabe „1 Jahr“ bedeutet im allgemeinen offenbar aber nicht, daß der Betrag erst am Jahrestag fällig war, sondern daß er *bis* zu diesem bezahlt werden sollte; im anderen Fall wurde gelegentlich vermerkt: „upp ein hel Jar“, oder ein Skonto-Abzug vereinbart, falls der Käufer vor dem Jahrestag zahlen würde. So kaufte Hartmann Tucker am 2. März 1560 von Tönnies Krevet 3 kleine Sack Pfeffer, netto 500 Pfd., für 18 fl. das Pfund; der Preis sollte sich auf 17 fl. ermäßigen, wenn vor Ablauf der Jahresfrist bezahlt würde — da wurden also $5\frac{1}{2}\%$ Skonto bei Zahlung innerhalb zwölf Monaten gewährt, eines der vielen aus M.s Buch ersichtlichen Zeichen dafür, daß in diesen Jahren in Lübeck bares Geld außerordentlich knapp gewesen sein muß. Hier spiegeln sich die hansischen Privilegienschwierigkeiten in England und vor allem die Kriegsunruhen in Livland.

Dem entsprach es, daß umgekehrt nicht selten — namentlich bei dem Spekulationsobjekt Pfeffer — *Säumniszuschläge* vereinbart wurden, wenn die Zahlungsfrist nicht eingehalten werden konnte. So wurde 1560, Jan. 2, zwischen Michel Senkstake als Käufer und Gerd Falke als Verkäufer verabredet, daß sich der Pfundpreis für 2 Sack Pfeffer von 18 fl. um 6 d. erhöhen sollte, falls die Zahlungsfrist (bis Weihnachten) nicht eingehalten werden sollte: mithin ein Säumniszuschlag von $2\frac{3}{4}\%$. In einem anderen Fall (38 Göttinger Laken zu 120 fl. das Stück) sollte der gleiche Verkäufer 4 fl. = $3\frac{1}{3}\%$ Säumniszuschlag erhalten.

In der gleichen Linie der Bargeldknappheit, die aus allen diesen Bedingungen spricht, lag es schließlich, wenn Hermann Schroeder 1560, Oktober 23, einen Sack Pfeffer zu 23 fl. das Pfund mit einer Zahlungsfrist von einem Jahr einkauft und den gleichen Sack am folgenden Tag an einen anderen Käufer gegen Barzahlung für 21 fl. das Pfund verkauft. Praktisch hatte er damit auf Umwegen einen mit $9\frac{1}{2}\%$ zu verzinsenden Kredit aufgenommen.

Der Anteil des Maklers

Es wurde schon oben bemerkt, daß die Courtage des Maklers sich auf einige wenige Promille belief. Sie wurde in der Regel je zur Hälfte von Käufer und Verkäufer getragen; nur in besonderen Fällen, so wohl in der Regel bei Darlehen, trug sie die eine Partei (der Schuldner) allein.

Ob schon zu Molhusens Zeiten in Lübeck eine Courtage-Taxe für den Makler bestand, ist nicht festzustellen, aber nicht wahrscheinlich. Es scheint, daß M. sich bei der Berechnung seiner Gebühren nach allgemeinem Handelsbrauch gerichtet hat. Leider haben wir für deren Höhe nur ganz geringe Anhaltspunkte, da sie im Maklerbuch nicht mit verzeichnet wurden. Es liegen dem Buch lediglich eine Anzahl loser Zettel bei, unter denen sich Abrechnungen, gerichtet an den Kaufmann Jürgen Michelsen (Schwiegersohn des Bürgermeisters Hermann Meßmann), befinden. Dabei handelt es sich um Geschäfte, an denen Michelsen als Käufer oder Verkäufer beteiligt war und für die ihm nun von Molhusen die Courtage — und zwar offenbar nach dem Geldwert des Geschäfts — berechnet wird, wie folgt

für einen Kauf	von 600 m. = 10 fl. Courtage
für einen Kauf	von 670 m. = 10 fl. Courtage
für einen Kauf	von 660 m. = 10 fl. Courtage
für einen Verkauf	von 533 m. = 8 fl. Courtage

Es ergibt sich hiernach, daß der Courtagesatz sowohl für den Käufer, wie für den Verkäufer — allerdings in sehr grober Abrundung, wohl um Bruchteile von Schillingen zu vermeiden — jeweils auf rund 1⁰/₁₀₀ berechnet wurde. Darf man das als allgemeingültig voraussetzen, so würde Molhusen also für jedes Geschäft rund 2⁰/₁₀₀ Courtage erhalten haben, je zur Hälfte von Käufer und Verkäufer. Da sich die Gesamtsumme der Geschäfte im Jahre 1560 auf rund 48000 und 1561 auf rund 28400 m. belief, so ergab sich für den Makler mithin als Erlös

1560: ca. 96 m.

1561: ca. 57 m.

Das sind Beträge, die man auch bei Annahme einer etwa 20fachen Kaufkraft der Mark gegenüber 1939 nur als höchst dürftig bezeichnen kann¹⁶⁾ und die den Schluß nahelegen, daß Molhusen in sehr bescheidenen Lebensumständen seine Altersjahre fristen mußte.

Zusammenfassung

Der Erkenntniswert des vorliegenden Maklerbuches für die Handelsgeschichte der Zeit darf selbstverständlich nicht überschätzt werden; dafür ist der Ausschnitt, den es bietet, viel zu gering und die Person, die es führte, wirtschaftlich zu unbedeutend. Schlüsse ex silentio und Schlüsse über die Höhe der im Lübecker Waren- und Geldhandel üblichen Umsätze usw. verbieten sich daher. Trotzdem können der Analyse des Buchinhaltes einige positive Aufschlüsse entnommen werden:

¹⁶⁾ E. Waschinski, Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein (Quellen u. Forsch. z. Schlesw.-Holst. Gesch., 26, 1952), S. 197). Für den heutigen Stand (1954) der Kaufkraft der DM würde man einen Multiplikator von mindestens 30 anwenden müssen; dann käme man für 1560 auf einen Gegenwert von knapp 3000 DM und für 1561 von etwa 1800 DM an Maklereinkünften des Steffen Molhusen.

1. Die personelle Zusammensetzung der Lübecker Handelskreise entspricht noch immer durchaus der aus dem Mittelalter bekannten. Es hebt sich deutlich eine führende Schicht heraus, die durchweg aus Angehörigen oder Versippten der Ratsfamilien besteht. Die Behauptung „im 16. Jahrhundert bricht sich langsam die Ansicht Bahn, Kaufmannshandel vertrage sich nicht mit gebietenden Stellen im Staatsleben“¹⁷⁾ darf als unzutreffend bezeichnet werden.
2. Einige bedeutende Beispiele zeigen unverkennbar das Eindringen von Hamburger Kräften in den Lübecker Ostseehandel.
3. Für Westwaren, einschl. französischen und portugiesischen Salzes, ist Lübeck noch immer ein bedeutender Platz.
4. Die Umsätze einzelner führender Persönlichkeiten zeigen, daß in Lübeck noch mit recht beträchtlichen Werten und Mengen gehandelt und gerechnet wurde — dies vor allem unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die behandelten Jahre in eine ausgesprochene, politisch bedingte Krisenzeit fallen, die sich in fühlbarer Bargeldknappheit zeigt.
5. Das Buch gibt eine Reihe brauchbarer Aufschlüsse über die Handelsusancen, über Preise, Verpackungen und Gewichte der Waren.

¹⁷⁾ W. Richter, a.a.O.

St. Marienhude — Groß Barnitz

Ein Beitrag zur Siedlungsgeschichte Nordstormarns

Von *Martin Clasen* (Reinfeld/Holstein)

Die deutsche Kolonisierung des wagrischen Landes im 13. Jahrhundert — die hohe Zeit der Siedlung auch im nordöstlichen Gebiet des heutigen Kreises Stormarn — hat zu den vorhandenen slavischen Ortsnamen deutsche hinzugesellt, an manchen Stellen in der Weise, daß das bisher allein vorhandene Wendendorf, mit Klein- oder Alt- verbunden, sich fortan vor einem als Groß- oder Neu- bezeichneten Sachsendorf zurücksetzen lassen mußte (vgl. Groß-Wesenberg und Klein-Wesenberg an der Trave, Neuen- und Altengörs im Kreise Segeberg u. a.). Wo aber infolge Ausweisung und Neuansiedlung der slavischen Bevölkerungsreste eine Neugründung wie bei Zarpen unterblieb (vgl. den Flurnamen „wendengroven“ östlich der Landstraße Reinfeld—Zarpen), da übernahmen die deutschen Kolonisten mit den Wohnsitzen der Wenden auch den slavischen Namen des Dorfes (Cerben, Haleshope u. a.), allenfalls unter mundgerechtmachender Umgestaltung im Laufe der Zeit (Zarpen, Heilshoop).

Von der Orts- und teilweise der Flurnamengeschichte her hat die Siedlungsgeschichte unserer Gegend schon mancherlei besondere Beleuchtung erhalten, in einzelnen Fällen überhaupt erst das rechte Licht zum vollen Verständnis der Siedlungsvorgänge¹). Dabei genügte es aber nicht, nur die heute noch vorhandenen Orts- und Flurnamen in den Kreis der Betrachtung zu ziehen, sondern auch längst vergessene Namen, auch solche von wieder untergegangenen Ortschaften, bedurften sorgsamer Berücksichtigung, ja unter Umständen erst der Aufspürung und Feststellung. Denn Unterlassungen bei solchen Untersuchungen können zu verhängnisvollen Irrtümern und sonderbaren Folgerungen führen, wie sie selbst einem verdienten Forscher einmal unterlaufen können; hat doch der Chronist der Stadt und des Kirchspiels Oldesloe, Dr. Friedrich Bangert, unter Bezugnahme auf die Schenkung eines Trave-Urwaldes durch Graf Adolf III. an die St.-Johannis-Kapelle in Lübeck im Jahre 1201 von einer Anlage gleich zweier Dörfer, Groß- und Klein-Barnitz, an der Stelle des Waldes berichtet und dann fortgefahren: „Aber so groß war schon damals die

¹) Vgl. M. Clasen, Wo lag Reinfelds erste Klostersiedlung? in der Zeitschrift für schlesw.-holst. Geschichte 1934, Bd. 62, S. 319—345.

unglückliche Vorliebe der Deutschen für das Fremde, daß für die Neusiedlung nicht der deutsche Name des Waldes, sondern seine slavische Entstellung gebraucht wurde“²⁾).

Im Rahmen der nordstormarnschen Siedlungsgeschichte ist die Klarstellung der Gründungsvorgänge von Groß- und Klein-Barnitz eine Einzelfrage, der keine entscheidende Bedeutung zukommt. Aber sie ist einem so besonderen Kenner der slavischen Endzeit im 13. und 14. Jahrhundert, wie unser nun auch verewigter Freund Prof. Dr. Wilhelm Ohnesorge, Lübeck, es war, immerhin so bedeutsam vorgekommen, daß er ihr im Rahmen seiner umfassenden Untersuchung über die „Ausbreitung und das Ende der Slaven zwischen Niederelbe und Oder“³⁾ einen unverhältnismäßig breiten Raum zu widmen sich veranlaßt gesehen hat. Ihm ist in diesem Falle der Gründungsvorgang nicht nur „hochinteressant“ erschienen, sondern er war auch der Meinung, daß „wir über die Schicksale von Barnitz so gut unterrichtet sind, wie es bei anderen Dörfern Wagriens kaum zum zweiten Male vorkommen dürfte“⁴⁾. Mag es aus diesem Grunde schon gerechtfertigt erscheinen, dieser Einzelfrage der nordstormarnschen Siedlungsgeschichte noch einmal nachzugehen, so auch deshalb, weil sie offenbar in ortsnamengeschichtlicher Hinsicht besondere Aufgaben für die Forschung stellt und siedlungsgeschichtlich mancherlei der Aufhellung bedürftige Fragen bietet. Eine Nachprüfung und Neuerwähnung mag der Siedlungsgeschichte im besonderen wie im allgemeinen zugute kommen.

1. Eine alle einschlägigen Momente berücksichtigende Prüfung darf an der von früheren Arbeiten unbeachteten Tatsache nicht vorübergehen, daß bei der 1201 vom Herzog vorgenommenen Urwaldschenkung für einen Platz nahe dem neuzugründenden Dorfe (Groß-Barnitz) an der Trave der Name Sentemerienuhude gebraucht ist und daß nach der Erwähnung desselben Namens in der Bestätigungsurkunde des Grafen-Sohnes 1233 dieser Name dem Namen Groß-Barnitz gewichen und dann vollständig verschwunden ist. Auch der Tatsache, daß das nach 1201 an der Stelle des ausgerodeten Waldes — nach Ohnesorge gleichzeitig mit einem Wagirendorf Barnitz — neu entstandene Sachsendorf ausgerechnet nur mit einem slavischen Namen in die Geschichte eingegangen ist, aber einen deutschen Namen gar nicht erhalten oder behalten hat, ist in der bisherigen Forschung trotz ihrer Merkwürdigkeit keine Rechnung getragen; denn mit der „damals schon so großen unglücklichen Vorliebe der Deutschen für das Fremde“ wird jene Tatsache im Ernst nicht erklärt werden können. Eine so späte slavische Dorfgründung aber — erst um 1233 — haben Ohnesorges Bemühungen auch nicht „durch den Umstand begreiflich“ zu machen vermocht, „daß Deutsche *und* Slaven hier um 1233 als Erbauer eines neuen Dorfes erscheinen“. Denn — tatsächlich haben die Deutschen nur ein deutsches Dorf erbaut; der Nachweis, daß sie für die Erbauung bzw. Anlegung eines Wagirendorfes mittätig gewesen sind, ist in Ohnesorges Ausführung nicht zu finden.

²⁾ Friedr. B a n g e r t, Geschichte der Stadt und des Kirchspiels Bad Oldesloe. Bad Oldesloe 1925, Seite 21 f.

³⁾ Vgl. Zeitschrift für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde Bd. XII u. XIII.

⁴⁾ a.a.O. XII S. 279 f.

Bei den bisherigen, nicht recht zum Ziel führenden Untersuchungen zur Aufhellung der Fragen um die Gründung der beiden Travedorfer Groß- und Klein-Barnitz sind nicht nur neue Rätsel entstanden, sondern auch eins unberührt geblieben: das Geheimnis von Sentemerienhude⁵⁾, das bereits v. Schröder und Biernatzki in ihrer holsteinischen Topographie vor bald einem Jahrhundert gesehen haben.

St. Marienhude — im Volksmund (über „Sante Marienhude“?) zu Sentemerienhude abgeschliffen — einer der wenigen holsteinischen Ortsnamen mit besonderem katholisch-kirchlichen Einschlag⁶⁾, hat gleich den anderen derartigen Namen seinen Ursprung von einer Kapelle her, welche auf einer kleinen Anhöhe über der Trave zu Ehren der Mutter Gottes erbaut bei einem bis Ende des 19. Jahrhunderts noch in Gebrauch gewesenen Stapel-, Lager- und Umschlagplatz östlich des Dorfes Groß-Barnitz vorhanden war, ist doch dieser Traveplatz („locus quem Sentemerienhudhe nominant“⁷⁾) sowohl 1201 als 1233⁸⁾ des vom Herzog den Lübecker Kanonikern zugewiesenen Waldbezirkes östlicher Grenzpunkt. Erst in der ersten nachwendischen Zeit der deutschen Kolonisation kann die Kapelle erbaut und der Name St. Marienhude aufgekommen sein, während die Geeignetheit des südlichen Traveufers für einen Lager- und Stapelplatz für Holz u. a. an dieser Stelle vielleicht schon vorher zur Anlegung eines solchen Platzes geführt haben kann, wenn ein Bedürfnis danach in wendischer Zeit aufgetreten sein sollte. Ist dieses jedoch schwerlich als Wahrscheinlichkeit zu unterstellen, so wird der Umstand, daß an dieser Stelle der Trave eine Marienkapelle erbaut worden ist — was doch wenige Kilometer flußaufwärts bei dem heute noch den Namen „Steinfelder Hude“ tragenden einstigen Trave-Stapelplatz nicht geschehen ist — für die größere Bedeutung der St. Marienhude ins Gewicht fallen. Dafür spricht auch, daß hier — ebenfalls im Gegensatz zu „Steinfelder Hude“ — eine ganze Anzahl Wege nach verschiedenen Richtungen ins Land führen: nach Osten (in Richtung Heidberg und Klein-Wesenberg), nach Südosten (Trenthorst, Steinhorst und Land Lauenburg), Südwesten (Westerau, Schulenburg, Eichede sowie Rethwisch) und Westen (Klein-Barnitz, Meddewade, Oldesloe sowie Benstaben). Die Gründung eines deutschen Dorfes in dem vom Herzog geschenkten Rodungsbezirk unmittelbar bei dem nicht unwichtigen Umschlagplatz St. Marienhude darf im Blick auf diese günstige Lage als ein den geistlichen Empfängern aus Gründen der Frömmigkeit zugewandter Beweis sonderlicher Güte gewertet werden.

2. Nach der Topographie v. Schröders und Biernatzkis⁹⁾ hat eine Kapelle am östlichen Ausgang des Dorfes, wo zur Zeit des Erscheinens der Topographie — 1855/56 — ein als Freiweide benutzter Platz mit dem Flurnamen „Alter Kirchhof“ sich befand, „der Sage nach gestanden, man findet auf diesem Platze Überreste von menschlichen Gebeinen“. Die historische Forschung hat seit

⁵⁾ Vgl. M. Clasen, a.a.O. S. 326 f.

⁶⁾ Vgl. St. Margarethen bei Glückstadt, St. Annen in Norderdithmarschen, St. Peter in Eiderstedt.

⁷⁾ Urkdb. d. Bistums Lübeck Bd. I, pg. 72, Nr. 74.

⁸⁾ Ebda. pg. 25, Nr. 20; pg. 26, Nr. 21.

⁹⁾ Bd. I S. 196.

Niederschrift dieser Mitteilungen für die Topographie erwiesen, daß es sich nicht um eine Sage, sondern um höchst reale Tatsachen dabei handelt, die auch durch das im Präbendenverzeichnis des Lübecker Doms 1263 erwähnte „cimiterium consecratum in Bertislau“¹⁰⁾ ihre Bestätigung erhalten. Diese Erwähnung des Traveumschlagplatzes St. Marienhude unter dem Namen des westlich davon belegenen Dorfes Bertislau nur gut ein oder anderthalb Jahrhunderte nach seiner Benennung mit dem kirchlichen Namen läßt uns deshalb aufmerken, weil offensichtlich bereits damals dieser ältere kirchliche Name in der Bevölkerung der Gegend ungebräuchlich geworden bzw. verschwunden war, und zwar zugunsten des zu allgemeinerer Benutzung gelangten slavischen Namens, dessen Endsilbe (-slau, -slav) den nichtdeutschen Charakter dieses Dorfnamens in der gleichen Weise deutlich in die Erscheinung treten läßt, wie das von ähnlich gebildeten Personennamen ursprünglich slavischer Familien aus Lübeck und anderen Ostseestädten bekannt ist¹¹⁾. Anstatt des vorhandenen, für die Benennung des auf dem gerodeten Waldbezirk in unmittelbarer Nähe des Traveplatzes St. Marienhude neugegründeten Sachsendorfes als naheliegend sich unmittelbar empfehlenden deutschen und kirchlichen Namens ist der Neugründung ein slavischer Name zuteil geworden, ein gewiß nicht alltäglicher noch gar selbstverständlicher Vorgang. Bedenkt man indessen, daß der Herzog dieses neue Dorf so dicht bei St. Marienhude mit mancherlei besonderen Freiheiten und Vorrechten ausgestattet hat¹²⁾, mit welchen der Umschlagplatz nicht versehen war, so nimmt die Nichtübertragung seines Namens auf das Dorf weniger wunder. Dazu hinzukommend war aber der Name des nahe auf der anderen Seite des Berizlabaches liegenden Wendendorfes in dem Rodungswald, das ihn auch von dem „Birken-Bach“ bekommen hatte, jedermann in und bei dem neuen Siedlungsdorf derartig geläufig, daß sein Übergang unter Voranfügung von „Groß-“ — wie in anderen gleichen Fällen — nur natürlich anmutet; man könnte sich wundern, wenn in diesem Falle die Namengebung dem neuen Sachsendorf einen anderen Namen als eben Groß-Bernice oder Groß-Berizlau gebracht haben würde. Darum kann sich auch niemand darüber wundern, wenn „due uille eodem nomine nuncupantur uidelicet berslawe“, wie oben aus dem Verzeichnis von 1263 mitgeteilt wurde.

Ohnesorges nur auf die ausschließlich 1238, also völlig vereinzelt, überlieferte pluralische Namensform „berclae“ gegründete Annahme, daß „das Dorf Berizla oder Bercla sofort bei seiner Gründung in zwei Dörfern angelegt worden ist“ (a.a.O. S. 278), ist offensichtlich ein fröhliches Kind seines Studierzimmers, das ihm zur Freude und recht gelegen entgegengesprungen ist, um an dieser Stelle die Wagiren-Verbleibhypothese einmal ganz besonders schön zu

¹⁰⁾ U. d. Bist. Lübeck Bd. I, pg. 771, Nr. 609.

¹¹⁾ Vgl. die Namen Domazlawus, Vnezlawus, Telav in Danzig, Damasc slavus, Nikolausslavus in Lübeck, bei Ohnesorge S. 250. Vielleicht kann auch auf die eigentlich slavischen Namen Pribislaw, Wratislav u. ä. verwiesen werden.

¹²⁾ „Talem jam dicti nemoris colonis libertatem concessimus. in perpetuam eis id legem statuentes. quod a seruitiis que vulgo dicunt burchwer. a somariis procurandis. a qualibet uiolenta uel precaria exactione. et ab omni nisi cum hostes infra terminos fuerint prouincie expeditione liberi omnimodis et absoluti esse debeant ... (U. d. Bist. Lübeck Bd. I, pg. 26, Nr. 21).

stützen. Aber mit dem lebendigen Leben hat seine Annahme von der Gründung Berizla/Bercla gleich in zwei Dörfern nichts zu tun, ist doch ein solcher Vorgang einer Dorfanlegung sofort bei der Gründung in zwei Dörfern von nirgend anderswoher bekannt.

Auch die weitere Annahme, für die jede Begründung fehlt, daß in der Travegegend östlich von Oldesloe noch in so später, d. h. rund ein volles Jahrhundert nach der kriegerischen Überwindung der Wenden durch die von Westen her vordringenden Deutschen liegender Zeit so zahlreiche Wagiren vorhanden gewesen seien, daß „man damals noch zur Gründung neuer Wagirdörfer schreiten konnte“¹³), führt zur Erklärung des Nebeneinander der beiden Dörfer nicht vorwärts. Wohl aber bedeutet die Feststellung einen wesentlichen Schritt vorwärts, daß bereits länger als ein Menschenalter vorher in der Gegend des Berizla-Baches der slavische Ortsname „bernice“ um 1167 urkundlich bezeugt nachzuweisen ist¹⁴). Ein Wendendorf, das sich durch seine Anlage heute noch als charakteristisch slavischer Rundling darbietet, und auf seinem von dem Wenden immer zur Ansiedlung bevorzugten leichten und deshalb vorzugsweise mit Birken bestandenen Boden am Wasser einen von dem slavischen Wort für „Birke“ genommenen Namen (bernice von birza = Birke) hatte, ist unweit des Westufers des Birkenbaches längst vor jenen Zeiten vorhanden gewesen, wo auf seinem Ostufer dicht bei St. Marienhude ein sächsisches Siedlungsdorf langsam auf jungfräulichem Rodungsboden angelegt ward. Damit sinkt die Annahme des erst um 1233 neu entstandenen Wagirdorfes in sich zusammen und bleibt von der noch merkwürdigeren der Gründung eines Dorfes gleich in zweien nichts übrig. Müßte die Zwei-Dörfer-Anlegungstheorie wirklich als zutreffend angesehen werden, so wäre es unbegreiflich, daß nicht nur die Schenkungsurkunde von 1201, sondern auch die Confirmationsurkunde 1233 beständig nur von „uilla“, also von einem Dorfe, und nicht von „due uille“, von zwei Dörfern, redet, und daß 1233 bezüglich der Rechtsverhältnisse und der Ackergrenzen der Siedler (*coloni eius uille*) ausdrücklich die Bestimmungen von 1201 bestätigt werden mit der Hinzufügung „secundum quod . . . quadraginta annis et amplius ab eisdem colonis in possessione habiti sunt“¹⁵).

Schon rund 4 Jahrzehnte war also 1233 westlich von St. Marienhude ein deutsches Siedlungsdorf in der Bildung und dauernd weitergewachsenem Aufbau begriffen und hatte dabei von den Siedlern selbstverständlich den Namen des nicht weitab liegenden Wendendorfes auf der anderen Seite des Birkenbaches bekommen, mit Vorsetzung der Silbe Groß- in der üblichen Weise der Kolonisierungszeit¹⁶). Die Dorfanlegung im Rodungsgebiet mit Übernahme des Namens des nahen Wendendorfes durch sächsische Siedler um 1233 ist auch bei Groß-Bertslau/Groß-Barnitz so natürlich und allem Siedlungsherkommen entsprechend vor sich gegangen wie nur irgendwo sonst.

¹³) Ohnesorge, a.a.O. S. 279.

¹⁴) Vgl. Gustav Apel, Die Bedeutung stormarnscher Ortsnamen (in Stormarn, Der Lebensraum zwischen Hamburg und Lübeck, 1937, S. 674).

¹⁵) U.Bist. Lübeck, S. 72, Nr. 74.

¹⁶) Vgl. H. Reincke, Frühgeschichte des Gaues Stormarn (in Stormarn, Der Lebensraum usw., S. 164).

3. Nach diesen Feststellungen lösen sich auch die Fragen, welche die in den Urkunden auftretenden einzelnen Namensformen aufgeben, ohne Schwierigkeit: 1167 bernice, 1233 berizla, 1238 berclae, 1263 berslawe, zwischen 1329 und 1335 bertislau und schließlich bernitz und barnitz.

Die heutige Ortsnamensform „Barnitz“ entspricht der ursprünglichen slavischen, von dem Worte „birza“ oder „beriza“, altslavisch „breza“ (= Birke) herkommenden Benennung „bernice“. Auch die Form „berizla“ zeigt ihre deutliche Zusammengehörigkeit mit „birza“ bzw. „beriza“, während die mit ihrer Endsilbe -slav der slavischen Herkunft ausdrücklich Rechnung tragende spätere Form „berslawe“ (= beriz-slave) von 1263 und „bertislau“ (= bertiz-slave) von 1329/35 den Verhältnissen der deutschen Zeit gemäßer erscheint.

Die nur das eine Mal 1238 auftretende deutsche Form „bercla“, und zwar in der Mehrzahl „berclae“, die zu der Zwei-Dörfer-Anlegungstheorie Anlaß geworden ist, wird zu verstehen sein als ein — infolge des Gebrauches und der Verwendung des Namens in der lebendigen täglichen Sprache der Leute — nicht zum Ziel gelangter, also vergeblich gebliebener Versuch, die neue deutsche Siedlung (vielleicht gar von Amtswegen?) zusammen gleich mit dem alten Wendendorf deutsch zu benennen, und zwar auch mit dem Wort, welches „Birke“ bedeutet.

4. Kommt, wie oben dargetan, frühestens die erste nachwendische Zeit der deutschen Kolonisation für die Gründung der Kapelle St. Marienhude in Betracht, so ist die Frage nach dem Gründer mangels jeglicher Nachrichten nur vermutungsweise zu beantworten. Für eine Gründung von Lübeck her an dem weit entlegenen Platz innerhalb des wohl um 1200 entstandenen, zum Bezirk des Lübecker Bischofssprengels gehörigen Kirchspiels Klein-Wesenberg ist ein ersichtlicher Grund nicht auszumachen. Besonders bedeutsam aber erscheint im Zusammenhang der Gründungsfrage das Interesse des Landesherrn Graf Adolf III an der bei dem Stapelplatz befindlichen Travefurt, zu welcher hin er das ursprünglich etwa 1 km nordwärts gelegene alte Dorf Lokfeld verlegt hat, weil diese Furt samt dem Stapelplatz für sein Kolonisationswerk von besonderer Wichtigkeit war. Unter diesem Gesichtswinkel erscheint die Stellung des Stapelplatzes unter den Schutz der Muttergottes durch den Grafen mittelst Gründung einer Marienkapelle in nächster Nähe besonders verständlich, zumal Adolf nur 3 km weiter nördlich bei der Heilsau das Marienkloster „Reynevelde“ vorher gegründet hatte. Die Entstehung der Kapelle St. Marienhude auf der Travehöhe südwärts des Flusses von dem Marienkloster nicht weit nördlich der Trave her bietet eine Lösung der Kapellengründungsfrage, die nicht wohl von der Hand zu weisen ist.

Indessen St. Marienhude ist längst verschwunden. Wie lange Kapelle und Friedhof bestanden haben, läßt sich ebensowenig wie Zeit und Ursache ihrer Gründung mit Sicherheit feststellen. Der Erwähnung im Dom-Präbendenverzeichnis von 1330 ist keine andere, soweit wir sehen, gefolgt. Es ist nicht auffallend, daß der Name dieser kirchlichen und nach Ausweis

des Wortlauts von 1330¹⁷⁾ parochial zum Kirchspiel Klein-Wesenberg schon damals gehörigen Stiftung, deren Benennung ihre Beziehung zu der Schifffahrt betont — „Hude“ = Stapelplatz am Wasser — mit dem Verschwinden der Kapelle selber in Vergessenheit geraten und nicht erhalten geblieben ist. Dazu hat sicher das ihre auch beigetragen die Anlegung und allmählich gewachsene Bedeutung des nahen Sachsendorfes Groß-Bernice, dessen noch älterer Name (als St. Marienhude ihn gehabt hatte) von alten Zeiten her jedermann da an der Trave — auch an der Hude selber — geläufig war. Nur die Bedeutung des mit dem Namen St. Marienhude gemeinten Traveplatzes hat sich auch nach dem Untergang des Namens durch die Jahrhunderte hindurch erhalten, wissen doch heute noch ältere Groß-Barnitzer aus ihrer Jugend zu berichten, daß sie an diesem Platze Holz aus den Forsten des Adl. Gutes Trenthorst, aus Steinhorst in Lbg. und von Barkhorst (südlich von Oldesloe) traveabwärts nach Lübeck hin haben verschiffen sehen, während Bauholz von dort und Steine hier gelöscht worden sind.

5. Die Anlage der beiden Dörfer, que eodem nomine nuncupantur uidelicet berslawe, ist derartig verschieden, daß sie nur von ganz verschiedenen Siedlern und aus ganz verschiedenen Zeiten stammen kann. In seltener Weise ist bei Klein-Barnitz schon durch Feststellung auf dem Meßtischblatt erkennbar, wie bei diesem Wendendorf mit seiner ausgeprägten Rundlingsform die wendische Dorfbauweise in besonderer Deutlichkeit durchgeführt worden ist; mit Recht hat Ohnesorge Klein-Barnitz als „einen der überaus seltenen Rundlinge, die es noch heute im ehemaligen Wagrien als sicher erkennbare gibt“, bezeichnet¹⁸⁾.

Das mehr als ein Menschenalter später im Anfang des 13. Jahrhunderts von sächsischen Siedlern angelegte Groß-Barnitz dagegen weist die typisch deutsche Dorfform der mittleren Kolonisationszeit auf, die keinen Dorfplatz hat, sondern vielmehr längs der Straße nach und nach sich ausgebaut hat. Groß-Barnitz ist ein von St. Marienhude nach Klein-Barnitz zu sich hinstreckendes Straßendorf, in unregelmäßiger Bauweise von Osten nach Westen bzw. Südwesten angebaut. Bei den im Gegensatz zur ersten Kolonisationszeit unter der Aufsicht und dem Schutz des gräflichen Landesherrn nach und nach sicherer gewordenen äußeren Verhältnissen wählten die ackerbautreibenden Siedler das nun zweckmäßigere Straßendorf, während ihren Vorgängern in der Kolonisierung das Platzdorf die in höherem Maße damals notwendig gewesene Sicherheit geboten hatte. Die Anlageverschiedenheit der beiden Barnitz-Dörfer weist jedenfalls unwidersprechlich nicht nur auf verschiedene Siedler hin, sondern noch mehr auf verschiedene Siedlungs- und Anlegungszeiten, und macht auch ihrerseits aufs neue die Annahme einer gleichzeitigen Anlegung beider Dörfer unmöglich.

Mit großer Deutlichkeit machen die siedlungsgeschichtlichen Verhältnisse dieser beiden Travedörfer im Gebiet des einst der ältesten Lübecker Kirche ge-

¹⁷⁾ „Dominus Rusche de wesenberghe miles soluit nobis de procuratione cimiterii consecrati in Benstown et Bertslau XXIX solidos et XXVI solidos, residuum adhuc tenetur“ (U. Bist. Lübeck I, pg. 770, Nr. 609).

¹⁸⁾ a.a.O., S. 280.

schenkten Rodungswaldes zwischen St. Marienhude und dem Krowelwald bei der Heilsaumündung klar, wie auch in der Kolonisation Nordstormarns die sächsischen Siedler sich den vorhandenen örtlichen, ethnographischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen verstanden haben, um ihren Aufgaben der völligen Durchdringung des Kolonisationsgebietes mit deutscher Kultur wirklich gerecht zu werden. Diese Verhältnisse der Siedlungsgeschichte geben aber ebenso nachdrücklich davon Zeugnis, daß der Landesherr bei seinen landverteilenden Maßnahmen, Zuwendungen und Schenkungen nicht blindlings gleichsam aus dem Vollen und aus dem Überfluß heraus, sondern mit klarem Blick, überlegt und umsichtig die einzelnen Bezirke so oder so, den einen dann und jenen zu anderer Zeit, der deutschen Kultur fördernd erschlossen hat. Allerdings hat dabei dann unter Umständen besonderen Einzelgründungen nicht ein dauernder Bestand in jedem Falle gesichert werden können, wie das Werden und Vergehen der Kapelle von St. Marienhude an der Trave erkennen läßt.

St. Marienhude/Groß-Barnitz ist als Einzelausschnitt aus dem weiten Gebiet stormarnscher Kolonisationstätigkeit vor mehr als 700 Jahren ein farbenreicher Stein im Mosaikbild des Ganzen, den näher ins Auge zu fassen gewiß immer lohnend sein wird.

Vom Lübecker Landschulwesen um 1800

Von *Horst Weimann*

Es war eine reizvolle Aufgabe, das geschichtliche Landschulwesen unserer Hansestadt auf seinen geistigen Gehalt hin zu untersuchen und mit der mir gut bekannten Landschulgeschichte des Hannoverlandes zu vergleichen. Namen, Daten und Begebenheiten, soweit sie Lübeck betreffen, lese man in dem vorzüglichen Manuskript von *Bangert* nach, das im Archiv der Hansestadt aufbewahrt wird. Wenn auch viele Schlußfolgerungen, die *Bangert* gezogen hat, inzwischen überholt sein dürften, so gebührt dem von *Bangert* zusammengetragenen Tatsachenmaterial immer der Rang einer geschichtlichen Quelle.

Herrn *Johannes Klöcking* verdanke ich wesentliche Erkenntnisse zum Thema, die er mir gesprächsweise eröffnet hat.

*

I. Notwendige Mitteilungen zur Organisation des lübschen Landschulwesens

(Mit unwesentlichen Einschränkungen gültig bis 1863)

Administrative Schulherren	untergebene Landschulen	visitierende Kirchen	Schulerlasse, Verfügungen
Domkapitel	Brothen Teutendorf Genin Niederbüssau Oberbüssau Vorrade	Travemünde Travemünde Genin Genin Genin Genin	1681 Verordnungen zum Schulegehen, Schulgeld. 1743 Dorfschulen gegr. im Geniner Sprengel. 1763 Bestallungsordnung
Johanniskloster	Dummersdorf Kücknitz Schattin Utecht Wulfsdorf	Ratekau Ratekau Gr. Grönau Schlagsdorf Krummesse	1813 Abtretung der Schulrechte an das Landgericht.
Heiliger Geist	Krumbeck Dissau Kurau 1818	Kurau Kurau Kurau	Bestallungsakten
Siechenhaus	St. Jürgen	Dom	
St.-Lorenz-Vorst.	St. Lorenz	St. Lorenz	

Administrative Schulherren	untergebene Landschulen	visitierende Kirchen	Schulerlasse, Verfügungen
Kämmereiherren	Behlendorf Düchelsdorf Kronsforde Malkendorf Nusse Schlutup Schretstaken Tramm Travemünde	Behlendorf Berkenthin Krummesse Kurau Nusse Schlutup Breitenfelde Breitenfelde Travemünde	1695 Schulpflichtver- ordnung 1776 Sommerschule
Marstallherren	St. Gertrud Gothmund Israelsdorf Krempelsdorf	St. Jakobi St. Jakobi St. Jakobi Rensefeld	
Patrimonialherren	Schönböcken Moisling Niendorf Reecke Moorgarten	Rensefeld Genin Genin Kl. Wesenberg Genin	
Parcham-Stiftung	Padelügge	Hamberge	

II. Die Schulherren und Visitatoren

1. Bis zur Emanzipation des Landschulwesens von der Kirche machte sich eine wesentlich orthodoxe, trotz aller Reformversuche des 18. und 19. Jahrhunderts stets beibehaltene Grundeinrichtung bemerkbar: Die Küsterschule, de Coster Schole (Behlendorf, Nusse, Genin, Schlutup), die im Hannoverschen Oppereyschule genannt wird. Hier wie dort trat bereits sehr früh neben den katechisierenden Pastor der niedere Klerus, der sich die obrigkeitliche Erlaubnis errang, der Jugend den Katechismus zergliedern zu dürfen.

Bei der Herausformung der Schulautorität spielten die Grundbesitzverhältnisse von Beginn an eine entscheidende Rolle. Stiftungen an den zuständigen Bischofssitz seitens der weltlichen Obrigkeiten, Erwerbungen wohlhabender Stadtgeschlechter vor den Toren, die Ausstattung der Kirchen binnen der Stadt mit Vikarien usw. ließen auf dem engen lübschen Raum eine Vielzahl von Autoritäten aufkommen; weil diese Herren zugleich die örtliche Gerichtsbarkeit über die Untergebenen ausübten — die Patrimonialgerichtsbarkeit — wurden sie automatisch zu Schulpatronen.

In dieser Organisation stand Lübeck keineswegs vereinzelt da. Auch im Hannoverschen prägten sich eigenartige Autoritäten aus — etwa im Calenbergisch-Göttingischen — die aber in der Weite des niedersächsischen kommu-

nalen Raumes ganz andere Möglichkeiten hatten, einen typischen Einfluß auf ihr Schulleben zu nehmen. Im Lübschen waren für 35 kleine und kleinste Dorfschulen 9 Schulherren zuständig. Außerdem fehlte im Lübschen die andersorts gegebene landeskirchliche Zusammenschau, die im Hannoverschen von Anfang an zentralistische Tendenzen nährte. Im Lübecker Landraum standen alle Schulautoritäten zusammenhanglos nebeneinander, kaum jemals fand eine Fühlungnahme unter ihnen statt. Darüber hinaus gelang es nur dem Domkapitel, seinen 7 Dorfschulen ein einheitliches Gesicht zu geben. Das war ein Verdienst *Polchows*, dessen Persönlichkeit es beinahe gelungen wäre, das gesamte Landschulwesen Lübecks einheitlich umzuformen. Die Domherren besaßen die längste Tradition in der Handhabung der Schulverwaltung. Weil im Geniner Kirchspiel die Dorfschulen zugleich dem Kapitelpfarrer unterstanden, also „visitierende Kirche“ und „administrativer Schulherr“ eine Personalunion waren, konnte sich hier die gesündeste Landschultradition der Domkapitel-Pädagogik entwickeln. Als sich während Polchows Wirkungszeit ein schulischer Musterstaat im Trave-Stecknitzwinkel entwickelte, der beispielhaft wirkte, zeigten sich bei den benachbarten Autoritäten sogleich Besorgnisse, die Polchow-Schulen könnten „Schule“ machen.

Für die südlichen Dörfer schuf der Ritzerauer Landgerichtstag ein stets fortschrittlich wirkendes gesetzgeberisches Werk. Alle anderen Schulautoritäten begnügten sich mit der Administration der Schulen.

2. Über Katechismus, Küsterschule und Landeskirchentum gelangte der Geistliche zum Zwecke der Kontrolle der unverfälschten Schriftauslegung in die Schulstube; die Coster Schole hat im damaligen dörflichen Bewußtsein aber keineswegs eine untergeordnete Stellung innegehabt. Pietismus und Aufklärung haben es nicht vermocht, die schulständischen Faktoren — Katechismus, Bibelunterricht — zu ersetzen. Es bedurfte erst mächtiger reichspolitischer Ströme, um die Emanzipation der Landschule von der Kirche einzuleiten. Die organisatorische Buntheit im Lübecker Landschulwesen vor der Reform des Jahres 1863, bedingt durch die Zusammenhanglosigkeit der Autoritäten, wurde durch die *Inspektion* noch vervielfältigt. Nicht jede Landschule lag zugleich auch in einem Kirchspielsdorf. Es konnte also geschehen, daß der Krummesser Pastor — der Lauenburg unterstand — den „johannisklösterlichen“ Wulfsdorfer Schulehalter zu prüfen hatte, usw. usw. Eine pädagogische Durchwirkung der dörflichen Schule durch den Visitor ist in keinem Fall feststellbar.

III. Die Schule des Kanondorfes

Die Tätigkeit der administrativen und visitierenden Schulautoritäten stieß bis 1800 in keinem einzigen Fall bis in den Kern vor. So mußte sich zwangsläufig eine Entwicklung anbahnen, die mir in solcher Eindringlichkeit weder bei meinen schulgeschichtlichen Studien im Hannoverschen noch im Hadelschen begegnet ist. Die Kräfte des Schuldorfes selbst, die sich rund um das Bauernvogtsamt und die Wirtschaftsbelange des aufgesiedelten Kanondorfes bildeten,

begannen, sich in das schulische Vakuum einzuschieben; sie durchformten in der Folge das äußere wie innere Leben der Landschule und prägten einen Schulehalter-Typ, der in das Kanondorf paßte.

Es ist die eigentliche Kunst einer geschichtlichen Schau, den Menschen, seine Taten und Entscheidungen in seinen zeitgenössischen Verwobenheiten zu bewerten. Entrüstungsrufe über den Sechzehntelhufner, Kienschläger und Zeitpächter auszustoßen — ob ihrer Engstirnigkeit allen schulischen Belangen gegenüber — hieße die Situation verkennen, in der sich damals die lübschen Dörfer befanden, die nicht wie in Südhannover aus familieneignen Bauernhufen bestanden, sondern aus eben geschaffenen Zeitpächterstellen. Der Michaelstag war der Zahntag, der Tag aller Tage, der Mittelpunkt des Denkens. Um die Wende des 18. Jahrhunderts vollzogen sich bisher noch kaum erforschte Umlagerungen vom Zeitpächter- zum Erbpächtertum; eine neue soziologische Ordnung formte sich in unseren Dörfern aus. Hunderte, Tausende strömten in die gutsherrlichen, klösterlichen und städtischen Grundbesitze, sie wurden ansässig auf eigenem Erbgrund, bezahlten diese Umschichtung vom landfahrenden Söldner, vom tagelöhnernden Handwerker zum Angesehenen mit der Häuer, den gutsherrlichen Gefällen und Steuern. Damals formte sich das heutige Gesicht der Landschaft unseres Raumes. Für den Kenner trägt es noch jetzt die Runzeln der Entbehrung an sich; denn der Kanon ist erst zu Beginn dieses Jahrhunderts stufenweise abgelöst worden.

Bei Kolonisten ist es immer so gewesen, daß die erste Sorge der materiellen Sicherung von Weib und Kind gegolten hat. Der Erbpächter ist zunächst aber nur Kolonist, auf gepachtetem Grund baut er sich seine Hofstelle. Erst in zweiter Linie werden im Kolonistendorf die Kirchen und Schulen ausgebaut. Zweifellos ist dieser innerkolonialisatorische Vorgang schuld daran, daß unser damaliges Dorfschulwesen im Weichbilde der „Königin unter den Städten“ so rückständig geblieben ist. Gestört wurde die Sicherung unserer Dörfer noch oft durch Seuchen, Kriegsnot und kostspielige Verkoppelungen. Keine Schule schwebt über Land und Leuten, damals nicht und heute auch nicht; sie schwingt vielmehr mit im Gleichklang von Not und Wohlstand. Eines war aber dieser Kanonschule eigen: So wie sie war, so bescheiden, so klein und armselig, so war sie echt, ein Spiegelbild des Kolonistendorfes, dieses Rohbaues, der noch vor seinem eigentlichen Richtfest stand.

Der wirtschaftlich schwer ringende Kolonist, der Kanonzahler, hatte die Schullasten zu tragen. Seinem Kolonistendasein gemäß baute er nur Katenschulen, roh aus Stämmen gefügt, mit Strauchwerk gedichtet, mit Lehm verputzt, ohne Schornstein und Fußboden. Ausnahmslos wurden Handwerker zu Schulehaltern bestimmt. Die Dorfschaft Schretstaken verlangte bei ihrer Herrschaft ausdrücklich den Rademacher Bühring zum Schulehalter, „weil es im Dorfe einen Rademacher nicht gibt“. Der Handwerker-Schulehalter lebt — wie jeder andere Gewerbetreibende im Dorfe auch — mit allen im jährlichen Kontrakt, d. h. am Jahresende werden die Jahresleistungen untereinander verrechnet. Der Bargeldumlauf ist äußerst gering. Also besteht der Schulschilling zu gutem Teil aus Deputat, der „Lohntüte“ des Kanondorfes. Das Ethos, das

damals unsere Dörfer beherrschte, hieß schlechtweg Arbeit. Das heranwachsende Kind ersetzte beim Roden, Stubbenzerkleinern, Buchweizensäen, Klütenklopfen usw. eine Arbeitskraft. Daß sich die Sommerschule so schwer durchsetzte, ist also ganz verständlich. Nachdem die ersten Jahrzehnte des Kolonistentums vorüber waren, als die kleine Scholle als gesichert angesehen werden konnte, gewann die Sommerschule ganz von selbst an Bedeutung und behauptete sich ohne Strafandrohung und Brüche.

Das Verhältnis „Kolonist und Schulehalter“ wurde ebenfalls durch „Leistung und Lohn“ bestimmt. Leistete der Schulhandwerker schlechte „Kinderarbeit“, so verweigerte der Kolonist ihm die Milch, das Korn, Brot, halbe Schweinsköpfe und die Torffuhren.

Als in dieses Entlohnungssystem, das vom Deputat bestimmt wurde, der verordnete bare Schulschilling trat, wurde er sofort als störende Steuerlast empfunden. Denn die Hausbriefe — schlechthin die Rechtsgrundlage der Dorfstruktur — erwähnten den Schulschilling nicht. Der Kolonist war sorgfältig darauf bedacht, daß das einmal geschriebene Vertragswerk nicht nachträglich durch Lasten verändert wurde. Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts verweigerten die Kolonisten des Weißenroder Gutsbezirkes jede Veränderung des Schulschillings, davon stünde nichts in den Hausbriefen, die inzwischen — man berücksichtige das — zum Teil 50 Jahre alt waren. Der Kampf der Dorfschaften gegen den Schulschilling füllt viele Aktenbündel. Er darf nicht als Kampf gegen die Schule gewertet werden, wie das ab und zu geschehen ist. Man wehrte sich grundsätzlich gegen eine neue Last. Natürlich kam hinzu, daß im Bewußtsein des Kolonisten die Schule eben eine Werkstatt, nicht eine Kulturstätte war.

Diese merkantile Grundhaltung des Landmenschen geht auch aus den „Kirchen- und Schulberichten“ des Landes Hannover hervor. Aber im Lübecker Raum fand die Übernahme des adligen, klösterlichen, städtischen und domherrlichen Grundbesitzes — soweit er zur Vererbpachtung stand — erst um 1800 statt. Hausbau, Torfstich, Rodung und Verkoppelung bestimmten den Rhythmus eines Halbjahrhunderts. Mit der Ausformung des eigentlichen Bauerntums wurde auch die Schule-Werkstatt fast binnen zweier Jahrzehnte zur Kulturwerkstätte, die vorwiegend volkserzieherische Ziele verfolgte. Um 1825 waren überall die Zeitpächter zu Erbpächtern geworden. Der bisher auf Zeit nur gastweise im Dorf verweilende Kolonist konnte sein bäuerliches Dasein als gesichert ansehen. Auch die Nöte der Franzosenherrschaft waren überwunden. Ganz allmählich bahnten sich Entwicklungen an, die 1863 zu einem epochalen Fortschritt des Landschulwesens führen sollten.

IV. Der Pädagoge Johann David Polchow

Geisteswissenschaftliche Impulse, die im übrigen Deutschland die Gemüter aufwühlten und zum Kehraus für viele dogmatische Schulfaktoren wurden, gingen am Lübecker Schulehandwerker naturgemäß spurlos vorüber. Nirgendwo erhob sich die geschichtlich-kritische Theologie zum Angriff gegen die dog-

matisch-beharrenden Werte, also daß auch für das Landschulwesen eine Reform durch eine moderne Theologie nicht zu erhoffen war. Der Pietismus, der im benachbarten Hannover die Leidenschaften aller erregt hatte, wirkte mit seinen pädagogischen Konsequenzen nicht auf die hiesigen Schulherren ein. *Salzmanns* Preisfrage „Ob es recht sey, die Erklärungen von Jesu Lehre zu Glaubensartikeln zu machen“ und die Verneinung dieser Frage — eine epochemachende Hinwendung zum Selbstbewußtsein der Pädagogik — fand in den Kreisen der Lübecker Schulherren keinen Verkünder. Das konnte auch gar nicht anders sein: Der Schulehalter, durchweg ein Handwerker, nicht immer ein Meister, war nur merkantil ansprechbar. Der inspizierende Geistliche war Theologe, kein Pädagoge. Marstall und Kämmerei waren Verwaltungsinstanzen. Konferenzen waren noch unbekannt. Die geistlichen Autoritäten waren an ihre theologischen Maximen gebunden.

Wenn ein Mensch dazu ausersehen war, diese in Jahrhunderten erstarrte Schulwelt in neue Formen umzugießen, so mußte er alles in einem sein: Schöpfer und Verkünder, Kinderfreund und Volkserzieher, Landmann und Akademiker. 1765 entsandte das Kapitel den in der Lübecker Familie Rodde als Privatlehrer tätigen Johann David *Polchow* als Pastor nach Genin. Im dortigen Sprengel unterstanden ihm 6 Landschulen. Kurz nach seinem Amtsantritt begann er, das Domkapitel mit Eingaben zu bestürmen, die alle mit der Überschrift „Gebessert werden“ versehen werden könnten. Das war sein Leitmotiv: Besserung der derzeitigen Zustände, Hebung, Aufklärung, „bessere Schulbildung bedeutet besseren Lebensverdienst“, Hebung des Lehrerstandes durch seine Loslösung vom guten oder bösen Willen des Deputat gebenden Dorfes, Verbesserung der Schulbücher und ihre Loslösung vom Katechismus — eine Unzahl Möglichkeiten „wie alles könnte gebessert werden“ schwebte ihm vor, und er war der Mann, Pläne auch zu verwirklichen.

Wenn sein kleiner Schulstaat zu einer Pflanzschule werden sollte — nichts Geringeres erstrebte *Polchow* —, so mußte die Reform am Schulehalter beginnen. Konferenzen wurden eingerichtet. „Ich bin der erste Schulmeister im Kirchspiel“, bekennt *Polchow*, wahrlich ein revolutionierender Ausspruch.

Inzwischen ging der Ruhm der Reckahner und Haller Pflanzschulen durch die deutschen Lande. Überall hatte sich die Seminarbewegung durchgesetzt, teils waren Realschulen zu Seminaren entwickelt worden. *Polchow* war sich bewußt, daß er an der gewaltigen pädagogischen Welle, die Deutschland aufwühlte, teilnehmen mußte; mit feinem Instinkt richtete er seine Reisen nach den vier Zentren der pädagogischen Erneuerung: Reckahn, Potsdam, Halle und Göttingen. Reckahn, wo *Rochow* wirkte, konnte *Polchow* nicht genug loben. Der „Bauernfreund (Kinderfreund)“ hatte es vermocht, die Schulen „von dem Unrathe der alten, elenden Lehrbücher zu befreien“ und *Polchow* nahm ihn sich zum Vorbilde, um ein Geniner Lesewerk zu schaffen, das bald für das gesamte Kapitelsgebiet verbindlich erklärt wurde. In der Heckerschen Realschule war seit 1753 Johann F. *Hähn* als Inspekteur tätig, dessen Tabellar- und Literalmethode in der ersten Freude von allen Lehrern begrüßt wurde; Abt *Felbiger* hatte diese Methode kopiert. *Polchow*, der die Hähn'schen Gesetze

an Ort und Stelle studierte, erkannte bald ihre nivellierende Tendenz und wurde im Kampf gegen sie zum federführenden Schriftsteller. Das war gewiß das erste Mal, daß ein Lübecker Landschulpädagoge sich in die große Diskussion einmischte. Er glossierte die „armselige Lehrmethode“, mit der gewisse Leute „paradieren“ usw. usw.

Alle Schulreisen Polchows (Franckeschule in Halle, Sokratiker der Göttinger Professoren, nach Hannover, Kiel, Bremen, Helmstedt, Ludwigslust und Halberstadt) dienten dem Zweck, „damit ich desto vortheilhafter an der Vervollkommnung unseres Kirchen- und Schulwesens zu arbeiten lernen möchte“.

So sah es im Geniner Schulstaat unter Polchow (1800) aus:

Die Lehrer im Kirchspiel kamen regelmäßig bei Polchow zusammen; eine Lehrerbücherei war vorhanden; die alten, elenden Bücher waren Polchows Fibeln und Lesebüchern gewichen; alle Lehrer des Domkapitels, sowohl aus dem Travemünder Winkel wie auch die nichtlübschen, kamen regelmäßig zu Kursen in Genin zusammen, wo sie an der Küsterschule lernten und übten und im Gebrauch von Polchows Lesewerken geschult wurden. Im Obstgarten des Pfarrhauses lernte die Jugend okulieren, in der neueingerichteten Industrieschule (der einzigen unseres Landgebietes!) unterwiesen Dorfhandwerker...

Wohl zerfiel Polchows wirklich glanzvolles Schulwerk in den Stürmen der Franzosenzeit. Aber unvergessen blieb die Kunde davon, was schon einmal im Lübecker Landschulwesen Wirklichkeit gewesen war. Die Sehnsucht nach einer allgemeinen, das ganze Lübecker Landschulgebiet umfassenden Reform (maßgeblich auch durch das Einsickern seminaristisch gebildeter Lehrer — Lübecker Seminar! — vorangetrieben) konnte seit Polchow nicht mehr erlöschen, bis der 1848 gegründete Landschullehrer-Verein sich zum Wortführer der 1863er Schulreform aufschwang. Er vollendete letztlich Polchows Werk. Der Senat aber vollzog 1863 mit einem einzigen Schritt den Übergang des orthodoxen Lübecker Landschulwesens zum modernen Schulwesen von heute.

Literatur:

Bangertsches Manuskript im Archiv der Hansestadt Lübeck.

Manuskript zur Chronik der Schule in Nusse, Archiv Lübeck.

Polchow, J. D., Instruction für die Lehrer an Capitularschulen des Hochstifts Lübeck, Lübeck 1793.

Praetorius, F., Das niedere Schulwesen Lübecks im 17. und 18. Jahrhundert, Ztschr. des Vereins für Lüb. Gesch... Bd. 11, 1 u. 2.

Weimann, H., Die Religionspädagogik im Landschulwesen Südhannovers, Göttingen, 1937.

Der Katechismusunterricht im hannoverschen Landschulwesen der Aufklärung, Preußische Akademie der Wissenschaften, 26. Jahrgang, Heft 1/2, S. 80—94.

Land und Leute im Trave-Stecknitz-Winkel, Lübeck, 1952.

Diverse Dorffakten.

Forschungsberichte

Neuere Forschungsbeiträge zur lübisch-hansischen Rechtsgeschichte

Von *Hermann Schultze-v. Lasaulx* (Hamburg)

Wenn der große spanische Philosoph und Soziologe *Ortega y Gasset* Programm und Zielsetzung historischer Forschung mit den Worten kennzeichnet: „Die Geschichte besteht gerade in dem Versuch, das Gewesene wieder aufleben zu lassen, es in der Vorstellung *noch einmal zu erleben* — —“, um so „die ganze Vergangenheit des Menschen in eine unermeßliche virtuelle Gegenwart zu verwandeln“¹⁾, so ist damit auch letztes Ziel der rechtshistorischen Forschung gesetzt. Ist doch die Rechtshistorie aufgerufen, auf dem Boden gesicherter institutionengeschichtlicher Forschung ein lebendiges Bild von dem Ineinandergreifen der verschiedenen Rechtsnormen und Gebräuche vor dem Hintergrunde politischer, wirtschaftlicher und sozialer Zustände einer vergangenen, aber wegen ihres Verwurzeltheits in den Urgründen jeglicher menschlicher Lebensbetätigung doch auch gegenwärtigen Zeit zu entwerfen, um damit eine Vorstellung von dem *wahren* Rechtsleben einer bestimmten Zeitepoche zu gewinnen. Dieses wahre Rechtsleben läßt sich aber nicht *allein* mit der Erschließung offizieller Gesetzgebungsakte (im weitesten Sinne) einfangen. Hinzukommen muß ein Vorstoß in den *rechlichen Alltag* einer Zeit, wie er sich in der Rechtsprechung und in dem urkundlichen Niederschlag rechtsgeschäftlicher Abschlüsse aus den verschiedenen Lebensbereichen der Familie, des Handels, der genossenschaftlichen und korporativen Zusammenschlüsse, der Erbregelung und der Verwaltungspraxis widerspiegelt. Nur aus dem Zusammenhalt aller dieser rechtlichen Lebensäußerungen vermögen wir ein der vergangenen Wirklichkeit möglichst nahe kommendes Bild zu gewinnen. Während im letzten Band dieser Zeitschrift von neueren Veröffentlichungen aus dem erstgenannten Bereich lübisch-hansisch-jütländischer Rechtsentwicklung, den offiziellen Gesetzgebungsakten, zu denen die Stadtrechte und Privilegien zu rechnen sind, gehandelt werden konnte²⁾, so zeichnen sich die Veröffent-

¹⁾ José Ortega y Gasset, Die Idee der Generationen, aus: Das Wesen geschichtlicher Krisen, 2. Ausg. d. deutschen Übersetzung, 1951, S. 12 f.

²⁾ Vgl. den Bericht Wilhelm E b e l s über Publikationen des Stader, Lübecker (nach dem sogenannten Kieler Kodex), Tonderner, Schleswiger, Flensburger und anderer südjütländischer Stadtrechte in dieser Zeitschr. Bd. 33 (1952) S. 136 ff.

lichungen, über die hier zu berichten ist, dadurch aus, daß sie sich alle, mögen sie nun der Quellenpublikation dienen oder schon der Auswertung solcher Quellen, gerade um den Vorstoß in jenen rechtlichen Alltag bemühen.

Nun sind aber für Lübeck schon sehr früh — vor 100 Jahren — durch Carl Wilhelm Pauli³⁾ und Andreas Ludwig Michelsen⁴⁾ sowie, ihnen folgend, vor etwa 60 Jahren durch Paul Rehme⁵⁾ mittels Erschließung der Lübecker Nieder- und Oberstadtbücher solche Vorstöße unternommen worden. Dadurch ist wenigstens für *einige* Bereiche des Rechtslebens (vor allem Familien-, Erb- und Liegenschaftsrecht) die zeitlich große Lücke zwischen den Statuten des 13. Jahrhunderts und dem Revidierten Stadtrecht von 1586 geschlossen worden; eine Lücke, die allerdings wegen des konservativen Grundzuges des lübischen Rechts, der sich in dem Festhalten am Überlieferten gegenüber der damals modernen, romanisierenden Rechtsrichtung auch noch im Revidierten Stadtrecht zeigt, für die materiell rechtliche Entwicklung weniger spürbar ist.

Dieser Frühblüte lübischer rechtsgeschichtlicher Forschung im vorigen Jahrhundert ist lange Zeit nichts gefolgt. Erst jetzt hat eine erneute von verschiedenen Seiten vordringende Durchforschung des reichen Quellenbestandes begonnen, die für Lübeck vor allem durch Wilhelm Ebel⁶⁾ gefördert wurde. Dabei kann die heutige Forschung auf einem noch breiteren Quellenmaterial und, wie sich aus dem Folgenden erweisen wird, in Zukunft in steigendem Maße auf einem nicht unerheblich erweiterten Bestand *publizierter* Quellen des lübischen-hansischen Bereichs aufbauen. Wenn sich auch inzwischen herausgestellt hat, daß ein sehr großer Teil der ausgelagerten Bestände — auch des Lübecker Archivs — der deutschen Forschung erhalten geblieben ist und ihr in absehbarer Zeit auch wieder im Westen zugänglich sein dürfte, so wird diese erfreuliche Feststellung doch gerade für Lübeck dadurch überschattet, daß die einmalige geschlossene Reihe der Niederstadtbücher gestört ist. Wir wissen bisher nur, daß die ältesten Niederstadtbücher und die jüngeren seit dem 16. Jahrhundert der deutschen Forschung wieder zur Verfügung stehen werden. Aber das Schicksal der Niederstadtbücher des 15. Jahrhunderts ist in tiefes Dunkel gehüllt. Für diese gewiß empfindliche Lücke sind wir einstweilen allein auf die zu geringem Teil im Archiv vorhandenen Photokopien und auf die Exzerpte Wilhelm Ebels angewiesen, dessen mühevollen Vorarbeiten sich unter diesen Umständen als besonders wertvoll erweisen.

I.

1. Verschiedene neuere Pläne zu *Quellenpublikationen* und darüber hinaus trotz der Ungunst der Zeiten schon verwirklichte Publikationen rechtfertigen die Erwartung auf leichteren Zugang zu bisher schwer erreichbaren Quellen. Zwar werden wir auf eine auch nur auszugswise (bei der Fülle des Materials

³⁾ Abhandlungen aus dem lübischen Rechte, 4 Teile, 1836—1865, Lübeckische Zustände im Mittelalter, 3 Bde., 1846—1878.

⁴⁾ Der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtssprüche, 1839.

⁵⁾ Das Lübecker Oberstadtbuch, 1895.

⁶⁾ Vgl. weiter unten Ziff. II 1 und 2.

eine besonders schwere Aufgabe) Publikation der *Lübecker Niederstadtbücher*, wenn diese wegen des schon erwähnten Umstandes überhaupt noch je möglich sein wird, doch noch lange warten müssen. Das gleiche gilt auch wegen ihres Umfanges für die schon im Manuskript (*Ebel*) vorliegende Sammlung der gesamten Spruchtätigkeit des Lübecker Rats im 15./16. Jahrhundert, ausgezogen aus den Niederstadtbüchern. Wenn auch bei der Bedeutung gerade dieses Materials für Wirtschafts- und Rechtsgeschichte diese Publikation den Vorzug vor der geplanten Neuherausgabe der Lübecker Codices verdiente, so wäre der Wissenschaft aber doch mit einer den modernen wissenschaftlichen Anforderungen nicht voll gerecht werdenden Edition wenig gedient. Die Kosten für eine solche voll befriedigende Ausgabe werden aber einstweilen nicht zu decken sein. Wohl aber hat *Soest* umfangreiche Editionsabsichten, die ihrer Verwirklichung, ebenfalls unter Mitwirkung von Wilhelm *Ebel*, tatkräftig entgegengeführt werden. *Hamburg* plant neben der mit so großer Sorgfalt durch Heinrich *Reincke* vorbereiteten Neuedition des Ordeelbokes von 1270 eine Edition des *Hamburger Schuldbuches* aus dem 13./14. Jahrhundert, des „Liber debitorum“ oder, wie der jüngere Titel lautet, des „Liber pignorum et pactorum“.

2. Erich *v. Lehe*, der mit dieser Aufgabe befaßt ist, gibt in seinem Beitrag über „*Die Schuldbücher von Lübeck, Riga und Hamburg — ihr Quellenwert zur hansischen Frühgeschichte*“⁷⁾ aufschlußreiche Beobachtungen aus den Vorarbeiten zu dieser Publikation. Es erweist sich, daß nach einer vom Hamburger Staatsarchiv bei einem großen Teil der hansischen Archive durchgeführten Umfrage für die *Frühzeit* nur in *drei* Städten im ganzen hansischen Wirtschaftsraum mit der Führung *gesonderter* Schuldbücher, die nicht Stadtschulden, sondern Schulzeugnisse privater Schuldner enthalten⁸⁾, gerechnet werden kann: nämlich in Lübeck, Riga und Hamburg, wovon bisher nur das Rigische Schuldbuch durch Hermann *Hildebrand* publiziert wurde⁹⁾. Das in Lübeck zur Verfügung stehende Material sowohl zeitlich wie vor allem der Zahl der Eintragungen nach (allein für die Zeit von 1325—1350 rund 4800 Eintragungen) übertrifft bei weitem die beiden anderen Schuldbücher (Riga insgesamt 1909, Hamburg nur 1181 Schuleintragungen). Aber es setzt in dem uns erhaltenen Torso des Niederstadtbuches, der erst mit dem Jahre 1325 beginnt, entscheidend wichtige Jahrzehnte später ein als das Rigische Schuldbuch, dessen erste Eintragungen im Jahre 1286 liegen (es endet 1352), und auch als das Hamburger Schuldbuch, das mit dem Jahre 1288 beginnt (es endet 1349) und dessen Schwerpunkt ebenso wie in Riga vor 1300 liegt. Jedoch fehlt auch in Hamburg das vermut-

⁷⁾ Beitrag in „Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte“, Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, hrsg. v. A. von Brandt (Lübeck) u. W. Koppe (Kiel), Lübeck 1953, 560 S. mit einem Bild Fritz Rörigs und verschiedenen Karten und sonstigen Bildbeilagen, hier S. 165—177.

⁸⁾ Es finden sich allerdings in Stadtbüchern anderer Städte vereinzelt Schuleintragungen, die teilweise zeitlich noch früher einsetzen, etwa im Braunschweiger Degedingbuch, im Wismarschen und Stralsunder Stadtbuch sowie Lüneburger Stadtbuch.

⁹⁾ Hermann *Hildebrand*, Das Rigische Schuldbuch 1286—1352, St. Petersburg 1872, Druck der Kaiserl. Akademie d. Wissenschaft.

weise von dem ersten Ratsnotar Jordan von Boitzenburg neben dem erhaltenen Erbebuch eingeführt und im Ordeelbok von 1270 erwähnte Schuldbuch¹⁰⁾ als Vorläufer des erhaltenen „Liber pignorum et pactorum“. Das Abnehmen der öffentlichen Schuldbekennnisse durch Eintragungen im Schuldbuch ist überall seit dem 2. Viertel des 14. Jahrhunderts feststellbar, eine Erscheinung, die mit der immer häufiger werdenden privaten schriftlichen Buchführung der Fernhandelskaufleute und dem Fortschreiten des Schriftverkehrs im Handel sehr wohl in ursächlichem Zusammenhang stehen kann.

Diese Schuldeintragungen lassen uns aber nur dann einen Blick *in den rechtlichen Alltag* werfen, wenn sie nicht zu stereotyper Kurzformel erstarrt, sondern aussagekräftig sind. Und in dieser Beziehung scheinen nach den Untersuchungen *von Lehes* die Hamburger Eintragungen den Lübecker Niederstadt-bucheintragungen für den gleichen Zeitraum (bis 1350) weit überlegen zu sein. Die Lübecker Kanzlei hat sich in der weit überwiegenden Zahl der Fälle (etwa $\frac{3}{4}$ aller Eintragungen) mit Kurznotizen begnügt, die, teilweise undatiert, nur Schuldner, Gläubiger und Schuldsumme angeben, weder auf den Schuldgrund eingehen noch Warenbezeichnungen enthalten. Eine Ausnahme bilden die vor dem Rat (*coram consulibus*) erklärten Schuldverpflichtungen unter Sicherstellung durch Grundstückspfand oder Bürgschaft. Dieser Unergiebigkeit der Eintragungen für Rechts- und Handelsgeschichte entsprechend schlägt *von Lehe* für eine spätere Publikation dieser Eintragungen vor, daß man sich begnügt mit der Wiedergabe der Kurznotizen in Tabellenform. Während auch das Rigische Schuldbuch überwiegend Kurznotizen enthält, so stehen in Hamburg nicht kurze einzeilige, sondern längere, meist einzeln datierte Eintragungen im Vordergrund; wobei die Eintragungen mit Sicherungsgeschäften, entsprechend dem zweiten Titel des Schuldbuches, einen breiten Raum einnehmen, so daß sowohl für die Handelsgeschichte wie für die Rechtsgeschichte, vor allem für kaufrechtliche Fragen, für Bürgschaft und Pfandrecht, diese Quelle Hamburgs Ertrag zu bringen verspricht. Die allgemeine rechtliche Wirkung, die solchen Stadtbuch-eintragungen über Schuld zukommt, ist bekannt. Trotz des damit zusammenhängenden Beweisvorzuges sind doch nur einige bedeutsame Geschäfte in die Schuldbücher eingetragen worden, bei weitem nicht alle wichtigen, so daß aus diesen Eintragungen auf den *Umfang* des Handels nicht geschlossen werden kann. Unabhängig hiervon erscheint aber nach dem Gesagten der Quellenwert gerade des Hamburger Schuldbuchs so bedeutsam, daß seine Edition nur begrüßt werden kann.

3. In der gleichen Gedächtnisschrift macht Olof *Ahlers* (Lübeck)¹¹⁾ mit bisher unbekanntem Material aus dem Lübecker Archiv, das sich in einem Kasten mit noch zu ordnenden Einzelblättern befand, bekannt. Es handelt sich um 74 *Notariatskonzepte* aus den Jahren 1472—1492 des Lübecker Ratssekretärs Johann Bersenbrugge, der als Stadtschreiber zugleich öffentlicher Notar war und sowohl in dieser Eigenschaft wie privat Notariatsinstrumente hergestellt

¹⁰⁾ Ordeelbok VII 3.

¹¹⁾ O. Ahlers, Zur Geschichte des Notariats in Lübeck, in „Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte“, S. 341—347.

hat. Eine große Zahl dieser Konzepte steht in unmittelbarem Zusammenhang mit Niederstadtbucheintragungen. Die beiden bisher bekannten Originalinstrumente von Johann Bersenbrugge¹²⁾ finden sich jedoch nicht unter den Konzepten. Die Konzepte enthalten den vollständigen Text des Instruments, mit Ausnahme der notariellen Unterschriftszeile. Als Beispiel für den Zusammenhang mit dem Niederstadtbuch gibt *Ahlers* ein Konzept aus dem Jahre 1481 wieder, aus welchem erhellt, daß der einschlägige Stadtbucheintrag von anderer Hand auf das Instrument geschrieben wurde und Bersenbrugge unter Streichung des Anfangs und Endes des Stadtbucheintrags die Eingangs- und Schlußsätze des Instruments schrieb. Das Notariatsinstrument hat sich in der mittelalterlichen deutschen Stadt gegenüber der Siegelurkunde und vor allem dem Stadtbucheintrag erst langsam durchsetzen müssen. Wenn auch ein Dekretale des Papstes Alexander III. von 1166 die *scripta authentica*, die von einer *manus publica* geschrieben sind, als voll beweiskräftig im Verfahren vor geistlichen Gerichten anerkennt¹³⁾, so hat sich doch — wie *Ahlers* zeigt — das Notariatsinstrument in Lübeck, besonders für seine Verwendung außerhalb Lübecks, erst gegen Mitte des 15. Jahrhunderts Anerkennung verschafft¹⁴⁾; die früher liegenden Instrumente stehen in Beziehung mit geistlichen Personen, können deshalb noch nicht schlechthin als Zeugnisse weltlicher Rechtspraxis angesprochen werden. Um diese Zeit beginnt auch die Lübecker städtische Kanzlei als Stadtschreiber öffentliche Notare zu verwenden — ein Umstand, der für die Rezeptionsgeschichte nicht außer acht gelassen werden darf.

4. Eine für Sprach-, Rechts- und Kulturgeschichte höchst bedeutsame Quelle legt Wilhelm Ebel mit der Edition des *Revaler Ratsurteilsbuches*, wie er das „*Register van affsproken*“ seinem Inhalt gemäß nennt, vor¹⁵⁾. Es handelt sich um eine Quelle aus dem Bereich der lübischen Rechtsfamilie. Denn Reval ist 1248 eine Stadt lübischen Rechts geworden, hat 1257 eine lateinische und 1282 eine niederdeutsche Handschrift des Lübecker Stadtrechtes erhalten, hat auch das Revidierte Stadtrecht von 1586 übernommen. An mehreren Stellen der vorliegenden Quelle, die von 1515—1554 reicht, wird ausdrücklich betont, daß lübisches Recht angewandt wird. So ist auch die Gerichtsverfassung lübisch insofern, als neben dem Vogtgericht das Gericht des Rates stand, das erstinstanzlich in Vormundschafts-, Grundstücks- und Erbrechtssachen und in anderen Streitigkeiten konkurrierend mit dem Vogtgericht urteilte. Das Ratsgericht entschied in zweiter Instanz über zivilrechtliche Urteile des Vogtgerichts

¹²⁾ LUB. XI, 385, 508.

¹³⁾ Ludwig Koechling, Untersuchungen über die Anfänge des öffentlichen Notariats in Deutschland, 1925 (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte Reihe II, H. 1) S. 49 ff.

¹⁴⁾ Es ging hierbei um die Beweisfrage. Der lübische Rechtskreis scheute sich, neben den alten Beweismitteln das aus der Kirchenpraxis und dem fremden Recht entwickelte neue Beweismittel anzuerkennen. Dies zeigt sich auch in der Urteilspraxis in Reval in der Mitte des 16. Jahrhunderts, vgl. dazu Ebel, Das Revaler Ratsurteilsbuch, Einleitg. S. II.

¹⁵⁾ Wilhelm Ebel, Das Revaler Ratsurteilsbuch (Register van affsproken) 1515—1554, Der Göttinger Arbeitskreis: Veröffentlichung Nr. 64, 1952, VI und 206 S. und ein Faksimiledruck der ersten Seite des Buches.

und war als Appellationshof für Narva tätig, letzteres für das 16. Jahrhundert insofern eine Besonderheit, als in dieser späten Zeit in der straff organisierten Stadtrechtsfamilie Lübecks alle früher aufgetauchten Zwischen-Oberhöfe der Mittlerstädte, etwa im mecklenburgischen und pommerschen Raum, dem Anspruch Lübecks auf alleinige Ausübung der Oberhoftätigkeit unter Vortrag der Rechtssache in Lübeck selbst längst hatten weichen müssen. So blieb Reval, das auch ausweislich dieses Rechtsbuches von dem Recht des Rechtszuges nach Lübeck eifrigen Gebrauch gemacht hatte, bis dann im Jahre 1584 dieser Weg zugunsten der Appellation an den königlich-schwedischen Hof versperrt wurde, der einzige Oberhof neben Lübeck, aber ausschließlich für die Tochterstadt Narwa. Dagegen für Kriminalsachen war nur das Vogtgericht zuständig, so daß dieses Urteilsbuch für Strafrechtsfragen nichts hergibt.

Das Buch bezeichnet sich in Abweichung von der Überschrift „Register van affsproken“ mehrfach in den Urteilen als „denkelbok des Rates“. Es ist ein Protokollbuch für die „affsproken“ des Rates, gibt aber das Verkündete in direkter Rede unter namentlicher Anrede der Parteien mit hie und da eingestreuten drastischen Redewendungen und Belehrungen wieder und wirkt dadurch äußerst lebendig. Der größte Teil der 1102 „affsproken“, die alle publiziert sind, enthält richterliche Entscheidungen, die sich jedoch nicht in streitbeendenden Urteilen erschöpfen, sondern zuweilen nur prozeßleitende Zwischenverfügungen enthalten, so daß ein Prozeß in mehreren Absprachen erscheint, ein Prozeß sogar, in den auch ein Narvaer Ratsherr verwickelt ist, in 50 Absprachen! Daneben enthält das „Register“ auch andere Verwaltungsentscheidungen und Einzelverfügungen aus allen Tätigkeitsbereichen des Stadtrégiments sowohl in der Form echter Entscheidungen auf Grund bestehender Verwaltungs- und Organisationsvorschriften der Stadt oder in der Form von Verwaltungsverfügungen (Erlaß von Verbot, Erteilungen von Erlaubnissen). Darüber hinaus enthält das Buch auch Eintragungen, durch die der Rat Recht setzt, wobei es vor allem um Regelungen für den Gewerbebetrieb und den Kaufhandel geht. Hier zeigt sich die lenkende öffentliche Hand im Rahmen der mittelalterlichen städtischen Planwirtschaft und für politisch unsichere, ja kriegerische Zeiten. Es fällt uns auf, daß in diesem Bereich der Rat in der Regel allein vorgeht und nur bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung die Gilden und Gemeindevertreter zuzieht, die bei anderen Fragen der Stadtverwaltung (Besteuerung, auswärtigen Angelegenheiten) regelmäßig mitwirken. Jedenfalls haben wir in diesen besonderen Eintragungen eine ergänzende Quelle des gesetzten städtischen Rechts vor uns. Der materielle Inhalt der Eintragungen erfaßt im übrigen den ganzen Bereich des bürgerlichen Lebens und ist deshalb von großer Spannweite, wenn auch die für den Handel im Vordergrund stehenden Materien (Kaufrecht, Gesellschaftsrecht, Bürgschaft, Pfandrecht, Vollmacht) und die familien- und erbrechtlichen Vermögensregelungen den Ausschlag geben. Es breitet sich hier die ganze *Vielschichtigkeit* und *Differenziertheit spätmittelalterlichen städtischen Lebens* aus, zugleich auch Einblick während in die Handelsbeziehungen.

So bedeutsam schon danach der Inhalt dieses Stadtbuches ist, so wird sein Wert noch durch zwei weitere Umstände erheblich gesteigert. Einmal fallen

diese Eintragungen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts in die Zeit der *Rezeption* des Römischen Rechts, die sich zu dieser Zeit im hohen Nordosten ankündigt, jedoch noch nicht in einer materiellrechtlichen Umgestaltung größerer Rechtsgebiete sichtbar wird — im Gegenteil, auch dieses Buch ist ein Zeugnis für das konservative Festhalten am altüberlieferten lübischen Recht, so z. B. das Festhalten an der Auflassungs- und der Verpfändungsform. Wohl aber stellen sich römisch-rechtliche Ausdrücke neben deutsch-rechtlichen ein, oft in direkter Parallelsetzung, wie: obliget und vorpflicht, confirmert und bostediget usw., wobei es offensichtlich ist, daß man mit der Verwendung des fremdrechtlichen Ausdrucks durchaus nicht immer die mit dem fremden Begriff zusammenhängende Rechtsvorstellung mitübernommen hat. Es ist noch mehr eine Ausstattung des einheimischen Rechts mit dem damals modern erscheinenden Juristenvokabular, wenn auch nicht verkannt werden darf, daß mit dem Auftauchen römisch-rechtlicher Begriffe wie *usucapio*, *possessor male fidei*, *praescriptio*, *iusta causa* und ähnliche der Ansatz zur fremdrechtlichen Wandlung des Rechts gegeben ist, ein Vorgang, der, sich nur auf einzelne Rechtsinstitute beschränkend, schon seit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts auch im übrigen hansischen Bereich zu beobachten ist¹⁶⁾. Dieser über Jahrhunderte sich erstreckende schleichende Rezeptionsvorgang, der besonders gut im Norden und Osten des Reiches verfolgbar ist, während er im Südwesten in der Endphase eine viel stürmischere Entwicklung genommen hat, der Weg von der Übernahme des Ausdruckes über die Anerkennung des Begriffs mit seinem fremdrechtlichen Inhalt bis hin zur Umgestaltung des Rechts¹⁷⁾, ist in dieser Quelle nur in seinem ersten Teil spürbar, die Einheit der Rechtsordnung ist noch unangetastet; über den Ausdruck hinaus ist noch nicht das fremdrechtliche Begriffsgebäude und ihm folgend das fremdrechtliche Gesamtsystem eingedrungen. Dagegen zeigt sich stärker der fremdrechtliche Einfluß im Prozeß, altüberliefertes mündliches und neues schriftliches Verfahren gehen nebeneinander her, daneben auch hier die Übernahme römisch-rechtlicher Ausdrücke und Begriffe.

Zum anderen aber verdient die Quelle erhöhte Beachtung, insofern sie den Vorgang der *Reformation* „sozusagen im Spiegel der Judikatur und städtischen Verwaltung“¹⁸⁾ uns erkennen läßt, beginnend mit der Anerkennung des neuen Glaubens und dem Verbot, ihn als Ketzerei zu bezeichnen bis hin zur Verfolgung derjenigen, die noch heimlich dem alten Glauben anhängen, und bis zu einer Warnung vor Wiedertäuferi¹⁹⁾.

¹⁶⁾ Vgl. etwa hierzu Heinrich Reincke, Frühe Spuren römischen und kanonischen Rechts in Niedersachsen, Festschrift Karl Haff (1950) S. 174 ff. und dazu Schultze-v. Lasaulx in ZRG., Germ.Abt., 69. Bd., S. 405.

¹⁷⁾ Vgl. hierzu Schultze-v. Lasaulx, Die Krise des Gemeinen Sachsenrechts, Hedemann-Festschrift (1938) S. 51 ff., zum allgemeinen Rezeptionsvorgang, wie ihn die Wissenschaft heute beurteilt, vor allem Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 1952, S. 63 ff.

¹⁸⁾ Ebel in seiner Einleitung S. V.

¹⁹⁾ Die Eintragung Nr. 446 ist datiert v. 6. 4. 1535, also aus einer Zeit, als der Kampf um Münster schon auf dem Höhepunkt war und im Herbst Wullenwever unter dem scheinheiligen Verdacht der Wiedertäuferi verhaftet wurde.

Alles in allem eine *besonders wertvolle Quelle* für die Erkenntnis der Geschichte Revals und darüber hinaus des lübischen Rechts, die noch dazu einer Zeit gesteigerter kultureller Spannung angehört. Eine Quelle, die nicht *nur* für den Rechtshistoriker, sondern nicht minder für den Genealogen, den Sprachforscher, den Religionshistoriker und Wirtschafts- und Kulturhistoriker bedeutsam ist. Es wäre erfreulich gewesen, wenn eine solche Edition unter Heranziehung allen der Deutung und Auswertung der Quelle dienlichen Materials, insbesondere des bisher vorhandenen Schrifttums, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der an dieser Quelle wirtschafts-, rechts-, sozial- und religionsgeschichtlich, wie genealogisch und volkskundlich interessierten Forscherkreise in einer Form dargeboten worden wäre, daß die Einzelforschung auf *schon vorbereitetem Boden* mit ihrer Arbeit beginnen kann. Doch hier bleibt mancher Wunsch offen.

Schon die *äußere Form* ist zu bedauern. Dabei muß sofort hervorgehoben werden, daß *Ebel* alles versucht hat, die Mittel für eine bessere Editionsform flüssig zu machen, sich aber schließlich dem Diktat der Deutschen Notgemeinschaft fügen mußte, um überhaupt edieren zu können. Hierdurch fiel ihm eine kaum zumutbare, unsagbar mühevolle Arbeit zu. Er mußte als Editor zugleich auch sein eigener Setzer sein. Mit einer raumsparenden Schreibmaschine ist der Satz für das Rotaprint- (oder genauer: Vartyper-) Verfahren hergestellt worden mit dem bei diesem Verfahren fast unvermeidlichen Ergebnis, daß Tippfehler nicht mehr ausgemerzt werden konnten, was gerade bei einer Quellenpublikation höchst fatal ist, und der weiteren Folge, daß der „Druck“ so eng und undeutlich wurde, daß man ihn eigentlich nur bei Tageslicht einigermaßen, wenn auch nicht mühelos, lesen kann. Das ist eine Sparsamkeit am falschen Platze! Eine solche Edition entscheidet über ein wichtiges wissenschaftliches Arbeitsmaterial erfahrungsgemäß für mindestens 100 Jahre. Die Geldnot darf nicht zu so unerfreulichen Ergebnissen für die Wissenschaft führen.

Aber die Edition entspricht leider auch in ihrer *Editionstechnik* und *Aufbereitung* nicht ganz den Anforderungen, die wir heute an eine solche stellen müssen. Es ist zunächst verwunderlich, warum sich E. auf seine eigene im Jahre 1943 in Reval hergestellte Fotokopie beschränkt und nicht die von amtlichen Stellen vor der Aussiedlung der Baltendeutschen hergestellte Fotokopie, die sich in Marburg befindet, mit zu Rate gezogen hat. Außerdem ist es nicht zu verstehen, warum E. das für diese Quellen schon vorhandene, im Revaler Archiv erarbeitete Personen- und Ortsregister, das ebenfalls in einer Fotokopie in Marburg zugänglich ist, nicht seiner Ausgabe mit zugrunde gelegt hat. Lesefehler bei Personennamen wären vermieden worden, und das jetzt fehlende Ortsregister hätte leicht hergestellt werden können. So läßt sich z. B. der oben erwähnte Rechtszug von Narva nach Reval nicht schnell aus dem Register zusammenstellen, da aus dem Sachregister unter den Rubriken „Rechtszug“ und „Urteilsschelte“ dies nicht hervorgeht, ganz abgesehen davon, daß gerade das Ortsregister für jeden Historiker aufschlußreich ist. Auch das Sachregister nimmt, so will es mir scheinen, zu einseitig nur auf die rechtsgeschichtlichen Interessen Rücksicht, so daß es vor allem für Wirtschafts- und Sprachgeschichte nicht ausreichen dürfte. Mit diesem Sachregister hätte auch

ein eingehendes Wortregister verbunden werden müssen, wie dies in allen neueren Editionen üblich ist²⁰⁾, und dies um so mehr, als sich — worauf auch *Ebel*²¹⁾ aufmerksam macht — in den Eintragungen ein Übergang vom Niedersächsischen zum Wittenberger Hochdeutsch abzeichnet. Außerdem fehlt ein Variantenapparat, und wir erfahren nichts über die Handschriften. E. erwähnt in seiner Einleitung nur²²⁾: „Am Urteilsbuch war eine lange Reihe von Schreibern, Angehörigen der Revaler Ratskanzlei tätig, die Schrift wechselt häufig und stark an Deutlichkeit und Stil.“ Es gibt aber ein gedrucktes Verzeichnis der Stadtsekretäre in Reval aus dieser Zeit²³⁾, aus dem E. das Wissenswerte in der Editionseinleitung hätte mitteilen können. Wenn man bedenkt, welchen Einfluß diese Stadtschreiber allenthalben auf die Abfassung der Ratsurteile ausübten, und wie für ihre Diktion und ihre Vorstellung vom Recht ihr Bildungsgang ursächlich gewesen ist, dann hätten wir gerne etwas über Lebensgang und Umfang der Mitwirkung derjenigen Männer erfahren, die an der inhaltlichen Gestaltung dieser Quelle aktiv beteiligt waren. Zum mindesten wären aber Hinweise in dieser Richtung erwünscht gewesen. So mangelt dieser Edition ein Teil des Rüstzeuges, das wir als selbstverständliche Beigabe nicht mehr missen möchten. Fast will es scheinen, daß auch hieran finanzielle Einsparungsmaßnahmen schuld waren. Es muß dann aber gesagt werden, daß ein solcher Zwang für die Wissenschaft nur zu halbem Erfolg und damit zu Fehlinvestitionen führt. Daß sich offenbar auch heute besser ausgestattete und aufbereitete Editionen finanzieren lassen, zeigt etwa das Beispiel der Edition der älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofes durch Adalbert *Erlers*²⁴⁾.

Schließlich sei noch auf einen weiteren unerfüllten Wunsch hingewiesen. Diejenigen, die bei einer solchen Quelle Einkehr halten, wollen auch in die Literatur eingeführt werden, die sich schon früher mit der Quelle befaßt hat und sich auf ihre Zeit und Umwelt erstreckt. Es ist schade, daß wir hierüber fast nichts (nur *Nottbeds* Revaler Kriminalchronik [nicht: = recht] wird erwähnt S. III Anm. 2) erfahren. Aus den „Publikationen aus dem Revaler Stadtarchiv“ sind für die Auswertung unserer Quelle eine ganze Reihe von Bänden bedeutsam, so etwa: „Das Revaler Pergament-Rentenbuch“, das „Revaler Bürgerbuch“, beginnend mit dem 15. Jahrhundert, und das „Revaler Geleitbuch

²⁰⁾ Ich erwähne etwa die Edition von Hans *Planitz* und *Thea Buyken* der Kölner Schreinsbücher (1937) oder die unter *Alfred Schultze* veröffentlichten Editionen der Quellen zur Geschichte der Rezeption durch das Leipziger Forschungsinstitut für Rechtsgeschichte, Bd. 1—4, sowie die schon oben (Anm. 9) erwähnte Edition des Rigischen Schuldbuchs durch *Hermann Hildebrand* mit seiner ausführlichen, höchst aufschlußreichen Einleitung.

²¹⁾ In der Einleitung S. VI.

²²⁾ Einleitung S. VI.

²³⁾ *L. Arbusow sen.* hat ein Verzeichnis der livländischen Geistlichkeit veröffentlicht, worin in dem Teil, der im Jahrbuch f. Genealogie, Heraldik und Slavistik für 1911—1913 in Mitau erschienen ist, ein vollständiges Verzeichnis der Stadtsekretäre Revals abgedruckt ist.

²⁴⁾ Die älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofes, hrsg. und erläutert von Adalbert *Erlers*, Frankfurt 1952, 238 S. — dazu Rezension (*Schultze-v. Lasaulx*) in *Savigny-Zeitschrift Germ.Abt.* 70, 370 ff.

1515—1626²⁵⁾. Vor allem aber darf nicht die für seine Zeit große Leistung Friedrich Georg von Bunge in seinen zweibändigen „Quellen des Revaler Stadtrechts“²⁶⁾ und Nottbeck-Neumanns „Geschichte der Stadt Reval“, die grundlegend ist²⁷⁾, übersehen werden. Auch L. Arbusow jun. hat schon für seine Reformationsgeschichte²⁸⁾ unsere Quelle verwertet.

Wenn so nicht alle Wünsche erfüllt wurden, die wir bei einer so bedeutenden Edition gerne erfüllt sehen, so sind wir doch dem Editor dankbar, daß er uns diese wertvolle und in vieler Hinsicht aufschlußreiche Rechtsquelle in mühevoller Arbeit und unter besonders ungünstigen Bedingungen zugänglich gemacht hat in einem Augenblick, in welchem das Schicksal des Originals seit dem Brande des Revaler Archivs und dem Russeneinmarsch ganz ungewiß ist.

II.

Dieser neuen Quellenerschließung treten für den lübisches-hansischen Bereich eine ganze Reihe von Spezialuntersuchungen an die Seite, die uns den Blick für das Besondere in der Entwicklung des lübisches Rechtes geschärft und zugleich auch erweitert haben. Hier hat besonders Wilhelm Ebel mit einer Vielzahl von Einzeluntersuchungen in unermüdlichem Forschereifer unsere Erkenntnis bereichert.

1. Aus der intensiven Beschäftigung mit der Spruchpraxis in den Niederstadtbüchern Lübecks, aber auch der Spruchpraxis des Revaler und Rostocker Rates stellte sich Ebel die Frage, wer im Lübecker Vogtgericht das Urteil gefunden hat, wie in dieser Hinsicht die Entwicklung in Lübeck und den anderen Städten lübisches Rechtes gelaufen ist. Das Ergebnis dieser Untersuchung legt er in seinem Beitrag zur Fritz-Rörig-Gedächtnisschrift unter dem Titel „Die lübisches Rechtsfindung, Urteilsbildung und Zuständigkeit in den lübisches Gerichten des 13. bis 19. Jahrhunderts“ vor²⁹⁾. Titel und Untertitel können zu falschen Vorstellungen verleiten. Weder ist Gegenstand der Abhandlung der Vorgang der Rechtsfindung in den lübisches Gerichten schlechthin, noch wird eine allgemeine Übersicht über die Zuständigkeitsabgrenzungen in der Zeit vom 13. bis 19. Jahrhundert gegeben. Einer solchen Untersuchung bedürfte es auch

²⁵⁾ Das Revaler Pergament-Rentenbuch, 1382—1518, hrsg. v. Artur Plaesterer, Bd. 5 der Publikationen aus dem Revaler Stadtarchiv, Reval 1930. Das Revaler Bürgerbuch 1409—1624, hrsg. v. Otto Greiffenhagen, Bd. 6 der Publikationen aus dem Revaler Stadtarchiv, Reval 1932. Band 7 (1933) betrifft die Zeit von 1624—1690. Das Revaler Geleitsbuch 1515—1626, hrsg. v. Nikolai Essen und Paul Johansen, Tallinn 1939 (Bd. 9 der Publikationen des Revaler Stadtarchivs).

²⁶⁾ Quellen des Revaler Stadtrechts, hrsg. v. F. G. v. Bunge, Dorpat, 1. Bd. 1844, 2. Bd. 1847.

²⁷⁾ Geschichte und Kunstdenkmäler der Stadt Reval von Eugen von Nottbeck und Wilh. Neumann, 1. Bd. Geschichte der Stadt Reval, Reval 1904.

²⁸⁾ L. Arbusow jun., Die Einführung der Reformation in Estland, Livland und Kurland, Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Bd. 3, Leipzig 1921.

²⁹⁾ In „Städtewesen und Bürgertum als geschichtl. Kräfte“ S. 297—310.

gar nicht, da wir über Gerichtsaufbau und innergerichtliche Organisation für Lübeck und die lübische Rechtsfamilie informiert sind³⁰⁾. Das, was den Verfasser allein beschäftigt, ist die *Rechtsfindung im Niedergericht* (Vogtding). Zwar ist unstreitig, daß der Vogt das von ihm verkündete Urteil nicht selbst fand, auch nicht die später sogenannten Richtherren, die beiden rätlichen Beisitzer. Wer das Urteil fand, geht aus den Rechtshandschriften und dem Revidierten Stadtrecht von 1586 nicht hervor. Wir sind also auf beiläufige Bemerkungen und Rückschlüsse aus den Prozessen angewiesen. Was kann es unter solchen Umständen Wunder nehmen, wenn die Ansichten im Schrifttum auseinandergehen! Sicherer Boden betreten wir erst in den jüngeren Jahrhunderten. Im 18. und 19. Jahrhundert waren Urteilsfinder in Lübeck die Niedergerichtsprokuratoren, und zwar die „unparteiischen“, also die in dem jeweiligen Verfahren nicht als Parteivertreter tätigen; aber auch die Lübecker Niedergerichtsordnung des Jahres 1631 und das „Appendix vom Nieder-, Gast- und Appellationsgericht“ der Revidierten Obergerichtsordnung von 1639 gibt diesen Rechtszustand wieder, ja sogar aus den Formularen des Ecteding und des Varrechts des 16. Jahrhunderts darf geschlossen werden, daß die „Vorspraken“, also die Prokuratoren, Urteilsfinder waren. So kommen wir bis ins 16. Jahrhundert hinauf, aber nicht weiter. Ein Vergleich mit Rostock, Reval, Narva, Greifswald, Anklam, Kiel und anderen holsteinischen Städten, auch mit Hamburg (Ordeelbok v. 1270 VI 8 und IX 1, sowie Stadtrecht v. 1497 B 1) gibt ein buntes Bild, jedoch läßt dies alles erkennen, daß es Varianten einer gemeinsamen Wurzel sind.

„Ausgangsform wird überall die gewesen sein, daß eine Anzahl jeweils dazu vom Vogt entbotener Bürger das Gremium der Urteilsfinder bildete“ (S. 302). Unter den Urteilsfindern hob sich der Sprecher (Affinder, Achtsmann, Redtdeler) hervor. Dieser erhielt Besoldung (Reval) und wurde ein für allemal vereidigt (Greifswald). Mehrfach werden die „Vorspraken“ als Urteilsfinder herangezogen. Überall zeigt sich die Begrenzung auf eine kleine Zahl von Urteilsfindern (4 oder 2), in Reval, Kiel und Stralsund fielen sie sogar ganz fort. Nur in Lübeck geht der Weg zur *ausschließlichen* Heranziehung der „Vorspraken“! Im einzelnen bleibt aber doch, trotz der Bemühungen *Ebels*, für die Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert der Übergang vom ad hoc zusammengestellten Rechtsfindergremium zu einzelnen wenigen, ständig berufenen, teilweise sogar ausschließlichen Rechtsfindern unklar, insbesondere sind die Gründe für diese Entwicklung nicht offensichtlich.

Ebel sieht in dieser Entwicklung der Rechtsfindung beim lübischen Niedergericht „eine erhebliche Verkümmernng, ja mancherorts ein völliges Verschwinden der alten Rechtsfindung durch das Volk“ (S. 303). Den entscheidenden Grund hierfür erblickt er in einem starken Kompetenzverlust des Niedergerichts, der dazu führte, daß „nur noch geringfügige, *besonderer*

³⁰⁾ Vgl. Ferdinand Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. und 13. Jahrh., 1861, Carl Wilh. Pauli, Lübeckische Zustände im Mittelalter, Bd. 1, 1846, M. Funk, Die Lübischen Gerichte, ZRG. 26 (1905) S. 53—90 und 27 (1906) S. 61—91.

Rechtskunde . . . nicht mehr bedürftige Sachen von ihm entschieden wurden“ (S. 303/304). Insofern besteht für E. ein innerer Zusammenhang zwischen Zuständigkeitsschwund und Rechtsfindungsumgestaltung (siehe den Untertitel der Abhandlung).

Nun ist allerdings zuzugeben, daß sich schon seit der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts die Ratskompetenz in *Zivilsachen* unter Ausschluß oder in Konkurrenz mit der Niedergerichtscompetenz ausdehnte, nicht dagegen in Sachen, die an Hals und Hand gingen, also die *Blutgerichtsbarkeit*. Für diesen Teil der Niedergerichtsbarkeit gelingt aber nun E. der Nachweis, rückschreitend vom 17. zum 16. und 15. Jahrhundert, daß nicht nur in Lübeck, sondern auch in anderen Städten lübischen Rechts (etwa Narva, Reval, Rostock, Kiel) das Urteil in Blutsachen nicht im Niedergericht, sondern vom *Rat* gefunden wurde. Zwar lief das Verfahren noch vor dem Niedergericht ab, aber die Rechtsfindung hatte der Rat an sich gezogen. Für die Zeit des 13. und 14. Jahrhunderts sind wir auf Indizien angewiesen, wobei aber — was E. nicht verkennt — beachtet werden muß, daß mit dem Erwerb der Gerichtshoheit in Blutsachen durch den Rat dieser nicht gleichzeitig die Rechtsfindung des Niedergerichts in diesen Sachen allgemein übernommen zu haben braucht, wie der Kampf des Hamburger Niedergerichts gegen Eingriffe des Rats in schwebende Verfahren und die, allerdings schon vom Ende des 13. Jahrhunderts ab zu beobachtende, zum Niedergericht konkurrierende Jurisdiktion des Rates zeigen³¹). Wann diese Rechtsfindung des Rates als eine Besonderheit des lübischen Rechts in der Hochgerichtsbarkeit sich durchgesetzt hat, läßt sich nicht genau sagen, sicher im 15. Jahrhundert, aber ob schon im 13. Jahrhundert — wie es *Ebel* für wahrscheinlich hält — ist durchaus zweifelhaft.

Wenn der Rat um 1300 die Stadtverweisung an Stelle einer an sich wirkten peinlichen Strafe ausspricht, so kann daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß der Rat bereits schlechthin die Strafhoheit über diese Sachen hatte (S. 309). Denn die Stadtverweisung stand als kommunale Strafmaßnahme von jeher *nur* dem Rat zu und stand *neben* der peinlichen Strafe. Wenn dann für einige Straftaten die Stadtverweisung an Stelle der peinlichen Strafe verhängt wird, dann kann daraus nur gefolgert werden, daß man, sobald eine Stadtverweisung ausgesprochen wurde, insoweit die peinliche Strafe für kompensiert ansah, aber nicht, daß der Rat auch eine peinliche Strafe hätte finden und verhängen können. Erst dann wäre auf ihn die Rechtsfindung in Kriminalsachen übergegangen. Ebenso dürften die Urfehdebeispiele, die einen Erlaß einer rechtmäßig verdienten, meist peinlichen Strafe voraussetzen, eher als Gnadenakte zu deuten sein denn als Anzeichen für den Übergang der Rechtsfindung auf den Rat. Ich vermag höchstens in allen diesen Erscheinungen des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts nur erste Ansatzpunkte für die Einflußnahme des Rates auf die Kriminalrechtsprechung des Niedergerichts zu sehen, nicht aber eine bereits voll ausgebildete Rechtsfindung des Rates im niedgerichtlichen Verfahren.

³¹) D. H. J a c o b j, *Gesch. d. Hamb. Niedergerichtes* (1866) S. 18 u. 36 ff.

Wie dem aber auch sein mag, jedenfalls dürfte der für eine spätere Zeit mit Sicherheit feststellbare Ausfall dieses gewiß bedeutsamen Teiles der Niedergerichtsrechtsfindung *nicht* „die Verkümmernng des Instituts der Rechtsfinder und seine örtlich verschiedene Entwicklung“, wie *Ebel* glaubt, hinreichend erklären. Gerade die ausschließliche Heranziehung der durch ihre Vertrautheit mit dem Rechtsleben als Rechtskundige ausgewiesenen „unparteiischen Vorspraken“ und späteren Prokuratoren zur Rechtsfindung im Lübecker Niedergericht spricht *dagegen*. Ihre Heranziehung kann doch kaum erfolgt sein, weil dem Niedergericht wegen des Kompetenzverlustes angeblich nur noch Bagatellsachen, die ohne besondere Rechtskunde hätten entschieden werden können, verblieben waren. Bei einer solchen Entwicklung hätte es gerade einer Heranziehung von *Rechtskundigen* nicht bedurft! Abgesehen davon, daß der Rahmen des Niedergerichts im 15. und 16. Jahrhundert und erst recht früher, *nicht* nur einfachste Rechtsfälle umfaßte, muß in der Beschränkung auf einige wenige Rechtsfinder, ja in dem Übergang der Rechtsfindung auf den Gerichtshalter (Kiel) nicht notwendig mit *Ebel* eine Verkümmernng der Rechtsfindung, sondern kann sehr wohl eine *Konzentration auf Rechtskundige* erblickt werden. Diese Rechtskundigen waren noch keine Juristen im Sinne der Rezeptionszeit, weshalb ich auch in Übereinstimmung mit *Ebel* den Vorgang *nicht* mit dem Aufkommen der Rezeptionsjudikatur in Verbindung bringen möchte — aber es waren Männer, denen man die Rechtsfindung gewiß aus guter Erfahrung anzuvertrauen sich entschließen konnte. Auch die örtlich verschiedene Entwicklung kann auf dem Bestreben, die geeignetsten Männer heranzuziehen, beruhen. Jedenfalls ist der innere Zusammenhang zwischen *Zuständigkeitschwund* und der besonderen lübischen Umgestaltung der Rechtsfindung im Niedergericht zu bezweifeln.

2. In Fortsetzung seiner „Forschungen zur Geschichte des lübischen Rechts“, deren 1. Teil als Band 14 der Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck erschienen ist³²⁾, hat Wilhelm *Ebel* nunmehr eine weitere Sammlung von Einzeluntersuchungen aus dem Privatrecht Lübecks aus dem 15./16. Jahrhundert unter dem Titel „*Lübisches Kaufmannsrecht*“ zusammengefaßt³³⁾. Behandelt er doch hier vor allem Materien, die im Handel Lübecks eine Rolle spielen, Fragen aus dem Gebiet des Handelskaufes, der Bürgschaft, des Frachtrechtes, des Seerechtes und des Gesellschaftsrechtes, im ganzen 14 Einzeluntersuchungen. Nur ein Forscher, der so vertraut mit dem lübischen Material ist wie *Ebel*, konnte eine so anschauliche, bis in entferntere Spezialfragen hinein durch Lübecker Urteilsprüche belegte Darstellung der verschiedenen Rechtsinstitute geben. Gewiß wird hier manch Bekanntes vorgetragen, denn auch Lübeck fügt sich in die allgemein zu beobachtende mittelalterliche Entwicklung ein. *Ebel* zeichnet aber an Hand der Lübecker Rechtsprechung, die er, als der beste Kenner dieser Quellen, in souveräner Weise zur Unterstützung des

³²⁾ Besprochen in Band 32 (1951) S. 110 ff. dieser Zeitschrift durch Erich v. Lehe.

³³⁾ Wilhelm *Ebel*, *Lübisches Kaufmannsrecht*, vornehmlich nach Lübecker Ratsurteilen des 15./16. Jahrhunderts, Göttinger Arbeitskreis. Veröffentlichung Nr. 37 (1951) 112 S.

statutarischen Materials heranzieht, aber auch an Hand von zahlreichen Beispielen aus dem Revaler Ratsurteilsbuch und Belegen aus Rostocker, Wismarer, Stralsunder u. a. Material, in sehr lebendiger Weise, wie sich damals der Lübecker Rat mit den aufgeworfenen Problemen abgefunden hat, wenn auch manchmal das Motiv der Entscheidung aus den Quellen nicht erschlossen werden kann.

Beim Handelskauf verfolgt er die Fragen der Gewährschaftshaftung für Lieferung mangelhafter Ware. Ausgangspunkt für die Entwicklung ist der Marktkauf, der zunächst immer Kauf auf Besicht, „*Kauf vor Augen*“ (S. 9—13) ist; es ist einleuchtend, daß sich hier keine Gewährschaftshaftung zeigt, da der Käufer die Ware besehen und untersuchen kann. Ansatzpunkt sind aber die unerkennbaren Mängel, die zur Rückgängigmachung des Geschäfts (Wandlung) führen; allerdings bildet bedingter Kauf, Kauf „up eventur“ hiervon wieder eine Ausnahme, insofern hier die Mängelansprüche versagt werden. Der *Viehkauf* (S. 13—15) fügt sich in diesen Rahmen ein, nur mit der überall zu beobachtenden Besonderheit der Beschränkung für Hauptmängel innerhalb bestimmter Gewährfristen. Beim *Lieferungskauf*, der seine Domäne im Fernhandel findet und schon im 13. Jahrhundert in den Stadtbüchern in Lübeck bezeugt ist, bildet sich als Grundlage des ganzen Gewährschaftsrechts der Begriff des *Kaufmannsgutes* (S. 15—20) aus, worüber im wesentlichen Ware mittlerer Art und Güte verstanden wird; mit der Ausprägung dieses Begriffes wird aber die Unterscheidung zwischen erkennbarem und unerkennbarem Mangel hinfällig, da bei Nichtlieferung von „Kaufmannsgut“ die Wandlung immer offensteht. In diesem Zusammenhang kommt E. auch auf die Frage der Nichtlieferung der Ware und damit auf den Verzugsschadenersatz zu sprechen: „*Nichterfüllung und Gefahr*“ (S. 24—26). Mit Recht weist E. auf den gegenüber dem römischen Recht verschiedenen Ausgangspunkt hin, insofern das deutsche Recht bis hin zum 14. Jahrhundert bei Leistungsverweigerung als Folge des Vertragsbruches Buße und nur mittelbar Zwangs- und Ersatzerfüllung gewährt. Trotz des Vorhandenseins von Fixgeschäften ist doch verspätete Leistung noch Erfüllungsleistung, Verzugsschaden und Verzugszinsen finden sich in Lübeck nicht. Allerdings sehen wir, wie beim Gelddarlehn der Gedanke des Verzugsschadenersatzes in der Form der „Widerleihe“ durchbricht und bereits im Rev. Stadtrecht (III 1, 2) auf die Geldschuld schlechthin erstreckt wird. Beim Versendungskauf, der im Lübischo-Hansischen in der Regel einem Verkauf über See gleichkam, wurde meistens vereinbart, auf wessen „eventur“ (Gefahr) die Reise über See gehen sollte; nur wenn keine Vereinbarung getroffen war, trug der Verkäufer die Gefahr bis zum Erfüllungsort und nicht nur, wie sonst allgemein angenommen wird, bis zur Absendung. Die Gefahr ging im übrigen nach Lübischem Recht über mit dem Gewere-Übergang. Eine besonders spekulative Form des Kaufgeschäfts war der „*Kauf auf Kondition*“ (S. 20—23), ein im 15./16. Jahrhundert recht beliebtes Spiel, in welchem Kauf mit Wette verbunden wurde, so daß der Kaufvertrag wirksam werden sollte, wenn der in der Wette vereinbarte Umstand eintrat. Die *Handelsmarke* (S. 26—32) war nicht identisch mit der Herkunftsmarke — Vorläufer des heutigen Warenzeichens —, sondern fungierte im Dienst des Eigentums als Eigentumszeichen, indem sie

den Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten hinderte. Daneben wurde sie auch in Verbindung mit anderen Rechtsverhältnissen gebraucht, etwa bei der Anbringung der Handelsmarke des Bürgen des Käufers beim „kop to borge“ zur Verdeutlichung der Sicherstellung der verkauften und gelieferten Ware durch den Bürgen bis zur Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer an den Bürgen. Damit sind wir beim *Kreditkauf* (S. 58 ff.) angekommen, auf dessen Anerkennung hin die Handelsentwicklung drängt. Doch da beim Marktkauf das Bargeschäft herrscht, wird der Umweg über die Bürgschaft genommen, so daß zunächst der Bürge einsteht, indem sich hier Ausbürgschaft und Zahlungsbürgschaft berühren: Der Verkäufer muß sich an den Bürgen halten, der Käufer verspricht dem Bürgen, ihn von der Schuld durch Zahlung zu befreien oder ihm den Schaden zu ersetzen. Daraus entwickelt sich die Selbstbürgschaft des Käufers und so erst die eigentliche Form des Kreditkaufs.

In engster Verbindung mit Kauf und Handel steht, wie wir soeben beim Kreditkauf gesehen haben, die *Bürgschaft* (S. 33—65), die E. sehr ausführlich unter Heranziehung eines reichen Urteilsmaterials neben den Stadtstatuten behandelt. Hier fließen die Quellen überreich auch in Lübeck, mit Recht spricht *Ebel* davon, daß sich „der gesamte Bereich des Rechtsverkehrs als *bürgschaftsrechtlich gepolstert*“ erweist (S. 33). Die Lübecker Praxis bestätigt die von *Franz Beyerle*³⁴⁾ gegenüber *Gierke* gekennzeichnete Stellung des Bürgen als Gestellungs- und dann Exekutionsbürge, als Treuhänder des Gläubigers am Schuldner. Der Übergang zur Zahlungsbürgschaft vollzieht sich erst allmählich und quellenmäßig nicht in allen Phasen klar erkennbar. Der Bürge haftet nicht subsidiär, die Leistung eines befreit dem Gläubiger gegenüber auch den anderen. Häufig kommt die pfandartige Geiselschaft und das Einlager in Lübeck vor. Aber die Bürgschaft als Mitverpflichtung und Mitgeloberschaft spielt neben der eigentlichen Schuldbürgschaft eine ungeheure Rolle bei Urfehde, Gewährung und anderen Geschäften, in denen namentlich die Verwandten des Schuldners diesem beistehen. Es zeigt sich die erstaunliche Breite des Anwendungsgebiets der Bürgschaft im Spätmittelalter! Gewiß hat hier E. nicht absolut Neues erarbeitet, aber durch die Aufdeckung dieser Lübecker Praxis ist unsere Erkenntnis verlebendigt und dadurch auch vertieft worden.

Wiederum eine Gruppe von mehreren Einzeluntersuchungen erfaßt das Gesellschaftsrecht, soweit es sich auf den gemeinsamen Handel erstreckt. In diesem Abschnitt über den *Gesellschaftshandel* (S. 82 ff.) wird deutlich, daß das sogenannte *Sendegutgeschäft* (S. 83—85) Einkaufskommission ist, aber noch nicht Gesellschaft, und sich erst mit der Dauerhaftigkeit der Verbindung die ersten gesellschaftsrechtlichen Ansätze zeigen, die zum *Sendegutverhältnis* (S. 86 ff.), der wedderleginge, und damit zur *vrye selschop*, der freien Gesellschaft, werden. Periodische Abrechnung und verhältnismäßige Gewinnbeteiligung, daneben selbständiges Handeln jedes Gesellschafters sind charakteristisch. Von dieser Form geht es in vielen Zwischenschattierungen über bis zur *vulle selschop*, der maskopei, die nun durch ein Sondervermögen mit den sich daraus

³⁴⁾ Franz Beyerle, Der Ursprung der Bürgschaft, ZRG., Germ.Abt. 47, S. 567 ff.

ergebenden Konsequenzen für die Schuldenhaftung und die Vertretungsmacht der Gesellschafter ausgezeichnet ist.

Es ist begrüßenswert, daß E. der Versuchung widerstanden hat, die mittelalterlichen, gerade den besonderen Bedürfnissen des Lübecker Handels mit seinem aus der Gefährlichkeit des Seehandels resultierenden Bestreben nach Risikoverteilung (die sich auch bei der Frachtenverteilung auf den Seeschiffen zeigt!) gerecht werdenden Handelsgesellschaftsformen mit den modernen Formen etwa der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der stillen Gesellschaft, der Kapitalgesellschaften zu vergleichen. Ein solcher Vergleich würde immer hinken. Es läßt sich nur der oder jener übereinstimmende Rechtsgedanke wegen gleichartiger Zweckverfolgung und gleichartiger Interessenkonflikte feststellen. Im übrigen muß man sich bemühen, das Gesellschaftsrecht in seiner damaligen Struktur wiedererstehen zu lassen unter möglichst zurückhaltender Verwendung moderner Begriffe, was aber nur voll gelingt, wenn der auf die rein rechtliche Argumentation abgestellten Darstellung des Verfassers noch die betriebswirtschaftliche und kaufmännisch-organisatorische Motivation hinzugefügt wird. Bezeichnend ist es aber, daß im Gegensatz zu Süddeutschland in Lübeck die Dauerhandelsgesellschaft, die die gesamte geschäftliche Betätigung mehrerer Kaufleute in sich aufnahm, keinen Boden fand. Dort zog man es aus dem oben erwähnten Bedürfnis nach Risikoverteilung im Überseeverkehr vor, sich nur zu einem Teil und meistens nur auf begrenzte Zeit gesellschaftlich zu binden.

Schließlich ist noch eine Untersuchungsgruppe dem *Seerecht* gewidmet, dem *Ebel* schon in einem anderen Zusammenhang seine Aufmerksamkeit zugewandt hatte³⁵). Das Gesellschaftsrecht, das stark von den Bedürfnissen des Überseehandels beherrscht wird, führt hinüber zur seerechtlichen Gesellschaft der *Reederei* (S. 98—102), die als Miteigentumsgemeinschaft ihr rechtliches Profil behält, aber sich aus einer Arbeitsgenossenschaft zur Kapitalgesellschaft entwickelt und schon damals die Rechtsgrundsätze erkennen läßt, die sie heute auszeichnen. Die Stellung des *Schiffers* (S. 102—105) als Haupt der Schiffsbesatzung einerseits und als Angestellter und Bevollmächtigter des Reeders andererseits wird aus den Quellen in ihrem Pflichtenkreis (Hauptpflicht: Sorgfaltspflicht für Beförderung) abgegrenzt. In diese seerechtlichen Erörterungen hinein gehört das gesondert behandelte *Frachtrecht* (S. 65—81), wofür wiederum E. aus reichem Material schöpfen kann. Denn in Lübeck ist die Fracht Seefracht, das Hauptgeschäft der Seeschifffahrt. Es ist nicht möglich, hier im einzelnen das ganze Mosaik von Rechtsregeln aufzuzählen von den Abschlußformen über die Distanzfrachtregelung, der Verschuldenshaftung, dem Schadensersatz, zum Seewurf und Schiffbruch. Die Fälle der zur Verfügung stehenden Beispiele und die in die Einzelheiten und Feinheiten der Unterscheidung vordringende Regelung läßt erkennen, wie stark diese Rechtsfragen den Alltag Lübecks beherrschten, und was das lübische Recht hier Großes geleistet hat. Die Technik des Schiffbaues wirkt hier auch auf die Rechtsgestaltung. Wie schon im Frachtrecht sich die rechtsschöpferische Kraft des Rates von Lübeck zeigt, so

³⁵) Wilhelm Ebel, *Hansisches Seerecht um 1700* in HGBI. 70 (1951) K. 84 ff.

wird dieses noch deutlicher auf einen der ältesten Kerngebiete des Seerechts, dem *Prisenrecht* (S. 105—112). Es ist die Rechtsprechung des Rates, die uns dieses Gewohnheitsrecht, das fast keinen Niederschlag in dem Statutarrecht gefunden hat, erkennen läßt. Die wirtschaftliche Seekriegsführung spielte für Lübeck eine sehr große Rolle, und so bestand ein starkes Bedürfnis für eine Regelung des Eigentumserwerbs an der Kaperware, der Festlegung, was als Kaperware anzusprechen ist und was neutrales Gut ist, des Prisengerichtsverfahrens und verschiedener anderer Dinge, die mit dem Prisenrecht zusammenhängen. Die Rechtsentwicklung, besser die Stellungnahme des Lübecker Rates in seinen prisengerichtlichen Entscheidungen schwankt, je nachdem wie die Machtlage im nordeuropäischen Seeraum sich gestaltet. Immerhin ist bemerkenswert, daß im frühen 15. Jahrhundert die Urteile Lübecks davon Zeugnis ablegen, daß der Rat bestrebt war, die neutrale Schiffahrt in Kriegszeiten zu respektieren und zu schützen, so daß nur das Feindgut gekapert werden durfte, ein Vorgehen, dem sich bei dem Übergewicht Lübecks auch die anderen Hansestädte und auch auswärtige Mächte nicht verschließen konnten. So hat zweifellos Lübeck zur Humanisierung der wirtschaftlichen Seekriegsführung in einer gewissen Zeitspanne (14./15. Jahrhundert) beigetragen.

3. An den letztgenannten Gedankengang knüpft ein äußerst eindrucksvoller Beitrag A. von Brandts, des Mitherausgebers der stattlichen, in imponierend großzügiger Form erschienenen Gedächtnisschrift für Fritz Rörig an: „*Die Hansestädte und die Freiheit der Meere*“³⁶⁾. Für ihn ist Lübeck und seine Praxis Ausgangspunkt und Kern seiner Betrachtungen über das seekriegsrechtliche Denken, das er vom Hochmittelalter bis etwa zum 17. Jahrhundert verfolgt. Auch ihm geht es um das Prisenrecht, ja darüber hinaus um die Behandlung der neutralen Schiffahrt und der neutralen Güter durch die seekriegsführenden Mächte. Nach den Quellenbeispielen, die von Brandt sorgsam und schlagkräftig zusammenstellt, waren zwei Grundsätze im hansischen Verkehrsgebiet die Grundlage des seekriegsrechtlichen Denkens, einmal: neutrale Schiffahrt mit neutralem Gut nach neutralem Bestimmungsort ist frei, zum anderen: Zufuhr an einen Kriegführenden ist grundsätzlich verboten. Dabei kam es nicht darauf an, ob die Blockade „effektiv“ war, vielmehr waren Fernblockade und einseitig deklariertes Verbot des Handels mit dem Feind an der Tagesordnung. Doch kamen nicht selten Ausnahmen von dem generellen Handelsverbot in Form etwa der Stadt Lübeck zugestandenen Privilegien vor, wonach Lübeck auch mit dem Feind Handel treiben durfte, ausgenommen mit Konterbande, wozu bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts Waffen und Lebensmittel gehörten.

Die Kernfrage war aber, was wird mit Schiff und Ladung, wenn zwischen der Ladung Feindgut oder Konterbande festgestellt wird, und wie ist es mit Freundgut auf Feindschiffen. Hier galt zwar grundsätzlich die Formel: viande boddeme makt viande god unde viande god maket viande boddeme. Diesen Satz mildert Lübeck in seiner Blütezeit dahin ab, daß nur das Feindgut, soweit es Konterbande, den neutralen Schiffen zu entnehmen ist, neutrales Schiff und

³⁶⁾ In „Städtewesen und Bürgertum als geschichtl. Kräfte“ S. 179—193.

neutrales Gut frei ausgeht, ein Rechtsgrundsatz, der im hansisch-lübischen Bereich zeitweise allgemeinere Anerkennung gewann und auch in der Lübecker Kaperordnung von 1472 wiederkehrt. Doch schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts werden aus machtpolitischen Erwägungen Gewaltmethoden üblich, die die alte harte Regel wiederherstellen. Zunächst wehrt sich Lübeck, aber es kann sich diesem Zug der Zeit nicht entziehen und erklärt neutrales Gut in Feindschiffen, neutrale Schiffe mit Feindladung und neutrale Schiffe aus Feindhäfen als „gute Prise“. Als dann Lübeck später auf seinem Abstieg sich gegenüber den neu aufstrebenden Seemächten auf die früher entwickelten Grundsätze beruft, findet es kein Gehör mehr.

Es ist das Verdienst von *Brandts*, die Wechselwirkung von Rechtsgestaltung und politischer Machtlage gerade auf diesem Gebiet historisch evident gemacht und die Bedeutung Lübecks im Spiel der Kräfte gezeigt zu haben. Die Geschichte lehrt, auch die des lübischen Seerechts, daß die Grundsätze zur Sicherung der Freiheit der Meere dann am ehesten sich durchsetzen, wenn entweder „der Zustand eines friedlichen Gleichgewichts der Kräfte hergestellt“ war und deshalb „keine absolut vorherrschende Seemacht vorhanden war oder aber eine solche vorhandene Macht sich in ihrer Stellung gefährdet fühlte“ (S. 181). Schon vor Hugo de Groot, ja — so möchte ich ergänzend hinzufügen — vor den völkerrechtlichen Gedankengängen Francisco de Vitorias (1480—1546) rang man um die Freiheit der Meere. Es bedürfte auch noch der weiteren Klärung, inwieweit im Hochmittelalter die Gedanken Thomas von Aquins über Krieg und Frieden in seiner *Summa Theologica*³⁷⁾ und später das naturrechtliche Denken der Spätscholastiker, auf das neuerdings *Hans Thieme* wieder hingewiesen hat³⁸⁾, auch hier Einfluß ausgeübt haben, oder ob auch Lübeck sich im wesentlichen von politischen Zweckmäßigkeitserwägungen hat leiten lassen. War die Rechtsprechung Lübecks Ausdruck wirtschaftlicher und politischer Vernunft, noch nicht untermauert durch dogmatisches Rechtsethos, oder kann sie schon als *unmittelbarer* Vorläufer der späteren Völkerrechtslehre, die seit dem Programm Hugo de Groot's für die „Freiheit der Meere“ diesen ganzen Fragenkomplex auf eine höhere Ebene zu erheben sich bemühte, angesprochen werden³⁹⁾? Sollte auch nur das erstere angenommen werden können, so war doch jedenfalls die Prisengerichtbarkeit des Lübecker Rats im 14./15. Jahrhundert ein Ruhmesblatt in der Geschichte des Seevölkerrechts.

³⁷⁾ Thomas v. Aquino, *Summa Theologica* II, II qu. 40.

³⁸⁾ Hans Thieme, *Natürliches Privatrecht und Spätscholastik*, *Sav.Ztschr.*, Germ. Abt. Bd. 70 S. 230 ff.

³⁹⁾ In diesem Zusammenhang ist der Hinweis v. Brandt's (S. 189 zu Anm. 41 u. 43) bedeutsam, daß nicht erst im 16. Jahrhundert die Parteien, die sich auf die „Freiheit der Meere“ stützen, sich auf das *Naturrecht* berufen (so die Holländer gegenüber Lübeck), sondern daß schon im 13. Jahrhundert Lübeck gegen die Anwendung des Strandrechtes das *Naturrecht* zu Felde führt, etwa in LUB. 1, 299; 4, 223; 6, 290.

III.

Zum Abschluß sei noch über einige Forschungsbeiträge berichtet, die ebenfalls um Lübeck und sein Recht kreisen, aber in weiterem Rahmen gesehen werden wollen.

1. Da ist zuvorderst auf den schönen, bei aller nüchtern-objektiven Schilderung der Vorgänge doch spannungsgeladenen Beitrag *Hans Thiemes* zur Fritz-Rörig-Gedächtnisschrift: „Der Prozeß Jürgen Wullenwevers“⁴⁰⁾ einzugehen. Seit dem dreibändigen Werk *Georg Waitz* (1855/56) liegt das urkundliche Material so gut wie vollständig vor uns. Auch *Thieme* läßt den Prozeß aus diesem Material wieder erstehen, beginnend mit der Verhaftung Jürgen Wullenwevers Anfang November 1535 durch den Vizekanzler des Erzbischofs von Bremen, über die sich durch 1½ Jahre hinziehenden mehrfachen Verhöre und Verhandlungen, den Einfluß des Erzbischofs Christoph und seines Vizekanzlers, des Herzogs Heinrich des Jüngeren von Braunschweig-Lüneburg, des Herzogs Christians von Holstein, Königs von Dänemark, und der Lübecker Parteien bis hin zu dem endlichen Rechtstag vor dem öffentlichen fürstlichen Landgericht zu Wolfenbüttel am 24. September 1537. Dabei wird jede Handlung während der Voruntersuchung, die peinlichen Verhöre und alle angefertigten Protokolle, die „Anklageschrift“ und die notariellen Urkunden über den endlichen Rechtstag einer eingehenden Würdigung unterzogen.

Nicht überraschend Neues gegenüber unserer bisherigen Kenntnis wird zu Tage gefördert, und doch wie anders versteht *Thieme* diese Quellen zu uns sprechen zu lassen als noch vor 100 Jahren *Georg Waitz*! Unsere Erfahrungen der letzten Jahrzehnte, die Erfahrungen mit Diktaturen, mit Schauprozessen, mit gestellten und durch Folterungen von vornherein fixierten Strafprozessen haben uns für die Dinge, die den Ablauf auch dieses mittelalterlichen Verfahrens beherrschten, die Augen geöffnet, so daß wir die historischen Zeugnisse lebensnäher zu lesen vermögen, als es in der Ära des 19. Jahrhunderts möglich gewesen ist. Dieser verbogene inquisitorische Prozeß als Schauprozeß aus dem norddeutschen Bereich läßt das Abweichen von den Grundsätzen echten inquisitorischen Verfahrens im deutschen Mittelalter, wie sie uns *Eberhard Schmidt*⁴¹⁾ aufgezeigt hat, unter der sicheren Führung *Thiemes* durch die Quellen klar erkennen, so daß diese Untersuchung über ihren eigentlichen Bereich hinaus einen wertvollen Beitrag zur Strafrechtsgeschichte darstellt.

Von Anfang an wird die Anklage auf Scheinverbrechen und auf Straftatbestände gestützt, die einen so weiten Rahmen bieten, wie der des *crimen laesae Majestatis*, der „vom Hochverrat und Landfriedensbruch bis zur Verletzung von Ausfuhrverboten reichte, bei dem es auch weder für die Anwendung der Folter noch für die örtliche Zuständigkeit irgendwelche Grenzen gab“

⁴⁰⁾ Hans Thieme, Der Prozeß Jürgen Wullenwevers. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. In Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, S. 349—375.

⁴¹⁾ Eberhard Schmidt, Inquisitionsprozeß und Rezeption, Festschrift für *Heinr. Siber* Bd. 1 (1941) S. 97 ff.; derselbe, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 2. Aufl. (1951) §§ 64 ff., 70 ff.

(S. 352). Neben diesem Anklagepunkt wird ihm noch „Wiedertäuferei“ vorgeworfen. Schon das erste Verhör in Rotenburg am 31. Dezember 1535 läßt die Richtung, in der der Prozeß gelenkt werden soll, erkennen, wobei sich die Fragegruppen der verschiedenen an der Verfolgung Wullenwevers interessierten Kreise, eine erzbischöflich-bremische, eine holsteinisch-dänische, eine lübische und eine Braunschweiger-Wolfenbüttlersche unterscheiden lassen. Im zweiten Verhör am 27. und 28. Januar 1536 wird unter Anwendung der Folter alles aus Wullenwever herausgepreßt, auch das Bekenntnis zur Wiedertaufe. Von da ab — und das wird in der nichts außer acht lassenden, die Hintergründe aufdeckenden Darstellung *Thiemes* besonders deutlich — geht das Ringen um das Strafverfahren zwischen den Anklageparteien und Wullenwever. Erstere richten ihr ganzes Augenmerk darauf, daß der Entscheidung nur das erfolterte Geständnis zugrunde gelegt wird, daß kein anderer Beweis zugelassen wird, eine Sorge, die die Ankläger bis in den endlichen Rechtstag hinein verfolgt, so daß auch *Thieme* die Anklageschrift als das charakterisieren konnte, was sie wirklich war: „ein letztes Protokoll der Voruntersuchung, das mit dem, was sich vor Gericht abspielte, gar nichts zu tun hat“ (S. 367, 369). Dagegen versucht während der ganzen Kerkerhaft und zwischen den Verhören mit ihren Folterungen Wullenwever im verzweifelten Kampf unter Aufnahme der Verbindung zu Getreuen in Lübeck, „an Stelle des grausamen Mechanismus erfolterter Geständnisse zu einem geregelten rechtlichen Verfahren mit der Möglichkeit einer Entlastung zu gelangen“ (S. 361). Und dieses Ringen Wullenwevers findet seinen Niederschlag in zwei Briefen, die, wie *Thieme* sagt (S. 359), „zu den erschüttertesten Dokumenten aus der Geschichte der deutschen Strafrechtspflege gehören“. Ihn quälen die der Wahrheit zuwider unter der Folter abgegebenen Geständnisse, die er immer wieder widerruft, auch noch zuletzt in der mündlichen Verhandlung im endlichen Rechtstag, wie sich überhaupt hier Wullenwever kämpferisch zeigt und den Anklägern große Verlegenheit bereitet. Hier erweist sich, daß die offiziellen Protokolle und Berichte über den wahren Verlauf des endlichen Rechtstages nur Unwesentliches aussagen, wohl aber der Bericht des unbeteiligten Notars Heinrich Wernicke, der als Augen- und Ohrenzeuge auftritt, der als Vertreter der angeblichen sieben Mitwisser Wullenwevers bestrebt sein mußte, die Wahrheit aus dem Ablauf des peinlichen Rechtstages zu ergründen, an den eigentlichen Kern des Verfahrens heranreicht. — Welch Vergleich zu so manchem Gerichtsprotokoll der letzten 20 Jahre!

Wir dürfen Hans *Thieme* dankbar sein, daß er mit dem durch die letzte Vergangenheit geschärften Blick uns diesen mittelalterlichen Prozeß noch einmal vorgeführt hat, in welchem auch Probleme anklingen, die heute noch so ungelöst sind wie damals und die das 19. Jahrhundert gar nicht mit der vollen Schärfe erkennen konnte, so etwa die Verteidigung Wullenwevers im endlichen Rechtstag gegenüber dem an die Fehde mit Holstein anknüpfenden Anklagepunkt. Er verteidigt sich damit, daß er nur auf Befehl gehandelt habe. Die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Organen eines autokratisch regierten Staatswesens taucht hier auf. Sie wird, da es sich ja nur um einen Schauprozeß handelte, der „liquidieren“ sollte, überhaupt nicht aufgegriffen. — Aber auch die Standhaftigkeit Wullenwevers in dem hoffnungslosen Getriebe

dieses Prozesses hat erst *Thieme* ins richtige Licht gerückt. Wir können Wullenwever hierin bewundern, wenn auch nicht daneben vergessen werden darf, daß er, selber an der Macht, unheilvolle, die Kraft des Rechts gefährdende Maßnahmen getroffen hatte.

2. In einer schon längere Zeit zurückliegenden Schrift, die einen Vortrag auf der Pfingsttagung des Hansischen Geschichtsvereins im Jahre 1949 wiedergibt, aber in dieser Zeitschrift noch nicht gewürdigt wurde, bemüht sich Wilhelm *Ebel* um den Begriff des „*Hansischen Rechts*“⁴²⁾. Er will darunter ein in allen Hansestädten gleichmäßig geltendes, aber von den einzelnen *Stadtrechten* zu *sonderndes* Verkehrsrecht verstehen. Für ihn ist das *ius mercatorum* ein über das jeweilige Stadtrecht hinausgreifendes, von diesem zu unterscheidendes allgemeines Recht. Wo er Gemeinsamkeiten der Rechtsentwicklung in den verschiedenen Städten des hansischen Raumes beobachtet, manchmal sind es auch nur lübische Gemeinsamkeiten, will er gemeines Hanserecht festgestellt wissen. Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß das *in* einer Stadt anerkannte Kaufmannsrecht Teil der Gesamtrechtsordnung dieser Stadt war und als Stadtrecht, lübisches, hamburgisches, Kölner, Soester, Bremer Stadtrecht angesehen wurde. Auch *Ebel* gibt im Grunde genommen zu (S. 22), daß damit das mittelalterliche Recht ein besonderes „hansisches Recht“ gelegnet hat. Daß aber für die übereinstimmenden kaufmannsrechtlichen Regelungen der hansische Raum in Nordeuropa ein besonderes Schwergewicht gehabt hat, gibt uns noch nicht — entgegen *Ebel* — das Recht, hier von „hansischem Recht“ als *einer besonderen mittelalterlichen Rechtsbildung* zu sprechen. Jedenfalls sah das mittelalterliche Rechtsdenken in diesen Übereinstimmungen *kein* vom Stadtrecht sich abhebendes „Hansisches Recht“.

Etwas anderes ist es, wenn wir im hansischen Raum *heute* den stadtrechtlichen Gemeinsamkeiten nachspüren, wie es etwa Hans *Planitz*⁴³⁾ getan hat, und wenn wir dann in diesem Zusammenhang den Sammelbegriff „Hansisches Recht“ verwenden. Aber auch hierbei ist zu beachten, soll sich der Begriff „Hansisches Recht“ nicht völlig verflüchtigen, daß nicht die allgemeinen für Kaufleute auch außerhalb des Hansischen Bereichs geltenden Rechtssätze als „Hansisches Recht“ bezeichnet werden dürfen, sondern nur die *Rechtsbesonderheiten*, die unter *hansischen* Kaufleuten unabhängig vom Stadtrecht Anerkennung gefunden haben⁴⁴⁾. Inwieweit es solche gibt, bedarf noch der Untersuchung. Auf einem Gebiet, auf das auch E. gebührend hinweist (S. 8 f.), gab es echtes hansisches Recht: im Seerecht. Hier ist ein über den einzelnen städtischen Bereich hinausgreifendes Recht mit dem Ziel der Gewinnung einheitlicher Rechtsgrundsätze im hansischen Raum durch Vereinbarung zwischen den Städten

⁴²⁾ Wilh. Ebel, *Hansisches Recht, Begriff und Probleme*, Göttingen 1949, 23 S.

⁴³⁾ Hans Planitz, *Hansisches Handels- und Verkehrsrecht* in *Hans. Gesch.-Bl.* 1927.

⁴⁴⁾ Vgl. meine ausführl. Stellungnahme zu Ebels Schrift in *Zschr. f. Hamb. Gesch.* Bd. 42 (1953) S. 225 ff.

zustande gekommen. Auch muß davor gewarnt werden, bei aller Würdigung der überragenden Stellung Lübecks lübisches Recht als hansisches Recht zu bezeichnen.

3. Wie Wilh. *Ebel* schon in dem ebengenannten Vortrag den ganzen hansischen Raum in den Blick nimmt, so erweitert sich der Rahmen seiner Darstellung noch beträchtlich in seiner Schrift: „*Deutsches Recht im Osten* (Sachsenspiegel, Lübisches und Magdeburgisches Recht)⁴⁵⁾. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Beeinflussung der osteuropäischen Rechtsentwicklung durch das deutsche Recht eine Erscheinung von europäischem Ausmaß ist und wesentlich dazu beigetragen hat, für die Rechtskultur des Ostens und Südostens den Anschluß an die abendländisch-zentraleuropäische Rechtskultur und Gesittung zu vollziehen. Es ist *Ebel* zuzugeben, daß dieses sich über Jahrhunderte erstreckende Phänomen kaum im deutschen und erst recht nicht im europäischen Geschichtsbewußtsein lebendig ist. Deshalb ist es gewiß sehr zu begrüßen, wenn *Ebel* mit dieser Schrift helfen will, diese für die gesamteuropäische Entwicklung nicht wegzudenkende Erscheinung *weiteren Kreisen* nahe zu bringen. Deshalb zielt diese Schrift nicht darauf ab, neue Forschungsergebnisse oder auch nur neue Blickrichtungen zu geben, sondern sie will in zusammengefaßter Darstellung in möglichst klarer Linienführung mit aufschlußreichem Zahlenmaterial ein Bild von der Ausbreitung des deutschen Rechts in Osteuropa bieten.

Soweit E. die Bedeutung des *Sachsenspiegels* und seine Ausbreitung und Weiterentwicklung im „gemeinen Sachsenrecht“ skizziert, soweit er die straffe Struktur der *lübischen Stadtrechtsfamilie*, ihre Ausbreitung und Bedeutung für den ganzen Ostseeraum anschaulich zeichnet und soweit er die in mehreren Wellen, den ganzen Osten erfassende Ausbreitung des *Magdeburger Stadtrechts* mit den zahlreichen Tochterfamilien (Leitmeritz, Breslau, Krakau usw.) und seinen von *Ebel* gut hervorgehobenen verschiedenen Zonen in einprägsamer, zuverlässiger, auf den heutigen Stand der Forschung stehender Darstellung bietet, ist ihm sein Vorhaben anerkennenswert geglückt.

Ergänzend sei nur am Rande vermerkt, daß den auf S. 23 erwähnten Städten, die in der linksufrigen Ukraine im 17. und 18. Jahrhundert mit Magdeburger Recht bewidmet worden sind, nämlich Perejaslaw (1585), Starodub (1620), Tschernigow (1623), Nezin (1627), Pohar (1666) und Poltawa (1752), noch hinzuzufügen sind: Lubni (1592), Gogoliw (1625), Lipowo-Gorodischtsche (1625), Mhlin (1626), Mirgorod (1631), Krolewetz (1644), Nowgorod-Siewersk und Potschep, Oster, Ljubetsch, Koseletz, bei denen die Zeit der Verleihung nicht feststeht; immerhin also 17 linksufrige Städte in der Ukraine, von denen wir heute wissen, daß sie unter Magdeburger Recht gestanden haben⁴⁶⁾.

Doch *Ebel* hat mit seiner Darstellung nur einen Ausschnitt aus jener Gesamterscheinung gegeben. Er hat sich auf die Frage der deutschen Siedlung und vor allem der deutschen Stadtsiedlung beschränkt und dabei ausdrücklich (S. 20)

⁴⁵⁾ Wilhelm *Ebel*, Deutsches Recht im Osten (Sachsenspiegel, Lübisches und Magdeburgisches Recht), Der Göttinger Arbeitskreis, Schriftenreihe, Heft 21, 1952, 28 S.

⁴⁶⁾ Hierzu auch Andrij *Jakowliw*, Das deutsche Recht in der Ukraine, 1942.

den Südosten ausgelassen. Er will die Bedeutung des deutschen Rechts im Donauraum im Rahmen derselben Schriftenreihe an anderer Stelle behandeln. Allein, ein Überblick über den Gesamtvorgang, den ja diese Schrift bieten will, ist ohne die Südostpositionen des deutschen Rechts kaum ganz erfassbar. Vor allem aber glaube ich, daß man die Bedeutung des „Deutschen Rechts im Osten“ in seiner für die *europäische Rechtskultur* weitreichenden Wirkung nicht voll deutlich machen kann, wenn man sich wie *Ebel* auf die Zeit und vor allem den Wirkungsbereich der sogenannten deutschen Ostkolonisation beschränkt.

Das Eindringen des deutschen Rechts in den ost- und südosteuropäischen Raum steht und fällt *nicht* mit der deutschen Ostsiedlung⁴⁷⁾. Es handelt sich um einen sehr komplexen Vorgang, einen auf immer wieder neuen Wegen wirkenden, viele Jahrhunderte erfüllenden, mal stärker, mal schwächer auftretenden *Beeinflussungsprozeß*⁴⁸⁾. Er setzt schon ein vor dem Beginn der Ostsiedlung im Hochmittelalter mit der Aufnahme deutscher Verfassungs- und Verwaltungsgrundsätze in Böhmen, danach in Polen und Ungarn, etwa der Przemyslidischen Krönungsordnung, der böhmischen Kastellan-, der ungarischen Komitatsverfassung, und er findet auch nicht sein räumliches⁴⁹⁾ und zeitliches Ende mit der mittelalterlichen Ostsiedlung. Das deutsche Recht im Osten bewährt da gerade seine Kraft, wo sich die Anwendung des deutschen Rechts von der Voraussetzung deutscher Volkstumszugehörigkeit löst⁵⁰⁾, also zu einem Auf-

⁴⁷⁾ Dies betont allerdings auch *Ebel* (S. 22) für die Aufnahme Magdeburger Stadtrechts in der Ukraine. Aber er sieht dies nur unter dem Gesichtspunkt des letzten Ausläufers der mit der Siedlung vorgetragenen und über sie hinauswachsenden Rechtswelle in jenen weit östlich gelegenen Gebieten.

⁴⁸⁾ Die Vielschichtigkeit dieses Beeinflussungsprozesses ist für die verschiedenen Kulturbereiche schon seit geraumer Zeit erkannt worden. Insbesondere wurde immer deutlicher die Forderung gestellt, die Ostbewegung sowohl in ihrem ganzen räumlichen Umfange, wie vor allem in ihrer außerordentlichen Vielgestaltigkeit bei der Siedlung, der Staatsbildung, der Wirtschaft und der Geistesbeziehungen mit ihrem Nebeneinander aber auch ihrer gegenseitigen Beeinflussung zu beobachten. In diesem Zusammenhang sei zur Ergänzung auf die zahlreichen Beiträge *Hermann Aubins* verwiesen, etwa „Die historisch-geographischen Grundlagen der deutsch-polnischen Beziehungen“ in „Deutschland und Polen“, herausgeg. von *Albert Brackmann*, 1933, S. 13 ff., „Zur Erforschung der deutschen Ostbewegung“ in *Deutsch. Archiv f. Landes- u. Volksf.*, Jg. 1 (1937) S. 37—70, 309—331, 562—602 oder „Das Gesamtbild der mittelalterlichen deutschen Ostsiedlung“ in *Albert-Brackmann-Festschrift: Deutsche Ostforschung, Ergebnisse und Aufgaben seit dem ersten Weltkrieg*, 2 Bände, 1942/43, S. 331 ff. und daselbst die Beiträge von *Krebs*, *Kossmann*, *Sappok*, *Theodor Mayer*, *Köttschke* u. a.; *Weizsäcker* hat daselbst einen sehr aufschlußreichen Beitrag über den „Stand der rechtsgeschichtlichen Forschung im deutschen Osten“ (S. 391 ff.) beigesteuert. Zu den Einflüssen der deutschen Rechtskultur im Osten während der ganzen Beeinflussungszeit vgl. *Schultze-v. Lasaulx*, Die Bedeutung des deutschen Rechts für die ost- und südosteuropäische Rechtskultur, Breslau 1944.

⁴⁹⁾ Dies gibt auch *Ebel* zu erkennen, vgl. oben Anm. 43.

⁵⁰⁾ *Hermann Aubin* hat in diesem Zusammenhang das Wort geprägt: „Ursprünglich von den deutschen Ansiedlern getragen, hat das deutsche Recht bald darüber hinaus eine eigene Kraft der Wanderung entwickelt“ (Die deutschen Stadtrechtslandschaften des Ostens, in: *Vom deutschen Osten*, Festschrift f. *Max Friederichsen*, 1934, S. 28).

bauelement im fremden Rechtsraum wird, wo slavische Bauern die deutsche Dorfgorganisation als *ihr* Recht übernehmen und slavische Bürger deutsches Stadtrecht annehmen, obwohl im einzelnen Falle der deutsche Bürgeranteil gegenüber dem slavischen weit unterlegen war, oder deutsches Stadtrecht beibehalten und weitergebildet wird, nachdem die Slaven längst die Führung in der Stadt übernommen haben — etwa in Böhmen bei der Koldinschen Stadtrechtsfortbildung und bei der Ausgestaltung der böhmischen Landtafel in Anlehnung an die deutschen Stadtbücher⁵¹⁾. Die Kraft des deutschen Rechts zeigt sich auch da, wo slavische Fürsten und Staatsbildungen am eingedrungenen deutschen Recht festhalten und dies ihrer Rechtsordnung einfügen⁵²⁾.

Allerdings darf dabei nie übersehen werden, daß sich bei allen solchen Rezeptionsvorgängen das Aufgenommene — hier also das deutsche Recht — verändert und zum Antrieb neuer individueller Entwicklung wird⁵³⁾. Gerade deshalb wird aber nur eine den ganzen Ablauf des Gesamtvorganges erfassende Darstellung klar machen können, wie deutsches Recht im Osten immer wieder auf die verschiedenste Weise zur Wirkung gekommen ist. Die zahlreichen Übersetzungen deutscher Rechtsquellen ins Polnische und Lateinische seit dem Ende des 15. Jahrhunderts lassen die fortbestehende Bedeutung des deutschen Rechts für Rechtsprechung und Rechtsfortbildung in Polen trotz des Zurücktretens deutschvölkischen Einflusses deutlich werden. Vor allem aber übernimmt im 16. Jahrhundert ein umfangreiches polnisches Rechtsschrifttum die Aufgabe, das Magdeburger Recht und das gemeine Sachsenrecht der polnischen Bevölkerung zu erklären und, dem Zuge der zentraluropäischen Entwicklung folgend, zu romanisieren⁵⁴⁾, so etwa die Schriften Bartholomäus Groidkis, die geradezu von den Gerichten als Grundlage für die Rechtsfindung benutzt wurden. Auch der Rechtseinfluß der Habsburger Monarchie und ihrer Gesetzgebung bis ins 19. Jahrhundert mit ihrem starken Einfluß auf die Rechtsentwicklung Ost-

⁵¹⁾ Es kann als herrschende Meinung angesehen werden, daß die Einrichtung der böhmischen Landtafel auf dem Vorbilde des deutschen Stadtbuches beruht, vgl. hierzu Wilh. Weizsäcker, Das Recht, in: Das Sudetendeutschum, S. 109 ff., insbesondere 124.

⁵²⁾ Zu diesem Gesamtvorgang vgl. Schultze-v. Lasaulx, a.a.O. S. 6 ff. Wenn Ebel (S. 4) ausführt, daß es „heute kein Problem sei, daß Rechtseinrichtungen eines Landes, die man als bewährt ansieht, von einem anderen Staate übernommen werden“, wir uns aber „von allen solchen Vorstellungen befreien“ müßten, „wenn wir die historische Frage der Ausbreitung des deutschen Rechts seit dem Mittelalter betrachten“, dann ist das sicherlich richtig für die Wanderung des Rechts auf dem Rücken der deutschen Siedler, nicht aber für den Gesamteinfluß des „Deutschen Rechts im Osten“. Hierfür gewinnt im Gegenteil das Problem der Kultur- und Rechtsrezeption eine entscheidende Bedeutung.

⁵³⁾ Ähnlich äußert sich auch Heinrich Mittels in seiner Besprechung von Z. Wojciechowski, L'état polonais au moyenâge, 1949, ZRS. Germ.Abt. 68, 533 f.

⁵⁴⁾ Dazu Schultze-v. Lasaulx, a.a.O. S. 17 f.

europas gehört in diese Betrachtung hinein⁵⁵), wie auch die weitgehende handelsrechtliche Beeinflussung dieses Raumes im 19./20. Jahrhundert durch deutsches Handelsrecht.

So möchte ich meinen, daß es unsere Aufgabe ist, wenn wir vom „deutschen Recht im Osten“ sprechen, dieses buntfarbige Bild zu entwerfen. Denn nur aus ihm erhellt der wahre Beitrag deutschen Rechts für die osteuropäische Rechtskultur. Nur so können wir für die Anbahnung und Durchsetzung gleicher Rechtsgrundsätze in Zentral- und Osteuropa seit dem Hochmittelalter durch viele Jahrhunderte hindurch in kontinuierlicher, nie ganz abreißender Durchdringung Verständnis erwecken und damit die historischen Voraussetzungen für eine der Grundlagen eines zukünftigen auch Ost- und Südosteuropa umschließenden geeinten Europas aufzeigen.

(Abgeschlossen Juli 1953)

⁵⁵) Zu der „imperialistischen Expansion“ nationaler Rechte in Europa und Übersee im 18./19. Jahrhundert vgl. Hans Th i e m e, Der Europäer als Faktor und Leitziel einer einheitlichen Rechtskultur, Kölner Zeitschr. f. Soziologie, Jg. 4, 1951/52, S. 300.

Ripen und Lübeck

Von *Wilhelm Ebel* (Göttingen)

Besprechung von: Erik Kroman, Danmarks gamle købstadlovgivning, Bind II, Nørrejylland. Udgivet af det Danske Sprog- og Litteraturselskab. Kopenhagen 1952. 317 S. mit 17 Siegelabbildungen.

Nicht lange nachdem der erste, Süd- und Nordschleswig umfassende, im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift¹⁾ besprochene Band der verdienstlichen Quellenausgabe erschienen ist, legt E. Kroman den zweiten Band vor, der plangemäß die mittelalterlichen Stadtrechtsquellen Nordjütlands enthält. Auch dieser Teil der Sammlung, die einem merklichen Bedürfnis entgegenkommt, verdient den Dank und das Interesse der Rechtshistoriker nicht nur hinsichtlich der dänischen, sondern auch der deutschen, zumal lübischen Stadtrechtsgeschichte.

Unter den 17 erfaßten Städten weisen freilich nur wenige ein vollständiges eigenes Stadtrecht auf. Zum kleinen Teil (Ebeltoft, Horsens, möglicherweise in älterer Zeit auch Viborg und Aarhus)²⁾ gehören sie noch zum Bereich des Schleswiger Rechts; im übrigen mögen die sogenannten Allgemeinen Stadtrechte Dänemarks³⁾, insbesondere das dem König Erich Glipping zugeschriebene, die Erklärung für das Fehlen eigener Statuten bieten. So sind es denn auch in der Hauptsache königliche Privilegien, die den vorliegenden Band füllen; die bedeutendsten darunter sind das für Viborg i. J. 1440⁴⁾, sowie die für Aalborg (1342, 1449) und Kolding (1452) erteilten. Allein auch diese Grundlagen städtischen Rechts und Handels und bürgerlicher Gerechtigkeiten, von Markt, Zoll, Gerichtsbarkeit, Stadtfrieden und sonstigem handelnd, bieten eine Fülle von Einsichten in das Gefüge des städtischen Rechtslebens im mittelalterlichen Jütland. Bemerkenswert ist auch ihre große Zahl; so weist der Band 18 Privilegien für Kolding auf, 20 für Aarhus, 22 für Randers, 50 für Ribe.

An eigentlichen Stadtrechten enthält die Sammlung einmal dasjenige der Stadt Skagen, von 1507, das auf das Kopenhagener von 1443 zurückgeht.

Den größten Raum aber, etwa ein Drittel des Buches, nehmen die Rechtsquellen der Stadt Ripen (Ribe) ein, und eben sie berühren die lübische Rechts-

¹⁾ Bd. XXXIII, 1952, S. 146 ff.

²⁾ Vgl. P. J. Jørgensen, Dansk Retshistorie (Kopenhagen 1940) S. 111.

³⁾ Ebda. S. 115.

⁴⁾ S. 209 ff. (lateinisch); übertragen auf Varde (dän.), Ringkøbing (1443), Hjørring (1505).

geschichte stärkstens. Neben den 50, vom Jahre 1202 bis 1522 reichenden Privilegien enthält die Ausgabe alle vier vorhandenen Fassungen des (dän. sog.) Riberet, drei lateinische und eine dänische. Daß zwischen dem Ripener und dem lübischen Recht inhaltliche Beziehungen bestehen, ist seit langem beachtet worden. Nachdem schon Kofod *Ancher*⁵⁾ darauf aufmerksam gemacht hatte, erkannte *Kolderup-Rosenvinge*⁶⁾ 24 Artikel des Riberet als lübischen Ursprungs. P. *Hasse* machte die Frage zum Gegenstand einer eigenen Untersuchung⁷⁾, die wieder durch F. *Frensdorff*⁸⁾ einer ausführlichen und in manchem berichtigenden Besprechung unterzogen wurde, wobei *Frensdorff* von den 60 Artikeln des ältesten Ripener Rechts⁹⁾ mindestens 36 als unter Benutzung des Tonderschen Kodex des lübischen Rechts (von 1243) entstanden nachwies; für einige weitere Sätze des Riberet machte er gleichfalls Entlehnung aus Lübeck, auf nicht näher bekanntem Wege, wahrscheinlich, während *Hasse* den Tonderschen Kodex unbeachtet gelassen und für den Gesamtbestand eine eigene, verschollene Hds. lübischen Rechts in Ripen angenommen hatte. Auch *Hasse* und *Frensdorff* verkannten indes nicht, daß auf jeden Fall der Verfasser des alten Ripener Stadtrechts von 1269 nicht unkritisch lübisches Recht übernommen, vielmehr mit bewundernswürdigem juristischem Können und durchaus schöpferisch selbständig seine Vorlagen mit dänischem Recht zu einem einheitlichen Ganzen von eigenartiger Gestalt verarbeitet hat.

Sowohl *Hasse* wie *Frensdorff* legten ihren Untersuchungen das älteste Ripener Stadtrecht, unstreitig im Jahre 1269 von König Erich Glipping bestätigt, zugrunde. *Hasse*¹⁰⁾ fügte seiner Arbeit auch einen gegenüber dem alten Druck bei *Ancher*¹¹⁾ verbesserten Abdruck der stark beschädigten Originalhds. bei. Im Jahre 1443 hat König Christof III. die Bestätigung des alten Stadtrechts wiederholt, wobei dem eine nur in Geringfügigkeiten abweichende, gleichfalls erhaltene Ausfertigung des Stadtrechts zugrunde lag¹²⁾.

Beide Texte, der von 1269 und von 1443, sind uns jetzt in einer auch gegenüber der *Hasse*'schen verbesserten¹³⁾ Ausgabe vorgelegt worden (Nr. 8

⁵⁾ En Dansk Lov-Historie, 2. Teil, 1776, S. 346.

⁶⁾ Samling af gamle danske Love, Teil 5, 1827, Einl. S. XXXVII.

⁷⁾ Die Quellen des Ripener Stadtrechts. Unters. z. dän. u. lüb. Rechtsgeschichte, 1883.

⁸⁾ Das Stadtr. v. Ripen in s. Verhältnis zu dem von Lübeck, HGBl. 1883 S. 87 ff.

⁹⁾ Leider schließt sich Fr. der Zählung *Hasse*s an, der nicht, wie *Ancher* und *Rosenvinge* — und mit Recht auch der jetzige Herausgeber *Kroman* — 60 Artikel (unter Zerlegung des aus zwei völlig verschiedenen Rechtssätzen bestehenden Art. 13 in zwei Artikel [13 und 14]) zählt, sondern nur 59. Die Eigenwilligkeit *Hasse*s erschwert die Benutzung seiner und Fr.'s Arbeit.

¹⁰⁾ A.a.O. S. 75 ff.

¹¹⁾ A.a.O. Anhang S. 255 ff.

¹²⁾ Das Stadtrecht von 1443 war bislang gedruckt bei *Resen*, Nonnulla antiqua jura Danica (1662), danach bei v. Westphalen, Monum. inedita Bd. IV Sp. 2010 ff.

¹³⁾ Schon *Frensdorff*, a.a.O. S. 90 Anm. 1 hatte einige Zweifel an der Richtigkeit des *Hasse*'schen Textes geäußert, die sich jetzt in der neuen Ausgabe als berechtigt erweisen.

und 25); an der Zuverlässigkeit der Lesung bzw. der Sorgfalt der Ergänzung des älteren lückenhaften durch den jüngeren Text zu zweifeln, besteht kein Anlaß. Es wäre höchstens zu sagen, daß mit dem vollständigen Abdruck des Stadtrechtstextes von 1443 nahezu etwas zu viel des Guten getan sei; denn abgesehen von einer Anzahl kleiner sprachlicher Varianten ohne sachliche Erheblichkeit weist der Text von 1443 nur drei wesentliche Unterschiede zum älteren Stadtrecht auf:

1. Text 1443 Art. 1 setzt einleitend die dem Text von 1269 unbekanntes Privilegialbestimmung über die Zollfreiheit der Ripener im Reiche Dänemark hinzu. Das wäre nicht weiter wichtig, wenn nicht auffiele: solche Befreiungen enthalten schon die ältesten Ripener Privilegien, seit 1202 (Nr. 1), „*ubicumque infra regni nostri terminos eost declinare contigerit negociandi causa*“. Ab 1283 (Nr. 12) wird die Zollfreiheit ausdrücklich auch in *nundinis Scanensibus sicut ubique bewilligt*, im Jahre 1288 (Nr. 13) in *nundinis nostris Skanør quam alibi* (ebenso 1368, Nr. 22). Dementgegen nimmt Art. 1 von 1443 wieder die Herbstmärkte von Skanør und Dragø von der Zollfreiheit aus (*exceptis nundinis nostris autumnalibus in Schanør et Draghøør etc.*). Spätere Privilegien (1450 [Nr. 28], 1480 [Nr. 33], 1483 [Nr. 36] usw.) bestätigen nichtsdestoweniger wieder die unbegrenzte Zollfreiheit.
2. Nur in zwei Worten besteht der Unterschied zwischen 1443 Art. 2 und 1269 Art. 1: nach der Statuierung der Todesstrafe für die Tötung eines Menschen *infra civitatis nostre marchiam* (wobei *nostra* hier nicht, wie in 1443 Art. 1, von König her, als vielmehr von der Bürgerschaft her gesagt wird) setzt 1269 Art. 1 hinzu: *si fugerit (d. h. der Täter), pace sua privetur et pro ipso cognati nihil satisfaciunt*; 1443 Art. 2 dagegen schreibt statt „*nihil*“: (*cognati*) *in hoc* (*satisfaciunt*), womit genau das Gegenteil gesagt wird. Der Herausgeber K. hat diesen Unterschied als Beweis dafür herangezogen (Vorbem. zu Nr. 9), daß das Stadtrecht Text II und III, von dem unten zu handeln sein wird und das ebenfalls die Bußhaftung der Verwandten ausschließt, auf Stadtrecht 1269 beruhe und (als undatiert) älter sei als das von 1443. Abgesehen von dieser Datierungsfrage, die m. E. hiervon nicht abhängt, scheint mir doch das „*in hoc*“ des Art. 2 von 1443 kein sachliches Gewicht zu haben. Es wäre recht ungewöhnlich, wenn hier tatsächlich das Rad der Rechtsgeschichte versuchsweise zurückgedreht worden wäre. Die Mitte des 15. Jahrhunderts vertrug einen solchen Rückfall nicht mehr, nachdem es jahrhundertlang zu dem durch das Stadtrecht geförderten Fortschritt gehört hatte, daß die Verwandtenhaftung ausgeschlossen wurde. Auch die sogenannten Allgemeinen Stadtrechte, von denen das dem König Erich Glipping zugeschriebene, aber unzweifelhaft sehr viel jüngere ja auf dem Riberet beruht, enthalten keine Spur der Verwandtenhaftung mehr¹⁴⁾. Wie ist nun die seltsame Regelung in Art. 1443 Art. 2 zu erklären? Mir erscheint es wahrscheinlich, daß nichts anderes als ein Abschreiberversehen des Verfassers von 1443 vorliegt; er hat aus dem „*nihil*“ der Vorlage (1269)

¹⁴⁾ Gedr. bei Kolderup-Rosenvinge aa.O. S. 483 ff.

ein „in hoc“ herausgelesen. Glücklicherweise (für den Rezensenten) enthält das Faksimile der Einleitung von Text 1443 bei *Andher*¹⁵⁾ gerade noch die betreffende Zeile, und die sigelhaft verkürzte Schreibweise des „nihil“, verglichen etwa mit dem Wort „hoc“ im Vorwort (Zeile 4 des Faks.) legt die Annahme einer fehlerhaften Lesung (durch den Schreiber von 1443) durchaus nahe.

3. Nur scheinbar von sachlicher Bedeutung ist schließlich der Umstand, daß der Text von 1443 den Art. 29 des Textes I (von 1269) über die Setzung der Ratmannen ausläßt. Auch hier scheint damit keine Absicht verfolgt zu sein, vielmehr ein bloßes Versehen vorzuliegen. Es besteht kein Grund zur Annahme, daß die Verfassung Ripens sich vorübergehend in diesem Punkt geändert haben sollte; auch das sogenannte Almindelige Stadsret Kg. Erich Glippings (Art. 33) hat den Art. 29 von 1269 übernommen.

Bis auf das nicht eigentlich zum Stadtrecht gehörige Zollprivileg weist also das Stadtrecht (IV) von 1443 gegenüber dem Text I keinerlei rechtlich irgend wesentliche Unterschiede auf.

Anders verhält es sich mit den Stadtrechtstexten, die sich im Ripener Stadtbuch finden und der Schrift nach in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts gehören. Sie werden vom Herausgeber als Text II und III bezeichnet¹⁶⁾. Es handelt sich um einen lateinischen Text und einen damit verbundenen dänischen, jeden von 123 Artikeln, also ein auf das Doppelte vermehrtes Ripener Stadtrecht. Die Zusätze, offensichtlich städtische Willküren, sind nach dem Gegenstand jeweils zwischen die äußerlich verwandt erscheinenden Artikel des — sozusagen auseinandergezogenen — Textes I eingeschoben. Diese Texte II und III sind es, die *Kolderup-Rosenvinge*¹⁷⁾ veröffentlicht hatte, und zwar so, daß er die schon im Text I vorkommenden Artikel durch größeren Druck hervorhob und im übrigen die Abweichungen des (jetzt so genannten) Textes II von I und IV in den Anmerkungen verzeichnete. Daß die Stadtbuchtexte jetzt getrennt von Text I herausgegeben worden sind, ist sehr zu begrüßen, sind sie doch diejenigen, die rechtshistorisch das größte Interesse beanspruchen können.

Hinsichtlich der Datierung von II (und III) hat die auch vom Herausgeber geteilte Annahme, die 123 Artikel seien vor 1443 entstanden (und geschrieben), jede Wahrscheinlichkeit für sich. Zwar erscheint der Hinweis auf 1443 Art. 2 („in hoc“) nicht zwingend, zumal wenn wir die überhaupt auffällige Selbstständigkeit des Textes II berücksichtigen. Sein Verfasser würde also das Versehen leicht bemerkt und berichtigt haben können. Wesentlicher ist dagegen, daß Text II den von Text IV übergangenen Artikel I 29 enthält (II 48), ihn also aus I — und zwar wörtlich — übernommen hat. Auch sonst ergeben die kleinen sprachlichen Unterschiede zwischen I und IV, daß II sich an I gehalten hat — wenngleich auch gelegentlich Übereinstimmungen mit dem Text IV nicht

¹⁵⁾ Lov-Historie II (1776) Accessio S. 255.

¹⁶⁾ Warum nicht auch das Stadtrecht von 1443 als Text IV oder Ia?

¹⁷⁾ Slg. Teil V S. 216 ff. Wenn K. - R. gleichwohl das Stadtrecht auf 1269 datierte, so vgl. hierzu seine Einleitung S. XXXII ff.

fehlen¹⁸⁾, die letzteren dürften mehr oder zufällig sein¹⁹⁾. Im ganzen aber ist der Stadtbuchtext so sehr eine selbständige Fassung des Riberet, daß die inneren Merkmale wesentlich mehr ins Gewicht fallen, auch dort, wo — fast zufällig — Text II und I (oder auch IV) übereinstimmen. Die inhaltliche Vergleichung der Texte vermittelt die Überzeugung, daß man im Jahre 1443, statt auf das im Laufe der Zeit durch Nachträge vervollständigte und das wirkliche Recht der Stadt enthaltende Stadtbuch, aus äußerlichem Anlaß, nämlich wegen der Bestätigung durch König Erich Glipping, auf das Pergament I zurückgriff und dieses — wie gesehen, nicht eben sorgfältig — abgeschrieben und die Abschrift dem König vorgelegt hat. Für die Rechtsgeschichte Ripens wichtiger bleibt das Stadtbuch (Texte II und III). Es ist bedauerlich, daß *Hasse* und nach ihm *Frensdorff* dem letzteren nicht die nötige Beachtung geschenkt haben. Daher seien, über den Rahmen einer auf die jetzt vorliegende Quellenausgabe gerichteten Besprechung hinaus, einige Ergänzungen zum Verhältnis des Ripener zum lübischen Recht angefügt.

Ob die Annahme *Frensdorffs*, die Tondernsche Handschrift lübischen Rechts, von 1243, habe dem Verfasser des ältesten Riberet (I) zur Vorlage gedient, trotz der mehreren hierfür vorhandenen Anhaltspunkte²⁰⁾ die einzig mögliche Deutung bildet, kann bezweifelt werden. Angesichts der noch weitergehenden Benutzung lübischen Rechts in Ripen I erscheint es nicht ausgeschlossen, daß man sich nach Ripen eine eigene, freilich dem Tondernschen Kodex entsprechende, nur durch Nachträge etwa auf den Stand der Revaler Hds. von 1257 gebrachte Hds. kommen ließ.

Riberetverfasser I hat das lübische Recht weitgehend benutzt, es aber nicht als Ganzes und als solches übernommen. So fehlt es bemerkenswerterweise an jeder Übernahme lübischen Ehegüter- und Erbrechts. Am bedeutsamsten ist aber, daß er das im 13. Jahrhundert in den meisten deutschen Städten geltende, von der Landfriedensbewegung ausgegangene peinliche Strafrecht, zumal die Lebens- und Körperstrafen für Gewalttaten (Totschlag, Verwundung) in der in Lübeck geübten Gestalt in das dänische Recht eingeführt hat. Dadurch gewann das Riberet für Jahrhunderte seine sprichwörtlich gewordene²¹⁾ Sonderstellung als „strenges Recht“ innerhalb der dänischen Rechte, welche letztere noch langhin durch Zusatzbußen — meist 40 Markbußen — den im Stadtfrieden geschehenen Friedensbruch ahndeten²²⁾. Während nun aber die lübischen Stadtrechtstexte, grundsätzlich auf stadteigene Besonderheiten beschränkt, die materiellen Strafrechtssätze landfriedensrechtlicher Herkunft überhaupt nicht

¹⁸⁾ Außerdem wäre auf I 34 Satz 2 zu verweisen, der in IV dem Art. 30 angefügt worden ist, in II aber, wie in I, an II 53 statt an II 49 (= I 34 statt I 30) gehängt wird.

¹⁹⁾ So hat I 27: *contingerit*, IV 28 und II 44 aber: *contigerit*; IV 38 und II 58: *VI marcas denariorum*, I 38: *IV marchas*; ebenso IV 54 und II 77 (m. den.), gegenüber I 54 (*VI marchas*).

²⁰⁾ S. darüber *Frensdorff* a.a.O. S. 93 ff.

²¹⁾ Vgl. *Hasse* S. 69.

²²⁾ Todesstrafe kannten die jütischen Rechte nur für Diebstahl und Brandstiftung; vgl. darüber des näheren *Stemann*, *Dansk Retshistorie* (1871) S. 619 ff.

anführen und nur prozessuale Fragen behandeln, hat der Verfasser des Ripener Stadtrechts eben das materielle Strafrecht aufgenommen. *Frensdorff*²³⁾ hat dies dahin erklärt, daß „es der älteren Zeit nicht notwendig erschienen sei, die bekannten Strafen der Verbrechen zu bezeichnen“, und daß das Riberet „das mehr moderne Element“ darstelle. Das reicht nicht hin. Wir werden doch wohl sagen müssen, daß nicht frühe Modernität, sondern die Notwendigkeit den Schöpfer des Riberet dazu bewogen hat. Die dänische Stadt lag außerhalb des Bereiches deutscher Landfrieden, die ja die Kriminalstrafe für die Städte als die Orte ständigen Friedens zur Dauereinrichtung gemacht haben. So mußten die Strafsätze selbst, die zu wiederholen in einer deutschen Stadt nicht unbedingt nötig war, in das vom dänischen König zu bestätigende, von den Bürgern Ripens gewählte Stadtrecht ausdrücklich aufgenommen werden.

Eine gewisse Merkwürdigkeit verbleibt allerdings Artikel 44 (= II Art. 64), dem lübischen Recht *Hach* Art. 68 wörtlich entsprechend, der von der pax, que dicitur pax Dei, handelt. Schon für den Bereich des deutschen Stadtrechts ist es ungewiß, welche Bedeutung dem Begriff „Gottesfrieden“ in den Stadtrechtsquellen zukommt²⁴⁾. Wieweit er in Dänemark überhaupt eine Rolle gespielt hat, erscheint, ebenso wie das Wesen und die Grundlagen der sonst dort begegnenden Sonderfrieden (byfrith, torvefrith usw.), als einer erneuten grundsätzlichen Untersuchung bedürftig und wert²⁵⁾. Für das Ripener Recht bleibt einweilen der Eindruck, daß hier die aus Lübeck bezogene pax Dei keinen rechten Hintergrund besitzt.

Der Verfasser von Riberet I hat aus lübischem und heimischem Recht eine fast harmonische Einheit geformt. Hierfür besonders bezeichnend ist die Art und Weise, wie er das Zwölfer- bzw. Achtergericht der Næffninger an die Stelle der Beweisregeln des deutschen Landfriedensrechts gesetzt hat.

Aber nicht nur die im dänischen Rechtsraum fehlenden außerstädtischen Rechtsgrundlagen mußte er ersetzen; auch typisch stadtrechtliche Vorstellungen hat er, also ohne zwingenden Grund anscheinend, umgewandelt. Hierhin gehört vor allem der Begriff der Vorsate²⁶⁾ mit ihrer Strafe von 10 Mark und einem Fuder Wein (höchste Kore). Ihr Wesensmerkmal ist bekanntlich, daß der Überfall, die Körperverletzung (ohne eggehachtige wapen) ex deliberato consilio (mit vorsate) geschieht, woraus eben die Zusatzstrafe resultiert, über die, als eine Willkürstrafe, ausschließlich der Rat richtet. Der Vorsatetatbestand ist vom Delikt als solchem unabhängig. Beim letzteren war nach lübischem, wie nach Soester und anderen Stadtrechten zwischen der Verwundung mit eggehachtigen wapen (ferro acuto) und solcher pugno vel baculo zu unterscheiden, ganz wie es

²³⁾ A.a.O. S. 98.

²⁴⁾ L. v. Winterfeld, Gottesfrieden und Stadtverfassung, HGBl. 1928 S. 5 ff. nimmt zu Unrecht an, das städtische peinliche Strafrecht gehe (statt auf die Landfrieden) auf die Gottesfrieden zurück; diese kennen keine Lebens- und Körperstrafen für Freie. Vgl. hierzu auch J. G e r n h u b e r, Die Landfriedensbewegung in Deutschland, 1952, S. 58 Anm. 68.

²⁵⁾ K. L e h m a n n, Der Königsfriede bei den Nordgermanen, 1886, kann heutigen Anforderungen nicht mehr genügen.

²⁶⁾ S. hierüber E b e l, Forsch. z. Gesch. d. lüb. Rechts I (1950) S. 30 ff.

die Landfrieden eingeführt hatten und auch das Gotländerprivileg Heinrichs des Löwen von 1163²⁷⁾ formulierte. Nur die Verwundung *acuto ferro* war aber mit Handabhauen bedroht²⁸⁾, während die sonstige Verwundung dem städtischen Recht und Gericht zugewiesen war²⁹⁾. Hier ist nun der Verfasser des Riberet über seine Vorlage hinausgegangen. Von der doppelten Gerichtszuständigkeit für eine mit Vorsate begangene Verwundung — den Wundschlag vor dem Vogt, die Vorsate vor dem Rat — mußte er ohnehin wegen der anderen Gerichtsverfassung absehen. Nach Riberet I 5 (II 10) zieht aber nicht nur die Verwundung *cum armis mortiferis* (= eggehachtige wapen) die Strafe des Handverlustes nach sich, sondern auch *qui alium ex deliberato consilio baculaverit, . . . manum amittat* (I 9, II 20)³⁰⁾. Die anderen Ausdrucksformen der Vorsate haben die dänische *byfrith*-Verletzungsbuße von (dreimal) 40 Mark zur Folge (I 11, II 21), aber durch das Merkmal des vorhergegangenen Streites ganz nach Vorsateart dem unvorhergesehenen ausgebrochenen Streit gegenübergestellt (*si inter duos in vico vel in platea vel in potu forsan rixa vel discordia subito oritur*), der dreimal 6 Mark Buße nach sich zieht.

Es ist nun wohl in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert, daß der Stadtbuchtext (II und III) des Riberet den Artikel 9 des Textes I abändert. Vielleicht daß man des Versehens innewurde — jedenfalls hat man die Strafe des Handverlustes auf die Verwundung *cum armis mortiferis* beschränkt, die Stockschläge *ex deliberato consilio* (II 20) durch das Tatbestandsmerkmal, daß es *cum tribus vel cum quatuor complicibus* geschehe, dem lübischen Vorsate-tatbestand deutlicher nähergebracht und in Übereinstimmung mit dem anderen Tatbestand (I 11 Satz 2, II 21, voraufgegangener Streit) mit (dreimal) 40 Mark bestraft. Hier liegt also, soweit die Körperstrafe in Frage steht, keine erneute Abweichung vom lübischen Vorbild vor, die Danisierung der Buße — statt 10 Mark deren 3 x 40 — hält sich im Rahmen des von Anfang an Gebotenen.

Für die Wertung des Textes II ergibt diese Stelle allerdings mit einiger Zuverlässigkeit, daß er und nicht der Text I (oder IV) das wirklich geltende Ripener Recht wiedergibt. Ein gleiches geht aus anderen Stadtbuchartikeln hervor, z. B. aus II 87 (gegenüber I 59) oder II 80, 81 (gegenüber I 56)³¹⁾. Im letzteren ist es insbesondere die hinaufgesetzte Altersgrenze des nicht mit peinlicher Strafe zu belegenden jugendlichen Missetäters; nach I 56 beträgt sie 9 Jahre (gegen 12 Jahre in *Hach* I 85), in II 80, 81 dagegen hat man sich der Altersbestimmung des Jütisch Lov (Buch II Art. 50) angeglichen.

Der Ripener Stadtbuchtext (II und III) ist natürlich besonders noch wegen seines doppelt so großen Umfanges interessanter als Text I. Von der Mehr-

²⁷⁾ LübUB. I Nr. 3.

²⁸⁾ Vgl. z. B. Ältestes Soester Stadtrecht Art. 14, Keutgen, Urk. S. 140.

²⁹⁾ Gotländerprivileg: *Si quis armis vulneratus fuerit, manu reum truncari decernimus. Insuper si quispiam fuste vel pugno impie lesus fuerit, juri civitatis, in qua id contigisse dinoscitur, reus item subiacebit.* Vgl. auch Soester Recht Art. 22.

³⁰⁾ Vgl. dagegen *Hach* I 121 (und 122!). Hasse und Frensdorff haben das Problem nicht richtig gesehen, da ihnen die Scheidung zwischen Landfriedensrecht und Stadtrecht nicht in der notwendigen Schärfe vor Augen stand.

³¹⁾ Über das Verhältnis von I 56 zu lüb. R. *Hach* I 85 vgl. Hasse S. 9 f.

zahl der hinzugetretenen Bestimmungen läßt sich eindeutig sagen, daß sie jedenfalls nicht auf lübisches Vorbild zurückgehen, dafür aber z. T. auch im Schleswiger Recht Parallelen besitzen.

Angesichts dieses reichen Inhalts von II ist es um so erstaunlicher, daß man im Jahre 1448 zwecks erneuter Bestätigung auf Text I zurückgegriffen hat. Man ließ sich, wie gesehen, damit zum Teil Rechtssätze anerkennen, die gar keine Geltung besaßen. Für die Rechtsgeschichte Ripens und überhaupt die jütischen Städte, die ja über König Erichs Almindelige Stadtsret das Ripener Recht zum Teil übernommen haben, ist der Text II (und III) jedenfalls der bedeutsamste, auch für das wirkliche Verhältnis Ripens zu Lübeck. Daß der Herausgeber ihn getrennt von I (und dem wenig bedeutenden Text IV) wiedergibt, ist wegen der erst jetzt offenen Vergleichsmöglichkeiten besonders dankbar zu begrüßen³²). Das Riberet ist ein Musterbeispiel dafür, daß trotz verschiedener land- und staatsrechtlicher Voraussetzungen eine Gemeinschaft der Kaufmannschaft des Nord- und Ostseeraumes bestanden hat, die ihre tieferen geschichtlichen Wurzeln besaß und imstande war, aus scheinbar grundverschiedenen Quellen für sich die passendste Rechtsordnung zu schöpfen. Die weitere Erhellung dieser Gemeinsamkeit und ihre früheren Formen offenzulegen ist eine Aufgabe, deren Erfüllung ein skandinavisch-deutsches Anliegen sein sollte.

³²) Einige Druck- oder Lesefehler: S. 49 Zeile 6 und Zeile 26, Seite 11 (Text I) Zeile 32.

Neue Beiträge zur Geschichte der lübeckischen Kunst

Von Max Hasse

Noch vor dreißig Jahren konnte man in Abhandlungen allgemeinerer Natur nur selten einmal einen Hinweis auf lübeckische Kunstdenkmäler finden. Damals war die Erinnerung an die einstige Bedeutung Lübecks fast nur noch im Bewußtsein der Skandinavier und der Lübecker selbst lebendig geblieben. Dank der unermüdllichen Arbeit der deutschen und skandinavischen Forscher ist es heute anders.

In dem seit einigen Jahren erscheinenden *Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte* (Stuttgart und Waldsee) sind immer wieder lübeckische Kunstwerke als Beispiele herangezogen. Dabei sind auch einige Irrtümer unterlaufen. Man könnte sie übergehen, wenn sie nicht im Lexikon ständen und daher leicht allorts zitiert würden.

Die Christkindleinwiege in Namur aus der Abtei Marche les dames (Stichwort Christkind) ist sicher keine Lübecker, sondern eine Lütticher Arbeit. Eine Verwechslung ist leicht möglich, da beide Städte den Doppeladler als Beschauzeichen benutzen. Hans *Wentzel*, der Bearbeiter des Artikels, hat sich hier zu sehr auf *Warnke* (Die Lübecker Edelschmiede und ihre Meister, Lübeck 1927) verlassen. Dieser hat in seinem Buch reichlich leichtsinnig die einzelnen Marken an die bekannten Goldschmiede verteilt „an einen Goldschmied . . ., der die Marke geführt haben könnte“ sagt er an einer Stelle der Einleitung. Aber wer sieht in einem ausgesprochenen Nachschlagewerk den Text so genau durch? Die meisten Benutzer des Buches kennen erfahrungsgemäß diese Bemerkung nicht und glauben, Warnke hätte für seine Zuschreibungen durchweg gute Gründe gehabt. Es hat aber tatsächlich nicht viel zu bedeuten, wenn die Christuskindwiege aus Namur in dem Warnkeschen Verzeichnis als Werk des Lübecker Goldschmiedes Sander Oldendorp aufgeführt ist.

Ebensowenig konnte ein Außenstehender ahnen, daß das Modell für die Maria des bronzenen Sakramentshauses in St. Marien (Stichwort, Bildhauer, Bildschnitzer Abb. 23) erst im 19. Jahrhundert zum Modell geworden ist. Das für Lübeck ganz ungewöhnliche Material (Lindenholz), Reste einer alten Fassung, dazu eine umfangreiche neuere Bearbeitung ließen mich daran zweifeln, daß das Stück schon im 15. Jahrhundert als Modell gedient haben könnte. Tatsächlich erwiesen sich dann auch die Madonna und einige andere Figuren des Sakramentshauses als Güsse des 19. Jahrhunderts. Der Restaurator

des Sakramentshauses, Carl Julius Milde, hat ganz offenbar eine alte Figur fremder Herkunft als Modell zurecht gemacht. (Zu der unter dem Stichwort Büste abgebildeten Alabasterbüste der Königin Margarete s. S. 110/111).

Auch in der soeben erschienenen Geschichte der deutschen Plastik (von A. Feulner und Th. Müller, München 1953) sind die Lübecker Meister gebührend gewürdigt. Die einzelnen Werke sind so treffend charakterisiert, daß auch einmal im Irrtum das Wesentliche herausgestellt bleibt. Zu der Madonna aus Vadstena heißt es, sie sei von fast burgundisch anmutender Schönheit, und damit ist die Figur am besten bestimmt, denn diese Madonna hat sich nie überzeugend in das Werk eines Lübecker Meisters einordnen lassen. Mit Recht wies Paatz schon bei der Besprechung des Bildwerkes auf das Grabmal der Isabella von Bourbon hin (W. Paatz, Der Meister der Lübeckischen Steintadonnen, in Jahrbuch der Preuß. Kunstsammlungen 1926). Zum Vergleich kann man ebenso die bislang Jaques de Gerines zugeschriebenen Statuetten in Amsterdam heranziehen (zu diesen niederländischen Arbeiten s. jetzt Jaap Leeuwenberg, De tien bronzen „Plorannen“... in Gentse Bijdragen tot de Kunstgeschiedenis Deel XIII, 1951). Da auch die Fassung der Madonna, so vor allem das feine zurückhaltende Brokatmuster, sich in keiner Weise mit der sehr ausgeprägten lübeckischen Technik vergleichen läßt, dagegen aber ganz ähnlich an den niederländischen Bildwerken dieser Zeit zu beobachten ist, dürfen wir diese Madonna sicher als eine niederländische Arbeit aus dem 3. Viertel des 15. Jahrhunderts betrachten. Sie mag als Geschenk an das berühmte Kloster der heiligen Birgitta gekommen sein.

Eine kleine Übersicht der Deutschen Plastik des Mittelalters will ein Band in der Reihe der *Blauen Bücher* geben. Er kam vor etwa vierzig Jahren zum ersten Male heraus und hat sich im Grunde seitdem kaum gewandelt. Das könnte immer noch gut sein, wenn wir nicht gerade in diesen vierzig Jahren unser Wissen um die Geschichte der Deutschen Plastik so außerordentlich erweitert hätten. In dieser Bildauswahl sind die Akzente noch ganz falsch gesetzt; das 14. Jahrhundert wird fast ganz übergangen, von einigen der bedeutendsten Meister des 15. und 16. Jahrhunderts weiß man noch nichts. Riemenschneider ist mit sechs Abbildungen vertreten, Notke überhaupt nicht! Gerade weil der Verlag im vorigen Jahr eine so hervorragende Neubearbeitung des Bandes über die mittelalterlichen Miniaturen herausgebracht hat, war man diesmal so sehr enttäuscht.

Schleswig-Holstein konnte jetzt nach dem Kriege schon den zweiten Band seiner Bau- und Kunstdenkmäler herausbringen (Landkreis Flensburg, bearbeitet von Dietrich Ellger). Hier findet jeder leicht die erwünschte sachliche Auskunft. Unmittelbare Beziehungen zu Lübeck sind nur selten vermerkt. Der erste Band der Bau- und Kunstdenkmale der Freien und Hansestadt Hamburg (bearbeitet von Renata Klée Gobert) ist für Lübeck wichtiger, da hier im Mittelpunkt der bis 1868 beiderstädtische Ort Bergedorf steht. Schon beim Durchblättern der vorzüglichen Register stößt man immer wieder auf Namen von Lübeckern, die als Vögte oder Pastoren, als Künstler oder Handwerker (so als Orgelbauer) dort tätig waren. Natürlich überwiegen die Hamburger Namen. Die äußere Aufmachung und die Ordnung des Bandes ist muster-

gültig, doch hat man sich fast nur auf eine Bestandsaufnahme beschränkt. Bei einem solchen Aufwand wäre etwas mehr wissenschaftlicher Ehrgeiz zu vertreten gewesen. Es fragt sich, ob der strenge Standpunkt, solche Werke rein als Materialsammlungen herauszubringen, heute noch aufrechterhalten werden soll. Man könnte sonst einwerfen, die Wissenschaft müsse sich bescheiden, weil die vorbereitenden wissenschaftlichen Arbeiten schon zuviel Geld in Anspruch nehmen.

Insbesondere sei hier nur auf die nach Altengamme verschlagene Hamburger Domglocke von 1487 verwiesen. Sie ist durch ein edles Madonnenrelief ausgezeichnet. Der Gießer der Glocke, der Holländer Gert van Wou, hat unter anderem das Modell zu diesem Relief seinem Schüler Hinrik van Kempen mitgegeben, als dieser zu Anfang des 16. Jahrhunderts nach Lübeck übersiedelte. Daher begegnen wir der Ausformung des gleichen Madonnenbildes auf den Glocken Hinrik van Kempens in Parchim (1514), Perleberg (1518) und Klütz (1508, dort zu einer Margaretha umgeformt) (vgl. dazu Th. Hach, Lübecker Glockenkunde, Lübeck 1914).

Beschließen möchte ich meine Anmerkungen zur allgemeinen Literatur mit dem Hinweis auf die Swedish Archeological Bibliography 1939—48, herausgegeben von Sverker Janson und Olof Uessberg, Uppsala 1951, die auch, entsprechend dem schwedischen Sprachgebrauch, die kunstgeschichtliche Literatur über das Mittelalter aufführt.

Mit der lübeckischen Kunst des 13. und 14. Jahrhunderts beschäftigen sich drei Dissertationen, die alle nur in Maschinschrift vorliegen. Fast unerforscht ist bisher die Geschichte der mittelalterlichen Goldschmiedekunst Lübecks geblieben. Dabei dürfte gerade in diesem Gewerbe sich zuerst eine eigene Überlieferung gebildet haben, denn die Goldschmiede übertrafen im 13. und 14. Jahrhundert schon an Zahl die Maler, Glaser und Bildschnitzer ganz erheblich. Wanda von Dallwitz stellt in ihrer Arbeit (Die Entwicklung der norddeutschen Abendmahlskelche des 13. und 14. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der Kelche in Schleswig-Holstein, Hamburg 1951) eine Reihe von 10 Kelchen zusammen, die wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit als Lübecker Arbeiten bezeichnet werden können. Die bedeutendsten und zugleich frühesten Stücke sind der Kelch des Klosters Preetz und eine Arbeit der gleichen Werkstatt in Bergen auf Rügen (Abb. 1, drittes Viertel des 13. Jahrhunderts). Auch hier in der Goldschmiedekunst werden besonders enge Beziehungen zu niedersächsischen Werkstätten festgestellt und bei allem Aufwand ein merkwürdiges Verharren in altertümlichen Formen. In derartigen Untersuchungen wären auch die Abdrücke von Goldschmiedematrizen heranzuziehen, die gelegentlich auf Glocken vorkommen. Auf der Abendglocke von St. Marien zu Lübeck (s. Th. Hach, Lübecker Glockenkunde) findet sich der Abdruck einer Matrize, eine Verkündung, die auf niedersächsischen Kelchen des 13. Jahrhunderts mit Vorliebe verwandt wurde; auch auf dem Prenzlauer Kelch, der wieder den Kelchen in Preetz und Bergen besonders nahe steht.

Aus dem 14. Jahrhundert konnten keine besonders hervorragenden Beispiele nachgewiesen werden. Allerdings ist, wie schon aus dem Titel der Arbeit hervorgeht, nur das schleswig-holsteinische Material eingehend durchgesehen worden.

Die Baugeschichte des mit Lübeck so eng verbundenen Klosters Preetz behandelt Diether *Rudloff* (Kloster und Klosterkirche zu Preetz, mit einem Exkurs über das Problem der Stutzbasilika, Kiel, 1952). Der Bau wird im Gegensatz zu der bisherigen Forschung als eine im wesentlichen einheitliche Leistung des 14. Jahrhunderts angesehen. Ein Testament des Ritters Otto Pogwitsch (1327) und zwei Ablaßverkündigungen des Lübecker Bischofs zum Wiederaufbau der Kirche (1330 und 1331) weisen darauf hin, daß um diese Zeit der Bau energisch vorangetrieben werden sollte. Da am 25. 6. 1349 die Lübecker Bürgersfrau Hedwig von Dülmen in ihrem Testament dem Kloster Preetz eine lübsche Mark für Glasfenster und nicht etwa für den Bau aussetzte, dürfte damals der Bau kaum mehr als die eigentliche Aufgabe betrachtet worden sein. Diese nicht unwichtige Urkunde (aus dem Lübecker Archiv) war Rudloff entgangen, stützt aber seine Ausführungen, nach denen der Bau des Langhauses gegen 1340 abgeschlossen wäre.

Das Chorgestühl des Preetzer Klosters hat Martin *Urban* in den Mittelpunkt seiner Arbeit gestellt (Das mittelalterliche Chorgestühl in der Klosterkirche in Preetz und die Lübecker Chorgestühle des frühen 14. Jahrhunderts, Kiel 1950). Sehr überzeugend ordnet Urban das Preetzer Gestühl mit dem Gestühl der Lübecker Katharinenkirche und dem Viersitz des Domes zusammen und setzt diese Gruppe entschieden gegen das Chorgestühl des Lübecker Domes und den Cismarer Altar ab. (Abbildungen aller dieser Arbeiten bei Hans *Wentzel*, Lübecker Plastik bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.) Allerdings scheint mir zwischen den Lübecker Arbeiten und dem Preetzer Gestühl ein nicht unerheblicher stilistischer Unterschied zu bestehen, den Urban ganz treffend als einen Wandel vom Plastischen zum Harten und Graphischen beschreibt. Sollte nicht doch ein etwas größerer zeitlicher Abstand zwischen diesen bei aller Verwandtschaft so unterschiedlichen Werken liegen? Urban bemerkt, daß es zu den (tatsächlich alten) Maßwerkformen des Preetzer Gestühles in Lübeck nichts Vergleichbares gäbe. Unmittelbar läßt sich wohl nichts zum Vergleich heranziehen, aber diese Formen stehen doch am Anfang einer Entwicklung, die durch die Einfuhr der mit Maßwerk überspannenen flandrischen Grabplatten ausgelöst wurde. Besonders auffallend ist das häufige Vorkommen von sphärischen Dreiecken. Da auch sonst die Einwirkung der flandrischen Grabplatten (z. B. auf die Form der geritzten Steingrabplatten) sich erst seit den fünfziger Jahren nachweisen läßt, wird das Preetzer Gestühl kaum sehr viel früher entstanden sein, also in den vierziger Jahren. Dafür sprechen schließlich auch die Urkunden. Denn solange man mit dem Bau beschäftigt war, wird man die Kosten für ein so aufwendiges Gestühl nicht haben erübrigen können. Mit den primitiven Seitenwangen eines wohl am Orte ansässigen Handwerkers, fand gegen 1360 die Arbeit am Gestühl ihren Abschluß.

Etwa gleichzeitig mit der Lübecker Marienkirche wurde die kleine hölzerne Kirche in Björnsäter in Schweden ausgemalt. Diese Malereien (heute im Stockholmer Nationalmuseum) hat Andreas Lindblom in einer beneidenswert kostbaren Aufmachung herausgegeben (Björnsäter-Målningarna, Stockholm 1953). Die Wände der Kirche waren fast vollständig mit Bilderfolgen bedeckt, in der Hauptsache Szenen aus dem Leben des Thomas Beckett und der Kreuzlegende. Merkwürdig vermischen sich hier sehr altertümliche Formen mit modernen, die zuletzt ihren Ursprung gewiß im Westen haben, deren Herkunft aber doch ziemlich unbestimmt bleibt. Gelegentlich fühlt man sich auch an die Lübecker Wandmalereien erinnert. Das Bild der Kreuzigung steht z. B. den Lübecker Vorstellungen dieses Themas (Hl. Geist: Dom, Grab des Bischof Gerold) näher als irgendeiner englischen. Die Verwandtschaft der Bildfolgen von Björnsäter mit der englischen Kunst ist sicher zu stark betont, und es empfiehlt sich nicht gerade, in diesem Zusammenhang auf die Glasmalereien in Lye zu verweisen, nachdem ich vor zwei Jahren an dieser Stelle die engste Verbindung der Lye Glasgemälde mit Lübeck zeigen konnte. Sicher aber wird man zugeben müssen, daß die festländische Kunst dieser Zeit den Engländern allgemein mehr verdankt, als man bisher geglaubt hat.

Die Ausstellung *Gotische Kunst im Herzogtum Schleswig* (Katalog der Jubiläumsausstellung des städtischen Museums Flensburg 1953) zeigte sehr nachdrücklich, wie eigenständig bis gegen 1300 die Kultur dieser Landschaft gewesen ist. Erst die Anbetung der Könige aus dem Dom zu Schleswig (um 1300) läßt eine nahe Verwandtschaft zur lübeckischen Kunst erkennen. Für diese Zeit sind tatsächlich auch besonders enge, unmittelbare Beziehungen zwischen Schleswig und Lübeck überliefert. 1308 wurde sogar der Lübecker Johann Bocholt Bischof zu Schleswig, während sein Bruder Heinrich nur wenige Jahre später in seiner Vaterstadt Lübeck zum Bischof gewählt wurde. Die vier Figuren der Gruppe, hier ohne das Gehäuse einzeln frei vor der Wand aufgestellt, überraschten durch ihre Monumentalität. Sollte das Gehäuse nicht doch eine nachträgliche Zutat sein?

Die Lübecker Kunst des frühen 15. Jahrhunderts wurde letzthin nur in Gesamtdarstellungen behandelt. Mit einiger Verwunderung stellt man dabei fest, daß *Thorlacius-Ussing* (in Danmarks Billehuggerkunst fra Oldtid til Nutid, Kopenhagen 1950) das Grabmal der Königin Margarethe in Roeskilde für eine westeuropäische genauer belgisch-französische Arbeit hält. Dabei hat Paatz den engen Zusammenhang der Lübecker Alabasterbüste (Abb. 4) mit dem Grabmal längst nachweisen können. Das soeben erschienene Inventar des Klosters Roeskilde (*Danmarks kirker*, Kobenhavens Amt, Heft 18) berücksichtigt allerdings auch die Paatzsche Darstellung. Tatsächlich ist die Büste wohl nicht nur eine Wiederholung — wie Paatz meint —, sondern sogar ein verworfenes Bruchstück des Grabmales. Wenn auch die gesondert (!) gearbeitete Büste des Grabmales 5 cm höher ist als die Lübecker, so erklärt sich das nur zu leicht. Mußte doch beim Auseinandersägen des Blockes einiges verloren-

gehen und nachher hat die Büste aus weichem Alabaster durch Regen und Frost auch oben etwas eingebüßt (sie war lange im Freien aufgestellt). Die neuerliche Reinigung ergab, daß ein Fehler im Stein dazu geführt hat, die Arbeit an dem Stück aufzugeben. Hätte das Lübecker Brustbild eine Büste von Anfang an sein sollen, bliebe manches unverständlich. Warum setzen die Falten des Mantels, die sich dann auf dem Grabmal sehr genau weiterverfolgen lassen, gerade nur soeben an? Dieser Faltenansatz bleibt für den Betrachter kaum deutbar. Was soll auch rückwärts der Plattenrest, auf dem der Kopf doch tatsächlich aufliegt? Wenn schließlich an der Lübecker Büste der Kopf weiter vorgeneigt ist, als am Grabmal selbst, aber doch genau so weit, wie der Block des Grabmales ursprünglich reichte, so entspricht das viel besser der mittelalterlichen Praxis, als die endgültige Ausführung. Als sich der Künstler zum Ersatz der Büste entschließen mußte, stand ihm offenbar kein Alabasterblock von der gleichen Tiefe zur Verfügung. Am Grabmal selbst ist gerade der Abschluß des Kleides nach oben bzw. des Kopftuches nach unten wenig geglückt, läuft in beiden Fällen genau auf der Nahtstelle des Steines entlang. Auch das ist doch eine Notlösung, um die beiden Stücke unauffälliger aneinanderfügen zu können. Die erste Fassung muß wesentlich lebendiger gewirkt haben. Da jetzt das Lübecker Stück gereinigt ist, der Stein in seiner ursprünglichen Qualität wieder sichtbar ist, wird sich die materielle Zusammengehörigkeit der beiden Stücke leicht überprüfen lassen. Das kostbare Material, Alabaster, hat das unvollendete Bruchstück wohl einst vor dem Untergang bewahrt. Uns aber hat das Unglück des Bildhauers einen ungewöhnlichen Einblick in die Arbeitsweise des mittelalterlichen Bildhauers verschafft, denn das verdorbene Bruchstück blieb nur grob zugehauen, unausgearbeitet, ungeglättet.

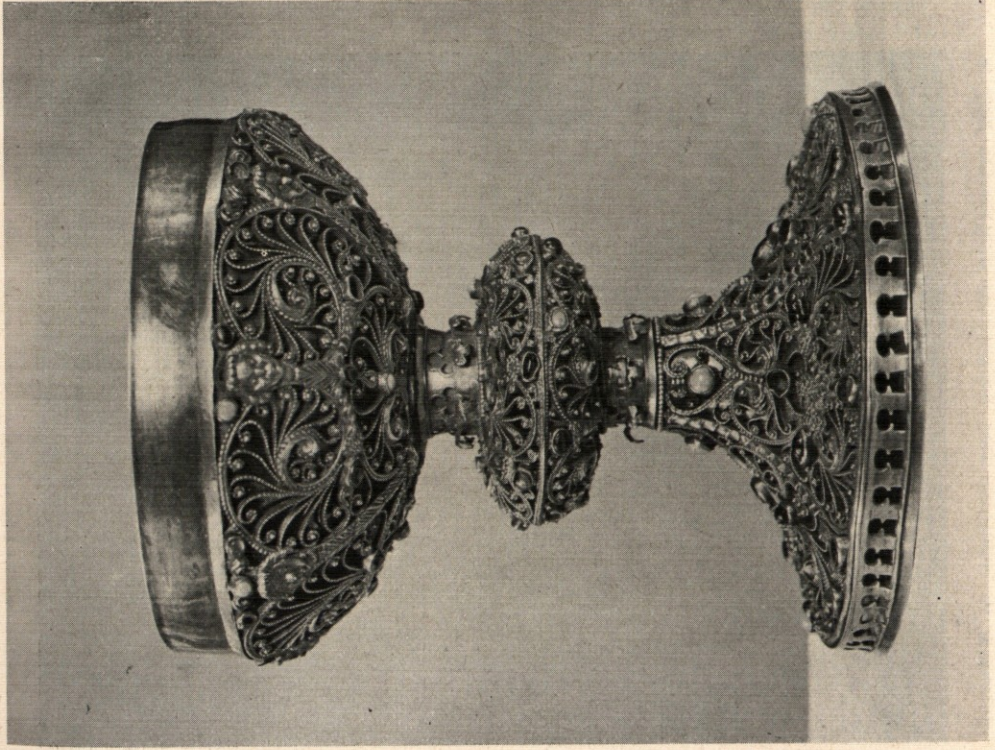
Eine größere Anzahl von Studien sind den Lübecker Bildschnitzern und Malern des späten Mittelalters gewidmet. Einige dieser Arbeiten haben freilich mehr zur Verwirrung als zur Klärung der gewiß schwer überschaubaren Verhältnisse beigetragen. Es kann hier nicht im einzelnen zu jeder Zuschreibung Stellung genommen werden. Ob sich einmal der eine für, der andere gegen eine Zuschreibung an Notke oder Dreyer entscheidet, ist so lange gleichgültig, bis wirklich überzeugende Gründe für die eine oder andere Meinung beigebracht werden. Leider wurde mehr behauptet, als bewiesen. Das ganze Zuschreibungsspiel folgt wohl aus der Überschätzung der Möglichkeit, auf Grund stilkritischer Beobachtungen maßgebliche Entscheidungen treffen zu können. Man weiß noch viel zu wenig von dem mittelalterlichen Werkstattbetrieb und muß notgedrungen Bildwerke in ihrer alten Farbigkeit mit solchen vergleichen, die durch neuere Bemalungen gänzlich entstellt oder gar jeder Fassung beraubt sind.

Mittelalterliche Bildwerke haben auch ganz roh, ohne ihre Bemalung, noch einen Reiz, der sogar insbesondere unser modernes Empfinden anspricht. Dies rechtfertigt wohl auch Hans *Wentzels* Veröffentlichung des Lütjenburger Altares von 1467 (Hamburg 1951). Die mittelalterliche Welt wird hier kaum

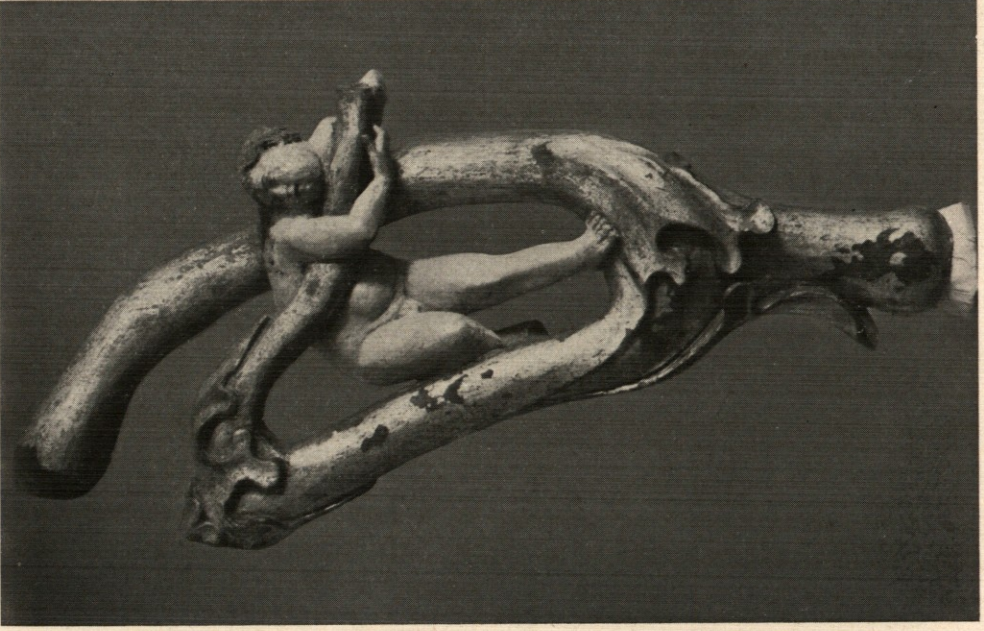
noch lebendig. Dieser Altar, der uns so schlagkräftig in zahlreichen Aufnahmen vorgestellt wird, ist gewiß kein hervorragendes Werk und es erübrigt sich eigentlich, einen Meisternamen zu suchen. Die Ähnlichkeit zwischen dem Lütjenburger Altar und den angeblichen Arbeiten Meister Bertils ist auch nicht so groß, um einen unmittelbaren Zusammenhang annehmen zu können. Von dem Stockholmer Maler Bertil wissen wir dazu nicht einmal, ob er auch Bildschnitzer gewesen ist.

Das Lebenswerk Notkes läßt sich wenigstens in den Hauptzügen, schon übersehen. Wir danken das zum guten Teil den Freilegungsarbeiten der letzten Jahre und dürfen hoffen, daß die in Aussicht genommene Wiederherstellung des Aarhuser Domhochaltares und des Laurentius aus Vodder weitere Klärung bringt. Wie entscheidend die Fassung den Eindruck und weitgehend auch den Wert einer mittelalterlichen Figur bestimmt, hat jetzt immer wieder die Abnahme entstellender Übermalungen gezeigt. Doch verwandeln sich die Figuren keineswegs immer in dem gleichen Sinne. Welche Hoheit war unter den grotesk übermalten Figuren des Lübecker Domtriumphkreuzes verborgen. Der Hamburger Ansgar (Paatz Kat. 31) hat durch die Freilegung nicht annähernd soviel gewonnen. Die Oberfläche hat wohl ihren alten Schmelz wiedererlangt, aber das Gesicht blieb dennoch eine starre Maske, merkwürdig überspitzt im Ausdruck (Abb. 3). Die Figuren an dem Hamburger Lukasaltar (1499), des Bardowicker Chorgestühles (1487) und die Propheten aus der Staffel des Hochaltares der Lüneburger Johanneskirche (1484) wirken ganz ähnlich. Selbst wenn man an den Lüneburger Propheten abzieht, was hier eine ergänzende Übermalung hinzugefügt haben könnte, so bleibt immer noch ein Zuviel an Drastik in Ausdruck und Bewegung, als daß es erlaubt wäre, an Notke zu denken, wie neuerdings *von der Osten* (Bildwerke Bernt Notkes für Lüneburg, in Zeitschrift für Kunstgeschichte 1951, p 113 ff.). Die Lüneburger Propheten sind wohl nicht einmal lübeckisch, denn bei allen diesen Arbeiten weisen auch die äußeren Umstände eher nach Hamburg als nach Lübeck. Ein Einfluß Notkes ist bei den engen Beziehungen zwischen Hamburg und Lübeck ganz natürlich. Hans Wentzel hat übrigens schon vor Jahren diese vier Arbeiten nebeneinandergestellt (Das Bardowicker Chorgestühl, Hamburg, 1943).

Welche Bedeutung das Greifswalder Professorenbild (1460) für Notke hat (Walter Paatz, Sceptrum Universitatis, Heidelberg 1953, S. 25/26), läßt sich wieder wegen der vollständigen Übermalung der Tafel noch nicht abschätzen. Dieses ganz ungewöhnlich frühe Gruppenportrait hätte in dem Bande von Ernst Buchner (Das deutsche Bildnis in der Spätgotik und der frühen Dürerzeit) nicht fehlen dürfen. Bei der Durchsicht dieses Bandes fällt auf, wie wenig Bildnisse damals in Norddeutschland entstanden sind, und die paar Beispiele sind meist nicht einmal echte Bildnisse gewesen, gehören vielmehr zu einem Dyptichon, wie das Doppelbild im Roseliushaus zu Bremen. Das St. Annenmuseum hat zu diesem Bild jetzt die fehlende Tafel mit der Halbfigur einer Madonna erwerben können (Hans Arnold Gräbke, Eine neugefundene Lübecker Madonna, in: Der Wagen 1954). Siehe auch *Nachtrag* auf S. 115.



1. Kelch, Bergen auf Rügen, Klosterkirche



2. Benedikt Dreyer. Fragment vom Lettner
Marienkirche, St.-Annen-Museum



3. St. Ansgar. Hamburg, St. Petri, nach der Freilegung



4. Das verworfene Bruchstück vom Grabmal in Roeskilde, Lübeck, St.-Annen-Museum, nach der Reinigung

Rune *Norberg* versucht nebenbei im Anhang seines Aufsatzes über die Johanneschüssel des Stockholmer Nationalmuseums (Johannesfatet från Norby, in: *Fornvännen* 1953/84 ff.) das Werk Notkes und Henning von der Heides neu zu ordnen. Es stand ihm aber nicht genügend Raum zur Verfügung, seine Vorschläge eingehend zu begründen. Immerhin offenbart der Aufsatz wieder einmal, wie unbestimmt noch unsere Vorstellung von dem Alterswerk Notkes ist. Nicht viel sicherer ist unser Wissen um Henning von der Heide. Der Stockholmer Kruzifix (Paatz Kat. 89 als Henning von der Heide, nach *Norberg* Notke) hat tatsächlich etwas von der heroischen Gesinnung Notkes. Ich möchte sogar meinen, er ist der Lübecker Pieta (Paatz Kat. 50 als Notke) besonders eng verwandt. Aber ist Notke je so uneingeschränkt realistisch gewesen? Wir können diese Frage wohl heute noch nicht entscheiden. Nach *Norberg* soll Notke auch den Hieronymus in Vadstena (Paatz Kat. 101 als Henning) geschaffen und den Altar in Rytterne (Paatz Kat. 85 als Henning) wenigstens entworfen haben. Die Figuren in Köping (Paatz, Kat. 90) sind wohl tatsächlich nicht von Notkes Hand, ihnen fehlt die plastische Kraft notkischer Gestalten. Der hl. Erik im Dom zu Strängnäs, den *Norberg* in das Werk Notkes einreihen möchte, kann man nach der schlechten Abbildung nicht beurteilen.

Ganz überzeugend ist aber *Norbergs* Zuschreibung der Stockholmer Johanneschüssel (Paatz Kat. 95, als Henning von der Heide) an den sogenannten Immakulatameister. Aber dieser Schnitzer kommt weder aus West- noch aus Süddeutschland, sondern ganz sicher aus Sachsen, wahrscheinlich aus Freiberg (Walter *Hentschel*, *Sächsische Plastik um 1500*, Dresden 1926, enthält einige Vergleichsbeispiele). Es ist sehr auffallend, wie dieser Meister hier in Schweden so gänzlich an seinen sächsischen Gewohnheiten festhält, in seiner Schnitzweise, der Gliederung seiner Altäre (sehr typisch die Flügel mit den flachen, lebensgroßen Relieffiguren auf Konsolen), seinen Ornamenten. Selbst von dem Brauch, den Grund nur einfach durch Rautenmuster zu beleben, geht er nicht ab. Nur in seinen letzten Arbeiten begegnet er der niederländischen Konkurrenz, indem er wenigstens für die Hauptansicht die puppenhausartige Aufgliederung der niederländischen Altarschreine übernimmt. Ganz mit Recht hat *Norberg* auch den großen Altar von Västra Ed (1526) mit der Werkstatt des Immakulatameisters in Verbindung gebracht. Daß in diesem Altar auch die zweite Wandlung dem Schnitzer überlassen wurde, ist ganz ungewöhnlich, aber sicher nicht zufällig findet sich auch hierfür die nächste Parallele in Sachsen (Altar zu Borna von Hans Witten, 1511, vgl. W. *Hentschel*, Hans *Witten*, Leipzig 1938). Das dritte Beispiel dieser Art ist der Krakauer Altar des Veit Stoß (1489).

Der Immakulatameister war übrigens nicht der erste sächsische Schnitzer, der im Ostseeraum tätig war. Ein Relief in Vraa kirke (Francis *Beckett*, *Danmarks Kunst, Anden Del: Gotiken*, Kopenhagen 1926, Fig. 300) ist entweder von einem Erfurter oder Leipziger Meister geschaffen worden (vgl. Walter *Hentschel*, *Sächsische Plastik um 1500* Tafel 8, auch in der Gegend von Erfurt haben sich zahlreiche verwandte Reliefs erhalten).

Benedikt Dreyers Kunst erscheint neuerdings in einem merkwürdig trüben Licht. Sogar ein so derbes Relief, wie das Hamburger Abendmahl, (Hans *Wentzel*, Das Hamburger Abendmahl-Relief und das Werk Benedikt Dreyers, in: Jahrbuch der Hamburger Kunstsammlungen II) wird ihm zugemutet. Wenn dann in diesem Zusammenhang noch von den empfindsamen und vergeistigten Typen Claus Bergs gesprochen wird, es aber von Dreyer heißt, er könne im Ausdruck das Derbe streifen, er sei vitaler und gesünder, so ist schließlich alles auf den Kopf gestellt, was bisher über diese Meister gesagt wurde.

Von der Osten (Lüneburger und Lübecker Bildschnitzer um 1500, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte XXIII 1951) führt gleich eine ganze Liste von Werken auf, die er Dreyer zuschreiben möchte; nicht dem bekannten Dreyer, sondern gewissermaßen dem unbekanntem, als Frühwerke oder Spätwerke. Im einzelnen darauf einzugehen, erübrigt sich, da von der Osten seine oft überraschenden Zuschreibungen noch nicht näher begründet hat. Das meiste ist ähnlich unbedeutend wie das Hamburger Abendmahlsrelief. Der Kreuzaltar der Lüneburger Johanneskirche steht allerdings in einem noch nicht näher geklärten Zusammenhang mit Dreyer. Eine ähnliche, wenn auch derbere Arbeit ist aus der alten Marienkirche in Husum nach Schwabstedt gekommen (Horst *Appuhn*, St. Marien in Husum, Schriften des Nissenhauses in Husum, 2, 1953). Je länger ich mich mit diesen beiden Schreinen befaße, desto wahrscheinlicher wird es mir, daß sie nicht einmal in Lübeck, sondern in Hamburg entstanden sind, doch sind die künstlerischen Beziehungen zwischen Lübeck und Hamburg in dieser Zeit und gerade in diesem Kreis (Fischeraltar in Hamburg — Schrein in Hjörundfjord kirke, Norwegen — Sippenaltar der Lübecker Burgkirche) so eng miteinander verstrickt, daß nur weit über diesen Rahmen hinausgehende Untersuchungen ein glaubwürdiges Ergebnis bringen würden.

Bei dieser Gelegenheit sei wenigstens ein Ornamentstück bekanntgemacht, das ich auf dem Boden unseres Museums fand. Es ist der einzige Rest, der von Dreyers Hauptwerk, dem Lettner der Marienkirche, übriggeblieben ist. Diese Ranke mit dem Putto (Abb. 2) muß ursprünglich zu der Umrahmung der Maria gehört haben und wird — da die alte Fassung noch unberührt ist — gelegentlich der klassizistischen Renovierung des Lettners aus dem alten Zusammenhang entfernt worden sein. Damals wurden alle Figuren und die dazugehörigen Teile mit weißgrauer Farbe überstrichen.

Die nachmittelalterliche Kunst Lübecks ist noch wenig gewürdigt worden. Um so willkommener ist uns der Beitrag Hans Arnold *Gräbkes* über die Kunstschatze im Hause der Kaufmannschaft (in: 100 Jahre Industrie- und Handelskammer und Kaufmannschaft zu Lübeck, Lübeck 1953). Birgt doch dieses Haus zwei der bedeutendsten profanen Räume Lübecks, das große Gemach von 1610/12 und das sogenannte Fredenhagenzimmer aus dem Jahre 1583. Das jetzt in altem Glanze wiedererstandene Fredenhagenzimmer bot

mit seinem überreichen figürlichen Schmuck, in seinem ausgeklügelten Programm eine besondere Gelegenheit zu einer umfassenden kulturgeschichtlichen Studie.

Dem Buche von Marshall *Lagerquist* (Rokokomöbler; Nordiska Museets Handlingar: 31 Stockholm 1949) können wir an Hand ausführlicher Exportlisten entnehmen, daß im 18. Jahrhundert größere Mengen schwedischer Möbel nach Lübeck und anderen deutschen Orten ausgeführt wurden. Wenn nun neuerdings Rokokomöbel in französischem Stil gern als schwedische ausgegeben werden, so ist dies meist nur ein Händlertrick. Unser Museum besitzt aber seit alters ein echtes schwedisches Möbel, das auch den Exportstempel trägt, eine kleine Kommode, fast gleich der, die Lagerquist auf Abb. XVI zeigt. Eine erhebliche Rolle können diese schwedischen Möbel jedoch nicht gespielt haben, da im allgemeinen der norddeutsche Geschmack zu sehr den Engländern (und zuvor den Holländern) verpflichtet war. In Lübeck sind englische Möbel sicher in weit größerem Umfange eingeführt worden. Der Engländer Thomas Nugent berichtet 1766 („Reisen durch Deutschland“, ins Deutsche übersetzt, Berlin 1781): „Englische Mobilien sind durchgängig in Lübeck Mode; die mehrsten Häuser, die ich gesehen habe, sind mit Londner Tischen, Schränken und Stühlen von Mahagony Holz aufgeputzt. Kurz, der Luxus ist hier eben so hoch gestiegen, als in Hamburg und man schätzt nur das, was weit hergeholt und teuer bezahlt wird.“

Nachtrag zu Seite 112 unten. — Während der Drucklegung wurde mir eine kulturgeschichtlich interessante Tafel in der Kirche zu Lauenburg bekannt: ein junges modisches Paar, auf der Rückseite zwei von Kröten und Schlangen befallene Leichname. Diese sicher norddeutsche Arbeit dürfte gegen 1470 in Hamburg entstanden sein. Buchner war das Bild offenbar entgangen, sonst hätte er kaum die beiden gleichartigen Kompositionen (sein Katalog Nr. 196/97), die dazu in ebenderselben Zeit entstanden, als Bildnisse auffassen können. Den Lauenburger Figuren sind nämlich Texte beigegeben, die jeden Zweifel über den Sinn dieser offenbar damals weit verbreiteten Bildgattung beseitigen. Es sind Warnungen vor den Freuden der Welt, in sittenbildlich umgeformte Darstellungen der alten symbolischen Figuren, der Frau Welt bzw. der Voluptas und des Fürsten der Welt bzw. des Verführers.

Das Mädchen spricht: „Min beger in ewicheit — is lust der werlde vrolicheit.“ Der Jüngling spricht: „To lust der werlt wil wy uns geven — wy mogen up erden lange leven.“ Als Warnung unter beiden: „We de werlt utkust — dar mede he got ver lust — wan id gheit an ein sceiden — so is he quit van beiden.“

Der erste Tote klagt: „Der werlde lust hadde wy ut gekoren — unde hebben dat ewige levent verloren.“ Der zweite Tote klagt: „Owe iamer unde nod — wy heben uns ghegeven in den ewigen doet.“ Als Mahnung unter beiden: „Got unse here de sprikt — Alsok richte wil ik di geven — Minsche, also du deist in dinem leven.“

Besprechungen und Hinweise

Verfassernamen der angezeigten Arbeiten, mit Seitenweiser:

Ahnlund 146 f., Ammann 117, Almann 122, 138, Becker 121, Behrends 135, Blomqvist 145, Böttcher 145, v. Brandt 122, 125, 135, Brockhaus 134, Bruhn 141, Bruns 126, Castelli 128, Clasen 137 f., Fink 120, 149, Frölich 117, Gaasch 138, v. Gienanth 136, Goede 135, Gräbke 128, 134 f., Haase 144, Hasse 128, 134, Hasselberg 147, Hatz 138, Hektor 140, Hennings, H. H. 120, Hennings, J. 132, Hieke 143, Hoffmann, E. 140, Hoffmann, F. 138, Hoffmann, G. E. 140, Höglund 147, v. Holst 148, Höpner 141, Hübler 135, Jesse 139, Johansen 118, 148 f., Isleib 137, Kaegbein 116, Karstedt 149, Kausche 141, Kellenbenz 119, Kellermann 137, Keyser 120, 141, Klöcking 136, Kolbe 135, Koppe 116 f., 122, Koeppen 138, Kumlien 119, 122 f., Kuujo 148, Lechner 118, von Lehe 142, Lindtke 135, Möller 141, Neugebauer 134, 137, Nirrnheim 141 f., Posthumus 150, Prüser 118, Puttfarcken 141, Quersfurth 144, Reetz 134, Reincke 119, 142, 148, Rörig 122, Rothert 118, Schieche 147, Schramm 120, Schwartz 119, Sjöden 147, Spethmann 136, Stahl 132, 134, Steinberg 119, Stengel 117, Stichtenoth 138, Stier 135, Stooß 138, Suhr 140, Tesdorpf 137, Teuchert 135, Timme 118, Tschentscher 141, Unverzagt 118, Waschinski 139, Wesnigk 135, v. Witzendorff 143, Zoder 120.

(Wenn mehrere aufeinanderfolgende Arbeiten von einem Rezensenten angezeigt sind, so ist jeweils nur die letzte Anzeige von diesem unterzeichnet.)

Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte. Gedächtnisschrift für Fritz Rörig; Lübeck, Schmidt-Römhild, 1953, 560 S., zahlr. Abb. — Die Gedächtnisschrift für den verstorbenen Hansehistoriker, die unter ein Thema gestellte Sammlung von Arbeiten seiner Schüler und Freunde, wird mit einer Würdigung Rörigs und seines Werkes eingeleitet. Mit spürbarer tiefer Verehrung für den Lehrer bemüht sich sein Schüler *W. Koppe*, die Leistungen des Gelehrten noch einmal zusammenzufassen, dessen Publikationen am Schluß des Bandes von *P. Kaegbein* zusammengestellt sind. Es wird deutlich, wie sehr die Arbeiten und anregenden Gedanken dieses dem Lübecker Archiv besonders verbundenen Historikers die hansische Geschichtsforschung der letzten Jahrzehnte bestimmt haben. Aber auch eine Tragik des Forschers ist erkennbar, der in zahlreichen Einzeluntersuchungen, Studien, Abrissen und Vorträgen Beiträge zur Hansegeschichte geliefert hat und der eine sichere, leidenschaftlich vertretene Vorstellung von ihrem Ablauf besaß, dem jedoch die Vollendung seines Werkes in einer Gesamtdarstellung versagt blieb.

Rörigs wesentliche Forschungen haben in Lübeck begonnen. Es braucht nicht weiter hervorgehoben zu werden, daß ihre Ergebnisse schon aus diesem Grunde für die speziell lübische Geschichte von Wert waren, die außerdem so eng mit der Hansegeschichte verbunden ist, daß auch allgemeinere Arbeiten wenigstens mittelbar der Erforschung lübischer Vergangenheit dienten. Das gleiche gilt auch für die meisten Beiträge zur Gedächtnisschrift.

Zahlreiche Arbeiten, teils mit allgemeinen Themen, teils von einer Stadt ausgehend, umkreisen die von Rörig aufgeworfene und besonders in letzter Zeit vielfach behandelte Frage nach den Anfängen der mittelalterlichen Stadt und nach der Stadttopographie.

Das verfassungstopographische Bild der mittelalterlichen Städte im Lichte der neueren Forschung zeichnet *K. Frölich*. Er behandelt eingehend die nicht zum wenigsten durch Rörigs Theorien angeregten und teilweise schon durch Berücksichtigung der Bodenforschung bereicherten neueren Arbeiten zur räumlichen Entwicklung insbesondere von Gründungsstädten. Als Richtschnur für künftige Arbeiten ist die Empfehlung des Verfassers zu beachten, die Verfassungstopographie einzelner Städte zu erforschen und über einer an sich erwünschten Typisierung die jeweiligen politischen, wirtschaftlichen und geographischen Eigenarten jeder einzelnen Stadt nicht zu vergessen. Weiter bleibt allgemein zu berücksichtigen, daß in der Regel Entwicklungsphasen vom „wik“ zum „burgum“ ineinander übergehen, daß der Gründungsvorgang sich in mehreren Etappen vollziehen kann, daß eine klare Unterscheidung zwischen Gründungsstädten und gewordenen Städten häufig an den tatsächlichen Gegebenheiten scheitert und daß die Unternehmer in erheblichem Ausmaß an Weisungen der Stadtherren gebunden sein konnten, ohne daß ihre Abhängigkeit noch nachweisbar ist. — Im ganzen zeigt das entworfene Bild, wieviel zur Klärung der Stadtwerdung bereits geleistet ist, wieviel Einzelarbeit aber auch künftig noch zu leisten sein wird, wenn eine Klärung der wesentlichen allgemeinen Probleme erreicht werden soll.

H. Ammann geht auf die Anfänge und wirtschaftlichen Leistungen von Huy an der Maas ein, dessen Ausstrahlungen als Wirtschaftsplatz sich schon im Karolingischen Reich nachweisen lassen. Finden sich aus früher Zeit Zeugnisse in England, Skandinavien und Rußland, so treten Kaufleute aus Huy während der Blütezeit der Industriestadt im 13. Jahrhundert vor allem in den Räumen auf, die auch später der Hanse im wesentlichen verschlossen blieben: in Oberdeutschland und in Südosteuropa, an dessen Kolonisation die Maasstädte beteiligt waren. Sie gehörten zu einem von der Hanse gesonderten, ihr jedoch gerade deshalb zu vergleichenden Wirtschaftsorganismus.

E. Stengel berichtet über die fränkische Wurzel der mittelalterlichen Stadt in hessischer Sicht. Er weist auf die wesentliche Bedeutung der als Stützpunkte der „Verfrankung“ angelegten königlichen Wehrhöfe hin. Sie lagen an verkehrswichtigen Heerstraßen und haben selbst oder durch ihre Talsiedlungen, soweit sie auch einen kirchlichen Mittelpunkt bildeten, häufig die Urzelle vornehmlich landesherrlicher Städteburgen gebildet. Der Besitz des Königsrechtes, des fränkischen Rechtes, unterstreicht den ursprünglichen Charakter einzelner Städte als Stützpunkte der Reichsverwaltung.

In seiner Abhandlung „Schleswig und die Schleswiger (1066—1134)“ beschäftigt sich *U. Koppe* mit den Existenzbedingungen des nach der Zerstörung Haithabus auf dem sicheren Nordufer der Schlei entstehenden Handelsplatzes. Aus den vereinzelt Quellenbelegen jener Zeit wird die Entwicklung vom Treffpunkt der das unsichere Holstein meidenden west- und nordeuropäischen Kauffahrer zur Stadt abgeleitet, in der unter dem Schutz der Könige die von Friesen, Sachsen und Gotländern zu Wasser und auch wieder zu Lande herangebrachten Waren gehandelt wurden. Die Arbeit schließt mit einem Ausblick auf die entstehende Fremdenfeindlichkeit im politisch beunruhigten dänischen Raum, der dann zugunsten des neu gegründeten Lübeck gemieden wird und

damit seine Mittlerstellung im Ost-West-Handel zum größten Teil verliert. — Die schon bekannten Quellen reichen naturgemäß nicht aus, um die Herkunft der Schleswiger und die Vorbilder ihres städtischen Rechtes eindeutig zu klären. Koppe betont eine starke Zuwanderung aus dem westfälischen Raum und entscheidet sich mit offenbar guten Gründen dafür, daß eine entstehende Handelsstadt sich nach vorhandenen Vorbildern organisiert haben muß; solche Beispiele boten die in jener Zeit schon von Bürgerkaufleuten getragenen Städte des abendländischen Kerngebietes zwischen Seine und Weser. — Der gesamte Fragenkomplex ist infolge des sogenannten Grenzlandkampfes seit 100 Jahren nur schwer aus einer gefühlsbetonten, gegenwartsverhafteten Diskussion herauszuhalten. Für die notwendige Zusammenarbeit deutscher und dänischer Forscher können sicher günstigere Voraussetzungen geschaffen werden, wenn — wie bei Koppe vielfach — für das Mittelalter statt von Deutschen und Dänen von Friesländern, Sachsen, Westfalen oder Jütländern gesprochen wird.

Am Beispiel von Andernach am Rhein läßt *F. Timme* die Abhängigkeit städtischer Grundrißbildung von der Flußschiffahrt erkennen, die — vor dem Bedürfnis nach Gewerbemärkten — wassernahe Straßen und Stapelplätze erforderte und so, unabhängig von übergeordneter Planung, eine gleichartig gewachsene Grundrißbildung in Flußuferstädten bedingt haben soll. — *H. Rothert* erläutert an Hand der Stadtpläne die Entstehungsgeschichte der westfälischen Städte Soest und Lippstadt, wobei die, wie in Lübeck, ersichtlich geplante Grundstücksaufteilung auch insofern bemerkenswert ist, als sie zweifellos auf den Stadtherrn selbst und nicht auf die Maßnahmen eines Gründerkonsortiums zurückgeht. — Ein die bisherigen Funde vorsichtig auswertender Bericht von *W. Unverzagt* über die Aufsehen erregenden Ausgrabungen in Magdeburg kommt zu dem Ergebnis, daß die bis jetzt ermittelten Baureste für einen lebhaften Aufschwung Magdeburgs und seines Handels im 13. Jahrhundert zeugen, jedoch noch keine Aussagen über frühere Zeitabschnitte erlauben. — *G. Ledner* trägt zur Vermehrung der Kenntnisse über die Anfänge der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege in Magdeburg bei. Der festgestellte teilweise Übergang aus den Händen der Kirche in die des Bürgertums noch während des Mittelalters läßt sich zweifellos verallgemeinern. — *F. Prüser* belegt durch zahlreiche Quellenzeugnisse die Verwendung der Balge, eines in der Neuzeit nur noch als Abflußkanal benutzten Weserarms, als mittelalterlichen Bremer Hafens. Wie in Hamburg auch, scheint nach Prüser Darstellung die mittelalterliche Schiffahrt Umschlagplätze unmittelbar am weiten Strom möglichst vermieden und, solange es die Schiffsgrößen erlaubten, einen geschützten siedlungsnahen kleineren Wasserarm vorgezogen zu haben.

Eine weitere Gruppe von Abhandlungen ist der Geschichte der Hanse und einzelner Hansestädte, ihrer wirtschaftlichen Ausstrahlungen und des sie tragenden Bürgertums gewidmet:

In einem gedrängten, deshalb aber nicht weniger lehrreichen Überblick, dem sich ein umfangreiches Literaturverzeichnis anschließt, berichtet *P. Johansen* über Novgorod und die Hanse. Der Verfasser will für eine Darstellung der Begegnung zwischen hansischer und nordrussischer Welt werben. Entstehung, Verfassungsgeschichte und Topographie Novgorods werden ebenso anregend behandelt wie Handel und Verkehr. Die Geschichte einer vielfach fremdartig, in mancher Beziehung jedoch auch westeuropäischen Verhältnissen ähnlich organisierten Handelsstadt und ihrer so früh einsetzenden Berührung mit den Hansen wird allein durch das gebotene Vergleichsmaterial die westhansische und

die gesamthansische Forschung erheblich beleben können. Es bleibt nur zu wünschen, daß der Verfasser selbst als der beste Kenner der russischen und der deutschen Quellen auch die ausführliche Bearbeitung des Themas liefern möchte. — *K. Kumlien* betrachtet das Verhältnis von Königtum, Städten und Hanse in Schweden um die Mitte des 14. Jahrhunderts und kommt zu dem Schluß, daß die gastfeindlichen Bestimmungen in Schweden auf Geldnot und fiskalisches Denken der Könige zurückgehen, während die Interessen der Handelsstädte mit ihrer überwiegend noch aus dem deutschen Raum stammenden Kaufmannsschicht der Hanse enger verbunden waren. In den Städten machten sich höchstens Bestrebungen bemerkbar, die Vormundschaft Lübecks innerhalb der Hanse abzustreifen.

Der Verbindung Oberdeutschlands mit Hamburg, das in nachhansischer Zeit Lübeck auch in seiner Stellung als Umschlagplatz für süddeutsche Kaufleute ablöste, ist der Beitrag von *H. Kellenbenz*, Oberdeutsche Portugal- und Spanienhändler in Hamburg um 1600, gewidmet. K. gelingt es, einzelne gebürtige Süddeutsche allerdings lutherischen Glaubens in Hamburg als selbständige Kaufleute oder Faktoren für Nürnberger und Augsburger Häuser nachzuweisen. Er liefert damit zweifellos ein Argument für weitere Versuche, derartige Verbindungen auch in hansischer Zeit eingehender zu erforschen.

S. H. Steinberg hat mit Hilfe von Gesamtprospekten der Stadt London die Ansicht rekonstruiert, die der Stalhof in London bot, von dem frühe Einzelbilder nicht erhalten sind und der nach Steinbergs Forschungen sein Gesicht infolge des Brandes von 1666 nicht — wie bisher angenommen wurde — grundlegend verändert hat. Ein Aquarell aus dem Jahre 1861 mit dem Bild des Stalhofes zur Straßenseite läßt noch das 1680 erwähnte Wappen über dem Tor erkennen, das einen doppelköpfigen Reichsadler mit der Umschrift SI : MERCAT : HANSE : THEUTONI : LOND : IN REGNO : ANG : RESIDEN : zeigte.

Das zwar vergleichsweise sehr vollständige, aber auch sehr spröde Material der hamburgischen Kämmererechnungen hat *H. Reincke* zu einer durch zahlreiche Tabellen bereicherten Abhandlung über die alte Hamburger Stadtschuld der Hansezeit ausgewertet. Der Rechtscharakter, die Haftungsobjekte, die absolute und relative Höhe der Schulden sind ermittelt worden. Die politischen und kriegerischen Anspannungen der Stadt spiegeln sich im Schuldenwesen wider, das in der gesamten Hansezeit als gesund bezeichnet werden kann. Ähnlich instruktive Arbeiten aus den Archiven anderer Städte würden zweifellos noch aufschlußreiche Vergleiche erlauben. — Reincke hat besonders herausgearbeitet, wie unter den seit etwa 1375 auftretenden auswärtigen Geldgebern die Lübecker lange Zeit an erster Stelle stehen. Sie geben überdurchschnittliche hohe Beträge zu dem niedrigeren Lübecker Zinssatz; zwischen 1426 und 1480 kommt mehr als die Hälfte der aufgenommenen Gelder — zeitweise bis zu 93% — aus Lübeck, das dann jedoch seine führende Rolle einbüßt, die zur Zeit des Schmalkaldischen Krieges bereits dem kapitalkräftig gewordenen holsteinischen Adel zugefallen ist. Das Übermaß auswärtiger Verschuldung zu beseitigen, war die seit 1563 bürgerliche Kämmererverwaltung mit Erfolg bemüht, ohne noch auf die Unterstützung befreundeter Hansestädte rechnen zu können.

Die Beschreibung der Befestigung von Soest aus der Feder von *H. Schwartz* bietet dadurch allgemeines Interesse, daß Soest seine mittelalterliche Befestigung zwar mehrfach verstärkt, nicht aber grundlegend erneuert hat. Die erhaltenen Teile gewähren daher die seltene Möglichkeit, die Befestigung zur Hansezeit

auch in Einzelheiten verlässlich zu rekonstruieren. — Das Leben und Wirken eines hansestädtischen Ratsherrn um 1400, des Everd van Holthusen in Hildesheim, wird von *R. Zoder* im wesentlichen auf Grund der Eintragungen in den Stadtrechnungen geschildert.

E. Keyser gibt schließlich — leider ohne Quellenangaben — einen Überblick über den Wandel in der Bevölkerungszahl und -herkunft in den deutschen Städten vom Mittelalter bis zur Neuzeit. Er stellt das Bürgertum als „Blutsstand“ heraus und geht abschließend auf die von ihm beklagte moderne Verstädterung ein. Deren wesentliche Ursache sieht er „in der Aufhebung der Grundsätze des Bürgerrechtes und seiner überlieferten Verleihung.“ Er weist — offenbar von erbbiologischen Anschauungen ausgehend — darauf hin, daß infolge der besseren Gesundheitspflege in den Städten „neben schlechten Erbanlagen ihrer Unterschicht durch die oft fehlgeleitete soziale Fürsorge auch die guten Eigenschaften ihrer Mittel- und Oberschicht fortgezüchtet“ wurden.

Von den Arbeiten zur eigentlich lübischen Geschichte sind hier zwei Beiträge anzuzeigen. *G. Fink* umreißt unter vorsichtiger Verwertung der Ergebnisse bereits vorliegender Darstellungen — insbesondere von Düker, Wehrmann und Fehling — die Entwicklung von Lübecks Stadtgebiet. Der Zweck hansestädtischer Territorialpolitik — Sicherung der Versorgung und der Handelswege —, deren Träger — die Stadt, ihre geistlichen Stifte und ihre Bürger —, und deren Mittel — Kapitaleinsatz, weniger militärische Maßnahmen — werden in der Zusammenfassung sehr deutlich erkennbar. Einen besonderen Wert der Arbeit machen die genauen Angaben über Zeitdauer und Umfang lübischer Rechte in allen Ortschaften aus, die jemals im Laufe ihrer Geschichte unter Verwaltung Lübecks gestanden haben. Ein angefügtes Ortsnamenregister fördert die Auswertung der Arbeit besonders nach dieser Richtung. Daneben vermitteln noch vier Karten ein anschauliches Bild vom Werden des Lübecker Stadtgebietes, das seine größte Ausdehnung zu Lübecks Blütezeit im 14. Jahrhundert erreichte, das aber auch in Zeiten wachsender Macht der Territorialherren durch kluge Politik in beträchtlichem Umfang bewahrt werden konnte, bis es 1937 durch einen Willkürakt wieder auf den Stand von etwa 1350 herabgedrückt wurde.

Die schon durch Rörig vertretene Auffassung von der Bedeutung des früh-hansischen Lübecker Getreidehandels wird von *H. H. Hennings* durch Einzelnachweise über die Lübecker Kornhäuser zu Beginn des 14. Jahrhunderts quellenmäßig weiter untermauert. Unter Benutzung teilweise schon von Rörig aus dem Oberstadtbuch zusammengestellter Besitzerfolgen können für die Zeit von 1284 bis 1350 gleichzeitig jeweils etwa 30 Kornhäuser nachgewiesen werden, die den Getreidebedarf der Stadt annähernd für ein halbes Jahr fassen konnten. Die Aufstellung berücksichtigt nur die domus frumenti, die — nach den Forschungen des Verfassers als Kornhuse seit etwa 1250 an der Trave erbaut und im Besitz namhafter Kaufleute — Hauptgebäude einzelner Grundstücke darstellten, während die auf Wohngrundstücken als Nebengebäude befindlichen granaria (= spiker), die auch, aber eben nur unter anderem, zur Getreidelagerung benutzt wurden, mit Recht nicht erfaßt worden sind.

Auch die hanseatische Geschichte als Fortsetzung der hansischen ist in der Gedächtnisschrift nicht vergessen worden. Ein Bericht des Hamburger Kaufmanns Adolph Schramm aus dem Jahre 1839 mit beigegebenen Erläuterungen aus der Feder seines Großneffen *P. E. Schramm* läßt die Probleme erkennen, mit denen der Bremer, der Hamburger und auch der über Hamburg noch be-

teiligte Lübecker Kaufmann im Mittelmeerhandel zu kämpfen hatte. Trotz der Unterstützungsversuche von seiten der Senate mieden hanseatische Firmen um 1840 noch das unsichere, im Kraftfeld der Politik der großen Mächte liegende Mittelmeer. — Den Reisebericht und im Familienarchiv befindliche weitere Aufzeichnungen verwertet der Verfasser noch für eine einprägsame Skizze der Bildungsgeschichte des hanseatischen Kaufmanns in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

O. Becker spricht sich in einer Untersuchung über die Eingliederung der Hansestädte in die Zolleinheit entschieden dahin aus, daß Bismarck einen verfassungswidrigen Druck auf Hamburg in der Zollanschlußfrage nicht ausgeübt habe. Durch einen Vergleich der verschiedenen Verfassungsentwürfe wird bewiesen, daß das Preußische Staatsministerium bei der Abfassung des endgültigen Textes bereits an die künftige Verkleinerung des Freigebietes allein durch Beschluß des Bundesrates — also u. U. auch gegen die Stimmen der Betroffenen — gedacht haben muß. Diese Interpretation scheint jedoch nicht bekannt geworden zu sein; neben ihr muß sich jedenfalls in der Verfassung die Zusicherung des Zollaussland-Status für die Hansestädte, bis sie ihren Einschuß beantragen, etwas sonderbar ausnehmen. In unbedingter Verteidigung des Bismarckschen Rechtsstandpunktes, den wir heute jedoch vielleicht auch unter dem Eindruck des praktischen Erfolges der damaligen Maßnahmen beurteilen, schreibt Becker umgekehrt dem Hamburger Senat die Förderung verfassungswidriger Tendenzen zu. Dem „hartnäckigen Partikularisten“ Kirchenpauer wird vorgeworfen, daß er sich während der Verfassungsverhandlungen nicht um eine Interpretation des umstrittenen Artikels 34 von „autoritärer Seite“ bemüht habe; er hätte dann die Auffassung des Preußischen Staatsministeriums erfahren. — Dazu wird bemerkt werden können, daß für die Auslegung eines Gesetzes gewiß — wie in der Abhandlung betont wird — in Zweifelsfällen der Wille seines Verfassers entscheidend ist. Voraussetzung für die Anwendung dieses Grundsatzes auf die Erläuterung eines parlamentarisch beschlossenen Gesetzes ist jedoch, daß der beschließenden Körperschaft — also dem Verfasser in letzter Instanz — der Wille des Referenten oder Antragstellers bekanntgegeben wird und unverändert annehmbar erscheint. Muß schon zweifelhaft sein, ob diese letzte Voraussetzung hier gegeben war, so dürfte sicher anzunehmen sein, daß Kirchenpauer eine klarere Fassung angestrebt haben würde, wenn er nach dem Text oder den Erläuterungen des Artikels die Absichten des Preußischen Staatsministeriums hätte erkennen können oder nur vermuten müssen. Wenigstens das formaljuristische Argument in der Auseinandersetzung um Bismarcks rechtliche Deckung, die hanseatischen Senate hätten die Verpflichtungen des Zollvereinsvertrages nicht hinreichend geprüft, bevor sie unterzeichneten, und sie hätten deshalb kein Recht gehabt, sich ihnen später zu entziehen, wird daher nicht als unbedingt stichhaltig angesprochen werden können.

Zusammenfassend darf gesagt werden, daß die Gedächtnisschrift dem Andenken Rörigs dadurch in besonders glücklicher Weise dient, daß die genannten Verfasser auf seinem Forschungsgebiet nach weiterer Vermehrung und Vertiefung der Kenntnisse gestrebt haben*).

Hamburg

Jürgen Bolland

*) Die überwiegend rechtsgeschichtlichen Aufsätze aus der eben besprochenen Gedächtnisschrift werden auf Wunsch der Schriftleitung an anderer Stelle (im Rahmen des Forschungsberichtes von H. S c h u l t z e - v. L a s a u l x) gewürdigt.

Neue Deutsche Biographie. Herausgegeben von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. 1. Band 1953. — Dieses als Ersatz und Ergänzung der immerhin bereits 60 Jahre alten Allgemeinen Deutschen Biographie gedachte Werk liegt im ersten Bande für die Namen Aachen bis Behaim nun vor. An Lübecker Artikeln wurden dabei notiert: Stephan Arndes († 1519), Arnold von Lübeck († 1211/14), Benedikt († 1892) und Robert († 1884) Avé-Lallement, Joh. Balhorn († 1573), Thomas Baltzar († 1663), Simon Batz († 1464) und ein Artikel über die Ratsfamilie Bardewik. Das Lübecker Bistum ist mit den Bischöfen Adolf Friedrich († 1771), dem späteren König von Schweden, Albert II. Krummendik († 1489), Albert Suerbeer († 1272) und August Friedrich († 1705) vertreten. Als Persönlichkeit aus dem hansischen Raum sei Foppe Aitzema († 1637) angeführt. Der Gesamtumfang des Werkes ist auf 12 Bände vorgesehen.

O. Ahlers

Einen kurzen Hinweis wenigstens verdient die aus dem Nachlaß herausgegebene Arbeit von *Fritz Rörig*: *Mittelalter und Schriftlichkeit* (Welt als Geschichte 1953, S. 29 ff.). In diesem Aufsatz zog Rörig eindrucksvoll, wenn auch nur in knappem Überblick, die Summe seiner Erkenntnisse zur mittelalterlichen Schriftgeschichte in ihrem Zusammenhang mit Staats-, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte. Diese Erkenntnisse sind gewonnen aus seinen Arbeiten an den lübeckischen Quellen; aus ihnen erwuchs seine oft wiederholte Anschauung von der Bedeutung des Aufkommens der bürgerlichen Schriftlichkeit im 13. Jahrhundert für die wirtschaftsgeschichtlichen und sozialen Wandlungen im späten Mittelalter. Dementsprechend wird auch in diesem posthumen Aufsatz den lübeckischen Quellenbelegen im Rahmen der gesamteuropäischen Entwicklung die besondere Liebe und Aufmerksamkeit des Verfassers gewidmet.

In den *Hansischen Geschichtsblättern*, 71. Jahrgang, 1952, erschien an erster Stelle der Aufsatz von *K. Kumlien*, Stockholm, Lübeck und Westeuropa zur Hansezeit, der für die Kenntnis der Lübeck-Stockholmer Wirtschaftsbeziehungen von grundlegender Bedeutung ist. Da er einen Vorabdruck aus dem nachstehend gewürdigten Werk desselben Verfassers über die hansisch-schwedischen Beziehungen darstellt, braucht hier auf seinen Inhalt nicht weiter eingegangen zu werden. — Der Aufsatz von *Wilhelm Koppe*, Die Hansen und Frankfurt am Main im 14. Jahrhundert, ergänzt unsere Kenntnis der lübisch-oberdeutschen Verbindungen, die sich bisher im wesentlichen auf das 15. Jahrhundert beschränkte, in bedeutendem Maße. Es stellt sich dank K.'s Forschungen nun heraus, daß diese Nord-Süd-Beziehung für das lübisch-hansische Wirtschaftsgefüge viel wichtiger gewesen ist, als bisher angenommen wurde. Das bedeutet in dieser Hinsicht eine gründliche Berichtigung aller Darstellungen der lübischen und hansischen Geschichte. Zu den Einzelheiten verweist Koppe auf eine kommende ausführliche Darstellung in Buchform; doch ergeben sich schon aus der vorliegenden Übersicht überraschende Perspektiven, so z. B. über die Frankfurter Geschäftsbeziehungen des bekannten Lübecker Kaufmanns Andreas van Rostock, über die Niederlassung von Angehörigen des Lübecker Geschlechtes van Lüneborg in Frankfurt usw. — *E. Aßmann* untersucht die älteste Stettiner Zollrolle und zeigt, daß hier Bestimmungen westdeutscher Tarife verwandt sind, also Beziehungen Stettins z. B. zu Flandern schon im 13. Jahrhundert anzunehmen sind; er datiert sie mit einleuchtenden Gründen auf die Zeit um 1255. Eine größere Selbständigkeit Stettins gegenüber dem lübischen Wirtschaftseinfluß ist eine weitere Folgerung, die A. zieht. — *A. von Brandt* gibt in der Miszelle

„Das angebliche Privileg Heinrichs III. von England für Lübeck“ ergänzende Hinweise zu den Fälschungsmethoden des Syndikus Dreyer, auf dessen Konto auch das vorgebliche englische Privileg von 1238 zu setzen ist. *v. B.*

Kjell Kumlien, Sverige och Hanseaterna. Studier i svensk politik och utrikeshandel (= Kungl. Vitterhets Historie och Antikvitets Akademiens Handlingar, Del 86) 530 S. Stockholm 1953 —. Über die Beziehungen zwischen Schweden und der Hanse ist seit Sartorius und Lappenberg schon viel gearbeitet worden. Nach Waitz, Schäfer und Daenell haben vor allem Vogel und Rörig mit seiner Schule die gewonnenen Kenntnisse vertieft. Daß im Mittelpunkt dieser deutschen Untersuchungen immer wieder Lübeck stand, war ganz natürlich, und daß ein wesentlicher Fortschritt in der Forschung gerade am Beispiel Lübeck mit seiner reichen Überlieferung erzielt werden kann, zeigen die neueren Arbeiten: Koppe's Lübeck-Stockholmer Handelsgeschichte im 14. Jahrhundert und v. Brandt's vorbereitende Studie über den Seehandel zwischen Schweden und Lübeck gegen Ende des 17. Jahrhunderts.

Für die Schweden hat das Thema eine viel zentralere Bedeutung, erfolgte doch die Begegnung des mittelalterlichen Schweden mit dem Kontinent, wenn man von den kirchlichen Beziehungen absieht, vornehmlich über die hansischen Kaufleute. Erst verhältnismäßig spät hat man sich indessen eindringlicher mit dem Problem beschäftigt; aber seitdem Styffe, Grandinson und Girgensohn den Anfang machten, hat man mit Eifer und Scharfsinn weitergearbeitet und ähnlich wie in Deutschland nicht mehr nur der politischen, sondern auch den anderen Seiten der schwedisch-hansischen Beziehungen Beachtung geschenkt. Eine zusammenfassende Darstellung dieser Beziehungen ist bis jetzt allerdings noch nicht geliefert worden. Deshalb ist es zu begrüßen, daß der Stockholmer Historiker K. Kumlien dem Bedürfnis nach einer solchen Arbeit entgegengekommen ist. Er hat sich ja vorher schon in verschiedenen Studien namentlich über das 15. Jhd. zu dem Thema geäußert. 1943 veröffentlichte er einen ersten Überblick „Sverige och den tyska hansan“, und den Besuchern der Schleswiger Pflingsttagung des Hansischen Geschichtsvereins ist er bekannt geworden durch seinen Vortrag „Stockholm, Lübeck und Westeuropa zur Hansezeit“ (vgl. Hans. Gesch. Bl. 71, 1952). Eine abschließende Darstellung will Verf. allerdings nicht geben, das betont er selbst im Titel und im Vorwort. Es handelt sich um Studien über die politischen Beziehungen und den Außenhandel. Für eine allen Ansprüchen gerecht werdende Monographie sind die Quellenverhältnisse leider recht ungünstig. Für die frühe Zeit ist die Überlieferung so mangelhaft, daß nur Hauptzüge festgehalten, Vermutungen ausgesprochen werden können. Für die spätere Zeit war dem Verf. das hansische politische Material nicht zugänglich, wohl aber ganz anders geartete schwedische Quellen (Fracht-, Waagebücher, Zoll- und Accislisten), die ihn veranlaßten, ihre volle Auswertung auf später zu verschieben. So gibt uns die Arbeit im wesentlichen eine Untersuchung der Kernprobleme in der Begegnung zwischen der schwedischen Staatsmacht und dem Vorort der Hanse Lübeck, sowie eine Behandlung des Stockholmer Außenhandels insbesondere mit Lübeck und Danzig.

Verf. bringt zunächst einen sehr lesenswerten Überblick über das Verhältnis Schwedisch-Hansisch in der schwedischen Tradition und Geschichtschreibung, dann behandelt er in zwei Hauptabschnitten die Zeit von Knut Eriksson bis Magnus Eriksson und vom „Stralsunder bis zum Stettiner Frieden“. Schließlich folgen zwei Exkurse über das Stockholmer Bjärköarätt und die Datierung des

schwedischen Stadtrechts, sowie über die Produktion und den Export des schwedischen Kupfers. In einer deutschen Zusammenfassung werden dann noch einmal die wesentlichen Punkte aufgeführt.

Verf. schildert, wie die deutsche Expansion, später als das Ostbaltikum, Schweden erreicht und im Gegensatz zu den bisherigen schwedischen Handelszentren bereits bestehende Küstenplätze (vor allem Stockholm) zu Sammelplätzen für den schwedischen Außenhandel macht. Dann wird gezeigt, wie Lübeck sich sowohl der Gotlandfahrgesellschaft als dem Fürstentum gegenüber behauptet und dabei eng mit Hamburg zusammenarbeitet. Während unter Knut Eriksson noch ein deutscher Fürst (Heinrich d. Löwe) als Vertragspartner auftrat, handelten in der Mitte des 13. Jhdts. Lübeck und Hamburg in eigenem Namen. Verf. nimmt, wie auch in seinem Beitrag zur Ahnlundfestschrift (Hist. studier tillägnade Nils Ahnlund, 1939, S. 68 ff.) an, daß der sogenannte 2. Lübecker Vertrag (Lt 2) echt ist und zieht daraus Schlüsse auf die Zollverhältnisse unter Knut Eriksson (S. 92 ff.). Inzwischen dürfte A. v. Brandt (Hist. Tidskr. 1953, S. 209 ff.) endgültig nachgewiesen haben, daß es sich bei Lt 2 doch um eine Fälschung des Lübecker Syndikus Dreyer handelt, womit Hamburgs damalige Rolle in einem ganz neuen Licht erscheint. (Daß die Hamburger auch die Hilfe ihres Stadtherrn in Anspruch nehmen konnten, zeigt das Zustandekommen der ihnen 1275 von Valdemar Birgersson bewilligten Privilegien, vgl. Sveriges Traktater I, S. 271 und E. Lönnroth, Kyrkan och det svenska tronskiftet 1275, in: Studier tillägnade Curt Weibull, 1946, S. 308.)

Gut gesehen ist das Zusammenspiel Lübecks mit dem päpstlichen Legaten Wilhelm von Sabina. Bemerkenswert ist dann die Beleuchtung der Vorgänge in Kalmar 1285 und der gotländischen Ereignisse von 1288: Die im Rostocker Landfrieden zusammengeschlossenen Städte geben, um stärkeren Einfluß in Norwegen zu erhalten, Magnus Ladulås Gelegenheit, seine politische Oberherrschaft über Visby und Gotland zu befestigen. Den Streit zwischen den Bürgern Visbys und den Bauern Gotlands will Verf. nicht so sehr als Konflikt zwischen Stadt- und Bauernhandel sehen, wesentlicher ist ihm das Zurücktreten Visbys und der Gotländer überhaupt vor dem aufsteigenden Lübeck.

Verf. deutet den Nöteborgfrieden von 1323 von seiner handelspolitischen Seite aus als wichtigen Schritt beim Aufbau des hansischen, d. h. vor allem lübischen Handelssystems und gelangt damit über Goetz und Jaakkola hinaus. Er behandelt eingehend die ersten Konflikte zwischen Schweden und den Lübeckern um Schonen und den Osthandel unter Magnus Eriksson, den Zusammenschluß der Hanse mit Albrecht von Mecklenburg gegen Folkunger und Valdemar Atterdag und den hansischen Sieg mit dem Stralsunder Frieden von 1370. Dann folgt eine Untersuchung über Entstehung und Datierung des schwedischen Stadtrechts.

Während Verf. im ersten Teil seiner Arbeit in die Schilderung der historischen Zusammenhänge einen Abschnitt „Schwedische Erzeugnisse, Erzeugnisgebiete und Handelsplätze“ einschiebt, wendet er im zweiten eine andere Methode an. Er beginnt mit einer Untersuchung über die wichtigeren Wege und Waren im Außenhandel Stockholms und kommt dabei zu den Ergebnissen, die er in seinem Schleswiger Vortrag schon zusammengefaßt hat: daß Stockholms und damit Schwedens Außenhandel während des ganzen 16. Jhdts. wesentlich nach denselben Ostseestädten orientiert war wie vorher und daß man deshalb von einer Hanseperiode in Schwedens Außenhandels-geschichte sprechen kann, die Spätmittelalter und 16. Jhd. umfaßt. An den Warenbeispielen Kupfer,

Osmund, Stangeneisen, Butter (Nb. die kritischen Bemerkungen des Verf. über die zuletzt zu hoch eingeschätzte Bedeutung des schwedischen Butterexports) und Salz wird gezeigt, daß auf der Lübecklinie (und der Landverbindung nach Hamburg) die teureren Waren befördert wurden (Kupfer, Stangeneisen, Tuche), während über Danzig und seine Seeverbindungen durch den Sund Osmund und Salz gingen. Während auf der Danziglinie Stockholmer und Danziger Kleinhändler vorherrschten, führte auf der Lübecklinie das Lübecker Großhändlerum. Neben diesen Konstanten verkennt Verf. nicht die tatsächlich doch erfolgenden Verschiebungen: trotz wachsender relativer Bedeutung des Stockholmhandels für Lübeck traten mit dem zunehmenden Metallexport seit dem ausgehenden 16. Jhd. „Westeuropäer und Dänen“ als Konkurrenten auf und bildete sich ein Stockholmer Großhändlerum heraus (z. T. aus eingewanderten Lübeckern bestehend). Hier darf Rezensent auf die hervorragende brückenbildende Rolle der teilweise aus eingewanderten Niederländern bestehenden Hamburger Kaufmannschaft hinweisen, die im Lauf des 17. Jhdts. immer deutlicher wird und von vielen Lübeckern mit scheelen Augen betrachtet wurde.

Nach diesen Feststellungen untersucht Verf. die „Konturen und Probleme“ in den politischen Beziehungen von der Frühzeit der Kalmarer Union an. Auch hier zeigt sich seine scharfsinnige, vorsichtig abwägende Art der Quelleninterpretation, z. B. in der Frage des Zusammenhangs zwischen dem Aufstand Engelbrekts und dem Kupferexport. Bei der Schlacht auf dem Brunkeberg will er entgegen neuerer Auffassung wirtschaftliche Interessen nicht als Hauptmotiv für die Haltung des hinter Christian I. stehenden Adels gelten lassen. Den starken Kupferexport nach Lübeck zu Beginn der 90er Jahre des 15. Jhdts. sieht er in Verbindung mit Sten Stures Rußlandpolitik, für die dieser Lübecks Unterstützung haben wollte. Eingehende Würdigung findet schließlich die Auseinandersetzung um die Strängnäsprivilegien von 1523. Zusammenfassende Bemerkungen über Politik und Außenhandel enden mit der Feststellung, daß das Verhältnis Lübecks zum Norden und zu Schweden vor allem durch den Großhandel bestimmt wurde, was bei internordischen Konflikten gewöhnlich zu politischer Neutralität führte, während für die schwedische Staatsmacht die Beziehungen zu Lübeck namentlich im Hinblick auf Schwedens Kriegsbereitschaft zu einer politischen Frage ersten Ranges wurden.

Mag man gewisse Einwände gegen die Gesamtanlage des Buches und die Methode der Darstellung erheben, so treten diese doch zurück angesichts der Gediegenheit und Zuverlässigkeit der ganzen Arbeit, der tiefdringenden Analyse und der Gesamtergebnisse. Der deutsche Forscher wird sich ihrer mit großem Gewinn und mit Dankbarkeit bedienen. Schade, daß kein Register angelegt wurde.

Würzburg

H. Kellenbenz

Eine Untersuchung der drei ältesten uns erhaltenen Urkunden über schwedisch-hansestädtische Beziehungen (*A. v. Brandt*, *De äldsta urkunderna rörande tysk-svenska förbindelser*, schwed. Hist. tidskrift 1953, S. 209 ff.) will zeigen, daß in Birger Jarls Privileg für Lübeck von ca. 1251 die bekannte Bestimmung über die in Schweden ansässigen Deutschen lediglich als Parallele zum Bürgerrecht sesshaft werdender „Gäste“ in unseren Städten aufzufassen ist und daß der Inhalt der Urkunde nicht als „Vorsichtsmaßregel“ gegenüber deutscher Überfremdung, sondern als Rechtsgrundlage für möglichst enge und vertrauensvolle

Beziehungen zwischen beiden Partnern zu werten ist. Die Kalmarer Urkunde für Lübeck (Lüb. Urk.Buch II, 126), die aus der zweiten Hälfte der 1250er Jahre zu stammen scheint, wird als Beleg für das Bestehen einer kontinental beeinflussten Stadtverfassung Kalmars schon zu jener Zeit analysiert. Schließlich wird nochmals (mit W. Brehmer) festgestellt, daß das sog. II. Privileg Birger Jarls für Lübeck von angeblich 1251 doch wohl als Fälschung des Lübecker Syndikus Dreyer aus dem 18. Jahrhundert aufzufassen ist, der ein echtes, aber weniger umfassendes Privileg von 1261 zugrunde gelegen hat. Es scheint, als ob Hamburg damals zeitweise in Schweden günstigere Privilegierungen erreicht hat, als Lübeck — wie das gleichzeitig auch in Flandern geschah.

v. B. (Selbstanzeige)

Friedrich Bruns, Das Frachtherrenbuch der Lübecker Bergenfahrer. Redigiert und herausgegeben von A. v. Brandt. Det Hanseske Museums Skrifter Nr. 17, Bergen 1953, 79 S. — Das Hauptwerk von Friedrich Bruns („Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik“, Berlin 1900) unterrichtete uns seinerzeit in umfassender Weise über den mittelalterlichen Handelsverkehr zwischen Lübeck und Bergen. Es mußte sich jedoch weitgehend auf die Blütezeit der Hanse beschränken und fand seinen Schwerpunkt im 14. Jahrhundert, wo Lübeck die nahezu unwidersprochene Oberhoheit im bergenschen Kontor innehatte. Die Folgezeit aber lag im Dunkeln, bis Otto Röhlk („Hansisch-norwegische Handelspolitik im 16. Jahrhundert“, Neumünster 1935) das 16. Jahrhundert genauer untersuchte und für das Ende jener Zeit eine beachtlich hohe Beteiligung Bremer Kaufleute in Bergen feststellen konnte (151 Bremer gegenüber 100 Lübecker Schiffen in den Jahren 1597/1600).

Es ist nun wiederum ein Verdienst von Bruns, daß er es unternommen hat, uns in Ergänzung seines früheren Buches jene Jahre einer letzten hansischen Blütezeit um 1600 bis ins Kleinste genau vorzuführen, und zwar aus der Sicht der Lübecker Bergenfahrer. Das Manuskript, das er ungedruckt hinterlassen hat und für dessen Herausgabe wir A. v. Brandt und dem Hanseatisk Museum in Bergen zu danken haben, stützt sich vorwiegend auf Quellenmaterial, das durch die Auslagerung der Lübecker Archivalien zur Zeit nicht zugänglich ist, insbesondere auf das Buch, das die Frachtherren für ihre Eintragungen benutzten. Letzteres ist vom Verf. in seinen Ausführungen so gründlich verarbeitet worden, daß man den vollständigen Abdruck der Quelle kaum vermißt; bedauerlich aber ist es, daß wegen des fehlenden Originals keinerlei Textproben mitgeteilt werden konnten. Die wichtigsten Ergebnisse hat Bruns auch zahlenmäßig in verschiedenen Zusammenstellungen festgehalten. Außerdem sind von ihm andere Quellen in reichem Maße herangezogen worden.

Die Darstellung behandelt die Jahre 1581—1613 und berichtet über die Aufgaben der Frachtherren (13—23), über Lübecker Schiffer und Schifffahrt via Bergen (24—39) sowie deren Verhältnis zu Dänemark (52—60), über das Laden und Löschen der Schiffe (40—46) und über die gehandelten Waren (47—51); Angaben über die Beteiligung von außerlübischen Schiffern (61—67) beschließen die reich mit Anmerkungen versehene Arbeit, der durch den Herausgeber ein ausführliches Register der Orts- und Personennamen hinzugefügt worden ist.

Für die Einordnung in den größeren Rahmen der hansischen Wirtschaftsgeschichte sind die Kap. 3 und 4 (Die Schiffer bzw. Die Schiffe und die Schifffahrt) wertvoll. Danach liefen um 1600 durchschnittlich 32 Schiffe im Jahr von

Lübeck nach Bergen aus; sie benötigten durchschnittlich etwa 50 Tage für die Hin- und (wegen der günstigeren Windverhältnisse) etwa 28 Tage für die Rückfahrt, so daß sie bis zu dreimal jährlich auf die Reise gehen konnten; die Schiffer waren zu 80% in Lübeck beheimatet. — Der Schiffsfachmann findet genaue Angaben über den Umfang und Wert der Ladungen, über „Herrlichkeit“ und „Führung“, über Havarie und sogar über die Bestückung der Schiffe mit Kanonen.

Der Lübecker Heimathistoriker aber wird aufmerksam, wenn der Verf. (besonders im 1. und im 5. Kapitel) auf die lokalen Verhältnisse zu sprechen kommt. Bruns beschränkt sich dabei nicht auf eine Schilderung der Aufgaben der Frachtherren im größeren Zusammenhang des Lübecker Wirtschaftslebens, sondern er benutzt die Gelegenheit, auch den Lade- und Löschbetrieb auf der Trave eingehend zu untersuchen. So können wir den Weg einer Teilladung verfolgen, um die ein ankommendes Schiff wegen der geringeren Tiefe des Trave-Fahrwassers in Travemünde oder in Herrenwyk erleichtert werden mußte (41 f.); wir erfahren von den Diebereien der Prahmschieber, die das Gut traveaufwärts in den Lübecker Hafen brachten (42); wir begleiten die Sendung weiter, wie sie vor der Fischergrubenpforte ausgeladen (40, 46) und dann in die Speicher befördert wird, wofür die Träger einen Pfennig mehr pro Tonne erhielten, wenn sie die Ware „überbarges“, d. h. vom Hafen aus jenseits der Breiten Straße, abliefern mußten (40 f.).

Doch das sind nur wenige Einzelheiten aus der lebendigen Darstellung des Verf., die weitaus mehr bietet: Es ist eine Zeit wirtschaftlicher Blüte, die uns vorgeführt wird; es ist aber auch eine Zeit, die eine tödliche Bedrohung der Lübecker Bergenfahrt erkennen läßt: In Dänemark regiert Christian IV., und ein warnendes Zeichen für die kommende Abwärtsentwicklung des hansischen Handels ist es, wenn seit 1604 auch die Lübecker Schiffe den Sundzoll bezahlen müssen. In jenen großen Zusammenhang der nationalen Entwicklung im Norden muß das 7. Kap. hineingestellt werden, in dem Bruns auf das Verhältnis Lübecks und seiner Bergenfahrer zur dänisch-norwegischen Regierung jener Jahre ausführlicher eingeht. Es ist die Zeit, in der mittelalterliche Privilegien ignoriert und neue feste Verträge abgeschlossen werden.

Doch kehren wir zum Ausgangspunkt unserer Betrachtungen zurück: Die vielen Einzelheiten, die diese Schrift bietet, zeigen deutlich, daß Lübeck auch noch um 1600 die führende Stadt im Ostseeverkehr nach Bergen gewesen ist, und nirgends ist zu erkennen, daß die eingangs angeführte höhere Anzahl der Bremer Schiffe im Hafen zu Bergen etwa ein Ausschalten des Lübecker Einflusses am Kontor zugunsten einer Bremer Vormachtstellung zur Folge gehabt hat.

Das alles ist im bestechend klaren Stil von Friedrich Bruns aufgezeichnet worden. Wie sehr diese Arbeit, die vielleicht manchmal etwas isoliert erscheinen mag, geeignet ist, die Grundlagen für weitere Untersuchungen zu liefern, das mag die folgende kleine Berechnung zeigen, die sich auf die Angabe von Bruns stützt: Wenn ein Kaufmann eine Last deutsches Bier in Bergen für 64 m. 12 s. lüb. verkaufte (48), so hatte er, um dieses Gut von Lübeck dorthin zu schaffen, für Fracht, Prahmgeld, Trägerlohn usw. (vgl. S. 15, 40, 43, 45, 53) im Sommer rund 8 m. lüb. und im Winter (wenn höhere Frachtsätze galten) rund 10 m. 3 s. lüb. ausgeben müssen, das sind reichlich 12% bzw. fast 16% des Verkaufserlöses.

Karl-Heinz Saß

Der von dem kürzlich verstorbenen *Hans Schröder* einst herausgegebene Lübeck-Band der bekannten Bildbuch-Serie „Deutsche Lande — Deutsche Kunst“ war seit langem vergriffen. Da ist es sehr zu begrüßen, daß an seine Stelle nun ein ganz neuer Band der gleichen Reihe getreten ist: *H. A. Gräbke*, Lübeck. Aufgenommen von *W. Castelli* (Deutscher Kunstverlag 1953). Für die Aufnahmen von *Castellis* Meisterhand darf man mit dem Lob nicht sparen. Sie geben (mit ganz wenigen Ausnahmen) nur den heutigen Bestand nach der Teilerstörung Lübecks von 1942 — aber sie tun das in einer so unwahrscheinlich geglückten Auswahl, daß jedes Bild ein Fest für das Auge ist und daß auch der Lübecker immer wieder über die Fülle an Schönheiten und Werten staunt, die *Castellis* Spürsinn und künstlerischer Blick auch heute noch ausfindig gemacht hat. Die Fotos sind übrigens auch als Zeitdokument wertvoll, da sie den Bestand eines Stichjahres festhalten; schon heute ist demgegenüber wieder einzelnes verändert (vgl. etwa die Bilder Nr. 5, 21, 26). *Gräbkes* leider auf sehr engen Raum beschränkter Text ist *Castellis* Leistung ebenbürtig, denn er zeichnet in knappster Form, aber bis in jede Einzelheit zutreffend, den historisch-kunstgeschichtlichen Entwicklungsgang der Stadt, dabei mit Recht die Gesamtanlage des Stadtplanes besonders würdigend. Es ist ein Meisterstück, auf derart engem Raum über Lübeck das Entscheidende auszusagen. v. B.

Max Hasse, Das Triumphkreuz des Bernt Notke im Lübecker Dom. Mit 55 Aufnahmen von *Wilhelm Castelli*. Verlag *Heinr. Ellermann*, Hamburg 1952.

Das Triumphkreuz über dem Heilig-Kreuz-Altar war im Mittelalter eines der wichtigsten Ausstattungsstücke nahezu jeder einzelnen Kirche.

Aber nirgends — wirklich nirgendwo im ganzen weiten Abendland! — ist es so mächtig entwickelt worden wie im Dom zu Lübeck. Daß dort die Triumphkreuzkomposition vom Jahre 1477 aus der Werkstatt des Bernt Notke alle anderen Exemplare an Figuren- und Gedankenreichtum überbietet, hatte ich bereits 1939 in meiner *Notke-Monographie* dargelegt. Daß sie ein Hauptwerk von *Notke* selbst ist, ergab erst die Befreiung von der entstellenden Übermalung aus dem Jahre 1892, die seit 1949 auf Veranlassung des Direktors des St.-Annen-Museums, *Dr. Hans A. Gräbke*, in der Werkstatt des Museums vorgenommen wurde. Nachdem *Dr. Gräbke* durch seine ersten Berichte darüber — auf der II. Kunsthistorikertagung zu Nymphenburg 1949 und in der Festschrift für *Carl Georg Heise* 1950 — die ganze deutsche und skandinavische Fachwelt hat aufhorchen lassen, legt nun der Assistent des St.-Annen-Museums, *Dr. Hasse*, eine *Monographie* vor. Der bekannte Lübecker Photograph *Wilhelm Castelli* hat dafür 55 vorzügliche Aufnahmen hergestellt. Diese haben beim Reproduzieren leider etwas verloren, weil der Ätzer die Hintergründe zugespritzt und dadurch die Umrisse der Figuren beeinträchtigt und zu hart gemacht hat. Dennoch bleiben sie eindrucksvoll genug: sie demonstrieren das neugewonnene Werk zum ersten Mal in extenso ad oculos — ein Bilddokument für den Kunstfreund und für den Forscher. *Max Hasses* Text ist nicht nur ein wertvoller Beitrag zur *Notke-Forschung*, sondern darüber hinaus bedeutsam für die Interpretation der spätgotischen Bildschnitzerkunst überhaupt; nur verschwindend wenige Schriften vergegenwärtigen den ganz eigenen künstlerischen Reiz spätgotischer Schnitzereien so sicher, so treffend, mit so feinem Gefühl für das innige Zusammenwirken von Zierarchitektur, Ornamentik und Figuren, von Schnitzerei, Bemalung und Vergoldung, das an diesem Werk freilich eine Wirkungsmacht entfaltet, wie sonst nur ganz selten. Eine glückliche Fügung hat einen Kunst-

historiker, der selbst etwas vom Künstler hat, die Entdeckungen der Restauratoren-Werkstatt im Lübecker St.-Annen-Museum mit ansehen lassen und ihm dadurch die Gelegenheit geboten, von diesen Entdeckungen aus die gängige Interpretationsmethode zu revidieren, sie näher ans Objekt heranzuführen, ihr neue Perspektiven zu eröffnen. Besonders erhellend die Beobachtungen über Notkes Kompositionskunst, zumal über die Komposition der Farbwerte. Einleuchtend — erleuchtend — die Mehrzahl der neuen Vorschläge zur Deutung des Darstellungsprogramms und zur Klärung der Zweckbestimmung des Werkes. Ich hatte schon 1939 in meiner Notke-Biographie versucht, die Aufmerksamkeit auf solche Punkte zu lenken, um dadurch Notkes Kunst als ein historisches Phänomen zu deuten, als die künstlerische Offenbarung einer bestimmten menschlichen Haltung von sehr komplexer Art (an der auch die Auftraggeber teilhatten). Seither sind die meisten Notke-Forscher darüber hinweggegangen. Sofern sie überhaupt den Notke-Komplex im ganzen behandelten, blieben sie im Bann immer von neuem sich wiederholender, stets zu anderen Ergebnissen führender, meines Erachtens letztlich aussichtsloser Bemühungen, in Notkes Werkstatt die einzelnen „Hände“ mit stilkritischen Mitteln genauer voneinander zu scheiden. Nur Heinrich Reinke, Carl Georg Heise und Hans A. Gräbke waren weitschauend genug, sich nicht auf die kunsthistorische Stilkritik zu beschränken. Hasse setzt ihre und meine Bemühungen um eine Erweiterung des Horizontes fort und leistet der Notke-Forschung damit, meine ich, einen großen Dienst. Das Triumphkreuz im Lübecker Dom erlaubt eine solche erweiterte Fragestellung nicht nur, sondern es erfordert sie geradezu. Entgegen allem Herkommen schwebt es nicht über dem Lettner im Choreingang, sondern davor im vorderen Bogen der Vierung. Hasse erklärt diese Anomalie: dort vorn wollte sich der Stifter begraben lassen, der Lübecker Bischof Albert Krummediek; er hat offenbar das Triumphkreuz auf seine Grabstätte beziehen, in diesem Kreuz ein Monument über seinem künftigen Grabe errichten wollen; deshalb hat er sich auf dem Balken unter dem Kreuz darstellen lassen, überlebensgroß, wiederum gegen alles Herkommen. Für die Lösung dieser ihm gestellten neuartigen Aufgabe wurde Notke anscheinend von dem Grabmal des Erzbischof Dietrich von Moers († 1463) im Dom zu Köln angeregt; schon auf diesem kniet ein Prälat inmitten einer Gruppe von Heiligen, ähnlich wie am Lübecker Triumphkreuz. Dieses ist aber nicht nur ein verkapptes Grabmal, sondern auch ein verkapptes Retabel — es erhebt sich ja über dem Heilig-Kreuz-Altar und bezieht sich auch auf diesen. Notke hat die von ihm hier vollzogene Kombination von Altarschmuck und Grabmonument dann später in Stockholm weiter entwickelt: auch die berühmte St.-Jürgen-Gruppe von 1489 ist Altarschmuck und Grabmal zugleich. Mit dieser These hat Hasse auch Notkes Hauptwerk in ein neues Licht gerückt. Überzeugend auch seine weitere These, der Stifter-Bischof Krummediek habe den Lübecker Bürgermeister Andreas Geverdes veranlaßt, den dicht hinter dem Triumphkreuz stehenden alten, hochgotischen Dom-Lettner von Notke neu ausgestalten zu lassen, und die Vermutung, der Bürgermeister, ein gebürtiger Magdeburger, habe dem Künstler dabei den spätgotischen Lettner im Dom zu Magdeburg als Vorbild vorgeschrieben; indem Hasse so das Triumphkreuz mit dem Lettner zu einem Gemeinschaftswerk des Bischofs und des Bürgermeisters verknüpft, gewinnt er die Möglichkeit, die beiden kleinen Stifterfigürchen in weltlicher Tracht am Unterbau des Triumphkreuzes, die bisher nicht erklärt werden konnten, als Stifterbildnisse zweier Geverdes' zu deuten (Andreas G. und dessen Sohn Georg). — Das Darstellungsprogramm am Kreuz selbst wird ebenfalls auf eine neue Weise geklärt.

Im Anschluß an eine Beobachtung von H. A. Gräbke wird für den Gedankengang ein Wandgemälde in St. Jürgen zu Wismar herangezogen: das Gedenkbild für den Schweriner Bischof Nicolaus Boddeker († 1459), der zugleich Lübecker Domherr war und im Dom zu Lübeck begraben liegt; in der Tat wiederholt das Lübecker Triumphkreuz einige auffallende Motive des Gedenkbildes (die Kombination der Kreuzigung mit dem Lebensbaum, der Wurzel Jesse, Adam und Eva; vgl. dazu Friedrich Schlie, *Die Kunst- und Geschichtsdenkmalen des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin*, II, Schwerin 1898, S. 105 ff., Abb. auf S. 107); in diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß auf dem Gedenkbild des Bürgermeisters und Universitätsrektors Heinrich Rubenow in St. Nikolai zu Greifswald, das zwischen 1460 und 1462 entstand und von mir kürzlich mit dem jungen Notke zusammengebracht worden ist, ein anderer Boddeker dargestellt ist, der aus Hagen stammende Greifswalder Professor und mehrmalige Rektor „Bernhardus Boddeker artium liberalium magister medicinae licentiatius sacrae theologiae ac juris canonici baccalaureus“ († spätestens 1460; vgl. W. Paatz, *Sceptrum universitatis*, Heidelberg 1953, 24—26, und Victor Schultze, *Geschichts- und Kunstdenkmäler der Universität Greifswald*, Gr. 1906, S. 11 und Tf. II); war er etwa ein Verwandter des Lübecker Domherrn? Für die „typologische“ Zusammenstellung von alttestamentlichen und neutestamentlichen Figuren am Lübecker Triumphkreuz werden von Hasse außerdem noch ältere Beispiele herangezogen: aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Triumphkreuz auf dem Heilig-Kreuz-Altar der Abteikirche zu Doberan (an diesem Werk aus dem Kreise Meister Bertrams gesellen sich zum Gekreuzigten unter anderem bereits der Sündenfall, der Lebensbaum, die Wurzel Jesse und Halbfiguren von Propheten); aus dem frühen 14. bzw. späten 13. Jahrhundert einige Triumphkreuze auf Gotland (an ihnen gesellt sich zum Gekreuzigten unter anderem bereits der Sündenfall). Wismar, Doberan, Gotland — alle diese von Gräbke und Hasse nachgewiesenen „Vorstufen“ kommen Notkes Triumphkreuz wirklich noch etwas näher als das von mir seinerzeit herangezogene romanische Triumphkreuz im Dom zu Halberstadt (um 1220); denn an diesem — dem nach meiner Meinung im Lübecker Dom der Vorläufer von Notkes Kreuz entsprechen haben könnte — fehlen noch der Lebensbaum, die Wurzel Jesse und der Sündenfall. — Ob die beiden Auferstehenden am Lübecker Triumphkreuz freilich, wie Hasse möchte, Matthäus XXVII, 52 „illustrieren“ (beim Tode Christi am Kreuz taten „die Gräber sich auf, und standen auf viele Leiber der Heiligen, die da schliefen“), ob wirklich die legendäre Auferstehung Adams (und Evas?) auf Golgatha gemeint ist, erscheint mir doch zweifelhaft. Wenn Adam auf Golgatha dargestellt wird, so erscheint er stets unter dem Kreuzesfuß, gemäß dem Sinn der typologischen Gegenüberstellung Adam/neuer Adam (= Adam und Christus), die wahrscheinlich dieses Motiv der Adamslegende überhaupt erst hat entstehen lassen; so z. B. auch an dem erwähnten Halberstädter Triumphkreuz; der Standort der beiden Auferstehenden an anderer Stelle in der Lübecker Komposition spricht ebenso gegen Hasses These wie die Tatsache, daß Notke außer dem auferstehenden Mann eben noch ein auferstehendes Weib dargestellt hat; dieses Weib kann trotz Hasse keinesfalls Eva sein; in einer Kreuzigungsdarstellung gibt nach der Logik der mittelalterlichen Typologie einzig und allein Adam Sinn; am Lübecker Triumphkreuz ist überdies sichtlich nur die Hauptfigur typologisch aufgefaßt, Christus, nicht aber Maria, die unverkennbar hier nur die Rolle einer „historischen“ Begleitfigur spielt (genau wie Magdalena und Johannes; für Magdalena hat Hasse diesen Sinnzusammenhang selbst ganz

richtig betont). In diesem Falle verdient meine eigene, 1939 veröffentlichte Deutung der beiden Auferstehenden meines Erachtens nach wie vor den Vorzug vor Hasses Umdeutung: das Paar kann nichts anderes bedeuten als eine Anspielung auf das Jüngste Gericht. Weitere, von Hasse nicht als solche erkannte Anspielungen auf das Gericht sind die Engelchen mit den Leidenswerkzeugen; diese Träger der „arma Christi“ gehören seit ottonischer Zeit zum festen Bestand der Gerichtsbilder. Anspielungen auf das Jüngste Gericht im Zusammenhang einer Triumphkreuzkomposition finden sich übrigens auch sonst, zum Beispiel in Reliefform am Lettner unter dem Lebensbaum-Kreuz der Marburger Elisabeth-Kirche (wiederum Auferstehende — genau so dargestellt wie stets auf den Gerichts-Reliefs). An Notkes Lübecker Triumphkreuz haben diese Anspielungen wohl noch einen besonderen Sinn: der Gekreuzigte wird ja einmal der Weltenrichter sein; der Bischof, der unter dem Triumphkreuz begraben sein wollte und begraben wurde (wie Hasse erkannt hat), wendet sich ihm zu, kniend — offenbar mit der Bitte, der Heiland wolle ihm beim Jüngsten Gericht ein gnädiger Richter sein. Eine solche Verbindung von kniendem Stifter, Grabmal und Jüngstem Gericht findet sich z. B. schon im Fresko am Grabmal eines Mitgliedes der Familie Bardi di Vernio in der Silvester-Kapelle in S. Croce zu Florenz (um 1340; vgl. Walter und Elisabeth Paatz, Die Kirchen von Florenz I, 1940, 576). — Bemerkenswert Hasses Hinweis, daß Notke ein weiteres Bildnis des Bischofs Krummediek auf seinem Gregorsmessen-Bilde in St. Marien angebracht hat; die Identifizierung erscheint mir unbedingt überzeugend; für die nach wie vor umstrittene Entstehungszeit dieses Bildes dürfte jedoch auch daraus leider keine Entscheidung abzuleiten sein; Krummediek starb zwar bereits 1489, aber Notke könnte auf Wunsch des Stifters Greverade das von ihm geschaffene Bischofs-Bildnis (am Triumphkreuz) nachher noch einmal wiederholt haben; die von V. C. Habicht beigebrachten Argumente (in dieser Zeitschrift, Band XXX, 1940, 339 ff.) scheinen mir schwer gegen Roosvals und Buschs Frühdatierung ins Gewicht zu fallen und die Ansetzung um 1504 (von Bruns, Heise und mir) erneut zu bestätigen. — Hasse hat der Persönlichkeit des Bischofs noch eine eigene kleine Studie gewidmet: „Albert Krummediek, ein Bischof von Lübeck“ (in der Zeitschrift „Der Wagen“, Lübeck 1952, 68 ff.). Er zeichnet darin das Leben und den Charakter des Triumphkreuz-Stifters (leider, gezwungenermaßen, der Haltung der Zeitschrift entsprechend, ohne Quellenangaben). Diese kulturgeschichtliche Skizze ergibt nun folgendes: die Krummedieks waren verwandt mit dem Geschlecht des schwedischen Reichsverwesers Sten Sture; Albert Krummediek war, bevor er Bischof in Lübeck wurde, päpstlicher Notar in Rom gewesen, dann auch diplomatischer Vermittler zwischen dem Deutschen Orden und den deutschen Städten in Preußen; als Bischof von Lübeck war er zugleich Vertreter des dänischen Königs in Lübeck und dieses Königs Regent in den Elbherzogtümern, die der Krone Dänemark unterstanden; in diesen Funktionen nahm er an den dänischen Reichstagen teil (wie der Bischof von Aarhus, Jens Iversen, ein anderer Auftraggeber Notkes!); als Vertrauensmann des Dänenkönigs führte er dänische Gesandtschaften nach Preußen, Sachsen (Dresden/Merseburg), den Niederlanden, Burgund und England. Diese Tatsachen sind für die Notke-Forschung meines Erachtens außerordentlich wichtig. Ich meine, Krummediek kann geradezu als Schlüsselfigur für Notke dienen. Die Gegebenheiten, die in der Person und im Leben des Bischofs erkennbar werden, dürften auch den Gesichtskreis des Künstlers mitbestimmt haben, der von diesem Kirchenfürsten einen so bedeutenden Auftrag erhielt. Ist dieser Schluß richtig, so ergibt sich eine urkundlich gesicherte Basis und Er-

klärung für viele mit der Methode der Stilkritik erschlossene Erscheinungen im Schaffen Notkes. Man versteht auf einmal, wie Notke dazu gekommen sein kann, Aufträge aus Preußen sowie Großaufträge von den Höfen und Bischöfen in Dänemark und Schweden zu erhalten; wie die Rheinlande, die Niederlande, Burgund und Italien ihm in den Blick gekommen und für seine Kunst anregend geworden sein mögen. Meines Erachtens wird die Forschung, zumal die deutsche, sich künftig genötigt sehen, mehr und mehr die bisher herrschende Leitvorstellung aufzugeben, Notke sei allein als Repräsentant der hansischen bürgerlichen Kultur zu verstehen. Nicht nur Hasses Krummediek-Studie erfordert eine solche Umorientierung, sondern auch mein Greifswalder Fund. Von nun an mag Notkes Gestalt in ihrem ganzen Reichtum nur erfaßt werden können, wenn begriffen wird, daß sich in ihr ganz verschiedene Lebenskreise überschneiden: außer dem bürgerlich-hansischen mindestens noch der fürstliche der nordischen Könige (und der pommerschen Herzöge?), der geistliche der Bischöfe und der mit den höfischen und geistlichen Kreisen verquickte Kreis der frühhumanistischen Gelehrten, die von den Universitäten aus in die weltlichen und geistlichen Verwaltungen gingen.

Heidelberg

Walter Paatz

Johannes Hennings und *Wilhelm Stahl*: Musikgeschichte Lübecks, II. Band: *W. Stahl*: Geistliche Musik, Kassel und Basel 1952 (Bärenreiterverlag), 212 Seiten. — Genau zehn Jahre nach der Auftragserteilung seitens der Provinzialverwaltung Schleswig-Holsteins erschien aus der berufenen Hand von *Wilhelm Stahl* auch der zweite Band dieses heimatgeschichtlich so bedeutenden Gesamtwerkes (vgl. die in Band 33 S. 159 ff. dieser Zeitschrift veröffentlichte Würdigung des von *J. Hennings* verfaßten ersten Bandes). Nach zwar dankenswerten, aber den gegenwärtigen Ansprüchen nicht mehr genügenden Beiträgen früherer Autoren zur Erforschung der lübischen Musikgeschichte errang sich *Stahl* in langjähriger Arbeit die unbestrittene Führung auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Erschließung der kirchenmusikalischen Entwicklung in Lübeck. So war diese Gelehrtenpersönlichkeit wahrhaft berufen zu einer umfassenden Darstellung dieses Themas. Schon vor etwa zwanzig Jahren veröffentlichte *Stahl* zum erstenmal eine Geschichte der Lübecker Kirchenmusik (1931). Der neue Auftrag ermöglichte ihm eine gründliche Berichtigung bzw. Berücksichtigung alles erreichbaren Materials sowie auch die Verwendung jüngster Forschungsergebnisse. Schloß *Stahls* frühere Darstellung der geistlichen Musikentwicklung in Lübeck mit dem Anfang des 19. Jahrhunderts ab, so führt der nunmehr vorliegende Band sein Thema in der gleichen quellenmäßigen Behandlung bis zur Gegenwart fort. Für die in neuester Zeit in Lübeck wirkenden kirchenmusikalischen Kräfte entschied sich *Stahl* für eine nur objektiv berichtende, jedoch auf kritische Stellungnahme verzichtende Würdigung.

Die Gliederung des umfangreichen und weitverzweigten Stoffes erfolgt aus überzeugenden Gründen nach Jahrhunderten, wobei die stofflichen Grundlinien der stets übersichtlich geordneten Darstellung einheitlich gewahrt bleiben. So wird in klarer Erschließung ihrer entwicklungsgeschichtlichen Impulse die Bedeutung der *musica sacra* in Lübeck vom Mittelalter bis auf unsere Tage geschildert. Für diese über ein halbes Jahrtausend umfassende Geschichte des kirchenmusikalischen Lebens in der altehrwürdigen Travestadt konnte *Stahl* zahlreiche seiner früheren Beiträge nutzbar machen. Auf jeder Seite seines Bandes spüren wir die gründliche Sachkenntnis, den unermüdlchen Fleiß in

Erreichung auch des verborgensten Quellenmaterials und die vorbildliche Gewissenhaftigkeit dieses Forschers. Besonnen abwägend, sorgsam sichtigend und stets nach klaren Tatsachen erhellend meistert Stahl die Überfülle des Stoffes in lebendiger, heimatverbundener Schilderung. Die dem Bande beigegebenen 37 Abbildungen sind eine wertvolle Ergänzung des Textes. Sechs Kernkapitel veranschaulichen Entwicklung und Bedeutung des kirchenmusikalischen Lebens in Lübeck. Der Band setzt ein mit einer Schilderung der Entstehung der mittelalterlichen lübischen Kirchen als Pflegestätten geistlicher Musik, die aber erst mit der Einführung der Reformation ihre charakteristische bodenständige Prägung erhält. Stahl hebt hier Joh. Bugenhagens hohe Verdienste für dieses Gebiet seines reformatorischen Wirkens in Lübeck hervor. Als Kernthemen kehren Kirchenbau, Gemeindegesang, Orgelspiel, Liturgie, kirchenmusikalische Persönlichkeiten und für die neuere Zeit auch Orgelbau, Chorgesang, Instrumentalmusik, Kirchenkonzerte in diesen Abschnitten immer wieder. Reizvoll belebende kulturgeschichtliche Einzelheiten schmücken diese stoffliche Aufgliederung. Das dritte Kapitel enthält die Würdigung der seit Mitte des 17. Jahrhunderts in Lübecks Marienkirche nachweisbaren Abendmusiken unter Leitung Franz Tunders und Dietrich Buxtehudes. Hier fügt Stahl die Ergebnisse seiner Spezialforschungen um das Lebenswerk dieser beiden Marienorganisten dem Bande ein und bemerkt mit Stolz: „Die wissenschaftliche Forschung unserer Zeit und der Umschwung in der praktischen Musikpflege haben Dietrich Buxtehude unbestritten den ersten Platz unter den Meistern des ausgehenden 17. Jahrhunderts erworben. Ebenso sind die Kompositionen seines Vorgängers Franz Tunder in ihrer Bedeutung stärker hervorgetreten.“ Eine schönere Frucht konnte Stahls musikwissenschaftlicher Arbeit nicht beschieden sein!

Die Bedeutung Lübecks als führender kirchenmusikalischer Kulturkreis mit den Gipfelscheinungen aus dem Zeitalter Buxtehudes und als Stützpunkt der von St. Marien und St. Jakobi ausgehenden Orgelbewegung der jüngeren Zeit wird von Stahl überzeugend gewürdigt. Dabei begegnen uns kundig geprägte Charakteristiken von lübischen Kirchenmusikern, die an der Orgelbank, als Chorleiter oder auch als Komponisten namhaften Ruf besitzen (u. a. Karl Lichtwark, Andreas Hofmeier, Georg Göhler, Hugo Distler, Erwin Zillinger, Walter Kraft). Das Schlußkapitel bringt einen aufschlußreichen Überblick über die gegenwärtig in Lübeck wirkenden kirchenmusikalischen Kräfte. Der Forscher wird das im Anhang beigegebene Verzeichnis des in der Lübecker Stadtbibliothek vorhandenen kirchenmusikalischen Materials des 16.—18. Jahrhunderts dankbar begrüßen.

Die seltene Verbindung zwischen eigener kirchenmusikalischer Praxis und musikpädagogischer Tätigkeit mit emsigem Forscherdrange ließ dieses nunmehr authentische Werk aus einer mit hingebendem Fleiß und heimattreuer Gesinnung vollbrachten Lebensarbeit heranreifen. Aus dem überreichen Stoff erwächst ein kulturgeschichtlich wie musikgeschichtlich überaus lebendiges Gesamtbild der 800jährigen Entwicklung kirchenmusikalischen Lebens und Wirkens in Lübeck. Seine dem Bande beigegebene Widmung „Meinem Lübeck“ ist Wilhelm Stahl Herzenssache: es ist ihm eine beglückende Freude, in seiner Schilderung das jeweilig charakteristische *Lübische* liebevoll hervorzuheben. Der Stoff gibt ihm das Recht dazu: denn auf kirchenmusikalischem Gebiete behauptet Lübeck seine im 17. Jahrhundert errungene Führung im norddeutschen Raum bis auf die Gegenwart. Dafür die grundlegende wissenschaftliche Erhellung und Fun-

damentierung geliefert zu haben, ist Wilhelm Stahls bleibendes Verdienst. Es liegt eine tiefe Segnung darin, daß dem greisen Gelehrten die Herausgabe dieses Bandes als meisterliche Zusammenfassung und Gipfelleistung seiner Forscherarbeit auf dem Gebiete Lübecker Kirchenmusik vergönnt war.

Paul Bülow

Rechtzeitig zum 81. Geburtstag des Verfassers (1953) erschien auch die zweite Auflage der Dietrich-Buxtehude-Biographie von Prof. Dr. h. c. *Wilhelm Stahl* (Bärenreiter-Verlag, Kassel-Basel). Diese grundlegende Schrift über den berühmtesten Orgelmeister zu St. Marien in Lübeck ist der wissenschaftliche Ertrag einer dem biographischen Werdegang sowie dem schöpferischen Werk dieses Kirchenmusiklers gewidmeten Lebensarbeit, der Stahl mit nimmermüdem Forschungsdrange nachgegangen ist. Die zweite Auflage dieser von der Fachwelt rühmlichst anerkannten Buxtehude-Monographie blieb textlich unverändert, jedoch konnte Stahl im Vorwort zur Neuauflage auf die inzwischen unanfechtbar gelungene Bestätigung der Geburt Dietrich Buxtehudes in Oldesloe (1637) hinweisen. Diese Tatsache unumstößlich erforscht und in mehreren Veröffentlichungen nach Erscheinen der Erstauflage seiner Buxtehude-Biographie (1937) bekanntgegeben zu haben, ist Stahls alleiniges wissenschaftliches Verdienst. Also war nicht Helsingborg, wie bisher angenommen, Buxtehudes Geburtsstätte, sondern die holsteinische Kleinstadt Oldesloe, die aber — ähnlich wie das benachbarte Eutin für C. M. v. Weber — aus rein äußeren Gründen keinerlei Bedeutung für den musikalischen Werdegang Buxtehudes besitzt. Die Erneuerung des zwölfteiligen Bildmaterials erhöht die Bedeutung dieses Buches, das als Beispiel einer hervorragenden musikwissenschaftlichen Veröffentlichung innerhalb des lübischen Kulturkreises zu gelten hat. Inhalt und Ausstattung dieses für den historisch interessierten und für den praktischen Kirchenmusiker gleich wertvollen Buches werden ihm auch in der jetzt vorliegenden Zweitauflage zahlreiche neue Freunde gewinnen.

Paul Bülow

Das Lübeckische Jahrbuch „Der Wagen“, herausgegeben von *P. Brockhaus*, brachte auch in seinen beiden letzten Bänden wieder eine Anzahl von wertvollen Aufsätzen geschichtlichen Inhalts. Im Jahrgang 1952/53 gab *J. Reetz* eine übersichtliche und gut unterrichtende Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse seiner Hamburger Dissertation über den Kampf zwischen Bischof Burchard von Serkem und Lübeck, unter dem Titel: „Stadt und Bistum Lübeck um 1300“. Wir werden auf diese für die lübische Geschichte wichtige Arbeit näher einzugehen haben, wenn das gesamte Werk hoffentlich bald in gedruckter Form vorliegt; es gibt unerwartet intime Einblicke nicht nur in den Kampf zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, wie er sich damals in Lübeck als Parallele zu großen Weltauseinandersetzungen abspielte, sondern auch in das bürgerliche und städtische Leben Lübecks überhaupt — Einblicke, wie sie sonst für diese Zeit unser Quellenmaterial noch nicht gestattet. — *Werner Neugebauer* faßt in seinem reich bebilderten Überblick „100 Jahre Ausgrabungen in Alt-Lübeck“ alles das zusammen, was an Forschungsergebnissen durch die Ausgrabungen und durch die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift und an anderer Stelle bis in unsere Tage gewonnen worden ist. — Der Aufsatz von *M. Hasse* über Bischof Albert Krummediek wird in anderem Zusammenhang noch näher gewürdigt. — *H. A. Gräbke*, Aus der Arbeit der Museumswerkstatt, zeigt an mehreren Beispielen, so der Johannes-Statue in St. Marien, dem

Triumphkreuz des Domes, den Lettnermalereien des Heiliggeisthospitals, Joh. Willinges' Stadtansicht von 1596, Brun Warendorps Grabplatte und schließlich dem Porträtkopf der Königin Margareta, wie durch die entsagungsvolle und feinfühligere Arbeit der sachverständigen Restauratoren in den letzten Jahren für die lübeckische Kunstgeschichte wahrhaft neue Eroberungen geglückt sind. — *Rosemarie Wesnigk*, Formensprache lübeckischer Inschriften, zeigt und erläutert eine Anzahl schöner Beispiele der Epigraphik des 13.—18. Jahrhunderts. — Die Schlußfolgerungen, die *Johanna Kolbe*, Von mittelalterlicher Farbensymbolik, aus dem Vorherrschen der rot-grünen Farbigeit in St. Marien u. a. auf eine nordisch-„unrömische“ Geisteshaltung ziehen will, erscheinen uns, gelinde gesagt, ziemlich unbeweisbar. — Dankbar dürfen wir dagegen noch zwei Persönlichkeitsschilderungen vermerken: *G. Lindtke* zeichnet das Lebensbild von Carl Friedrich Rumohr, insbesondere im Rahmen seiner Lübecker Beziehungen und seines denkmalpflegerischen Wirkens auch für Lübeck. — *W. Stier* gibt eine kurze, treffliche Würdigung des heimatkundlichen Lebenswerkes unseres alten Mitarbeiters Johannes Klöcking. — Schließlich sei noch die Festrede erwähnt, in der *A. von Brandt* anlässlich des 150-Jahresjubiläums des Seebades Travemünde dessen Geschichte skizzierte und die hier veröffentlicht ist: „Wie das Seebad Travemünde entstand.“

Gegenüber dem Jahresband 1952/53 ist der Band 1954 des „Wagen“ mehr gegenwartsbetont, enthält aber doch ebenfalls eine Reihe historischer Betrachtungen. Unter diesen erscheint uns weitaus am wichtigsten der Aufsatz von *W. Teuchert* über die Baugeschichte der Lübecker Petrikirche. In dieser Zusammenfassung der Ergebnisse einer Kieler Dissertation werden wir mit bisher unbekanntem Tatsachen bekannt gemacht, deren Feststellung erst durch die Teilerstörung der Kirche während des Krieges ermöglicht wurde. Teuchert hat größere Reste des ältesten romanischen Baus, also der ersten steinernen Petrikirche, im Turm, am Chor und den Pfeilern gefunden, die ihm eine Rekonstruktion dieses Baus als einer dreischiffigen Halle mit vier quadratischen Jochen und einem Westwerk ermöglichen. Das ist ein überraschendes Ergebnis, das der Kirche mit einem Schlage eine ganz neue und bedeutende Stelle in der norddeutschen Baugeschichte gibt. Die Kirche muß um 1240 vollendet gewesen sein. Auch die Umbauten des endenden 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts (got. Chor und Langhaus) zeigen „eine Stilstufe, wie sie im übrigen Deutschland erst Jahrzehnte später üblich werden sollte“. Die bisher vermutete Kirche im sogenannten „Übergangsstil“ hat nie existiert. Man kann mit dem Vf. nur hoffen, daß die durch ihn nun gewonnenen Einsichten in Wesen und Bedeutung von St. Petri einen Anlaß zur endlichen Sicherung und Wiederherstellung der traurigen Ruine geben, ehe es zu spät ist! — Aus dem weiteren Inhalt des Bandes erwähnen wir noch die lehrreichen Gedanken von Baudirektor *Hübler* über „Form und Konstruktion der Gotik“, die Bekanntmachung einer neugefundenen Lübecker Madonna durch *H. A. Gräbke* (aus englischem Besitz, vom Meister des Fronleichnamaltars der Burgkirche), sowie *J. Goedes* Beschreibung der Elisabeth-Legende vom Lettner des Heiliggeisthospitals. *E. Behrends* gibt einen kurzen Überblick über die Geschichte der Mennoniten („Taufgesinnte in und um Lübeck“), *G. Lindtke* schildert in einer reizvollen Plauderei „Lübecker Biedermeier“ — vielleicht das Kleinstädtisch-Idyllische doch ein wenig zu sehr betonend, wobei die innere Bewegtheit in Handel und Wirtschaft denn etwas zu kurz kommt: etwa die ungemaine Bedeutung der Dampfschiffahrt, mit deren Einführung Lübeck im Ostseeraum voranging, der

Umbau des Zolltarifs und andere Reformen, unter Anteilnahme so unbequemer Persönlichkeiten wie des Hitzkopfes Daniel Jacobj oder des unternehmenden D. H. Carstens. Einige sonstige kleine Irrtümer (die „Lüb. Anzeigen“ einzige Zeitung; Charakter der freiwilligen Bürgerwehr von 1848) tun dem ansprechenden Gesamtbild der Epoche, das auch gut bebildert ist, keinen Abbruch. — Bedenken jedoch haben wir gegenüber dem Aufsatz von H. Spethmann, „Entdeckungen im Herzen von Lübecks Altstadt bis zur Zeit um 1300“. Er bringt so ungewöhnliche Ansichten und Vermutungen zur Lübecker Frühgeschichte, daß man wünschen müßte, sie wären quellenmäßig eindeutiger unterbaut, als es tatsächlich der Fall ist. Soweit es sich um die Deutung von Straßen- und Personennamen u. ä. sowie von Oberstadtbucheinträgen handelt, ist für den Sachkenner unschwer zu erkennen, daß der verdiente Geologe dabei allerlei Mißverständnissen oder unbegründeten Annahmen und Schlußfolgerungen zum Opfer gefallen ist — z. T. leider deswegen, weil er darauf verzichtet hat, sich mit anderen Angaben der Forschung und mit Diskussionseinwürfen ernstlich auseinanderzusetzen. Bei der wichtigsten Stütze der von Sp. entwickelten Theorie, nämlich bei den Bodenfunden in der Altstadt, die er als Befestigungsreste (Palisaden, Gräben) anspricht, fehlt in diesem Aufsatz die wichtigste Voraussetzung: der Nachweis der archäologischen Datierung. Die mitgeteilten Ergebnisse pollenanalytischer Untersuchungen können nicht wohl als Ersatzbeweis dienen; denn es ist kaum zu bezweifeln, daß man *überall* in der Lübecker Altstadt über dem gewachsenen Boden Spuren von Pflanzenpollen der geschilderten Art antreffen wird. Die archäologische Chronologie hätte jedenfalls erst einmal auf fachkundiger Grundlage geprüft werden müssen, bevor der Öffentlichkeit ein derartiges, neues Bild der lübeckischen Frühgeschichte mit dem Anspruch auf unbestreitbare Gültigkeit unterbreitet wurde. v. B.

Johannes Klöcking. St. Lorenz, die Holstentorvorstadt Lübecks und der westliche Landwehrbezirk. Lübeck, Schmidt-Römhild, 1953, 104 S., zahlr. Abb. — *W. Stier* hat sich der verdienstvollen Aufgabe unterzogen, diese nachgelassene Arbeit des gründlichen Heimatforschers K. druckfertig zu machen. K. hat in mühevoller jahrelanger Arbeit alle erreichbaren Nachrichten über die Vorstadt St. Lorenz zusammengetragen und aus ihnen ein anschauliches Bild ihrer Entwicklung seit dem Barbarossaprivileg bis auf unsere Tage gegeben. Zur Erweckung und Vertiefung der Heimatverbundenheit tragen solche quellenmäßig gut fundierten Arbeiten entscheidend bei; möge dem reichbebilderten Heft weitgehende Verbreitung in die Hände aller Heimatfreunde beschieden sein!

Zweihundert Jahre Theater in der Beckergrube. Aus der Geschichte eines deutschen Stadttheaters. — Diese von den Städtischen Bühnen 1952 herausgegebene Festschrift bringt ein vielseitiges Bild des Lübecker Theaterlebens. Ein historischer Teil berichtet zunächst von den drei verschiedenen Theaterbauten in der Beckergrube, in der Chronik des Theaters erfahren wir interessante Einzelheiten über Direktoren und Schauspieler und ihre Aufführungen. Zeitgenossen berichten von ihren Eindrücken vor und hinter der Bühne, darunter Jürgen Fehling „aus heutiger hoher Warte“ über seine theaterlichen Jugenderinnerungen. Ein bunter Baustein zu einer modernen Geschichte unseres Stadttheaters.

Die Geschichte der Familie Guinand von 1655—1952, Heidelberg 1952 (2. Aufl.), von *Carl Freiherr von Gienanth*, behandelt auch die Lübecker Fa-

milie gleichen Namens, die vier Generationen lang hier lebte und eine Weinhandlung betrieb. Ihr letzter männlicher Namensträger starb hier 1860.

Aus der Chronik des Hauses Tesdorpf. Carl Tesdorpf, Lübeck, Weinimport seit 1678 (1953). — Die bekannte Lübecker Weinhandlung hat anlässlich ihres 275jährigen Geschäftsjubiläums diese in ihrer Ausstattung prunkvolle, auch inhaltlich hervorragende Festschrift herausgegeben. Neben den wechselvollen Geschicken der einzelnen Firmeninhaber wird auch eine Geschichte der französischen und Südweine in knapper aber gründlicher Form geboten. Eine vorzügliche Firmengeschichte!

Werner Neugebauer. Eine Drechslerwerkstatt in Alt-Lübeck aus der Zeit um 1000 (Hammaburg, 4. Jahrg., Heft 9). — Der bekannte Lübecker Prähistoriker berichtet hier ausführlich über die von ihm aufgedeckte Holzwerkstatt in Alt-Lübeck. Die allgemeinwissenschaftliche Bedeutung dieses Fundes ist um so größer, weil es sich um die älteste bisher bekannt gewordene Werkstätte dieser Art auf dem Kontinent handelt. Zwei nach den aufgefundenen Bruchstücken hergestellte moderne Nachanfertigungen eines Holzkumpfs und eines Holztellens zeigen auch dem Laien die Formschönheit dieser Gegenstände. Der reichbebilderte Aufsatz ist ein gutes Beispiel dafür, wie bedeutsame Ergebnisse aus äußerlich zunächst unscheinbaren Fundstücken herausgearbeitet werden können. — Im gleichen Heft der Hammaburg berichten *U. Kellermann* und *H. Isleib* in zwei kleinen Aufsätzen über die Ausgrabung und die Betriebsanlagen einer um 1590 abgebrannten Wassermühle am Ahrensfelder Teich.

Martin Clasen. Zwischen Lübeck und dem Limes. Nordstormarnsches Heimatbuch. Rendsburg, Heinr. Möller Söhne, 1952, 279 S. — Der verdienstvolle Heimatforscher behandelt die Entwicklung seiner näheren Heimat von den vorgeschichtlichen Spuren bis in die Gegenwart und gibt dabei gleichzeitig eine Geschichte der Abtei Reinfeld, die bis zu ihrer Säkularisierung in engen Beziehungen zu Lübeck stand. Das einzige Kirchdorf im Gebiet dieser Abtei, Zarpn, erfreute sich ungefähr 200 Jahre lang des lübischen Stadtrechtes, besaß einen Rat und sogar ein Stadtbuch, das nach Ende der Stadtherrlichkeit zuletzt 1478 von einem Schreiber in Lübeck verwahrt wurde. Im 14. Jahrhundert beglaubigte dieser Rat seine Urkunden durch ein Siegel mit der Inschrift *parrochi de Ville Cerbe*, benutzte also ein Kirchspielsiegel. Ein Siegel mit gleichem Bilde aber der Inschrift *senatus in Zarpene* überliefert nur Dreyer für 1469. An dieser im Lübecker Urkundenbuch abgedruckten Urkunde war bei Herausgabe des Urkundenbuches das Siegel nicht mehr vorhanden, Milde hat diese Siegel bereits schon nicht gekannt. Sollte diese Siegelbeschreibung nur der Phantasie Dreyers entsprungen sein? Auffällig ist die Form Zarpene, die sonst gleichzeitig nicht nachweisbar ist. Verdächtig ist weiter, daß Dreyer in der Urkunde statt „*ton hilghen sworen tugeden*“ „*thom hilighen Swerd tugeden*“ liest und gerade diese Stelle zu einer sehr gelehrsam Bemerkung für das Zeugen über das hilige Swerd benutzt. Bedauerlich bleibt, daß die urkundliche Überlieferung über die Stadt Zarpn so dürftig ist, daß so viele interessante Fragen über die rechtliche Stellung dieses Ortes unlösbar bleiben werden. — Verfasser behandelt weiter das Heilsaugebiet während der herzoglichen Zeit, als Reinfeld zeitweise Residenz war, dann die Jugendzeit von Matthias Claudius, der im Reinfelder Pastorenhause heranwuchs und schließt mit der Gegenwart. Besonders dankenswert ist die ausführliche Übersicht über das Flurnamenmaterial dieses Gebiets,

das C. überall zu bemerkenswerten Ergebnissen verarbeitet. Solch sachlich unterbauten Darstellungen ist die größte Verbreitung in allen an der Vergangenheit ihrer Heimat interessierten Kreisen zu wünschen!

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, 77 Bd., 1953. — Der umfangreiche und gewichtige Band enthält nur wenig Lübeck unmittelbar Berührendes. Zunächst setzt *K. H. Gaasch* seine Arbeit über die mittelalterliche Pfarrorganisation in Dithmarschen, Holstein und Stormarn mit der Pfarrgliederung im Gau Holstein, in Stormarn und in den Elbmarschen fort. Im nächsten Band soll diese Arbeit ihren Abschluß finden. *H. Stooß* zeigt in seinem Aufsatz über Dithmarschens Kirchspiele im Mittelalter deren wechselnde Bedeutung für die Entwicklung des Landes. *M. Clasen* deckt in seinem Beitrag Reinfeld und Lüneburg im Mittelalter die Beziehungen des Klosters zu der Saline auf, die teilweise über Lübeck liefen. „Die Stellung der Kieler Universitätswissenschaft zu Schleswig-Holsteins Beitritt zum Deutschen Zollverein“ von *Fr. Hoffmann* zeigt die Ansichten der offiziellen Vertreter der Staatswissenschaften an der Landesuniversität zu dem Problem des Zollvereins. *D. Stichtenoth* sucht das von Adam von Bremen überlieferte *Farrja* im Gegensatz zu der bisherigen Identifizierung mit Helgoland in der Nähe Rügens. Durch genaue sprachliche Interpretation erklärt *E. Aßmann* den bisher umstrittenen Ausdruck *Salvo Saxonie limite* in dem Diplom Heinrichs IV. von 1062 für Herzog Ordulf von Sachsen über Ratzeburg. Limes bezeichnet hier die Grenzwildnis zwischen Stormarn und Polabien. Eine unbekannte Supplik des Bischofs Helembert von Schleswig veröffentlicht *H. Koeppen*. In dieser aus Lübeck 1342 datierten Supplik erbittet der im folgenden Jahr in Lübeck verstorbene und in St. Katharinen begrabene Bischof sich den Mag. Hinrich van Warendorp aus der Lübecker Ratsfamilie als Koadjutor. Zwei weitere Beiträge von *Harry Schmidt* und *Th. O. Achelis* und ein ausführlicher Besprechungsteil beschließen den schönen Band.

Gert Hatz, Die Anfänge des Münzwesens in Holstein. Die Prägungen der Grafen von Schauenburg bis 1325. (Numismatische Studien, hrsg. von Walther Hävernick, H. 5) Museum f. hbg. Geschichte, Abt. Münzkabinett. 1952, 189 S., zahlr. Karten u. Tafeln. — Unter umfassender Benutzung der einschlägigen Münzfunde und eingehender Auswertung der schriftlichen Überlieferung legt H. hier seine Dissertation über die Anfänge des Hamburger Münzwesens vor; denn Hamburg war bis ca. 1325 die einzige Münzstätte in Holstein, da Lübeck außerhalb des Herrschaftsbereichs der Schauenburger stand. Abgesehen von einer möglichen erzbischöflichen Prägung zwischen 834—845, die vielleicht anonyme Reichsdenare schlug, setzte die holsteinische Prägung erst ca. 1189 nach dem Sturz Heinrichs des Löwen in Hamburg ein. Geprägt wurden Burgbrakteaten, deren Bildarstellung man dem Oberelbegebiet und Magdeburg entlehnte; dieser Typus setzt sich in der Nachdänenzeit in den Turmhohlpfennigen fort, die während der ganzen Hohlpfennigzeit der beherrschende Hamburger Pfennigtyp bleiben. Da diese Typen sich sehr ähnlich bleiben, ist ihre Chronologie schwierig. Verfasser stützt sich dabei vor allem auf die datierbaren Münzfunde und bringt dadurch ein System in das bisherige Durcheinander. Das nach 1225 stärker einsetzende Urkundenmaterial erlaubt die äußere Entwicklung der gräflichen Münzstätte nach der Rückkehr der Schauenburger aufzuzeigen. Durch Einschießel in ältere Urkunden konnte sich die aufstrebende Stadt 1239 das Prüfungsrecht an der gräflichen Münze bestätigen

lassen. 1255 ließ sich dann Hamburg von seinen Grafen einräumen, daß die neuen Pfennige aus der Hamburger Münze zur Lebenszeit der Grafen nicht verändert werden sollten, erhielt damit ein Aufsichtsrecht über die Münze und machte so den Weg frei zu der im selben Jahr abgeschlossenen Münzvereinbarung mit Lübeck, der ersten in der langen Reihe der Münzverträge zwischen beiden Städten, wodurch in beiden eine gleiche feste Währung geschaffen wurde, auf der später der wendische Münzverein aufbauen konnte. 1293 konnte Hamburg die Münze pachten, die es dann 1325 durch Kauf endgültig erwarb; das war das Ende der eigentlichen schauenburgischen Prägung. Das ausführliche Fundverzeichnis umfaßt 135 Münzfunde mit Stücken Hamburger Herkunft bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, aus denen Verfasser bis 1325 135 verschiedene Typen herauschälen konnte, die mit fremden Nachprägungen auf 8 Tafeln abgebildet werden. 12 Karten über die Verbreitung der Münzfunde unterbauen die Darstellung. Alles in allem eine Arbeit, die die Anfänge der Hamburger Münzgeschichte erschöpfend behandelt und die den Wunsch nach einer gleichen eingehenden Behandlung der verwandten Lübecker Münzgeschichte in starkem Maße hervorruft.

In den *Hamburger Beiträgen zur Numismatik* Heft 6/7 1952/53 veröffentlicht *Wilhelm Jesse* einen um 1375 vergrabenen Hohlpfennigfund von Verden an der Aller, der fast ausschließlich Gepräge der Mitgliedsstädte des Wendischen Münzvereins enthält, darunter 207 Lübecker, unter denen J. zwei verschiedene Haupttypen unterscheiden kann. Verfasser benutzt diese Veröffentlichung, um grundsätzliche Bemerkungen zur Chronologie dieser zeitlich schwer festlegbaren Hohlpfennige zu machen. Die weiteren Abhandlungen dieses Doppelheftes haben keine unmittelbaren Beziehungen zur Lübecker Münzkunde, es sei jedoch ausdrücklich auf den ausführlichen Besprechungsteil dieser Zeitschrift verwiesen, der die gesamte numismatische Literatur der letzten Jahre verfolgt.

Emil Waschinski, Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226—1864. (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins Bd. 26) Neumünster 1952. — Die bei fast allen historischen Untersuchungen auftretende Frage nach dem heutigen Wert früherer Geldangaben hat durch die verdienstvolle Arbeit des Verfassers für Schleswig-Holstein ihre bestmögliche Lösung gefunden. Da in Schleswig-Holstein hauptsächlich nach der Mark Lübisches gerechnet wurde, sind die gewonnenen Ergebnisse für uns in Lübeck von erhöhter Bedeutung, obwohl W., um ein gleichwertiges Gebiet zu behandeln, sich absichtlich auf die im wesentlichen agrarisch ausgerichteten beiden Herzogtümer beschränkt unter Ausschluß der beiden benachbarten Handelsstädte Lübeck und Hamburg. Das Material dieses Werkes wurde durch eine umfassende Sammlung von einzelnen Preisangaben gewonnen, die vor ihrer Verwertung einer eingehenden Bearbeitung bedurften. Der 1. Teil des Buches über die Währung bringt hierzu die technischen Voraussetzungen, in übersichtlicher Folge wird hier eine Geldgeschichte Schleswig-Holsteins geboten. Der 2. Teil, die Preisentwicklung lebensnotwendiger und lebenswichtiger Dinge in Schleswig-Holstein, stützt sich auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse wie Getreide, Butter, Vieh und entwickelt daraus für 16 Sachgüter Preislisten. Besondere Schwierigkeiten boten dabei die alten landwirtschaftlich verschiedenen Gewichts- und Mengenangaben, die um Vergleichsmöglichkeiten zu schaffen, erst auf das heutige metrische System umgerechnet

werden mußten. Durch Auswertung der so gewonnenen Preislisten kommt dann Verfasser im 3. Teil seines Werks zur Festsetzung der Kaufkraft des Geldes in 11 Hauptperioden. Tabellen und Listen unterstützen im Text und Anhang die einzelnen gewonnenen Ergebnisse, denen man die denkbar größte Genauigkeit zusprechen muß, da sie durch Verarbeitung eines landschaftlich geschlossenen umfangreichen Materials unterbaut sind. Als wichtiges Nebenergebnis seiner Arbeit konnte W. die überall feststellbare Preisrevolution um die Mitte des 16. Jahrhunderts, als die bisherige Kaufkraft des Geldes sich mehr oder weniger überall auf die Hälfte des bisherigen Wertes verringerte, für Schleswig-Holstein auf die Jahre 1545—46 datieren. Am Schluß seines Werkes bringt W. noch eingehende Tabellen über den Kurswert der im 16. und 17. Jahrhundert genannten Gold- und Silbermünzen, auch hier erfolgt die Umrechnung auf Mark Lübisch und die Kaufkraft von 1938/39.

O. Ahlers

Der Direktor des Landesarchivs in Schleswig, G. E. Hoffmann, hat mit der Herausgabe einer Schriftenreihe begonnen: „Bestandsübersichten schleswig-holsteinischer Archive“, hrsg. namens des Landesarchivs. Das erste Heft liegt jetzt vor, vom Herausgeber gemeinsam mit K. Hektor und W. Suhr bearbeitet: „Übersicht über die Bestände des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs in Schleswig“ (Schleswig 1953). Mit diesem kleinen, aber inhaltsreichen Bändchen wird ein dringendes Bedürfnis der landesgeschichtlichen Forschung erfüllt. Denn der Archivar erlebt es immer wieder, daß die Heimatforscher in unserem Lande ratlos sind, wenn die Frage entsteht, wo archivalisches Quellenmaterial für bestimmte orts- oder sachgeschichtliche Probleme zu suchen und zu finden ist. Das liegt vor allem an der bewegten und territorial so zersplitterten Geschichte des Landes, liegt aber auch an der Bewegtheit der schleswig-holsteinischen Archivgeschichte selbst: hat doch ein uns Lübecker so interessierender Archivkörper wie das Archiv des Lübecker Domkapitels in den letzten hundert Jahren dreimal den Aufenthaltsort gewechselt und hat doch das zentrale Archiv des Landes selbst erst im Verlauf der letzten achtzig Jahre in mehreren Etappen seines heutigen Zuständigkeitsbereich und Umfang erreicht.

Man kann daher jedem Heimatforscher und Freund der Orts- und Landesgeschichte nur dringend empfehlen, sich dieses Bändchen zu beschaffen, das ihm mühelos einen Überblick gewährt, der von den großen zentralen Archivfonds der Landesgeschichte bis zu Guts-, Dorf- und Ämterarchivalien reicht. Die Übersichten halten sich in straffster Kürze, geben aber doch alles wesentliche. Wir erwähnen hier nur aus der Gruppe „Territoriale und lokale Archive des Herzogtums Holstein“ die Abt. 129 (Lübsche Güter) und 130 (Lübsche Stiftdörfer), ferner die entsprechende Gruppe für das Herzogtum Lauenburg, deren Abteilungen fast sämtlich auch Lübeck berühren, sowie die Gruppe der Archivalien des Fürstentums Lübeck, für die das gleiche gilt, die sich aber noch in der Neuordnung befinden; schließlich von den Urkundenabteilungen die für Lübeck so bedeutenden Abt. 115 (Kloster Cismar), 121 (Kloster Reinfeld), 173 (Landschaft Fehmarn), 210 (Herzogtum Lauenburg), 236 (Stadt Mölln), 241 (Bistum Ratzeburg) und vor allem Abt. 260, mit den über 1700 Urkunden von Bistum und Domkapitel Lübeck.

Die Arbeit von Erich Hoffmann, Die Herkunft des Bürgertums in den Städten des Herzogtums Schleswig (Quellen u. Forsch. z. Geschichte Schlesw.-Holsteins, 27, 1953) gilt natürlich in der Hauptsache der Klärung der Volks-

tumsfragen. Aber sie gewinnt in ihren Ergebnissen auch Bedeutung für die lübisch-hansische Geschichte. Es zeigt sich nämlich, daß auch in den schleswighischen Städten neben einer Zuwanderung aus der ländlichen Umgebung und aus dem Norden die Herkunft aus dem niedersächsisch-westfälischen Raum eine besondere Rolle spielt. Damit werden die Städte des nördlichen Herzogtums also in den gleichen großen bürgerlichen Bevölkerungszug eingereiht, dem auch die Hansestädte ihre charakteristische Bevölkerungszusammensetzung verdanken. In der Tat treten auch in allen behandelten Städten in großer Zahl die gleichen niederrheinisch-westfälischen und niedersächsischen Herkunftsnamen auf, wie z. B. in Lübeck. Besonders auffällig ist das bei Husum 1429—1593 (von 130 Herkunftsnamen 49 aus Rheinland-Westfalen und Niedersachsen), Schleswig 1406—1603 (von 387: 107) und Flensburg (von 353: 64).
v. B.

Johannes Höpner. Die Familie Höpner auf Fehmarn. Kiel 1939. — Wegen des Krieges und seiner Folgen konnte diese Geschichte eines Fehmarnner Bauerngeschlechts erst 1953 ausgeliefert werden. Die ausführlichen Lebensläufe der verschiedenen Familienmitglieder lassen die engen Beziehungen Lübecks zu Fehmarn erkennen, einzelne Familienmitglieder wählten auch Lübeck als dauernden Wohnsitz. Bei den nach Amerika Ausgewanderten läßt sich deutlich feststellen, wie ein Einzelner nach und nach seine Geschwister nachzieht. Besonderes Interesse für Lübeck hat der erste Teil der Arbeit über das erste Auftreten der Hoppener in Lübeck, wo die älteren hiesigen Nachrichten über diese Namensträger zusammengestellt sind, die jedoch nicht im genealogischen Zusammenhang mit der Fehmarnner Familie stehen. Eine fleißige Arbeit, die sicher zur Kräftigung des Familienzusammenhalts beitragen wird.

Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. 42 1953. — Den Band eröffnet ein Nachtrag von *H. Nürnheim* † über Hamburg als Träger der Deutschen Kolonialverwaltung. N. veröffentlicht ein bisher unbekannt gebliebenes Geheimprotokoll des Hamburger Senats, das Hamburgs Zurückhaltung gegenüber dem bismarckschen Plan zeigt. — Der umfangreiche Aufsatz von *K. D. Möller* über Hamburg im Spiegel der Tagebücher des holsteinschen Kammerherrn August v. Hennings 1796, 1798, 1801 bringt nach einer eingehenden einleitenden Charakteristik des Tagebuchverfassers aus dessen Tagebuch die auf Hamburg bezüglichen Partien. Hennings war befreundet mit Georg Heinrich Sieveking und Caspar Voght und erweist sich auch sonst als guter Beobachter der Hamburger Verhältnisse um 1800. — Über die künstlerische Ausstattung der Hamburger Kapellen und Altäre am Anfang des 16. Jahrhunderts berichtet *E. Keyser*. — Die Arbeit von *D. Kausche*, Der Magistrat der Stadt Harburg, gibt einen Abriss von dessen Entwicklung und stellt eine Ratslinie Harburgs auf mit eingehenden personengeschichtlichen Angaben. — In zwei Beiträgen veröffentlichen *W. Puttfarken* und *H. Bruhn* eine 170 Namen umfassende Schülerliste des Hamburger Johanneums 1597 bis 1615, in der zu 1601 zwei Lübecker, Wilhelm Bruns und Hermannus Hessus, genannt werden. Beide lassen sich jedoch in Lübeck nicht näher identifizieren. — *H. Tschentscher* weist auf die Verwendung und Bedeutung des Wortes Strom in unterelbischen Quellen des Mittelalters hin, wo sich die Bezeichnung „strom“ für Hoheitsgewässer seit 1376 nachweisen läßt. Dadurch ist möglicherweise eine Korrektur zu der Ansicht Rörigs erforderlich, der das früheste Vorkommen des

Strombegriffs außerhalb der Niederlande in der Ostsee sah. Zur endgültigen Beantwortung der damit zusammenhängenden Fragen bedarf es jedoch noch einer Aufarbeitung des Materials für die übrigen Gewässer. — *H. Reincke*, Grundsätzliches zur „Alsterfrage“, nimmt zu dem Gutachten von 1930 des Kieler Staatsarchivdirektors Stephan in Band 76 der Zeitschrift des Vereins für schlesw.-holst. Geschichte Stellung. R. kommt zu dem Schluß, daß sich die hamburgischen Hoheitsansprüche auf die untere und mittlere Oberalster bis einschließlich Wohldorf tatsächlich durchgesetzt hatten und damit zu den Gebieten gehörten, für die 1768 Dänemark Hamburg die volle Landeshoheit zuerkannte. — Ein umfangreicher Besprechungsteil mit drei Sammelreferaten beschließt den Band.

Hamburgisches Urkundenbuch, hgg. vom Staatsarchiv, 3. Bd.: Register zum 2. Bd. mit Vorwort, Nachträgen und Berichtigungen, bearbeitet von *Hans Nirrnheim*, Hamburg, H. Christians, 1953, XXIII, 428 S. — Der in einzelnen Lieferungen von 1911 bis 1939 erschienene 2. Band des Hamburger Urkundenbuchs hat endlich die durch den Krieg verzögerte Erschließung durch die Register gefunden. Das Vorwort bringt eine ausführliche Geschichte des Hamburger Urkundenbuchs und erklärt dessen durch den Hamburger Brand und spätere personelle Schwierigkeiten entstandene Verzögerungen. Es folgen die ausführlichen Register, zunächst ein Ortsregister, hier nimmt Lübeck mit seinem Bistum fast drei Spalten ein, dann das Personenregister, das die einzelnen Personen nach Vornamen und Familiennamen bringt. Als kleiner Schönheitsfehler sei hierbei vermerkt, daß die Grundsätze der Bearbeitung nicht überall konsequent durchgeführt sind; so werden die Familiennamen Lubeke und Luneborch unter ihren heutigen Formen Lübeck und Lüneburg gebracht, dagegen erscheinen die meisten anderen nach Ortsnamen gebildeten Zunamen in ihrer mittelalterlichen Form wie Brunswich, Osenbrughe usw. Die in den lateinischen Urkunden mit übersetzten Zunamen sollte man unter ihrer mittelniederdeutschen Form in den Vordergrund stellen und bei den lateinischen nur auf diese verweisen; in unserm niederdeutschen Gebiet werden diese Leute sich in der Umgangssprache mit ihren niederdeutschen Namen bezeichnet haben. Eine Aufteilung nach Niger — Swarte (hier fehlen Verweise), Magnus — Grote, Longus — Lange kann Zusammengehörendes auseinanderreißen. Dem Personenregister ist ein nützliches Standesregister angeschlossen, ebenso dem folgenden Wort- und Sachregister ein Verzeichnis der mittelniederdeutschen, mittelniederländischen und altfranzösischen Wörter im Sachregister. Am Schluß des Bandes folgen unter den Nummern 1040—1065 26 Urkunden als Nachträge für die Jahre 1300 bis 1335; leider werden diese Nachträge wohl aus Pietät gegenüber den abgeschlossenen Registern des 1945 verstorbenen Bearbeiters durch ein eignes Namensregister (Orts- und Personenregister) erschlossen. Die Drucklegung dieses Registerbandes erschließt vortrefflich die bisher nur unter großen Schwierigkeiten auswertbaren Urkunden des vorausgehenden Textbandes. Der Dank aller Benutzer ist den Bearbeitern für ihre mühselige Arbeit gewiß, besonders dem schließlichen Herausgeber, *E. von Lehe*.

Erich von Lehe. Hamburgische Handelsverträge aus sieben Jahrhunderten. (Hamburg Economic Studies VII) 1953. — Diese vom Staatlichen Außenhandelskontor veranlaßte Ausgabe bringt eine Auswahl aus den Hamburger Handelsverträgen in ihrer Originalsprache, sowie in Englisch, Spanisch und Deutsch; beginnend mit dem angeblichen Barbarossaprivileg von 1189 bis zu

dem Handelsvertrag mit Persien von 1857. Die Handelsverträge des 19. Jahrhunderts sind meist in dem Namen der drei Hansestädte abgeschlossen worden. Die Einleitung des Herausgebers stellt die historische wirtschaftliche Bedeutung und Leistung Hamburgs an Hand der abgedruckten Verträge heraus. Eine neue Art wirtschaftlicher Werbung, deren Erfolg abzuwarten ist.

In der *Hamburger Wirtschafts-Chronik*, Forschungen u. Berichte aus dem hanseatischen Lebensraum, hgg. von der Wirtschaftsgeschichtlichen Forschungsstelle e. V., Bd. I Heft 3, hat E. Hieke die Lebenserinnerungen des Hamburger Kaufmanns Peter Keetman (1766—1831) herausgegeben. Die aus Edam in Holland stammende Familie Keetman gehörte zur Hamburger reformierten Gemeinde, ihre Geschäftsinteressen erstreckten sich vor allem nach dem Lande ihres Ursprungs, den Niederlanden. Die Erinnerungen werfen interessante Lichter auf die Ausbildung und Lehrjahre des hamburgischen Kaufmanns, sie zeigen die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Franzosenzeit, besonders während der Belagerung Hamburgs 1813/14, die K. als Munizipalrat in der Stadt miterlebte. Solche unmittelbaren Aufzeichnungen sind von nicht zu überschätzenden historischem Wert, denn nur selten greift der Geschäftsmann zur Feder, um seinen Angehörigen und Nachkommen aus seinem Leben zu berichten.

Stammtafeln Lüneburger Patriziergeschlechter (Veröffentlichung der „Familienkundlichen Kommission für Niedersachsen u. Bremen sowie angrenzende Gebiete“), bearbeitet von H. J. v. Witzendorff, Lieferung 1—5. — Diese ursprünglich aus eigener Familienforschung des Bearbeiters zusammengetragenen Stammtafeln sollen die bereits 1704 im Druck erschienenen Lüneburger Genealogien des Joh. Heinr. Büttner ersetzen und sind wegen der nahen Familienbeziehungen zwischen Lüneburg und Lübeck auch für uns von Interesse. In den bisher bis zu dem Namen Gröning reichenden Lieferungen finden sich Stammbäume des Lübecker Bürgermeisters Nicolaus Bardewik und der Familien Basedow, von Boltzen, Brömse, von Elver und Garlop. Alle diese Familien stammten aus Lüneburg und setzten sich in Lübeck fort. Die versuchte Ableitung der Lüneburger Familie von der Brücken von den v. d. Brügge in Lübeck ist ungewiß und wird durch die Wappenverschiedenheit nicht wahrscheinlicher. Fragwürdig erscheint auch die Herleitung der Lübecker Bere aus der gleichnamigen Lüneburger Familie, wenngleich eine Lüneburger Quelle von 1528 den Lübecker Bürgermeister Joh. Bere († 1451) als Sohn eines Lüneburger Bürgermeisters bezeichnet. Es erscheint äußerst unwahrscheinlich, daß Joh. Bere bereits im Alter von 21 Jahren 1416 in den Lübecker Rat gewählt sein sollte; seine vermeintlichen Lüneburger Eltern heirateten 1394, die Wappen sind auch verschieden. Bei den einzelnen Stammbäumen vorgeschickten Bemerkungen wird man oft größere Zurückhaltung wünschen. So bei den Basedows: „Aus Lübeck, wo Ende des 13. Jahrhunderts ein Hinrich Basedow lebte. . . In Lüneburg noch 1800 nachweisbar.“ Der Beweis für die Zusammenhänge mit Hinrich Basedow in Lübeck kann nicht gebracht werden, anscheinend werden sie nur aus der Namensgleichheit erschlossen. Die Familie Basedow setzte sich in Lüneburg nach der Stammtafel nicht über die Mitte des 15. Jahrhunderts hinaus fort, in Lübeck erlosch sie 1555. Auch hier gab es noch später vielfach Basedows, darunter die Vorfahren des bekannten Philanthropen gleichen Namens. Die Abstammung dieser späteren Basedows aus der Lübecker Ratsfamilie ist zwar oft behauptet worden, ein Beweis dafür konnte

jedoch bisher nicht erbracht werden, er erscheint auch unmöglich. Ähnlich wird es sich mit den späteren Basedows in Lüneburg verhalten. Es ist auf jeden Fall bedauerlich, daß der Bearbeiter nicht sein durch die Kriegsergebnisse verlorengegangenes gesamtes Material mit den Quellennachweisen vorlegen konnte. Es bleibt jetzt bei den meisten Tafeln die Frage offen, inwieweit nicht unkontrollierbare Angaben Büttners einfach übernommen wurden, ohne sie durch neue Quellenfunde zu bestätigen.

Hans Jürgen Querfurth. Die Unterwerfung der Stadt Braunschweig im Jahre 1671. (Werkstücke aus Museum, Archiv u. Bibliothek der Stadt Braunschweig Bd. 16) Braunschweig 1953. — Diese eingehende Arbeit mag schon aus dem Grunde hier eine kurze Würdigung finden, weil die Unterwerfung Braunschweigs sozusagen den Schlußstrich unter der alten Hanse bedeutete; die letzte binnendeutsche Stadt mußte damit aus diesem alten Städtebündnis ausscheiden. Ähnlich wie Lübeck krankte Br. an den finanziellen Folgen des Dreißigjährigen Krieges, doch während hier durch den Bürgerrezeß von 1669 die Opposition innerhalb der Bürgerschaft verfassungsmäßig in das Regiment der Stadt eingebaut wurde, blieb Br. bei seiner umständlichen antiquierten Verfassung stehen und drängte dadurch die innerstädtische Opposition in die Verbindung mit den Herzögen. Als diese, untereinander einig, 1671 beschlossen, die Stadt ihrer Botmäßigkeit zu unterwerfen, mußte der Rat nach kurzer Zeit kapitulieren. Im Rat fehlte es an mitreißenden Persönlichkeiten, weite Kreise des Bürgertums sahen ihre wirtschaftlichen Interessen besser durch die Herzöge vertreten. Durch diese verfrühte Kapitulation kam die inzwischen langsam anlaufende diplomatische Unterstützung der Stadt durch Kaiser und Reichsbehörden und durch die Generalstaaten nicht mehr zum Zuge, die zumindest durch einen von ihnen garantierten Rezeß der rechtlichen Stellung der Stadt gegenüber den Herzögen eine neue Grundlage gegeben hätten. So bedeutete im ganzen gesehen die Unterwerfung für die Stadt ein Unglück. Besonders da Br. dem kleinen Wolfenbüttler Land zugeteilt wurde, liegt hier der Anlaß für die spätere Bevorzugung Hannovers, die sich im Laufe der Jahrhunderte immer stärker zum Nachteil von Br. auswirken sollte. Auch die städtische Opposition, die ihr wirtschaftliches Heil in den Herzögen gesehen hatte, wurde durch die Entwicklung enttäuscht, die finanzielle Belastung des Einzelnen wuchs in der herzoglichen Zeit.

Carl Haase. Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechtes im Mittelalter (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Heft 21) Bremen 1953. — Inmitten der übrigen niederdeutschen Stadtrechtsfamilien mit meist größerer Ausdehnung hatte sich auch in dem alten Handelsplatz Bremen ein eignes Stadtrecht gebildet, das jedoch nur in die nächste Umgebung der Stadt ausstrahlte und in Verden, Wildeshausen, Oldenburg und Delmenhorst entlehnt wurde. Einzig auf diese vier wirtschaftlich ziemlich bedeutungslosen Städte erstreckte sich der Einfluß des Bremer Rechts; Bremen nahm ihnen gegenüber jedoch nicht die Stellung eines Oberhofs als Berufungsinstanz ein, es wurden nur nötigenfalls Rechtsbelehrungen aus Bremen eingezogen. Verfasser beschäftigt sich eingehend mit der Rechtsentwicklung in Bremen und den vier Tochterstädten. Dabei kann er wahrscheinlich machen, daß das Bremer Recht teilweise in diesen Orten ältere Einflüsse aus anderen Stadtrechtsfamilien verdrängte. Ausführliche Quellenabdrucke und eine Tafel über die Stadtrechtsverflechtungen im Raum runden die schöne Arbeit ab.

Ulrich Böttcher. Anfänge und Entwicklung der Arbeiterbewegung in Bremen von der Revolution 1848 bis zur Aufhebung des Sozialistengesetzes 1890. (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Heft 22) Bremen 1953. — Die Arbeiterbewegung führte in Bremen wie in Lübeck zu dem äußerlich gleichen Ergebnis: in beiden Städten stellte 1890 zuerst die Sozialdemokratie den Reichstagsabgeordneten. Verfasser beschreibt eingehend die Bremer Entwicklung seit 1848 und erklärt den damals allgemein als überraschend empfundenen Wahlsieg in Bremen als das Ergebnis der Unzufriedenheit weiter Bevölkerungskreise mit der durch den Zollanschluß von 1888 einsetzenden Steigerung der Bremer Lebenshaltungskosten. Solch äußerlicher Anlaß lag 1890 anscheinend in Lübeck nicht vor, um so interessantere Ergebnisse wären von einer ähnlichen Arbeit über die Lübecker Verhältnisse zu erwarten. Das vorhandene verstreute Lübecker Material müßte zu einer solchen Untersuchung ausreichen.

Svenskt Diplomatarium utgivet av Kungl. Vitterhets Historie och Antikvitetsakademien och Riksarkivet 8. Bd., 1. Heft Stockholm 1953. — Das große schwedische Urkundenwerk soll jetzt für die Jahre 1356—1400 fortgesetzt werden; zunächst erschienen die Urkunden der Jahre 1361 und 1362 in dieser Lieferung, im ganzen 345 Nummern. Angekündigt ist für das nächste Jahr der 1. Teil des Bandes 7 für 1356—58. Der wirrenvolle Ausgang der Folkunger, dessen Beginn diese Zeit überschattet, ließ das vorliegende Material besonders anschwellen. An bisher ungedrucktem Lübecker Material werden gebracht 4 Niederstadtbuchauszüge (6462, 6487, 6488, 6644) und 2 vollständige Lübecker Testamente (6494, 6662), die hier z. Z. nur in handschriftlichen Regesten vorliegen, weiter 2 Auszüge aus den beiden Testamenten des späteren Bürgermeisters Jacob Pleskow. 5 andere Lübecker Testamente konnten nur in Regestenform vorgelegt werden. Aus der immer noch ausgelagerten Urkundensammlung des Lübecker Archivs werden 3 bisher ungedruckte Stücke veröffentlicht (6452, hier muß die Archivsignatur Danica 124 a heißen, 6482, 6513, Archivsignatur Suecica 106). Groß ist die Ausbeute der Herausgeber aus dem Vatikanischen Archiv, wobei eine umfangreiche Zahl von Stücken auch Beziehungen zum Bistum Lübeck aufzeigt. Genannt werden an hiesigen Kanoikern Eghardus de Basdow, Thidericus de Wittinghe, der apostolische Nuntius für Schweden und Norwegen Hinricus Biscop, Joh. Clendenst, Joh. Guilaberti, Joh. Burmester, Hartwicus Everhardi, Joh. Bretling, Bernhardus Bartholomei, Hermannus de Rostok und Henricus Sweyme. Der Dekan in Lund Henricus Bocholt und der Dorpater Domherr Gotfridus Warendorp stammen wohl aus den Lübecker Familien gleichen Namens. Diese letzten Endes für Lübeck nur zufällig in diesem Diplomatarium erfolgte Auswahl aus den Vatikanischen Beständen mag deren riesige und bisher ungeschöpfte Bedeutung für die Forschung über das Bistum Lübeck andeuten. — Hoffentlich folgen recht bald die weiteren für Bd. 8 des Diplomatariums vorgesehenen Hefte, damit dann ein Register diesen reichen Inhalt wirklich erschließen wird. *O. Ahlers*

In Schweden ist in jüngster Zeit eine Reihe neuer Stadtgeschichten erschienen, die naturgemäß auch für die lübische Geschichtsforschung erhebliche Bedeutung haben. Wir nennen zunächst *Ragnar Blomqvist*, Lunds historia, I: Medeltiden (Lund 1951). Die Geschichte der Hauptstadt des ehemals dänischen Schonen hat für Lübeck doppeltes Interesse: einmal als einer der ältesten Zentralen geistigen und wirtschaftlichen Lebens im Norden, von wo aus die

lübeckische Geschichte schon in ihrem ersten Jahrhundert besonders auf politischem Gebiet nachdrücklich beeinflußt worden ist. Die Geschichte der ersten großen Erzbischöfe und ihres Einflusses auf das Geschehen im Norden und im Ostseeraum ist von B. in diesem Zusammenhang so ausführlich erörtert, daß man sie künftig auch für das Verständnis der außenpolitischen Beziehungen Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert mit Gewinn heranziehen wird. Daneben erscheint dann Lund seit dem 13. Jahrhundert auch als ein wirtschaftlicher Mittelpunkt Schonens, der deswegen — namentlich im Zusammenhang mit dem schonischen Heringsfang — auch den Lübecker Kaufmann anzieht. Die hierauf bezüglichen Kapitel in B.s Werk dürfen als wichtiger Beitrag zu der noch nicht genügend erhellt Geschichte der Auseinandersetzung zwischen den kaufmännischen Kräften Lübecks und Dänemarks betrachtet werden. Eine Reihe von Einzelheiten über Beziehungen zu Lübeck, aus Lübeck stammende Einwohner usw. enthalten auch die sachlich gegliederten Kapitel über Einwohnerschaft, Gewerbe, Verfassung und Verwaltung usw.

Für Lübeck noch sehr viel wesentlicher ist das zum 700-Jahresjubiläum Stockholms erschienene große Werk über Stockholms mittelalterliche Geschichte: *Nils Ahnlund*, Stockholms historia före Gustav Vasa (Stockh. 1953). Die Geschichte des mittelalterlichen Stockholm ist ja nicht nur, vom deutschen Standpunkt aus gesehen, ein wichtiger Bestandteil der lübisch-hansischen Geschichte, sie ist umgekehrt auch für die schwedische Geschichte der eigentliche Probierstein für Umfang, Bedeutung und Grenzen des hansisch-deutschen Anteils am schwedischen Mittelalter. Beiden Gesichtspunkten wird Ahnlunds Darstellung gerecht, obwohl sie natürlich nicht auf sie das Hauptgewicht legt. Sie zeigt in ausreichender und kritisch prüfender Dokumentation den hansischen Anteil an Bevölkerung, Verfassung und Wirtschaft (Handel und Handwerk) auf; sie betont aber entscheidend die Tatsache, daß Stockholm sich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts langsam aber unwiderstehlich auch zu einem zentralen Faktor der schwedischen Reichsgeschichte entwickelt — eine Entwicklung, die dann in der Ausbildung zur Hauptstadt des Reiches gipfelt. In allen Hinsichten kann A. sich auf eine Fülle teils eigener, teils fremder, schwedischer und auch deutscher Vorarbeiten stützen, deren kritische Verarbeitung und bildhafte Zusammenfügung zu einer großzügigen Übersicht gut gelungen ist. Wenn hierbei schließlich die wirtschaftlich-bevölkerungsgeschichtliche Seite gegenüber der politisch-reichsgeschichtlichen u. E. doch etwas zu kurz gekommen ist, so beruht das wohl auf A.'s Absicht, die Grundlage einer Gesamtgeschichte der schwedischen Reichshauptstadt bis auf unsere Tage zu geben; der noch zu erwartende zweite Band des Werkes wird in dieser Hinsicht noch die Rechtfertigung der Anlage des ersten zu bringen haben. Übrigens wird der hierin liegende Mangel, wenn es denn sicher einer ist, vollauf dadurch wettgemacht, daß sich das an anderer Stelle in dieser Zeitschrift besprochene Werk von *Kumlien* der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Stockholm und Lübeck um so intensiver annimmt.

In eine Einzelerörterung des Buches vom lübeckischen Standpunkt aus einzutreten fehlt es uns an Raum; sie erscheint uns auch unnötig, da nur bei unbedeutenden Kleinigkeiten das eine oder andere in Frage zu stellen wäre. Lübeck als mittelbarer oder unmittelbarer Partner Stockholms erscheint in dem Werk streckenweise fast auf jeder Seite. Schon daraus ergibt sich, daß seine aufmerksame Benutzung künftig für jeden unumgänglich sein wird, der sich mit der Geschichte der lübeckisch-nordischen Beziehungen beschäftigt. v. B.

Emil Schieche. Die Anfänge der Deutschen St.-Gertruds-Gemeinde zu Stockholm im 16. Jahrhundert. (Pfungstblätter des Hansischen Geschichtsvereins Blatt XXVII, 1952.) Mit vorliegendem, der Stadt Stockholm zu ihrer 700-Jahrfeier gemeinsam mit der St.-Gertrud-Gemeinde gewidmeten Heft greift der Hansische Geschichtsverein die Tradition der Pfungstblätter erstmalig erfolgreich wieder auf. Verfasser geht zunächst eingehend auf die Vorgeschichte der Gemeinde seit der Reformation ein und behandelt dann ausführlich das erste Halbjahrhundert ihrer Geschichte seit 1556; in diesem Jahr läßt sich zuerst ein Prediger der Deutschen Gemeinde nachweisen. Das wohlerhaltene Gemeindearchiv wurde bei der Darstellung weitgehendst ausgeschöpft, eine große Anzahl personengeschichtliche Angaben werden dabei gemacht. Zahlreiche Lübecker werden genannt, die das Personenregister am Schluß der Arbeit im einzelnen erschließt. Die Geschichte der Gemeinde spiegelt die Geschehnisse des deutschen Bevölkerungsanteils Stockholms im 16. Jahrhundert wieder, in jener Zeit, als die frühere führende Stellung der Deutschen in dieser Stadt bereits vergangen war. Doch obwohl die Deutschen häufig in Opposition zu den Tendenzen des sich befestigenden Wasakönigtums gerieten, oft gerade in den inneren politischen Kämpfen auf das falsche Pferd setzten, konnten sie doch in günstigeren Zeiten ihre Stellung als Gemeinde weiter ausbauen, weil sie eben wirtschaftspolitisch immer noch unentbehrlich waren. Privilege Karls IX. und Gustav Adolfs in den Jahren bis 1612 festigten dann die Stellung der deutschen Gemeinde, die 1607 ihr Gotteshaus zur alleinigen Benutzung erhielt.

O. Ahlers

Einige Ergänzungen zu *Ahnlunds* oben besprochenem Werk gibt das neue (II.) Heft der von demselben herausgegebenen *Studier och handlingar rörande Stockholms historia* (Uppsala 1953). *Thure Höglund*, *Visbyannalernas uppgift om Stockholms grundläggning* vertritt die wohl richtige Ansicht, daß eine erste Bebauung der Stockholmer Insel schon für das Ende des 12. Jahrhunderts anzunehmen ist, daß dagegen die Stadtwerdung auf die Zeit um 1250 anzusetzen ist. *C. C. Sjöden*, *Stadsbor i Sturetidens Stockholm*, gibt eine „Studie aus der Welt der (Stockholmer) Stadtbücher“, mit einer Fülle von Angaben auch über soziale und wirtschaftliche Beziehungen der Stockholmer Bürgerschaft zu Lübeck; einige dieser Details könnte man durch Heranziehung auch der Lübecker Stadtbücher noch ergänzen.

Die Fragen des Zusammenhanges des Wisbyer Stadtrechtes mit seinen Quellen, darunter dem deutschen (lübisch-hansischen) Stadtrecht wird von der rechtsgeschichtlichen Forschung seit Jahrzehnten vielfach erörtert. Sie wird erneut aufgegriffen von *Gösta Hasselberg*, *Studierrörande Visbys stadslag och dess källor* (Uppsala 1953), der die seerechtlichen und strafrechtlichen Partien des Wisbyer Rechts im Hinblick auf ihre Quellen untersucht. Es ist kein Zweifel, daß das Wisbyer Recht, dessen uns erhaltene vollständige Redaktion aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammt, in diesem Zustand eine Kompilation aus verschiedenen Quellen darstellt. Die Frage, wo die Hauptwurzeln dieser späten Kodifikation liegen, ist um so schwieriger zu beantworten, als das Abhängigkeits- und Einflußverhältnis in den verschiedenen Teilen des Gesamtwerkes verschieden gestaltet sein dürfte. Wenn H. in seiner gründlichen Einzeluntersuchung jetzt zu der Ansicht gelangt, daß der altnordische Rechtseinfluß in den see- und strafrechtlichen Bestandteilen stärker sei, als bisher angenommen, so ist

schon durch die Fragestellung und die scharfsinnige Durchführung das Problem zweifellos gefördert. Es wird allerdings noch weiterer Untersuchungen bedürfen, z. B. ob nicht in Einzelheiten auch *gemeinsame* Quellen etwa für die hansischen und die nordischen, insbesondere auch die Schleswiger Seerechtsgruppen zu vermuten sind. Es besteht hier, wie auch bei der Sezierung der strafrechtlichen Normen, sonst die Gefahr einer allzu positivistischen Methodik der Rechtsvergleichung. Man wird auf dem von *H. Reincke* eingeschlagenen Wege (vgl. *Hansische Geschichtsblätter* 1950 über die Verflechtungen des lüb. Rechts) noch viel weiter gehen müssen, ehe man auch für Wisby zu einer endgültigen Scheidung des kontinentalen und des altnordischen Rechtsgutes gelangen kann. Zudem aber wird man erwarten müssen, was eine Prüfung der weiteren Sachgruppen des Wisbyer Rechts im Sinne der so vorsichtigen und gründlichen Arbeit Hasselbergs ergibt.

In den Jahrbüchern für Geschichte Osteuropas (N. F. I, 1, 1953) hat *P. Johansen* den geglückten Versuch unternommen, die Persönlichkeit des livländischen Chronisten Heinrich von Lettland aus seiner Chronik selbst weitgehend zu rekonstruieren: „Die Chronik als Biographie. Heinrich von Lettlands Lebensgang und Weltanschauung.“ Auf die geistesgeschichtlichen und allgemein-historischen Gesichtspunkte dieser Untersuchung kann hier nicht eingegangen werden. Aber wir möchten doch nachdrücklich auf sie verweisen, weil sie uns im Endergebnis den Lebenslauf eines Menschen, der auch mit Lübecks Frühgeschichte eng verbunden ist, so plastisch vor Augen führt, wie uns das für keine Lübecker Persönlichkeit dieser Zeit vergönnt ist. Erwähnen wir nur die Schilderung der Erziehung Heinrichs im Kloster Segeberg, seine Fahrt mit Bischof Philipp von Ratzeburg nach Italien (1215), die Tätigkeit als Begleiter des auch aus der Lübecker Geschichte wohlbekannten päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena im Baltenland (1225—26) — dies alles Vorgänge, die den geistlichen Chronisten in unmittelbare Verbindung auch mit unserer Stadt und den Fragen ihrer Beziehungen zu Livland gebracht haben müssen.

Das Buch von *E. O. Kuujo*, *Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Pfarrkirchen in Alt-Livland* (Annales Ac. Scient. Fennicae, Serie B, Bd. 79/2, Helsinki 1953) ist ein Beitrag zu einem Fragenkreis, dessen Erörterung auch für den lübisch-ostholsteinischen Bereich noch fortgesetzt werden muß, da er von erheblicher rechts- und wirtschaftsgeschichtlicher Bedeutung ist. Die Fragen der Ämterbesetzung, der Pfarreinkünfte, der kirchlichen „*fabrica*“, der von der Gemeinde eingesetzten Vorsteher usw. sind zwar für Lübeck durch die Arbeiten von *W. Suhr*, *L. von Winterfeld* und *J. Reetz* bereits entscheidend gefördert worden, doch mußte die Klärung mancher Einzelheiten aus Quellenmangel offen bleiben. Die in ihrer sauberen Methodik achtunggebietende Arbeit des finnischen Gelehrten vermag hier — z. B. zur Frage des Patronatsrechtes, des Umfangs der Kircheneinkünfte, der Streitigkeiten zwischen Welt- und Ordensklerus, der Rechtsstellung der bürgerlichen provisosores usw. — aus den Verhältnissen des verwandten livländischen Kolonisationsgebietes manches beizubringen, was unsere Kenntnis der lübisch-holsteinischen Verhältnisse teils bestätigt, teils ergänzt.

Das schön ausgestattete Bildwerk von *Niels von Holst*, *Riga und Reval*. Ein Buch der Erinnerung (Hameln 1952), zeigt auf 96 Kunstdruckseiten nicht nur eine vorzügliche Auswahl von Groß- und Detailaufnahmen Revaler und Rigaer Bau- und Kunstdenkmäler, sondern begleitet diese auch durch einen

kurzen, kunst- und sozialgeschichtlich erläuternden Text, Literaturangaben, Grundrisse der wichtigsten Kirchen und eine Zeittafel. Das Buch wird nicht nur den vielen Bürgern der beiden baltischen Städte, die hier eine neue Heimat gefunden haben, willkommen sein; es geht auch den Lübecker an, der in ihm zahlreiche, zum großen Teil heute wohl vernichtete Denkmäler der lübischen Kultur- und Kolonisationsleistung findet. Abgesehen etwa von den durch Geist und Vorbild Lübecks bestimmten großen Kirchen (St. Peter/Riga, Dom/Riga, St. Olaf/Reval usw.) und zahlreichen Bürgerbauten sei noch verwiesen auf die Abbildungen des Notkeschen Totentanzes in St. Nicolai zu Reval, von Hermann Rodes Hochaltar in der gleichen Kirche, von Bernt Notkes Altar in der Revaler Heiligengeistkirche usw. Mit Recht wird übrigens von H. betont, daß beide Städte nicht etwa einen rein lübischen Kolonialstil zeigen, sondern als Gesamtleistung des deutschen Bürgertums zu werten sind.

Als Band 2 der Veröffentlichungen der Stadtbibliothek Lübeck, Neue Reihe, gab Bibliotheksdirektor *Dr. Karstedt* zum erstenmal nach der Urschrift heraus: Johannes Renner, *Livländische Historien 1556—61* (Lüb. 1953). Diese Chronik der Ereignisse in einer der bewegtesten und auch für Lübeck bedeutungsvollsten Episoden der baltischen Geschichte ist zwar der Geschichtsforschung nicht unbekannt. Es war aber dem Herausgeber vorbehalten, die verloren geglaubte Urschrift im Jahre 1934 unter den Handschriften der Stadtbibliothek aufzufinden, so daß sie nun zum erstenmal in der ursprünglichen Gestalt den wissenschaftlichen Benutzern vorgelegt werden kann. Über die merkwürdige Vorgeschichte unterrichtet die Einleitung — freilich auch darüber, daß die Handschrift heute erneut als verloren gelten muß. Um so dankbarer wird man die vorliegende Ausgabe begrüßen, die, mit feinsten wissenschaftlicher Akribie gearbeitet, dem Benutzer das ganze originale Textbild, soweit überhaupt menschenmöglich, zugänglich macht. Das von dem einstigen Revaler Stadtarchivar, *Prof. Johansen* (Hamburg) angefertigte Namensregister und die von *G. Fink* gezeichnete Karte unterstützen die Erschließung des Inhaltes bestens. Für die Geschichte auch der lübeckisch-livländischen Beziehungen im 16. Jahrhundert wird man diese in sehr entsagungsvoller Arbeit geschaffene kritische Edition künftig mit Nutzen verwenden. *v. B.*

Vom *Diplomatarium Danicum* ist 1953 der 8. Band der II. Reihe erschienen, er enthält die Urkunden für die Jahre 1318 bis 1322. Unter den Nummern 39, 65 und 125 werden bisher unedierte kleine Urkunden des Lübecker Archivs über die Schutzgeldzahlungen Lübecks an Erich Menved veröffentlicht. Nr. 414 bringt das Lübecker Testament des Wenemar van Essende, bedauerlicherweise erfolgt nur ein Teilabdruck über Wenemars Beziehungen nach Aarhus. Das Original muß leider mit den meisten älteren Testamenten des Archivs als endgültig verloren angesehen werden. Zur Geschichte des Lübecker Domkapitel bringt das *Diplomatarium* wieder aus dem Vatikanischen Archiv einige Stücke über den Lübecker Domherrn Wilhelm Krag (106, 107, 129, 130, 208). Die im Register als mecklenburgische Adlige bezeichneten Everhardus und Amelungus de Warendorpe milites (387) stehen anscheinend in keinem Zusammenhang zu den Lübecker Ratsfamilien gleichen Namens, auch als mecklenburgische Ritter lassen sie sich sonst nicht nachweisen. Wahrscheinlich sind diese beiden Ritter Angehörige des westfälischen Adelsgeschlechts Varendorf; nach Auskunft des Rostocker Archivs hat das Original die Schreibung des Namens unmißverständlich mit V, nicht mit W. Ähnliche

Verwendungsschreiben für Hinrich Bernewin liegen in Rostock vor von Tecklenburger Burgmannen, von einem Ritter Friedrich von Horn und von dem Burggrafen Hermann von Stromberg. Es liegt nahe, die Heimat der beiden Varendorps in deren Nähe zu suchen. Im übrigen sei auf die Anzeigen der früheren Bände in unserer Zeitschrift verwiesen. Hoffentlich ist das Erscheinen des jetzt noch fehlenden Bandes 7 für die Jahre 1312 bis 1317 in absehbarer Zeit möglich, damit dann wenigstens die Reihe bis 1336 geschlossen vorliegt.

O. Ahlers

Die beneidenswert großzügig ausgestattete Publikation von *N. W. Posthumus*, *De Oosterse Handel te Amterdam* (Leiden 1953) verbindet die Edition des Handlungsbuches zweier Amsterdamer Kaufleute (1485—90) mit einer Darstellung der wichtigsten Faktoren des Amsterdamer Ostseehandels am Ende des 15. Jahrhunderts. Es handelt sich um eine Familiengesellschaft, wobei sich jeweils der eine der beiden Partner in Danzig aufhält, um hier Westware zu verkaufen, die teils direkt, teils über Lübeck ihm zugesandt wurde, sowie um preußische Produkte einzukaufen und nach Amsterdam zu verschiffen. Das im Text veröffentlichte Buch diente der Abrechnung gegenüber dem zu Hause gebliebenen Partner. Die Arbeit ist auch für Lübeck von Interesse, weil sie gewisse charakteristische Grundzüge des Ost-Westhandels aufzeigt, wie sie sich am Ende des Mittelalters neu zu gestalten begannen. Die Holländer erscheinen als Kaufleute und Schiffer selbst auf den Ostseemärkten. Danzig ist für sie der wichtigste Platz, aber auch Lübeck ist noch unentbehrlich: die Firma hält dort einen ständigen (niederländischen) Faktor. Aber der Handel mit den wichtigen Massenwaren Baiensalz, Holz, Getreide, den die Holländer betreiben, geht nicht mehr über Lübeck, sondern durch den Sund; auch ein Teil des von ihnen verkauften Tuches geht bereits diesen Weg. Andere Laken werden über Lübeck nach Danzig geschickt und aus Lübeck erhält der Danziger Vertreter der Firma dann vor allem das Travensalz — wertmäßig und auch mengenmäßig einen nicht unbedeutenden Teil seines Verkaufsgutes. Das alles verdeutlicht auf die erwünschteste Weise unser bisheriges Bild von dieser Umbruchzeit um 1500. Einige kleine Anmerkungen: wenn es in Danzig eine „Lastadie“ gab, so ist das nicht etwa ein Zeichen holländischen Einflusses (S. 149); es ist vielmehr die in den meisten Ostseestädten heimische Bezeichnung für den Schiffbauplatz (z. B. auch in Lübeck). Merkwürdig unzutreffend sowohl überhaupt, wie für diese Zeit ist die Behauptung, daß Lübeck nur wenig eigene Schifffahrt gehabt habe (S. 215); ganz unverständlich, ja geradezu sinnlos — wenn anders wir den Text richtig verstehen — die Bemerkung ebenda, es sei nicht wahrscheinlich, daß der Besuch des Lübecker Stapelmarktes über See besonders groß gewesen sei.

v. B.

Nachrufe

Georg Schmidt-Römhild †

Mit Georg Schmidt-Römhild († am 28. November 1952) schied ein Lübecker aus dem Leben, dem die Geschichte und Kultur seiner Vaterstadt nicht nur Liebhaberei und Beschäftigungsstoff seiner Mußestunden, sondern ein inneres Anliegen für sein ganzes Dasein, insbesondere auch sein berufliches Leben, gewesen ist. Als Drucker, Verleger und Sammler, als Erforscher der Geschichte des lübeckischen Buchdruckes, als Betreuer zahlreicher klassischer Veröffentlichungen zur lübischen Geschichte und Heimatkunde, als Mitglied und Vorsteher unserer Vereinigung hat er diese Neigungen gepflegt. Die Beschäftigung mit seinen reichen Sammlungen zur vaterstädtischen Geschichte hat ihm — das hat er oft ausgesprochen — besonders in den Kriegs- und Nachkriegsjahren, als ihn schwere Schicksalsschläge getroffen hatten, immer wieder Lebensmut und Lebensfreude gegeben.

Herr Schmidt-Römhild ist im Jahre 1929 dem Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde beigetreten und hat sich seitdem mit unwandelbarer Treue und Regelmäßigkeit an allen seinen Veranstaltungen und Unternehmungen beteiligt. Trotz seiner Belastung durch zahlreiche und verantwortungsvolle Ehrenämter entzog er sich nicht, als er schließlich 1951 in den Vorstand berufen wurde. Schon in den vorhergehenden Nachkriegsjahren, die die Daseinsgrundlage auch unseres Vereins schwer erschütterten, hatte der Vorstand wiederholt den Rat des erfahrenen Geschäftsmannes in Anspruch nehmen können; seinem tatkräftigen Entgegenkommen war es vor allem auch zu danken, wenn schon im Jahre 1949 der erste Nachkriegsband der Zeitschrift des Vereins in seinem Verlage erscheinen konnte. Die innere Freude, mit der er selbst an allen geschichtlichen Fragen teilnahm, spiegelte sich in der Sorgfalt, die er der Zeitschrift wie allen anderen Vorhaben unserer Vereinigung widmete. *v. B.*

Hermann G. Stolterfoht †

Am 27. März 1953 starb Herr Konsul Hermann Gustav Stolterfoht, der vierzig Jahre lang ein treues und tätiges Mitglied des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde gewesen ist und von 1922 bis 1931 auch seinem Vorstand als Kassenführer angehört hat. Als Sohn eines seit sechs Jahrhunderten in Lübeck und anderen Hansestädten nachweisbaren Geschlechts und als Chef einer der ältesten Lübecker Firmen fühlte sich dieser hanseatische Kaufmann der Vaterstadt und ihrer Geschichte so eng verbunden, wie nur wenige. Er bewies diese Verbundenheit durch unermüdlige Teilnahme und Mitarbeit an allen kulturellen Bestrebungen und Organisationen in Lübeck, darunter vor allem auch im Rahmen unseres Vereins und seiner Muttergesell-

schaft. Außer seiner sorglichen und erfolgreichen Tätigkeit als Verwalter des Vereinsvermögens hat er sich auch als Sammler und Kunstkenner, als Freund und Fachmann der lübischen Kultur- und Wirtschaftsgeschichte um unsere Bestrebungen im höchsten Maße verdient gemacht. Sein Aufsatz „Über die ältesten Geschäftsbücher der Firma J. N. Stolterfoht“ im Band 16 dieser Zeitschrift zeigt die sozial- und kulturgeschichtlichen Werte eines Firmenarchivs auf, wie es in ähnlicher Vollständigkeit und sorgfältiger Pflege sonst leider bei keiner der alten und großen Firmen Lübecks mehr zu finden ist.

In diesem Sinne war Hermann G. Stolterfoht ein vorbildlicher Vertreter jener in Lübeck einst traditionellen und selbstverständlichen bürgerlichen Haltung, die eine erfolgreiche und weitblickende kaufmännische Tätigkeit mit einer ebenso segensreichen Wirksamkeit für das öffentliche Wohl und die geschichtlichen Werte der Vaterstadt zu verbinden wußte. v. B.

Prof. Dr. h. c. Wilhelm Stahl zum Gedächtnis

Im Bannkreis des Lübecker Doms liegt die Lebens- und Schaffensstätte des Mannes, der — am 10. 4. 1872 in einem dörflichen Winkel des Lauenburgischen geboren — mit elf Jahren nach Lübeck kam und hier dann später (1896) als Musiker (zunächst an St. Matthäi) und Gelehrter zwei feste Pole seines Wirkens fand: die von 1922—39 betreute Domorgelbank und den in einem ehrwürdigen Gewölberaum der Stadtbibliothek geborgenen musikalischen Handschriften- und Bücherschatz. Sie ermöglichten dem ehemaligen Schüler Fährmanns und Draesekes am Dresdener Konservatorium Jahrzehnte hindurch eine reiche Entfaltung seines Forscherdranges und künstlerischen Wollens. Die stets im engeren Heimatboden verwurzelte Lebensarbeit Wilhelm Stahls galt der Pflege und Erforschung der lübischen Musik und ihrer Meister und fand ihren beherrschenden Mittelpunkt im musikgeschichtlichen Erbe Franz Tunders und Dietrich Buxtehudes. Waren Männer wie Hermann Jimmerthal und Carl Stiehl die ersten Wegbereiter einer wissenschaftlichen Durchlichtung des Musiklebens der alten Hansestadt, so darf Stahl als der Erfüller dieser auf dem gesättigten lübischen Kulturboden erwachsenen Aufgabe bezeichnet werden.

Mit zähem Fleiße, unbestechlicher Gewissenhaftigkeit und Wahrheitstreue sowie mit jener Liebe, die aus dem Herzschlag des Künstlers und Forschers strömt, vollzieht sich Schritt um Schritt, Baustein auf Baustein, Erkenntnis auf Erkenntnis das reiche musikwissenschaftliche Lebenswerk dieses bedeutenden Historikers der evangelischen Kirchenmusik und ersten Lübecker Musikgelehrten von Rang. Die Gedichte der lübischen Orgeln und Kirchenmusik, die grundlegende Studie über die berühmten Lübecker Abendmusiken, die Biographien über Tunder, Buxtehude und Gottfried Hermann, die Untersuchung über Emanuel Geibels Beziehungen zur Musik, die volkscundlich reizvollen Sammlungen des „Lübeckischen Spiel- und Rätselbuches“, der Volks- und Kinderreime sowie der Volkskinderlieder aus Lübeck und Umgebung, Ausgaben geistlicher Musik und musikpädagogischer Schriften kennzeichnen die auch in ungezählten Einzelabhandlungen der Tages- und Zeitschriftenpresse niedergelegte wissenschaftliche Gesamtleistung W. Stahls. Der Erstdruck seiner bahnbrechenden Tunder- und Buxtehudeforschung sowie der grundlegende Aufsatz über „Die Lübecker Abendmusiken im 17. und 18. Jahrhundert“ erfolgte während der Jahre 1919 bzw. 1937 in dieser Zeitschrift (Bd. 20 und Bd. 29). In den

„Mitteilungen“ des Vereins erschien im März 1922 der Aufsatz über die „Geschichte der Aegidienorgel in Lübeck“. Die Krönung seiner wissenschaftlichen Arbeit hinterließ Stahl mit dem zweiten, zu seinem 80. Geburtstage erschienenen Bande der Musikgeschichte Lübecks (vgl. die ausführliche Besprechung im vorliegenden Band). Dem Verwalter der Musikabteilung der Lübecker Stadtbibliothek ist die Katalogisierung der hier lagernden handschriftlichen und gedruckten Musikschätze zu danken. Der Erzieher am Lehrerseminar, Lübecker Konservatorium und am Lübecker Staatskonservatorium (der jetzigen Schlesw.-Holst. Musikakademie und Nordd. Orgelschule) pflanzte Generationen der Schuljugend Liebe und Verständnis für die Musik ins Herz. Der langjährige Domorganist bereitete der Kirchenmusik eine segensreiche Pflegestätte. Mannigfaltige Ehrungen — als Höhepunkte die Ernennung zum Professor (1921) und die Verleihung des philosophischen Ehrendoktors der Universität Kiel (1947) — galten diesem schlichten, charaktervollen Manne, dessen Leben und Schaffen allzeit von jenem kernhaften, allem äußeren Gepränge abholden „Ich dien!“ erfüllt geblieben ist. Die beredteste Ehrung und Auszeichnung für diese überreiche musikwissenschaftliche Heimatforschung war die Verwirklichung des Deutschen Buxtehudefestes 1937 in Lübeck, dessen künstlerische Vorbereitung dem berufenen Senior der Lübecker Musikerschaft anvertraut wurde. Auf Stahls Anregung wurden 1935 am Neubau des Werk- und Organistenhauses der Marienkirche sowie in der Marienkirche Gedenktafeln für Buxtehude und Tunder angebracht.

So bleibt uns Wilhelm Stahl nach seinem Heimgang am 5. Juli 1953 im Gedächtnis des Dankes und der Liebe als der verdienstvolle Erforscher eines der denkwürdigsten Abschnitte altdeutscher Musikkultur, als der Künstler, dem viele Jahre hindurch auf der Orgelbank Lübecker Kirchen und Konzertsäle die musica sacra ernste Verpflichtung bedeutete, und als der liebenswürdige, allen echten Daseinswerten aufgeschlossene Mensch und vorbildliche Erzieher.

Paul Bülow

Jahresbericht 1952/53

Auch im Geschäftsjahr 1952/53 konnte die Vereinstätigkeit wieder im gewohnten Rahmen durchgeführt werden.

Die *Vorträge* wurden, wie bereits in den letzten Jahren, meist gemeinsam mit verwandten Vereinigungen und Institutionen durchgeführt und fanden dementsprechend durchweg recht guten Besuch. Versuchsweise wurden einmal, an Stelle eines regelrechten Vortrages, vom Vorsitzenden „Mitteilungen aus den Beständen des Lübecker Archivs“ gegeben; sie sollen die Mitglieder und die geschichtlich interessierte Öffentlichkeit mit den Schätzen des Archivs bekannt machen und zu eigener Forschungsarbeit anregen. Der Versuch fand Anklang, es schloß sich eine rege Aussprache an; Fortsetzung im Rahmen der künftigen Vortragsprogramme ist daher beabsichtigt.

Im einzelnen fanden folgende Vortragsveranstaltungen statt:

16. 5. 1952 *Dr. Werner Neugebauer*, Hundert Jahre Alt-Lübeck-Forschung (gemeinsam mit dem Verein für Heimatschutz);
9. 11. 1952 *Dr. Werner Neugebauer*, Eine Drechsler-Werkstatt in Alt-Lübeck (im Rahmen der Sonntagsführungen des St. Annen-Museums);
3. 12. 1952 *Prof. Dr. Ernst Sprockhoff* (Univ. Kiel), Nordische Bronzezeit und frühes Griechentum (gemeinsam mit dem Verein f. Heimatschutz);
20. 1. 1953 *Pastor Jürgen Spanuth* (Bordelum), Das enträtselte Atlantis (gemeinsam mit der Muttergesellschaft und dem Verein für Heimatschutz);
17. 2. 1953 *Prof. Dr. Egmont Zechlin* (Univ. Hamburg), Außenpolitische Probleme des zweiten Weltkrieges (gemeinsam mit der Muttergesellschaft);
18. 3. 1953 *Archivdirektor Dr. von Brandt*, Mitteilungen aus den Beständen des Lübecker Archivs I: Aus unveröffentlichten Papieren von Bürgermeister E. F. Fehling (1917—19).

Der gewohnte sommerliche *Ausflug* mit Autobussen führte, bei sehr starker Beteiligung und wiederum unter der sachkundigen Führung von *Schulrat Stier*, am 23. August 1952 nach Kurau, Ahrensböök und Bosau. Den äußeren Anlaß bot die 800-Jahrfeier *Bosaus*, das durch den ersten Chronisten unserer Landschaft, Helmold von Bosau, in besonderer Weise auch mit Lübecks Geschichte verbunden ist. Auf der Fahrt wurde zunächst die Karhäuserkirche in Ahrensböök besichtigt; eine gemeinsame Kaffeetafel schloß sich an. Dann ging die Fahrt zum Besuch des reizvollen und festlich geschmückten Bosau und seiner

alten Petrikerche, Helmolds Wirkungsstätte. Die Rückfahrt führte an dem schönen Sommerabend über die Bäderstraße entlang der Ostseeküste zurück nach Lübeck.

Der *Mitgliederbestand* des Vereins blieb auch in diesem Jahr fast unverändert. Es traten fünf neue Mitglieder ein: Postamtman Friedrich Diestelhorst (Kiel), Prof. Dr. Gustav Korlén (Stockholm), Dr. Helmuth Kreutzfeld (Lübeck-Herrenwyk), Fräulein Helga Schmidt-Römhild und Frau Maria Elisabeth Schmidt-Römhild (beide Lübeck). Durch den Tod verlor der Verein sieben Mitglieder: Dr. Reinhard Crasemann (Hamburg), Kaufmann Max Lehmann (Lübeck), Geheimrat Dr. Paul Range (Lübeck), Prof. Dr. Fritz Rörig (Berlin), Verleger Georg Schmidt-Römhild (Lübeck), Kaufmann Hermann Georg Stolterfoht (Lübeck), Konteradmiral a. D. Titus Türk (Lübeck). Besonders schmerzlich betroffen wurde der Verein durch den Tod seines Ehrenmitgliedes Prof. Rörig, des Meisters lübisch-hansischer Geschichtsforschung, sowie seines Vorstandsmitgliedes und Verlegers der Zeitschrift, Georg Schmidt-Römhild, endlich seines langjährigen früheren Vorstandsmitgliedes Hermann Georg Stolterfoht. Ein Nachruf für Prof. Rörig erschien bereits in Band 33 der Zeitschrift, Nachrufe für die Herren Schmidt-Römhild und Stolterfoht werden im nächsten Bande veröffentlicht werden.

Im *Vorstand* des Vereins war die Amtszeit der Herren Rechtsanwalt Derlien, Dr. Fink, Dr. Neugebauer und Schulrat Stier abgelaufen. Alle vier Herren wurden von der Mitgliederversammlung wieder in den Vorstand gewählt und nahmen die Wahl an.

Von der *Zeitschrift* konnte im Laufe des Geschäftsjahres wiederum ein Band (33), und zwar in etwas verstärktem Umfang, ausgegeben werden. Er enthält außer dem Nachruf auf Prof. Rörig noch eine hinterlassene Arbeit aus Rörigs Feder, die uns durch das gütige Entgegenkommen seiner Witwe, Frau Luise Rörig, zur Verfügung gestellt wurde: Die Stadt in der deutschen Geschichte — ferner die Aufsätze von A. von Brandt, Das Lübecker Archiv in den letzten hundert Jahren, und von Joh. Hennings, Lübecks Ratskellermeister. Die in den letzten Jahren besonders bemerkenswerten und umfangreichen Fortschritte in Forschung und Darstellung auf unserem Arbeitsgebiet wurden durch drei „Forschungsberichte“ gewürdigt: W. Neugebauer, Der Stand der Ausgrabungen in Alt-Lübeck, M. Hasse, St. Marien zu Lübeck (Neue Forschungen) und W. Ebel, Neue Veröffentlichungen zu den lübischen Rechtsquellen. Paul Johansen steuerte einen Kleinen Beitrag bei: Lübeck als europäische Großstadt im Volksbewußtsein des 16. Jahrhunderts. Ein weiterer Kleiner Beitrag aus dem Nachlaß von Joh. Klöcking † handelte von einem Kran im alten Lübecker Hafen. Der Band enthält außerdem die üblichen Nachrichten und Literaturhinweise. Er wurde an alle Mitglieder ausgeliefert, die nicht mit ihren Beiträgen längere Zeit im Rückstand sind, und gelangte außerdem auf dem Tauschwege an 67 deutsche und 30 ausländische Institute und Vereinigungen.

Die *Finanzlage* des Vereins hat sich nicht gebessert, da nach wie vor die Mitgliederbeiträge und der dankenswerterweise wieder regelmäßig gewährte Beitrag der Hansestadt Lübeck nicht zur Bestreitung der Unkosten der Vereinstätigkeit, namentlich der Druckkosten der Zeitschrift, ausreichen. Der Verein erkennt es daher mit großem Dank an, daß ihm auch in diesem Jahre wieder eine sehr erhebliche Beihilfe von der *Possehl-Stiftung zu Lübeck* gewährt worden ist.

Jahresbericht 1953/54

Im Geschäftsjahr 1953/54 wurden den Mitgliedern und Freunden des Vereins folgende *Vorträge und Veranstaltungen* — teilweise in Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Institutionen — geboten:

9. 6. 1953 Prof. Dr. W. Koppe (Univ. Kiel), Lübeck und die Lübecker vor 600 Jahren. Neue Forschungen über die soziale und wirtschaftliche Lage ums Jahr 1300 (gemeinsam mit dem Verein für Heimatschutz);
23. 8. 1953 Autobus-Ausflug nach Berkenthin und in die früheren lübischen Enklaven Krummesse, Behlendorf und Nusse, Führung: Mittelschulrektor W. Stier. Besichtigung der Landkirchen. Kaffeetafel in Behlendorf (gemeinsam mit dem Verein für Heimatschutz);
4. 10. 1953 Besichtigung der neuen Ausgrabungen in Alt-Lübeck, Führung: Dr. W. Neugebauer (gemeinsam mit dem Verein für Heimatschutz);
24. 11. 1953 Mittelschulrektor W. Stier: Die Geschichte der Vorstadt St. Lorenz (Lichtbildervortrag gemeinsam mit dem Verein für Heimatschutz und der Muttergesellschaft);
10. 12. 1953 Archivrektor Dr. v. Brandt: Wiedersehen mit dem Reichsfreiheitsbrief. Ein Bericht über die Schicksale der im Kriege ausgelagerten Lübecker Archivschätze und ihren heutigen Zustand (veranstaltet von der Kultusverwaltung der Hansestadt Lübeck);
27. 1. 1954 Pastor i. R. M. Clasen: Lübeck und das Kloster Reinfeld im Mittelalter (gemeinsam mit dem Verein für Heimatschutz);
3. 3. 1954 Professor Dr. R. Wittram (Univ. Göttingen): Fortschritt und Erlösung als Probleme der Geschichte (veranstaltet vom Vortragswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lübeck);
30. 3. 1954 Professor Dr. F. Fischer (Univ. Hamburg): Widerstandsrecht und Widerstandspflicht gegen ungerechte Obrigkeit in der europäischen Geschichte (gemeinsam mit der Muttergesellschaft).

An den zuletzt genannten Vortrag schloß sich eine lebhaftige Diskussion an.

Die *Mitgliederzahl* des Vereins hat in diesem Jahr eine erfreuliche Aufwärtsentwicklung genommen. Es traten 21 neue Mitglieder ein: Buchhändler Arno Adler, Stud.-Rat Dr. Richard Carstensen, Major a. D. Heinz Herbert Cohrs (Bad Schwartau), Professor Dr. med. Friedrich Curtius, Dr. Wolfgang Evers, Stadtgardendirektor Dr. Ernst Hagemann, Justizinspektor Herbert Jentsch, Rechtsanwalt Wilhelm Kähler, Landgerichtsrat Heinrich Keibel,

Prokurist Heinz Georg Klusmann, Syndikus Dr. Georg Lenz, Kunsthistoriker Gustav Lindtke, Kaufmann Walter Maaß, Bankbevollmächtigter Karl Meins, Senator Rechtsanwalt Herbert Merten, Rechtsanwalt Hans Peter Muus, Rechtsanwalt Dr. Richard Niemann, Lehrer Erich Osterloh, Stud.-Rat Dr. Martin Pistorius, Dipl.-Architekt Kurt Karl Rohbra, Kaufmann Franz Theodor Wecker. Sieben Mitglieder sind ausgetreten. Durch den Tod verlor der Verein drei langjährige und treue Mitglieder: Professor Wilhelm Stahl — dessen in einem besonderen Nachruf in diesem Bande unserer Zeitschrift gedacht wird —, Mittelschullehrer i. R. Rudolf Nehlsen und Kaufmann Waldemar Meyer.

In den *Uorstand* des Vereins wurden als neue Mitglieder gewählt Archivrat Dr. Olof Ahlers und Rechtsanwalt Erwin Buchwald. Der Vorsitzende, dessen Amtszeit abgelaufen war, wurde erneut in sein Amt berufen. An Stelle von Archividirektor Dr. Fink, der darum gebeten hatte, ihn von seinem Amt als Schatzmeister des Vereins zu entbinden, übernahm Dr. Ahlers nunmehr die Kassenführung des Vereins.

Das Erscheinen von Band 34 der *Zeitschrift* des Vereins mußte wegen der schlechten Finanzlage bis zum Beginn des neuen Geschäftsjahres hinausgeschoben werden. Statt dessen konnte den Mitgliedern als Jahresgabe das aus dem Nachlaß herausgegebene Werk von Friedrich Bruns, *Das Frachtherrenbuch der Lübecker Bergenfahrer* (Bergen 1953), überreicht werden.

Die *Finanzlage* des Vereins war in diesem Jahr aus verschiedenen Gründen besonders bedrängt. Durch energische und sparsame Kassenführung konnten jedoch im Laufe des Jahres wieder so viele Reserven geschaffen werden, daß die Krise als überwunden angesehen werden kann. Allerdings muß festgestellt werden, daß wegen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage auch in Zukunft nicht mit einer grundsätzlichen Besserung der Einkommensverhältnisse des Vereins gerechnet werden kann; die Tätigkeit des Vereins im bisherigen Rahmen wird daher auch weiterhin nur mit Hilfe von Stiftungen und Beihilfen der öffentlichen Hand fortgesetzt werden können. Der Verein erkennt es daher mit besonderem Dank an, daß ihm auch in diesem Jahr wieder ein Beitrag der *Hansestadt Lübeck* und eine namhafte Beihilfe von der *Possehl-Stiftung zu Lübeck* gewährt wurde und daß ferner erstmalig auch der Herr *Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein* eine größere Beihilfe zu den wissenschaftlichen Arbeiten des Vereins bewilligt hat.